Schriften

des Vereins für

Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

22. Heft.

(1. Juli 1896.)

Inhalt:

Die Grafschaft Camburg (II).

Von Dr. Ewald Eichhorn, Kirchenrat und Pfarrer in Eckolstädt.

Hildburghausen 1896.
Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
(Max Achilles.)

Schriften

des Vereins für

Sachsen Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

22. Heft.

(1. Juli 1896.)

Inhalt:

Die Grafschaft Camburg (II).

Von Dr. Ewald Eichhorn, Kirchenrat und Pfarrer in Eckolstädt.

Hildburghausen 1896.
Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
(Max Achilles.)

Die Grafschaft Camburg,

wie sie wurde, war und ist.

Eine Gabe für den Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde

von

Dr. Ewald Eichhorn,

Kirchenrat und Pfarrer in Eckolstädt.

Allgemeiner Teil. (II*).

V. Kapitel.

Die Landesherren.

Im I. Kapitel ist des Weiteren davon gehandelt, wie die ältesten Bewohner unserer Gegend von dem damals herrenlosen Lande Besitz genommen und es, je nachdem sie in kleineren oder größeren Haufen eingedrungen waren, in Familien oder Stämme aufgeteilt hatten; ist der Hergang ihrer Niederlassungen und Ansiedelungen bis dahin verfolgt, wo das unstäte Wandern von einem Ort zum andern, das Suchen nach neuen Plätzen aufgehört hatte, und ein Übergang des einmal Angeeigneten, eine Art Vererbung vom Vater auf den Sohn als Regel angenommen werden konnte. Die Sippen mit ihren Senioren als naturgemäßen Oberhäuptern waren demnach die eigentlichen Grundeigentümer, von anderen Herren noch keine Spur. Und wenngleich schon im 5. Jahrhundert von einem Königreich Thüringen berichtet wird, ein Bodenregal, d. i. ein Obereigentum des Königs an allem Reichs-Grund und Boden, gab es nicht.

Auch die nachfolgenden Herren des Landes, die fränk. Könige, als sie nach der Niederlage des letzten thür. Königs Hermanfried bei Scheidungen (531), dessen Reich Theoderich mit seinen Kampfgenossen geteilt und die diesseits der Unstrut gelegene Hälfte, das eigentliche Thüringen, unter fränk. Oberhoheit gebracht, hatten blos den Oberbefehl im Kriege, das oberste Richteramt und die unbedingte Botmäßigkeit über ihr Gefolge, allein weitere, dem Staatsoberhaupte als solchem zufließende Rechte bestanden nicht[1]); nur über meilenweit den Boden bedeckende Wälder, um die sich bei dem im Überfluß vorhandenen Waldreichtum Niemand kümmerte, gewissermaßen herrenloses Gut, hielten sie um der Jagd

---

*) Mit Bezug auf die Fußnote in Heft 20 pag. 3 sei hier bemerkt, daß die hier vorliegende 2. Abteilung des allgemeinen Teils von dem Herrn Verfasser noch um folgende Kapitel erweitert worden ist: 7. Umfang und Grenzen. 8. Des fürstlichen Amtes Grundherrlichkeiten und der Amtsunterthanen Grundlasten. 9. Veräußerungen des Amtes an Gütern und Gerechtsamen; Käufe und Ablösungen seitens der Amtsunterthanen. 10. Nahrungszweige. 11. Verkehrsmittel und Wege. — Weiter wird bemerkt, daß diesem Hefte eine Karte der Grafschaft Camburg a. 1895, sowie Abbildungen der in Heft 20 pag. 11 59. erwähnten Funde, die aus mancherlei Gründen erst jetzt zum Abdruck kommen konnten, beigegeben sind.

Der Vorstand.

1) Felix Dahn, Urgesch. der german. und roman. Völker. IV. Band. S. 15.

willen ihre Hand und sahen sie an und behandelten sie als königliche Forsten. (Herrenloses Gut = königliches Gut.) Gerade in unserer Grafschaft aber, wo bei der zunehmenden Besiedelung die Wälder schon früher so gelichtet waren, daß im 13. Jahrhundert eine Beschränkung der Rodungen im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt geboten schien, war schon um Jahrhunderte früher ein geschlossener Waldkomplex von größerer Ausdehnung im Verhältnisse zum urbaren Lande eine Seltenheit. Die Herzöge, oder, was uns näher liegt, die Grafen, welche die Franken vorzugsweise in den von den andrängenden slavischen Völkerschaften am meisten bedrohten Gauen zur Abwehr einsetzten, waren nicht viel mehr als die früher, vor der fränk. Zeit bei gemeinsamer Kriegsgefahr von den Gaugemeinden selber gewählten Oberen: in erster Linie Heerführer, in Friedenszeiten Richter; Anteil an der Siegesbeute ihr Sold. Allein je weniger die letzten Merowinger sich um das Reich kümmerten, um so freier schalteten und walteten ihre Statthalter, um so mehr maßten sie sich von landesfürstlicher Hoheit an.

Welch ein Umschwung in den politischen Verhältnissen muß in den folgenden Jahrhunderten vor sich gegangen sein, bis zu der Zeit, in welche uns die erwähnten Urkunden versetzen! In ihnen wird von Herren des Landes geredet, die wie z. B. in derjenigen v. J. 1219 Dietrich I., Markgraf zu Meißen und in dem Osterlande, mit seinen Anverwandten nicht blos von ihrem Eigentum, wie es ausdrücklich heißt, so reiche Stiftungen allein aus der Grafschaft machen, sondern deren Macht, wie aus den folgenden Urkunden zu ersehen, sogar so weit reichte, daß sie es erst genehmigen mußten, wenn so zu sagen Privatpersonen zu Vermächtnissen an Dritte sich verstanden. So weit ist wohl ein Wachsen ihrer Macht auf natürlichem Wege zu erklären, daß, wie die Kirche und der Adel Güter zu Lehen austhaten, um Mannen zu werben, so auch umgekehrt freies Eigenthum zu Lehen aufgetragen wurde an Herren, um deren Protektion und Schutz vor Bedrückungen zu gewinnen. Es läßt sich auch leicht verstehen, wenn ganze Verbände aus freiem Willen mit einem Grafen ein Übereinkommen dahin treffen: wir gewähren Dir die Mittel, sei es Land oder Zins oder Mannen, und Du nimmst uns in Deinen Schutz in Nöten und Gefahren. Möglich auch, daß der Gedanke an eine Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte zu Schutz und Trutz gegen feindliche Mächte unter eine einheitliche Leitung gegen entsprechende Gegenleistungen nicht von unten, sondern von oben ausging, und daß damit unter den Starken der Stärkste, unter den Vermögenden der Vermögendste dem allgemeinen Bedürfnis entgegen kam. Die Zeit des Überganges aus der demokratischen Regierungsform in eine monarchische war im Anzuge, und nur noch einer kleinen Weile bedurfte es zur Gewöhnung der Verbände, zunächst in kleineren, dann in immer größeren Kreisen, statt sich selbst Einen zum Haupte zu setzen, sich Einen setzen zu lassen. Und Schritt für Schritt dem Wachstume der königlichen Macht (seit den Carolingern) und der Steigerung der Rechte des Reichesoberhauptes folgte eine Anmaßung größerer Rechte der vorgesetzten Beamten. So kommt es vor, daß beim Ableben eines ihrer Grund-

besitzer ohne Kinder sie sich für die nächsten Erbberechtigten halten und sein Eigentum für sich einziehen; oder es kommt vor, daß sie einen ihrer Dienstmannen um Verletzung einer Dienstpflicht willen aus seinem Besitze stoßen und denselben sich zueignen. In der Regel bildeten die altherkömmlichen Abteilungen des Landes, die Gaue, diejenigen Bezirke, über welche Grafen gesetzt und von den Königen mit Ausübung ihrer Rechte betraut wurden[2]).

Nicht immer decken sich aber Gau- und Grafschaft bezüglich ihres Umfangs, ganz abgesehen davon, daß jenes ein geographischer, dieses ein politischer Begriff ist. Nicht selten waren Gaue zu groß, als daß sie Einem Beamten hätten unterstellt werden können, während es umgekehrt auch wieder zu kleine Gaue für einen Grafen gab. Machte sich infolge dessen dort eine Teilung nötig, so hier eine Zusammenlegung. Wie es in dieser Hinsicht mit der Grafschaft Camburg stand, genaue Grenzen derselben lassen sich urkundlich nicht nachweisen; doch spricht die ganze Anlage des Hauptortes Camburg dafür, daß die Saale keine Grenzlinie bildete, daß vielmehr ein Teil der Grafschaft links zwischen der Saale und der Ilm in dem nördlichen Teil des Hussitingaues gelegen, und der andere größere und wahrscheinlich ältere, rechts der Saale bis an die Wethau, über den Weitao-Gau, sich erstreckte.

Von den ersten Grafen von Camburg läßt sich Sicheres und Gewisses nicht auffinden. Sie spielen in der Geschichte keine Rolle, nicht einmal in den Slavenkriegen treten sie hervor, kaum die Namen stehen fest.

Füldner, der eine „historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Stadt und des Amtes Camburg" herausgegeben hat, schreibt in der Einleitung S. 10: „Die Geschichte und Reihenfolge der Grafen ist ein wahres Quodlibet." Nun so schlimm ist es nicht; ihm fehlen nur untrügliche Unterlagen, sichere Urkunden. Ihm liegen vor „zwei schriftliche Aufsätze, wovon der eine ganz fabelhaft und der andere unvollständig ist. Der erste hat einen gewissen Taube zum Verfasser, welcher in der Mitte des 16. Jahrhunderts als letzter Mönch des Benedictiner Klosters St. Georgen vor Naumburg starb und mehrere historische Fragmente von Thüringen hinterlassen hat". Sein opus führt den Titel: Geschichte und Beschreibung der Schlösser in der ehemaligen Grafschaft Camburg. Darnach war der 1. Graf von Camburg Dedo, der 2. Gero, der 3. Günther, der Erbauer des Schlosses auf dem Turmberge, der 4. Konrad I. Weiter läßt Taube noch folgen: Konrad II., Egbert, Wichlin, Rudolph und

---

[2]) Es läßt sich nicht sagen, ob das Wort „Graf" ein ursprünglich deutsches, oder ein fremdes Lehnwort ist. In der lex salica begegnet uns das Wort Grafio, offenbar gleich bedeutend mit dem latein. comes, d. i. Begleiter. Und das stimmte. Seinen princeps auf dessen Reisen zu begleiten und seine Befehle, in erster Linie bezüglich des Heerbannes auszurichten, mag auch ursprünglich das Amt des Grafen gewesen sein. Auch die Deutung des gelehrten Sprachforschers Grimm von Grafio oder Garavio als Hausgenosse, vom ahd. ravo, das Haus; oder die Ableitung von dem angelsächsischen Gerafa von faran, gehen, reisen, würde dem gleich kommen. Unter den fränkischen Königen wurden aber aus den Reisebegleitern und Hausgenossen Beamte nicht blos mit militärischen, sondern auch mit richterlichen, administrativen und polizeilichen Funktionen.

Heinrich. Mit dem letzteren sollen die Grafen von Camburg ausgestorben und ihr Erbe an Heinrichs Schwager, Günther v. Bitzthum gekommen sein. Taube wird indeß so unzuverlässig auch von Lepsius, Wolff u. A. bezeichnet, daß wir seine Schrift an ihren Ort gestellt sein lassen. Der zweite, ebenfalls ungedruckte Aufsatz, aus dem Füldner schöpft, ist von dem 1788 verstorbenen Rektor Hoffmann zu Camburg und betitelt: „Chronik der Stadt Camburg". Allein auch die in dieser Schrift aufgezeichneten älteren Begebenheiten sind nach Füldner's eigenen Worten unvollständig und unzuverlässig. Außer dem Taubeschen und Hoffmannschen Manuskripten hat Füldner noch ein drittes in losen Blättern zu Gebote gestanden, welches auch „Chronik der Stadt Camburg" betitelt und „von dem um die vaterländische Geschichte so verdienten Herrn Friedrich Grafen von Beust i. J. 1804 geschrieben ist"; und dies hat ihm, wie er selber sagt, sehr gute Dienste geleistet. „Die Geschichte der ehemaligen Burgen, ist mit vielem Fleiß und gründlicher Geschichtskenntnis aufgestellt. Reihenfolge der Regenten Camburgs und mehrere Aufklärungen haben wir einzig und allein dem Herrn Grafen v. Beust zu danken." Nach diesen einleitenden Worten zu dem 3. Manuskript ließe sich von Füldner etwas ganz Apartes, zum mindesten eine ausführliche Geschichte der Landesherren von Camburg erwarten. Allein es tritt sehr bald zu Tage, daß das v. Beustsche Manuskript wie er selbst bedauert „größtenteils aus einzelnen, nicht gehefteten Blättern bestand und mehrere davon verloren gegangen waren", und daß Füldner, obgleich bemüht, „vieles, was hier nur angedeutet war, zu ergänzen", doch an zureichenden guten Geschichtsquellen Mangel litt. So passierts ihm denn, wahrscheinlich weil schon das nächste Blatt verloren gegangen war, daß sein erster Graf von Camburg Gero, als ein Sohn Dietrichs I., Grafen zu Eilenburg figuriert. Dietrich I. fiel auf einem Feldzuge unter dem Kaiser Otto II. nach Italien i. J. 982 und Gero stirbt, nach eigener Angabe Füldner's i. J. 1062; schon dieser eine Umstand hätte ihn bedenklich machen müssen, Gero einen Sohn Dietrich I. zu nennen. Er verwechselt Dietrich I. mit Dietrich II. Die Reihenfolge der Regenten über Camburg ist nämlich so, wie sie C. Hölzer in seinem Buche: „Historische Beschreibung der Grafschaft Camburg" (Camburg 1876) in der von ihm S. 26 und 27 aufgestellten „Stammtafel der Fürsten aus dem Hause Wettin, welche über Camburg regiert haben", uns vor die Augen führt, beinahe zutreffend.

Nur Zweierlei, genau genommen Dreierlei, ist in der Hölzerschen Stammtafel richtig zu stellen. Das Eine betrifft die Bezifferung der darin vorkommenden Dedo. „Die politische Historie von Thüringen, Meißen und Sachsen, welche der sächsische Patriot aus den bewährtesten Nachrichten in XI Stücken der studierenden Jugend in möglichster Kürze aufrichtig erzählt[3]", nennt nämlich schon Dietrich I. den Sohn eines Dedo, und der Codex Diplomaticus Sax. reg. bestätigt diese Angabe. Demnach wäre derjenige Dedo, welcher in

---

[3]) So lautet der langathmige Titel eines 1773 zu Leipzig erschienenen Geschichtswerkes, welches in seinen ersten 8 Stücken 800, und in seinem IX.—XI. Stücke 322 Seiten umfaßt.

den gewöhnlichen Geschichtswerken, auch von Hölzer, als der erste beziffert ist, als der zweite zu bezeichnen, und somit alle übrigen um eine Zahl höher hinaufzurücken.

Hätten wir nach obigen Angaben schon einen Ahnen mehr für die Wettiner zu zählen, so gehen die Genealogen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihrer Ahnensucht noch über jenen ersten Dedo hinaus und leiten, weil bei dessen Sohne Dietrich die Familienangehörigkeit in dem Worte de tribu Buzici angegeben werde, seine Abstammung von einem gewissen Buzicus her; und dies sei Niemand anderes als jener Burchard oder Burkhard, der i. J. 892 zum Herzog von Thüringen erhoben und 908 im Kampfe gegen die Hunnen wie Leibnitz meint bei Saalfeld, erschlagen worden. Buzicus sei so viel als Buco, dieses aber per kontraxionem so viel als Burchard[4]). Hölzer (S. 26) findet die Identität auf dem umgekehrten Wege: Burkard, Bucco, Buzice. Mit dem Buzicus gelangte man glücklich bis zu dem Herzog Wittekind d. Großen, der in den Kriegen Karl's des Großen gegen die Sachsen sich einen Namen gemacht hat, schließlich aber rührt die Benennung de tribu Buzici (Budizci, Budizici, Budzici, Buzici) weder von Burchard, noch von einer anderen Person her, sondern von dem slavischen Namen Budizico eines Castells an dem Buda- (Bode-) Fluße im Harz, nach welchem es so benamt wurde, einen Grenzort anzeigend[5]).

Das Andere, was in Hölzer's Stammtafel zu berichtigen ist, betrifft Thimo, den Vater Konrad's des Großen. Thimo, der Vater Konrads, ist nicht ein Sohn Dietrichs II., sondern ein Enkel. Jener Thimo, Graf von Brehna, stirbt nach 1053 und hinterläßt einen Sohn gleichen Namens, als dessen Todesjahr Hölzer 1103 angiebt. Und dies ist der Vater Konrads des Großen. Daher hätte Hölzer letzteren auch nicht über Wilhelm von Camburg stellen sollen, sondern unter ihn. Seine eigene Bemerkung S. 27 weist ihm den richtigen Platz an. Endlich ist Dedo III., Markgraf zu Landsberg, der Gemahl Bertha's von Groitzsch, der 1124 stirbt, nicht der Sohn jenes Dedo II., sondern ein Sohn Thimos des Jüngeren und der Bruder Konrad's. Dedo II. hatte von seiner 1. Gemahlin Oda v. Orlamünde zwar auch einen Sohn Namens Dedo, allein derselbe fiel schon 1069 noch jung an Jahren durch die Hand eines Meuchelmörders, den seine Stiefmutter Adele gedungen haben soll. Mit ihr, seiner 2. Gemahlin hatte Dedo II. zwei Söhne gezeugt: Heinrich und Konrad. Konrad wurde von den Wenden erschlagen. Heinrich war erst 5 Jahre alt, als sein Vater das Zeitliche segnete; er ward der 1. Markgraf zu Meißen aus dem Hause Wettin als Tochtermann Eckberts von Meißen. Von seinem Stammsitze Eilenburg führt er in der Geschichte den Namen Heinrich v. Eilenburg, und

4) Eccardus in Orig. Sax. lib. I. c. 1. p. 4559. Der sächs. Patriot III. St. c. XI. S. 255. Krause, die Abstammung des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen v. Bircken, Sächs. Helden-Saal, fortgesetzt v. Fellern und Horn I. Teil S. 162.

5) „Certe ab hoc castello Budzico (ad fluvium Harzicum Buda sito), nomen accepit Tribus Buzici, ut dicitur a Ditmaro historico familia Theoderici, Ducis.“ Stemma Buzico-Saxonicum, a recentiorum scriptorum confusione vindicatum per Fr. Zollmannum pag. 5—9.

zum Unterschiede von seinem Sohne gleichen Namens Heinrich der Ältere von Eilenburg.

Demgemäß bekömmt die Stammtafel der Wettiner, deren Herrschaft sich auch über die Grafschaft Camburg erstreckt, folgendes Gesicht: (vgl. Codex Diplom. I. Bd. 1. Teil Wettiner.)

Dedo † 957.
Graf in Hassegau

Dietrich I. de tribu Buzici.

Dedo I., ermordet 1009. Graf v. Merseburg u. Burggraf v. Zörbig. Gemahlin Thitberga.
Friedrich v. Eilenburg. † 1017 ohne männl. Nachkommen.

Dedo I.:
Dietrich II. Markgraf v. Meißen u. 1034 v. d. Lausitz; ermordet 1034. Gem. Mathilde, Tochter des Markgr. Eckard's I. v. Meißen.

Dietrich II.:
Friedrich Bischof v. Münster.
Dedo II. † 1075. Markgr. v. Meißen u. der Lausitz. 1. Gem. Oda, Wittwe Wilh. III. v. Meißen. 2. Gem. Adela, Wittwe Otto's v. Meißen.
Thimo I. Graf v. Brehna. † nach 1053.
Gero. Graf v. Brehna. Gem. Bertha. v. Groitzsch, verw. Gräfin Poppo v. Wippra.

Dedo II.:
Dedo III., Markgr. v. d. Lausitz; ermordet 1069.
Heinrich I.. d. Aeltere v. Eilenburg, † 1103. Markgr. v. Meißen u. Eilenburg.
Konrad. v. d. Wenden erschlagen.

Thimo I.:
Thimo II. Gr. v. Brehna u. Wettin.

Gero:
Dietrich.
Wilhelm, Graf v. Camburg. † vor 1116 ohne männl. Nachkommen.
Günther, Bisch. v. Naumburg.

Heinrich I.:
Heinrich II., d. Jüngere, Markgr. v. Meißen v. 1103—1123. ohne männl. Nachk.

Thimo II.:
Dedo IV. † 1124, Markgr. v. Landsberg. Gem. Bertha v. Groitzsch. ohne männl. Nachk.
Konrad d. Große, Graf v. Wettin, Markgr. v. Meißen u. v. d. Lausitz † 1157. Stammvater der jetzt noch reg. königl. u. Herzogl. sächs. Häuser.

Unbekannt ist, wenn die Familie (tribus) Buzici in den Besitz des Burgwart Wettin, von welchem sie in späterer Zeit „der Wettinische Stamm" genannt wird, gekommen ist; aber mit großer Wahrscheinlichkeit dürfen wir annehmen, daß sie zur Zeit des Königs Sigisbert aus Schwaben, dem heutigen Würtemberg, ins Land gekommen ist und Besitz im Lande ergriffen hat. Wenigstens erscheint der Burgwart Zörbig in demselben Gau Neletice gelegen, schon zur Zeit des ersten geschichtlich nachweisbaren Wettiner Dietrich I. als ein altes Familiengut; desgl. Eilenburg im benachbarten Gau Siusli; und schon die Ahnen Dietrichs übten die Grafengewalt über die Landschaft um den Petersberg bei Halle aus. Sie haben demnach zur Zeit der Unterwerfung der slavischen Provinzen rechts der Saale ihren anfänglich wohl kleinen Besitz erweitert und die Grafschaften in den germanisierten Gauen Neletice mit Wettin, Zörbig und Brehna, und Siusli mit Eilenburg erworben. Der 2. Dietrich, Gemahl der Mechtildis, einer Tochter Eckards I. Markgrafen zu Meißen und des Osterlandes, befindet sich schon im Besitz der Grafschaft über den Gau Siusli, der Grafschaft über den nördlichen Teil des Hasso-Gaues und der Grafschaft im südlichen Schwabengaue; und als ihm 1034 nach dem Ableben des Markgrafen Otto von der Lausitz auch noch dessen Markgrafschaft zufallen sollte, ließ ihn Eckard II., der als männlicher Verwandter der markgräflichen Familie nähere Anrechte zu haben glaubte, ermorden. Eckard scheint sich darauf der Mark Dietrichs bemächtigt zu haben, aber nach seinem Tode 1046 kam sie doch in den Besitz Dedos II., Dietrichs II. Sohn, und die alten mersebnrger und zeitzer Marken noch dazu; während seinem Stiefsohne Wilhelm von Weimar die Mark Meißen übertragen wurde. cf. Codex Diplom. I. Bd. S. 1257.

Es ist hier nicht der Ort das Anwachsen der Macht des wettinischen Hauses, das, als unter Konrad dem Großen Alles in Eine Hand kam, seine Herrschaft über die Niederlausitz, das Osterland, die Markgrafschaft Landsberg und die Grafschaften Eilenburg, Groitzsch und Rochlitz, mithin über ein Gebiet von der Saale bis zur Neiße ausdehnte, bis ins Einzelne weiter zu verfolgen. Wir finden in der Stammtafel der Wettiner Einen, der sich eigens „Graf von Camburg" nennt; es ist der Erste, den wir unter den Verzeichneten mit diesem bestimmten Namen und Titel finden. Was Wunder, wenn wir ohne lange Einkehr bei dem Einen oder Andern zu halten, geraden Wegs auf der gewiesenen Linie auf ihn losgehen!

Wilhelm ist sein Name, Graf von Camburg sein Amt und seine Würde. Er ist von den 3 Söhnen des Grafen Gero von Brehna und seiner Gemahlin Bertha v. Groitzsch, verwitweten Gräfin Poppo v. Wippra, der mittlere[6]). Die

[6]) Es ist nicht unwahrscheinlich, wenngleich geschichtlich nicht nachweisbar, daß schon Gero im Besitz der Grafschaft war, da sein Sohn Wilhelm später als Graf daselbst auftritt. Die Sache gewinnt nämlich an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß Gero's Mutter Mechthilde, eine Tochter Eckard's I. des Markgrafen v. Meißen und der Osterlande, ihre beiden Brüder Hermann († 1032) und Eckards II. († 1046) überlebte und mit ihrer Hand das Erbe des Hauses, zu dem auch Camburg gehörte, soweit nicht Eckard II. andere Bestimmungen darüber getroffen hatte, ihrem Gemahl Dietrich II. zubrachte. Cod. Diplom. Sax. reg. I. Bd. S. 62—65. v. Bircken, Sächs. Helden-Saal. 1. T. S. 175.

Grafen v. Wippra waren in Helfta begütert, und Poppo's Witwe brachte ihrem 2. Gemahl Besitzungen mit, die z. T. auch daselbst lagen. Gero und seine Söhne Dietrich, Wilhelm und Günther schenkten dies Erbgut, darunter auch Stubi (Stöben) genannt wird in der Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. v. J. 1089, dem Kloster zu Naumburg, obwohl ihre Vermögensverhältnisse keine glänzenden waren. Infolge seines unbedeutenden Besitzes bestimmte wohl auch Gero seinen Sohn Günther und seine beiden Töchter Willa und Thietburg zum geistlichen Stande. Günther wurde Bischof von Naumburg, Willa Äbtissin von Gerbstädt und Thietburg Pröpstin von Gernrode, einer Stiftung des Grafen Gero von der Nordmark. Dietrich erhielt die Grafschaft Brehna und Wilhelm die Grafschaft Camburg.

Ihr erstes Auftreten fällt in die Zeit der Erhebung der thüring. und sächs. Großen gegen Heinrich IV. und des Bruches zwischen Kaiser und Papst, der die Achterklärung Heinrichs und die Wahl eines Gegenkönigs nach sich zog. Das ganze wettinische Haus, Dedo an der Spitze, griff thätig gegen Heinrich in den Streit mit ein. Aber das sächsische Heer wurde 1075 bei Hohenburg geschlagen und mußte sich mit seinen Fürsten und Herren ergeben. Die beiden Brüder Dietrich und Wilhelm jedoch entkamen und flüchteten über die Elbe wahrscheinlich zu den Liutizen, um dort auf bessere Zeiten zu warten. Der König ignorierte ihre Flucht, weil sie wegen ihrer Verarmung kein Ansehen unter den vornehmen Geschlechtern genossen und darum ungefährlich schienen. Als die Brüder Alles, was sie gehabt, verzehrt hatten, kehrten sie über die Elbe zurück und lebten mit Leuten gleichen Schlages, an denen es keinen Mangel gab, anfangs vom Raube. Sie hatten kaum ein paar Züge der Art glücklich ausgeführt, königlichen Steuerbeamten ihre Last abgenommen und dergl., so sammelten sich erst die Landsknechte der gefangenen Großen, dann die kleinen Freien, die noch frei waren, schaarenweise um das Banner der beiden Brüder, und schließlich versprach auch der gemeine Mann Beistand, indem er durch Erneuerung des Aufruhrs seine trostlose Lage zu verbessern hoffte. So kam es, daß die beiden Brüder in kurzer Frist nicht blos über einen Haufen Verwegener verfügten, sondern über ein Heer, mit dem zu rechnen war. Auf die Kunde davon, daß die Mark Meißen mit Feuer und Schwert verwüstet werde, eilten Dietrich und Wilhelm mit einer Schaar von 7000 leichten Reitern heran in der gewissen Hoffnung, den König gefangen zu nehmen oder zu töten. Doch die Mulde, welche infolge starker Regengüsse angeschwollen war, hinderte sie an raschem Übergang, und Heinrich gewann Zeit, sein Heer der ihm drohenden Gefahr zu entziehen, die Mark Meißen ebenso, wie er es das Jahr vorher nach Dedos Tode 1075 wider alles Herkommen und Recht mit der Mark Lausitz gemacht hatte[7], seinem Verbündeten, dem Herzog Wratislav von Böhmen übertragend. Die Mulde war kaum zurückgetreten, so brach der um sein Erbe und seine in der Mark Meißen liegenden Privatbesitzungen gebrachte junge

---

7) Lamberti ann. ad. 1076, 5, 250: mirantibus cunctis, quod regem nec aetatis, nec propinquitatis respectus ab hac injuria revocasset.

Eckbert von Meißen im Vereine mit den Brüdern Dietrich und Wilhelm und ihrem Heere auf, nahm die Stadt und die Burgen, in welche Wratislav Besatzungen gelegt hatte, und brachte das ganze Land in seine Gewalt.

In dem nun folgenden Kriege zwischen Heinrich und seinem Gegenkönig Rudolf standen anfangs die Wettiner Brüder auf der Seite des Letzteren. So in der Schlacht bei Melrichstadt 1078, wo der Graf Wilhelm von Camburg vom Grafen Eberhard d. Bärtigen gefangen genommen, aber von einem Haufen Sachsen wieder herausgehauen wurde. Aber in den i. J. 1080 erneuerten Feindseligkeiten zwischen den beiden Königen wendet sich unter andern mächtigen Herren auch Eckbert und Dietrich von Rudolf ab und Heinrich zu. Von Wilhelm hören wir nichts! Die Sachsen im großen Ganzen blieben aber bei dem Gegenkönig Rudolf und machten Heinrich noch viel zu schaffen. Der Hülfe bedürftig und ohne Aussicht auf neue Anhänger war er darauf bedacht, sich wenigstens diejenigen als Freunde zu erhalten, welche er auf seine Seite zu bringen gewußt, und so suchte er das an Eckbert und dessen Schwager Heinrich, dem Sohne Dedos begangene, oben erwähnte, Unrecht wieder gut zu machen, indem er die beiden Marken Meißen und die Lausitz dem Böhmenherzog Wratislav wieder entzog und den rechtmäßigen Erben zurück gab. Den Letztgenannten entschädigte er dafür durch die Mark Österreich.

Der treulose Eckbert vergalt dem Kaiser schlecht, was er an ihm gethan; besser vergalt es ihm der Wettiner Heinrich v. Eilenburg. Die Strafe, wie der Lohn, blieben nicht aus.

Auch um die Zuverlässigkeit seines bisherigen Waffengefährten Wratislav war's zuletzt schlimm bestellt. In Anbetracht dieser Verhältnisse übertrug der Kaiser 1089 auch die dem treubrüchigen Eckbert aberkannte Mark Meißen dem ihm treuergebenen Markgrafen Heinrich v. Eilenburg. Darüber erbost, band Eckbert nachdem er bald für, bald wider den Kaiser, sich bei allen Parteien verhaßt gemacht, auch schließlich noch mit seinem Schwager Heinrich an. Dieser brachte ihm aber eine empfindliche Niederlage bei, und ehe er sich von derselben erholt, um sich zuletzt auch gegen den Grafen Wipprecht zu wenden, — er war eben wieder alle und alle wider ihn — ereilte ihn sein Geschick. In einer Mühle im Selkethale, wo er ermüdet von dem Marsche, zur Mittagsrast eingekehrt war, während sein Troß auf der Heerstraße weitergezogen, wurde er von Kaiserlichen, die des Weges kamen, am 3. Juli 1090 erschlagen.

Von den beiden Brüdern Dietrich oder Diezmann, Grafen v. Brehna und Wilhelm, Grafen von Camburg, hören wir nach dem, was oben berichtet ist, nichts mehr. Des Letzteren Name verliert sich noch früher aus der Geschichte, als der seines älteren Bruders Dietrich, wiewohl Wilhelm seinen Bruder Dietrich 20—25 Jahre überlebt und beerbt hat. — Daher Graf von Brehna und Camburg. Wilhelm war verheiratet. Von seiner Gemahlin Geva erzählt die Chronik Gozec, daß ihr der Abt Friedrich v. Goseck einen Teufel ausgetrieben, und daß dieses Teufelaustreiben seinen Kloster eine Schenkung

von 6 Hufen Land bei Corbetha eingetragen habe[8]). Wir nehmen von diesem Honorar, ohne es auf seinen Wert abzuschätzen, Notiz, in sofern es zum Beweis dafür dient, daß sich die äußeren Verhältnisse Wilhelm's gegen frühere Berichte wesentlich gebessert haben müssen, wenn er einerseits bei Corbetha Land zu vergeben hat und andererseits, wie wir später hören, sein Nachfolger Konrad d. Große aus der Erbschaft Wilhelms das Dorf (Kloster=) Lausnitz und die Hälfte des dortigen Waldes dem Kloster Reinhardsbrunn 1116 zum Geschenke machte[9]) Wie Wilhelm zu diesem Besitztum gelangt ist, ob das Gebiet der Grafschaft sich von Haus aus bis dahin erstreckt hat, oder erst später angefallen, bez. wieder angefallen ist, das entzieht sich unsern Blicken. Hölzer nennt Wilhelms Bruder Dietrich auf der Stammtafel der Wettiner (S. 27) „Herrn zu Gleisberg" und spricht die Vermutung aus, daß die Herrschaft Gleisberg durch Gero's Gemahlin Bertha, Wipprechts des Älteren von Groitzsch Tochter, an die Wettiner gekommen sei. Ist dabei selbstverständlich die Herrschaft Gleisberg nicht blos auf denjenigen Teil des Bergrückens beschränkt zu denken, der mit der Kunitzburg (Ruine) gekrönt, sich bei dem Dorfe Kunitz steil aus dem Saalthale erhebt, sondern auf das ganze Gebiet, das der Höhenzug von da aus über Bürgel hinaus nach dem „Holzland" befaßt, auszudehnen, dann hätten wir unter der Voraussetzung des Zutreffenden jener Vermutung nebenbei einen ungefähren Anhaltspunkt, wo wir (mit dem Anfall dieser Herrschaft nach Dietrich's Tode 1089 an seinen Bruder Wilhelm v. Camburg), die Grenzen unserer Grafschaft nach Südosten hin zu suchen haben. Es ist bereits oben bemerkt worden, über was für ein ausgedehntes Gebiet sich die Herrschaft Konrad's erstreckte. Die Geschichte hat ihm daher nicht mit Unrecht den Beinamen „der Große" beigelegt. Er hat ihn verdient auch dadurch, daß er an 2 Kreuzzügen teilgenommen und bei der Eroberung von Damascus sich rühmlichst hervorgethan, nach seiner Rückkehr wider die Obotriten und Wenden in der Niederlausitz zu Felde zog und die christliche Religion ausbreiten half. Zu besonderem Dank ist ihm Leipzig verpflichtet, indem er den Flecken Lipzk gegen Schkeuditz vom Bischof zu Merseburg eintauschte, zur Stadt erhob und den Grund zu Leipzigs Größe und Bedeutung als Handelsstadt legte. Der sächsische Patriot bemerkt zu Konrad (S. 273.): „Ob er aber gleich den Ruhm eines hohen Verstandes hatte, beging er doch noch zuletzt die Schwachheit, daß er aus besonderer Andacht 1155 in der Domkirche zu Meißen den weltlichen Habit ablegte und seine Länder unter seine Söhne teilte. Er starb wenige Monate darauf 1156 im Kloster auf dem Petersberge".

---

8) Chron. Gozec. 28. S. K 10 u. 148. Hinc eo Friederico praesidente conjunx Wilhelmi comitis de kamburch, quae Geve nuncupatur, in cripta nostra Dei genetricis illi succurrente clementia, a demonio curatissime liberatur. Huius curationis pro gratia sex mansi in Chorveta huc conferuntur. hoc videlicet statuto, ut exinde in eadem cripta jugiter luminaria provideantur. Thuringia sacra, S. 614.

9) Quendam locum, qui dicitur Lusenitz, et dimidiam partem circumjacentis sylvae, quae sibi ex comitis Wilhelmi de Camberg contigit haereditate cf. Schöttchens Leben Konrads d. Großen. S. 271. Codex Diplom. I. Bd. S. 130 und 150. Thuringia sacra S. 75.

Von seiner Gemahlin Luitgard, einer schwäbischen Comtesse, die 10 Jahre vor ihm zu ihren Vätern versammelt ward, hat er 5 Söhne hinterlassen.

Konrad d. Große

Otto d. Reiche,	Dietrich,	Dedo d. Dicke,	Heinrich.	Friedrich.
Markgr. v. Meißen u. einem Teile des Osterlandes.	Markgr. v. d. Lausitz u. Graf v. Eilenburg.	Graf zu Rochlitz u. Groitzsch.	Graf v. Wettin.	Graf v. Brehna
† 1189.	† 1184 kinderlos.	† 1190.	† 1181.	† 1181.

Albert d. Stolze	Dietrich d. Bedrängte,	Conrad II.
Markgr. v. Meißen.	Graf zu Weißenfels.	† 1210.
Gem. Sophie v. Böhmen.	Gem. Jutta o. Judith, Tochter des Landgrafen Herm. v. Thür.	
† 1195.	† 1221.	

Heinrich d. Erlauchte.

Von Conrads Söhnen interessiert uns am meisten der älteste, Otto, weil ihm neben der Markgrafschaft Meißen und einem Teile des Osterlandes[10]) die Grafschaft Camburg zufiel. Von einigen Annalisten wird sein jüngster Bruder Friedrich Graf von Brehna und Camburg genannt, allein Otto unterzeichnet sich nicht nur in einer Heusdorfer Urkunde i. J. 1156, laut welcher Albert (Aquilonis Dei gracia Marchio) dem Kloster Heusdorf einen Teil des Haines bei Stebritze (Stiebritz bei Dornburg) zum Geschenke macht, als Comes de Camburg, (Thuringia sacra S. 330), sondern führt auch in einer Urkunde v. J. 1166 Camburg ausdrücklich als seine Burg auf; „in meo castro Kamberg," schreibt er dort.

Den Beinamen „der Reiche" führt er, weil unter seiner Regierung im sächsischen Erzgebirge bei Freiberg reiche Silberlager entdeckt und aufgeschlossen wurden, die ihm so viel einbrachten, daß eine treffendere Bezeichnung als der Reiche für ihn nicht gefunden werden konnte. Bis auf den mittleren, Dedo d. Dicken, überlebte er seine Brüder alle. Heinrich v. Wettin und Friedrich v. Brehna, die beiden jüngeren, starben zuerst, kurz nach einander i. J. 1181. Beide haben ihre Linien fortgepflanzt. Dietrich der zweitälteste folgte ihnen 3 Jahre später im Tode nach, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Die Niederlausitz und ein Stück des Osterlandes erbte von ihm Dedo, Eilenburg Otto. Otto starb 1189 und Dedo 1190. Letzterer hinterließ einen Sohn Conrad: Ersterer zwei: Albert oder Albrecht d. Stolzen und Dietrich, später „der Bedrängte" zubenamt. Camburg kam an Albrecht und damit nicht an den besten Bruder. Albrecht war herrschsüchtig und hatte deswegen schon mit seinem Vater viele Händel und nach dessen Tode auch mit seinem Bruder, weil er bei der Länderteilung nicht genug bekommen konnte. In seiner Not und Bedrängnis wandte sich Dietrich um Beistand an den Landgrafen Hermann von Thüringen; und um sich dessen Hülfe vollkommen zu versichern, bat er um die Hand von dessen Tochter Jutta

[10]) Unter Osterland wurde ein Strich Land zwischen der Saale und Mulde, dem Stifte Zeitz und dem Vogtlande begriffen. Osterland = Ostland bezüglich seiner Lage gegen Thüringen

oder Judith. Alles ging nach Wunsch. Der Landgraf nahm sich seines Schwiegersohnes treulich an und setzte dem feindlichen Bruder so lange zu, bis derselbe zu einer gerechten, gleichmäßigen Verteilung des väterlichen Erbes mit Dietrich sich verstand. Albrecht erhielt die Markgrafschaft Meißen und Dietrich die Grafschaft Weißenfels. Obgleich im Vorteile, hielt Albrecht dennoch keine Ruhe, sondern ließ die Städte Leipzig, Meißen und Camburg befestigen, welches letztere ihm vom Landgrafen weggenommen worden war, und machte sogar Anstalten zu einem Kriege wider den Kaiser. Allein ehe er seine landesverderblichen Anschläge zur Ausführung bringen konnte, bereitete ihm einer seiner Bedienten Namens Hugold auf dem Marsche von Freiberg nach Meißen einen Trank, an dem er zur endlichen Ruhe einging am 22. oder 24. Juni 1195.

Weil er keine männlichen Nachkommen hatte, so fiel nach dem hergebrachten Erbgang sein Land an seinen Bruder Dietrich; jedoch nicht sogleich. Dem Kaiser stachen die Meißnischen Lande mit den reichen Bergwerken dergestalt in die Augen, daß er sie dem berechtigten Erben auf allerhand Art und Weise bis zu seinem Tode streitig machte. Bis dahin vergingen 3 Jahre. Im Jahre 1198 konnte endlich Dietrich von ganz Meißen vollen Besitz ergreifen. 1210, nach seines Vaters Conradi II. Tode, fiel ihm auch die Niederlausitz zu. Er hatte aber bis zu seinem Ende Kampf und Streit, mit den geistlichen Herren von Merseburg und Magdeburg und mit den Bürgern von Leipzig. Jene betrieben den Bau von Stadtmauern um Merseburg und er wollte es nicht dulden, und hier wollte er die vorhandenen niederreißen und Citadellen anlegen, und an Zwingburgen fanden die Leipziger keinen Gefallen. Die meisten Edelleute im Osterlande hielten es mit den Bürgern und veranstalteten Streifzüge gegen den Markgrafen. Bei „Camburg oder Eisenberg hätten sie ihn auch einstmals schier ertappt, wenn er nicht noch zu rechter Zeit durch eine Magd vor der Gefahr gewarnt worden.“ Auch er starb an Gift den 17. Februar 1221, welches ihm sein von den Leipzigern bestochener Leibarzt beigebracht.

Dietrich hatte 5 Söhne, von denen die beiden ersten als zarte Knospen von dem Todeshauch gestreift wurden, und die beiden nächstfolgenden aus besonderer Neigung den geistlichen Stand erwählten und dem weltlichen Regimente entsagten. Als zukünftiger Landesherr blieb nur der jüngste, der bei seines Vaters Tode erst dreijährige Heinrich übrig, dem später der Beiname „der Erlauchte“ gegeben ward.

Sein Vater hatte seinen Schwager, den Landgrafen Ludwig II., den Heiligen von Thüringen, für ihn zum Vormunde bestimmt. Derselbe nahm sich auch wacker seines Mündels an. Und dieser bedurfte eines treuen Beschützers; denn seine eigene Mutter intriguierte gegen ihn, indem sie ihrem zweiten Gemahl, dem Grafen Poppo von Henneberg, die Länder ihres ersten gern zugewendet hätte. Ihr Bruder, der Landgraf, durchkreuzte jedoch ihre Pläne, vielleicht nicht ohne sich mit der Hoffnung zu tragen, die Marken selber einmal erwerben zu können.[11]) Heinrich gelangte indeß mit seiner Großjährigkeit glücklich

[11]) cf. Knochenhauer, Gesch. Thür. zur Zeit des 1. Landgrafenhauses. S. 320 fl.

in vollen Besitz der Markgrafschaften von Meißen und der Lausitz, und 1247, nach Heinrich Raspés Tode, fiel ihm auch die Landgrafschaft Thüringen zu. Das Land hatte an ihm nicht nur einen friedliebenden, sondern überhaupt einen an fürstlichen Eigenschaften reichen Regenten, der aller seiner Unterthanen Bestes gesucht.

Heinrich der Erlauchte war dreimal verheiratet. Seine 1. Gemahlin Constantia von Österreich gebar ihm 2 Söhne, Albrecht und Dietrich, und seine 3., Elisabeth, geb. v. Maltiz 1, Friedrich. Schon 1265 übergab er auf dem Landtage zu Leipzig seinen Söhnen seine Lande und Regierung. Albrecht, der älteste, erhielt Thüringen mit der Grafschaft Camburg, die Niederlausitz und die Pfalz Sachsen. Dietrich, der mittlere, bekam Meißen und Landsberg und Friedrich, der jüngste, die Stadt Dresden mit einem dazu geschlagenen Distrikte. Der Vater lebte noch bis 1288.

Heinrich d. Erlauchte.
1. Gem. Constantia v. Österreich. — 3. Gem. Elisabeth

Albrecht d. Entartete † 1314. Landgraf v. Thüringen und Pfalzgr. v. Sachsen.
1. Gem. Margaretha † 1272
2. „ Cunigunde v. Eisenberg † 1285
3. „ Elisabeth verwitwete Gräfin von Arnshaugk.

Dietrich d. Weise † 1285 Markgr. v. Meißen u. Landsberg.

Friedrich d. Kleine. Dresden.

Heinrich ohne Land. † zw. 1283 u. 1286.

Friedrich d. Gebissene. Pfalzgraf v. Sachsen. 1. Gem. Agnes v. Kärnthen. 2. „ Elisabeth v. Arnshaugk. † 1324.

Diezmann, Herr des Pleißner Landes. † 1307.

Apitz.

Friedrich tutta o. d. Stammler. † 1291.

Friedrich d. Ernsthafte.

Was den nächsten Nachfolger Heinrich's des Erlauchten, Albrecht den Entarteten, anlangt, der für uns von Bedeutung ist, weil er mit der Landgrafschaft Thüringen auch unsere Grafschaft in seine Hände bekam, so berichtet die Geschichte über ihn das Gegenteilige von dem, was sie in ihren Büchern uns von dem erlauchten Vater überliefert hat. Sie hat ihm darum auch einen Namen gegeben, der ihn bezeichnet als aus der Art geschlagen. Durch seine Schwächen, von denen die geringste, seine Vorliebe für den unebenbürtigen, mit der berüchtigten Kunigunde v. Eisenberg gezeugten Sohn Apitz zum Unheil und Verderben über sich und sein Haus, zum Krieg wider sein eigenes Fleisch und Blut geführt; die größere, seine ungezügelte Verschwendungssucht, Greuel der Verwüstung und Blutvergießen über Thüringen, Meißen, das Oster- und Pleißnerland, die Lausitz hinaus, fast über das ganze mittlere Deutschland angerichtet hat, durch seine Schwächen, sagte ich, hat er den ganzen Besitz des

wettinischen Hauses für seine Söhne ungemein gefährdet, denn nicht nur, daß er eine Burg, eine Stadt nach der andern mit ihren Zugehörungen an Juden und Judengenossen verpfändete, er gewann es sogar über sich, dem neuen Kaiser Adolf von Nassau die Regierungsnachfolge über Thüringen zu verkaufen und das von seinem Vater mit Aufbietung aller seiner Macht gegen eine ganze Reihe von Prätendenten behauptete Land auf so schmachvolle Weise seinen Angehörigen zu entziehen. In diesem Kaufe oder Verkaufe wurzelt ein für Thüringen, Meißen, das Osterland 2c. zwanzigjähriger verderblicher Krieg, von dem indeß unsere Grafschaft weniger betroffen wurde, als von dem ersten zwischen Albrecht und seinen Söhnen, in dem es die Besatzung von Camburg mit den letzteren hielt. Damals hatte diese deswegen eine Belagerung zu überstehen und eine Reihe von Häusern in der Stadt zu ihren Füßen in Schutt und Asche legen zu sehen. In jenem ersten Kriege stieg da und dort von angezündeten Dörfern der Grafschaft Rauch auf, und mancher in den alten Urkunden verzeichnete, aber jetzt nicht mehr aufzufindende Ort mag schon damals untergegangen sein.

Aus der Hand Albrecht's ging die Grafschaft Camburg in die seines 2. Sohnes Friedrich mit dem Beinamen „der Gebissene“ oder „mit der gebissenen Wange“ über. Ihn hat das Wettinsche Haus als seinen 2. Begründer zu erachten. Denn er ist es, der bis auf die Lausitz die ihm entrissenen Länder, eines nach dem andern, wieder zurück gewann. Ihm gebührt der Ruhm, die durch die schmachvolle Regierung seines Vaters und die unmännliche seines Bruders Diezmann von ihrer Höhe herabgesunkene Machtstellung des Hauses nach einem fast 50jährigen wechselvollen Kampfe wieder emporgehoben zu haben. Er starb 1324.

Sein Nachfolger war Friedrich der Ernsthafte, der einzige Sohn von seiner 2. Gemahlin Elisabeth v. Arnshaugk. Mit seiner 1. Gemahlin Agnes v. Kärnthen hatte Friedrich der Gebissene nur 1 Sohn gezeugt: Friedrich, mit dem Beinamen „der Lahme“, der einen ruhmvollen Tod bei der Belagerung von Zwenkau im Kampfe gegen den Markgrafen Waldemar von Brandenburg um das Osterland 1316 gefunden hat.

Friedrich war bei dem Tode seines Vaters erst 15 Jahre alt. Es wurde ihm deshalb ein Vormund bestellt, zuerst in der Person des Grafen Heinrich von Schwarzburg, später des Grafen Heinrich Reuß v. Plauen. 1329 wurde er vom Kaiser für mündig erklärt. „Der Ernsthafte“ ist der schonendste Beiname, der ihm gegeben werden konnte; sein Charakter war zu einer Härte geneigt, die sogar, wie bei der Eroberung von Langensalza 1346, an Grausamkeit streifte.

Unter ihm brach ein sehr hartnäckiger Kampf in Thüringen aus, bekannt unter den Namen „Grafenkrieg“, anfangs mehr im Saalthal aufwärts sich abspielend, in seinem Verlaufe aber auch in die Grafschaft hinein getragen. Die reichbegüterten und mächtigen Grafen Thüringens beugten sich nur ungern unter die Regierung der Landgrafen; am unliebsten die Grafen von Weimar, oder wie sie sich auch nennen von ihrem Hauptsitze, Grafen von Orlamünde,

und nächst ihnen die mit ihnen verschwägerten Grafen von Schwarzburg. Ihr Streben ging dahin, sich der Oberherrschaft des Landgrafen zu entziehen und eine eigene Machtstellung zu gewinnen. Zu dem Ende suchten sie vor Allem ihr Besitztum zu erweitern, und dabei richteten sie ihr Auge vornehmlich auf das Saalthal. Das Nächste war, daß sie mit dem Landgrafen in Konflikt gerieten wegen Orlamünde, des Stammsitzes der Weimaraner, das Graf Heinrich V., Einer aus der Linie Orlamünde, mit der zugehörigen Grafschaft an den Landgrafen aus zerrütteten Finanzverhältnissen 1342 verhandelt hatte. Die übrigen mitbelehnten Glieder der Linie hielten sich dadurch für übervorteilt, und so wurde dieser Handel die nächste Veranlassung zu dem Grafenkriege. Bevor jedoch derselbe weitere Dimensionen annahm, brachte der Kaiser Ludwig eine Aussöhnung zu Stande, durch welche dem bereits begonnenen Sengen und Brennen auf beiden Seiten Einhalt gethan wurde. Allein der Friede hatte keinen langen Bestand. Im Mai 1344 kauften die Grafen von Orlamünde-Weimar in Gemeinschaft mit dem Schwarzburger von den Schenken zu Tautenburg und Dornburg Schloß und Stadt Dornburg und das Dorf Zimmern dem Landgrafen weg, und mehr bedurfte es nicht, um die kaum gedämpften Flammen des Grafenkrieges nun von der anderen Seite anzufachen. Und diesmal sollten seine Schrecken das Saalthal entlang der Grafschaft näher kommen. Die vereinigten Orlamünder-Weimaraner und Schwarzburger wurden auf der ganzen Linie geschlagen. Rudolstadt wurde genommen und die Schlösser daselbst zerstört. Schloß und Stadt Kahla wurde genommen nnd ersteres zerstört. Die Burgen Heseler und Schauenforst bei Kahla wurden genommen und zerstört. Greifberg, das letzte von den 3 Schlössern auf den Kernbergen bei Jena, — Wintberg und Kirchberg waren schon in den Kriegen Albrechts des Entarteten verwüstet worden, — mußte sich ergeben; der bis zu uns herab sichtbare Fuchsturm ist das einzige Überbleibsel aus jener schrecklichen Zeit. Nun kam die Reihe an Dornburg. Fünf Wochen hielt dasselbe die Belagerung aus, und während dieser Zeit wurde Würchhausen, den Orlamündern gehörig, Schwarzburger Lehen, verheert. Im Lager zu Dornburg kam es noch 1345 mit den Schwarzburgern zu Unterhandlungen, in Weißenfels 1346 mit den Orlamündern-Weimaranern, welche damit schlossen, daß die Besiegten auf Alles, was der Landgraf erobert und besetzt hatte, Verzicht leisten mußten, oder aber im günstigsten Falle als Lehen zurück erhielten[12]).

Der Landgraf Friedrich der Ernsthafte verschied am 2. Februar 1349 in seinem 39. Lebensjahre. Er hinterließ 4 Söhne und 2 Töchter. Eine geschichtliche Bedeutung, speziell für uns, haben von den Söhnen nur 2 gewonnen, Friedrich und Balthasar; Wilhelm spielt keine Rolle, und Ludwig der Jüngere

[12]) Im Jahre 1347 kaufte Landgraf Friedrich von Döringen von Magnus, Herzog zu Braunschweig und Markgraf zu Landsberg und von Magnus, seinem Sohn die Mark und Fürstentum Landsberg mit der Veste daselbst, Delz (Delitsch), Haus und Stadt Nydeburg und den Aldenhof um 8000 schmaler Groschen und satzet hiervor seine Vesten: Eckersberg, Wyhe und Camburg mit denen dazu gehörigen Städten und Dörfern dem Herzog zum Pfande ein. (Dresdner geh. Staatsarchiv: Extr. Ednell 73. 68). Hölzer S. 36.

trat in den geistlichen Stand. Dem ewigen Streit der Söhne wegen der Länderteilung nach dem Tode ihrer Väter ein Ende zu machen, hatten die Söhne Friedrichs des Ernsthaften unter sich beschlossen, ihr Land nicht zu teilen, sondern, so lange sie lebten, es in gemeinschaftlichem Besitz zu erhalten und unter dem Vortritt des ältesten Bruders die Regierung gemeinsam zu führen. Friedrich, in der Reihe der Landgrafen Friedrich III., mit dem Beinamen „der Strenge", vermählte sich mit Catharina, einer Tochter des Grafen Heinrich v. Henneberg und brachte dadurch 1353 die Pflege Coburg mit den Schlössern und Städten Coburg, Neustadt a. d. H., Sonneberg, Neuhaus, Schalkau und Rodach an sich; und Balthasar verheiratete sich mit Margaretha, einer Tochter des Burggrafen Albert v. Nürnberg, und erwarb dadurch die Ämter und Städte Hildburghausen, Eisfeld, Ummerstadt u. a.[13])

So lange Friedrich lebte, hielten die Brüder fest und treu, was sie einander gelobt hatten; 1 Jahr nach dessen Tode teilten sie aber die väterlichen Erbländer zu Chemnitz und zwar so, daß Balthasar Thüringen, Wilhelm Meißen und die Söhne des Verstorbenen, Friedrich der Streitbare, Wilhelm II. und Georg, zusammen das Osterland erhielten. Es befaßte die Grafschaft Arnshaugk mit Jena, Orlamünde mit der Schirmvogtei über das Kloster zu Saalfeld und außerdem die Städte und Burgen an der Saale, Kahla, Lobeda, Dornburg, Camburg und Naumburg.

Die Linie Meißen starb schon 1407 mit dem 1. Erben Wilhelm aus, und sein Land fiel an seinen Bruder Balthasar; Thüringen mit dem 2. Erben, dem Sohne Balthasars, Friedrich dem Einfältigen, 1440, und seine Lande fielen an die Söhne Friedrichs des Streitbaren, Friedrich und Wilhelm.

Hatte der Vater schon eine bedeutende Macht gewonnen, indem er seinen Bruder Georg v. Coburg und seinen Oheim Wilhelm v. Meißen beerbte und obendrein i. J. 1422, nachdem der letzte männliche Nachkomme der churfürstlichen Linie Sachsen Wittenberg aus dem askanischen Hause Albrecht III. aus dem Leben geschieden war, auch das Herzogtum Sachsen mit der darauf ruhenden Chur- und Erzmarschallwürde an sein Haus gebracht, so wären diese beiden Söhne dadurch, daß ihnen auch noch die Landgrafschaft Thüringen zugefallen, ihrem Vater noch über gewesen, wenn sie in gemeinschaftlichem Besitze der Länder geblieben wären. Statt dessen bieten sie aber nach 5 Jahren dem Volke das Schauspiel, das es leider schon so oft bei Erbschaftsauseinandersetzungen in

[13]) Im Jahre 1362 verkaufen die Landgrafen in Thüringen Friedrich u. Balthasar dem Edlen Burggrafen Hartmann von Kirchberg, dessen Sohne Dietrich und Albert seinem Bruder die Veste zu Camburg mit allen Zugehörungen, 40 Mark Silber an der Stadt Gotha und 10 Schock breiter Groschen auf dem Gerichte zu Eisenberg für 700 Mark Silber erfurter Gewicht. Jedoch soll die Veste den Landgrafen und ihren Erben stets offen stehen. (Dresdner geh. Staatsarchiv. Extr. C. K. 149.) Im Jahre 1368 versetzen Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen in Thür. dem Strengen Kunzen v. Bresenitz (Frauenprießnitz) Haus Camburg für 20 Schock guter breiter Groschen auf 3 Jahr. (Dresdener geh. Staatsarchiv. Extr. C. K. 185). Hölzer. S. 36. Vgl. W. v. Tümpling, Gesch. d. Geschlechts v. Tümpling 1. Bd. S. 31 f. statt Kunz v. Bresenitz Conrad v. Bresenitz.

verschiedenen Kreisen zu seinem Schrecken erlebt hatte. Die beiden Brüder geriethen über der Teilung der väterlichen Erblande so hart an einander, daß sie zu den Waffen griffen und in einem 6jährigen „Bruderkriege“ mit Sengen und Brennen, Rauben und Plündern unsägliche Verwüstungen in ihren Ländern gegenseitig anrichteten. Wilhelm hatte durch's Los die thüringischen und den angrenzenden Teil osterländischer Ämter erhalten, die Städte und Burgen an der Saale, darunter Camburg und Dornburg, und Friedrich mit der Churwürde Meißen und die daran angrenzenden übrigen Ämter des Osterlandes. Allein beide Teile waren mit ihrem Lose unzufrieden; namentlich war es Wilhelm, der sich durch streitsüchtige Räte, besonders durch die Vitztume, Apel und seine Brüder Busso und Bernhard, zur Unzufriedenheit hatte aufreizen lassen. Es kam deswegen zu unangenehmen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Brüdern. Der sogenannte hallische Machtspruch legte jedoch die zwischen ihnen entstandenen Irrungen so gut wie bei. Jeder behielt, was ihm von Anfang an zugedacht war. Friede und Eintracht schien zwischen den beiden Brüdern hergestellt zu sein. Allein Busso v. Vitztum, eine Schlange, mißbrauchte die Gunst, die er am Hofe Wilhelms genoß[14]), um dem Herzog sein Land zu entfremden und auf dessen Unglück die eigene Größe und Macht zu gründen. Friedrich, der Churfürst, sah heller als sein Bruder und drang deshalb in ihn, diesen Mann und seine Helfershelfer von seinem Hofe zu entfernen. Wilhelm aber weigerte sich dieses Verlangens und das ward das Signal zu dem Bruderkrieg, der von 1446—1451 dauerte und 6 Jahre voll Not und Unglück über Land und Volk gebracht hat. An einem Tage, so erzählt ein Chronikenschreiber, wurden 60 Dörfer verwüstet. Daß das Land mitten inne, unsere Grafschaft, nicht am wenigsten die Schrecken des Krieges erfahren haben mag, läßt sich denken. Geschichtlich nachweislich für Camburg ist der Zug des Grafen Ernst von Gleichen, der erst auf der Seite Wilhelms stand und dessen Haß gegen seinen Bruder mit geschürt und entflammt hatte; dann aber aus Verdruß über das Treiben der Vitztume in das andere Heerlager übergegangen war, und es namentlich auf Schädigung der in der Gegend zahlreich vorhandenen Vitztumschen Besitzungen abgesehen hatte. Mit 800 Reitern zog er aus und machte reiche Beute an Menschen und Vieh. Durch Bemühungen von Friedenstiftern und besonders durch den Umstand, daß dem Herzog Wilhelm endlich die Augen aufgegangen sein mochten über seine treulosen Ratgeber, die Vitztume, kam es am 27. Januar 1451 zum Frieden zwischen den beiden feindlichen Brüdern im Kloster zu Pforte. Die Vitztume sollten aber ihrer wohlverdienten Strafe nicht entgehen. Ihr Schloß in Roßla wurde entsetzt und geschleift, ihr Schloß in Isserstedt zerstört, ihr Schloß in Dornburg wurde genommen und die Befestigungswerke niedergelegt; und endlich kam auch Camburg an die Reihe. Zuerst mußte der Wachtberg daran; es kostete große Anstrengungen, seine Mauern und Türme zu erstürmen.

---

[14]) Der Herzog hatte ihm die Schlösser und Städte Dornburg und Camburg, welche die Vitztume vorher (1430) auf Wiederkauf erworben hatten, 1446 förmlich zu Lehen gegeben. Vgl. W. v. Tümpling, Gesch. d. Geschlechts v. T. 1. Bd. S. 32.

Dann ging es an „die untere Burg". Mehrmals hatten die Belagerer Versuche gemacht, die Mauern zu erklimmen, aber immer wieder mußten sie unverrichteter Sache weichen; da konnten nur Brandfackeln, die man hineinwarf, zur Eroberung und Zerstörung der Burg das Ihre thun. Weniger fast als von irgend einer andern Burg ist von dem ausgedehnten Bollwerk hier zurückgeblieben. Nur ein einziger Turm, rund und von 120′ Höhe und ebensoviel Umfang, oben mit einer steinernen Haube versehen, welche der Blitz i. J. 1763 etwas beschädigt hat, hält unmittelbar über der Stadt einsam die Wacht. Könnte er reden. Apel und Buso v. Vitztum wurden als Verräter ihrer Güter verlustig erklärt und geächtet, Camburg zu einem unmittelbaren Amte gemacht.

Wenn wir von so manchen Orten, von denen jetzt keine Spur mehr vorhanden, nicht wissen, wann sie dem Erdboden gleich gemacht worden sind, — im Munde des Volkes heißt es gewöhnlich: im dreißigjährigen Kriege, — von 1 Orte in der Nähe, von dem Dorf Lutzendorf, das zwischen dem heutigen Vierzehnheiligen und Krippendorf gelegen war, ist es sicher und gewiß, daß es im Bruderkriege zerstört worden ist. Nachdem 1451 der Zwist zwischen den beiden Brüdern beigelegt und zu Pforta völliger Friede hergestellt war, gelang es der Gemahlin des Churfürsten Friedrich, Margarethen, die Versöhnten dahin zu stimmen, daß sie zum Andenken an den beendigten Krieg eine fromme Stiftung machten. Eine kurze Strecke oberhalb des verheerten Lützendorf sprang eine Quelle, die den Ruf einer Heilquelle genoß, in ihrer Nähe legten sie den Grund zu einer Kirche und weiheten sie den 14heiligen Nothelfern; ingleichen wiesen sie den obdachlosen und zerstreut umherwohnenden Lutzendorfern darum herum Grund und Boden zur Niederlassung an, und so entstand das jetzige Vierzehnheiligen. Darüber unten mehr.

Der Churfürst Friedrich von Sachsen, mit dem Beinamen „der Sanftmütige[15]) entschlief am 7. September 1464 zu Leipzig und hinterließ 2 Söhne Ernst und Albert. Der Herzog Wilhelm von Thüringen starb 1482 zu Weimar und hinterließ 2 Töchter. Zu seinem Anteil war Camburg gehörig. Er hatte seine Residenz z. Th. zu Weißenfels, z. Th. zu Eckertsberge aufgeschlagen; zuletzt in Weimar[16]). Er war in erster Ehe mit Anna, des Kaisers Albrecht II. ältesten Tochter, vermählt. Die böse Welt sagt, daß sein Herz später eine andere schöne Dame, Namens Catharine v. Brandenstein eingenommen, und daß er um ihretwillen seine Gemahlin verstoßen und bis an ihr Ende (1461) zu Eckertsberge in Gewahrsam gehalten habe. Der eigentliche Grund der Entfremdung mag jedoch anders wo, in politischen Umtrieben gelegen haben[17]).

---

15) Der Beiname „der Sanftmütige" ist ihm gegeben worden, weil er im Bruderkriege einen seiner Mannen, der als guter Schütze bekannt war, davon abgehalten, den Pfeil auf seinen Bruder abzuschießen.

16) Von ihm ging die Rede: Wenn der Herzog Wilhelm zu Weimar seine Sporen anlegt und damit über den Hof geht, so hört man sie im ganzen Kreise klirren.

17) Anna selber schreibt an ihren Bruder, den König von Böhmen, dat. Eckertsberge am Tage Antonii 1454, wie J. J. Müllers Staats-Kabinet besagt: Das sich in Wahrheit nicht anders erfinden mag, denn daß ich von seiner Liebe ehrlich und redlich werde gehalten, daß ich seiner Liebe zu danken schuldig bin und nicht wohl danken mag 2c.

Nach ihrem Tode machte der Herzog — denn das ist nun sein Titel, der frühere Titel „Landgraf" tritt zurück — eine Wallfahrt nach Jerusalem und nach seiner Rückkehr ließ er sich am 6. Juli 1463 mit obgedachter Catharine v. Brandenstein in Gegenwart vieler fürstlichen und gräflichen Personen zu Weimar solenniter trauen. Aus dieser 2. Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Weil er somit ohne männliche Nachkommen aus dem Leben ging, fielen seine Länder an die Söhne seines verstorbenen Bruders, Ernst und Albert.

Dem Testamente ihres Vaters gemäß sollten die Länder ungeteilt bleiben, und Ernst in seinem und seines Bruders Namen die Regierung führen. An die 20 Jahre lebten denn auch die beiden Brüder und ihre Familien in dem besten Einvernehmen, sogar in 1 Schlosse, zu Dresden miteinander. Als aber i. J. 1480 Ernst eine Reise nach Rom unternahm und vor seinem Weggange zur Verwaltung des Landes Vögte einsetzte, die nicht nur sehr eigenmächtig, sondern öfters sogar dem Willen Alberts entgegen handelten, da wurde diesem die Mitregentschaft dergestalt verleidet, daß der Gedanke an eine Lösung des bestehenden Verhältnisses in ihm aufstieg; und als i. J. 1482 nach dem Ableben ihres Oheims auch die thüringischen Länder erblich an die Brüder übergegangen waren, gelangte der Gedanke mehr und mehr zur Reife; noch 3 Jahre — und die folgenreiche Teilung wurde vollzogen. Der Churkreis blieb bei der Teilung ausgeschlossen; er verblieb dem älteren Ernst als Churfürsten an und für sich. Der ganze übrige Länderkomplex wurde dagegen in einen meißnischen und in einen thüringischen Teil gespalten, jedoch ohne die natürlichen und herkömmlichen Landesgrenzen strenge einzuhalten. Zu dem meißnischen Teile wurden Besitzungen in Thüringen und umgekehrt zu dem thüringischen Besitzungen in Meißen geschlagen. Ernst machte die Teilung, und Albert wählte; und seine Wahl fiel auf den Teil, den auch Ernst gerne haben mochte, auf den meißnischen Teil, obwohl der thüringische der größere war. Zu dem meißnischen Teil gehörte ein nicht unwesentliches Stück des nördlichen Thüringens, unter andern mit den Städten Jena, Dornburg, Camburg, Sulza, Eckertsberge, mithin Camburg und seine Umgebung; zu dem thüringischen, neben dem vorzüglichsten Teile Thüringens, Altenburg mit dem Osterlande, verschiedene Ämter vom Vogtlande, die Distrikte Eisenberg und Saalfeld und die fränkischen Besitzungen jenseits des Thüringer Waldes: Coburg, Neustadt, Königsberg, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg.

Seit dieser Teilung sind diese thüringisch-sächsischen Länder nie wieder zusammen gekommen; man scheidet sie heute noch in die ernestinische und albertinische Linie.

Der Churfürst Ernst regierte nach der Landesteilung nicht viel über anderthalb Jahre, indem er den 26. August 1486 im kräftigsten Mannesalter, im 46. Lebensjahre auf dem Schlosse zu Colditz zur ewigen Ruhe einging.

Der Herzog Albert dagegen, unser Landesherr, überlebte seinen Bruder um volle 14 Jahre; auf einem Feldzuge gegen die Friesen wurde er am 12. September 1500 in Emden im 50. Jahre seines Alters vom Tode überrascht.

Der Churfürst Ernst hinterließ 4 Söhne, von denen der älteste, Friedrich d. Weise, und der jüngste Johann d. Beständige ihm in der Regierung folgten; die beiden mittleren traten in den Dienst der Kirche. Herzog Albert hinterließ 2 Söhne, Georg d. Bärtigen und Heinrich d. Frommen. Ihre Jahre fallen in die Zeit, in welcher von der 1505 gegründeten Universität Wittenberg das Werk der Kirchenverbesserung ausging. Die Hammerschläge, mit welchen Luther am 31. Oktober 1517 seine 95 Sätze an die Schloßkirche zu Wittenberg schlug, wurden in dem ganzen ernestinischen Lande und darüber hinaus freudig vernommen. Allein am Hofe unseres Landesherrn fanden sie keinen fröhlichen Wiederhall, der Herzog Georg war bis an sein Lebensende ein entschiedener Gegner Luthers. Ließ er doch noch in seiner letzten Nacht seinen Kanzler Simon Pistorius rufen, um seine Länder dem König Ferdinand von Böhmen testamentarisch zu vermachen, weil sein Bruder und prädestinierter Nachfolger, Heinrich der Fromme, „von der lutherischen Ketzerei angesteckt wäre und davon nicht abstehen wolle." Als der Kanzler früh um 4 Uhr ins Gemach trat, hatte aber der Herzog bereits seine Sprache verloren. Er war kaum aus dem Leben geschieden (d. 17. April 1539), so kam Heinrich von Freiberg, wohin er sich zurückgezogen hatte, nach Dresden und nahm von der Regierung rechtmäßigen Besitz. Die reformatorische Lehre, die in den chursächsischen Landen unter Friedrich d. Weisen und Johann d. Beständigen treue Anhänger gefunden und sich weit ausgebreitet hatte, verdrängte nun auch in den herzoglichen Landen die katholische. In Gotha 1522, in Weimar 1528; 1533 rückten die letzten Franziskaner aus. Den 3. Juni 1539 wurde zu Dresden der katholische Gottesdienst aufgehoben und der evang. eingeführt; und den 8. Juli desselben Jahres ordnete Heinrich eine Kirchenvisitation für das ganze Land an, die dem katholischen Gottesdienste vollends ein Ende machte. Auch in den Kirchen unserer Grafschaft wurde bald darauf das lautere und reine Evangelium gepredigt, wenigstens finden sich nach den Berichten über die Kirchenvisitation von 1569 und zum Teil schon vor derselben in allen Kirchdörfern evangelische Geistliche[18]).

Bekannt genug ist dem Leser aus der Reformationsgeschichte die Haltung des ältesten Sohnes Heinrichs d. Frommen zur evangelischen Sache, bekannt, daß Moritz im schmalkaldischen Kriege auf der Seite des Kaisers stund und keinen geringen Teil zu der für die Evangelischen unglücklich auslaufenden Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 beigetragen hat. Der Churfürst Johann Friedrich d. Großmütige, der Heerführer der Evangelischen, wurde geschlagen, gefangen genommen und im folgenden Monat im Lager von Wittenberg der Churwürde und aller seiner Länder entsetzt. (Wittenberger Kapitulation). Der Kaiser erachtete was Johann Friedrich besessen als an das Reich gefallen, und übergab am 24. Februar 1548 die Churwürde mit dem Herzogtum Sachsen, als eingezogenes Lehngut, zum Dank für treugeleistete Dienste seinem Verbündeten, dem Herzog Moritz mit der Bedingung, den Söhnen des gefangenen Churfürsten,

---

18) Am 2. Mai 1576 hat der Pastor Peter Schnetter zu Eckolstädt die 1. evang. Predigt gehalten. (Kirchenbuch v. Eckolstädt).

Johann Friedrich d. Mittleren; Joh. Wilhelm und Joh. Friedrich d. Jüngeren, von den väterlichen Erbländern soviel abzutreten, daß sie jährlich 50 000 fl. davon zu genießen hätten. Der Preis, um dessenwillen Moritz die Partei des Kaisers ergriffen hatte, die Churwürde, war ihm glücklich zugefallen; sein Ehrgeiz war befriedigt. Vom Kaiser hatte er nichts mehr zu erwarten; nun zog er andere Saiten auf und machte durch den Passauer Vertrag 1552 zum Teil wieder gut, was er gegen seine Verwandten und gegen seine Kirche gesündigt hatte; starb aber bald darauf. Zu den Landesteilen, die vorgedachter Maßen den Söhnen Johann Friedrichs zugeeignet werden sollten, gehörte auch unsere Grafschaft. Mithin gilt es für uns, fortan unser Auge auf diese Fürstenlinie hinzurichten. Die fürstlichen Gefangenen, Johann Friedrich und der Landgraf Philipp von Hessen, Moritzens Schwiegervater, wurden nach dem Friedensschlusse ihrer Haft entlassen und kehrten in ihre Länder zurück. Joh. Friedrich wurde, wohin er kam, mit hellem Jubel begrüßt, in Nürnberg, in Bamberg, in Coburg, allenthalben; und je näher er der Heimat kam, um so größer der Triumphzug. In Coburg, bei seinem Halbbruder Joh. Ernst, empfingen ihn die ersten Familienglieder, seine Gemahlin Sibylle und sein ältester Prinz; im Schlosse Trockenborn b. Kahla, das von jener Zeit den Namen „Fröhliche Wiederkunft" erhielt, erwarteten ihn die übrigen. Von Jena zogen ihm entgegen die Geistlichen, die Schulen mit ihren Lehrern, der Rat und die Bürgerschaft, die Professoren der von ihm eben erst gegründeten Universität mit dem „Bruder Studium" über Wöllnitz hinaus bis zum Fürstenbrunnen, wie die Quelle, bei der er Rast gehalten, von nun an genannt wurde. Am 24. September (1552) hielt er in Jena und am 26. dess. Mts. in der nunmehrigen Residenz Weimar seinen Einzug, einen Einzug, wie er nur einem Fürsten, der wie ein Vater zu seinen Kindern zurückkehrt, bereitet werden kann. War er gleich der churfürstlichen Würde verlustig erklärt worden und diese für die Ernestiner für immer verloren, in den größten Teil seiner vorigen Länder ward er doch durch eine kaiserliche Urkunde, d. d. Augsburg, den 27. August 1552, wieder eingesetzt, und nach einer gütlichen Übereinkunft mit dem neuen Churfürsten August, Moritzens Bruder, zu Naumburg am 24. Februar 1554 bekam er auch einige bereits abgetretene Landesteile wieder zurück, wie Stadt und Amt Altenburg, Eisenberg u. a. m. und in barem Gelde 100 000 fl. Die Pflege Coburg war ihm schon das Jahr vorher nach dem Ableben seines kinderlosen Stiefbruders Joh. Ernst zugefallen.

Leider war es ihm nicht vergönnt, die wieder erlangte Freiheit und das glückliche Beisammensein mit seinen Angehörigen lange zu genießen; am 21. Februar 1554 wurde ihm seine Gemahlin Sibylle durch den Tod entrissen und 10 Tage darauf folgte er ihr nach. Seine 3 Söhne, Joh. Friedrich d. Mittlere, Joh. Wilhelm und Joh. Friedrich d. Jüngere, sollten dem Testamente ihres Vaters gemäß die Regierung gemeinschaftlich führen. Eine Zeit lang that es gut. Die beiden jüngeren Brüder fügten sich in des älteren Rat und Willen so lang als möglich, und als die Meinungen anfingen, in Regierungs-

angelegenheiten wie in Glaubenssachen mehr und mehr auseinander zu gehen, zogen sich die jüngern Brüder um des lieben Friedens willen von der Regierung zurück, den ältesten Bruder allein gewähren lassend. Sie schlossen sogar einen diesbezüglichen Vertrag auf 4 Jahre unter sich. Bevor aber das zweite ablief, am 31. Oktober 1565 starb der jüngste Bruder, und der älteste hatte sich in die sogenannten Grumbachschen Händel so tief hinein verwickelt, daß Joh. Wilhelm, um weiteres Unheil abzuwenden, ein Eingreifen in die Landesregierung für nötig hielt, eine Separation aber für noch besser. Um jedoch nicht gegen das Testament des Vaters zu verstoßen, errichteten die beiden Brüder eine sog. Mutschierung d. h. einen Absonderungsvergleich, nach welchem die gesamten Lande in 2 Teile zerlegt wurden, über die sie alle 6 Jahre die Regierung wechseln wollten. Joh. Wilhelm wählte den jenseits des Thüringerwaldes gelegenen, koburg. Teil und verlegte seine Residenz nach Coburg; Joh. Friedr. d. Mittlere wählte den diesseitigen, weimarischen Teil und ersah sich Gotha mit dem Schlosse Grimmenstein als den Ort, da er am sichersten wohne. Allein so fest auch der Grimmenstein war, und so sehr auch die Stadt selbst noch befestigt wurde, durch die Aufnahme des übel berüchtigten, aller bösen Ränke vollen, des Mordes und anderer Schandthaten überwiesenen und darum geächteten und bei ihm nur einen Rückhalt suchenden Wilhelm v. Grumbach, lud sich der überdies von seinem falschen Kanzler Brück umstrickte Joh. Friedrich so viele Feinde auf den Hals, daß ihnen standzuhalten rein unmöglich war. Wohlmeinend hatte ihn der Kaiser wiederholt auffordern lassen, dem geächteten Grumbach und seinen Genossen keinen Aufenthalt zu gewähren, wohlmeinend hatten ihm sein Bruder und die erbverwandten Fürsten von Hessen, Brandenburg und Chursachsen geraten, ihn gebeten, das bevorstehende Verderben abzuwenden; sogar die Reichsstände hatten es versucht, durch eine Gesandtschaft den Herzog zur Auslieferung der Fluchbeladenen zu bewegen; allein weder Bitten, noch Drohungen richteten bei dem Verblendeten etwas aus. Da erging denn der kaiserliche Oberbefehl an den Churfürsten von Sachsen und den Herzog Joh. Wilhelm, die Exekution zu vollziehen. Am 13. April 1567 kapitulierte die Stadt. Grumbach und der Kanzler Brück u. a. wurden festgenommen und schon nach wenigen Tagen hingerichtet, der Herzog des Landes für verlustig erklärt und als Gefangener unter starker militärischer Bedeckung nach Wienerisch-Neustadt, später nach Steier ob der Ens gebracht, um die Heimat nimmer wieder zu sehen. Er starb in der Gefangenschaft 1595. Gotha mußte dem Herzog Joh. Wilhelm als seinem Landesherrn huldigen. In dem Beschlusse von 1567 wurden zwar auch die Söhne Joh. Friedrichs des Mittleren, Joh. Casimir und Joh. Ernst des Landes für verlustig erklärt, 1572 jedoch in den koburgischen Teil als Erben eingesetzt. Joh. Wilhelm bekam den weimarischen Teil mit den Städten und Ämtern Weimar—Buttstädt, sowie den Städten und Ämtern im Saalthal von Saalfeld bis Camburg, mit Ausnahme von Rudolstadt; dazu Eisenberg, Altenburg, Ronneburg, Lucka, Schmölln 2c.

Hatte Camburg seine landesherrlichen Befehle unter Joh. Friedrich d. Mittleren eine kurze Zeit von Gotha entgegen zu nehmen, so jetzt unter

Joh. Wilhelm, wie unter seinem Vater Joh. Friedrich d. Großmütigen wieder von Weimar. Joh. Wilhelm sollte den Vorzug einer gesonderten Regierung nicht lange genießen; schon im folgenden Jahre nach der Teilung des Landes mit den Söhnen seines Bruders, am 2. März 1573 wurde er, erst 43 Jahre alt, zu seinen Vätern versammelt. Von seinen 5 Kindern aus der Ehe mit Susanna Dorothea, einer Tochter des Churfürsten Friedrich III. d. Frommen von der Pfalz († 29. März 1592), überlebten ihn nur 2 Söhne und 1 Tochter, Friedrich Wilhelm I., Johann und Marie, spätere Äbtissin von Quedlinburg. Der Ältere, geb. 1562, also erst 11 Jahre, der Jüngste, geb. 1570, gar erst 3 Jahre alt bei dem Ableben des Vaters, bedurften mithin eines Vormundes. Nun geschah es aber nicht nur gegen die getroffene Anordnung ihres Vaters, sondern auch zum Unheil des Landes, daß sich der Churfürst August von Sachsen als nächster Agnat die Vormundschaft über sie aneignete. Bereits Vormund über die beiden Söhne Joh. Friedrichs des Mittleren hatte er sich somit zum vormundschaftlichen Regenten über sämtliche ernestinische Länder gesetzt. Und er scheute sich nicht die vormundschaftliche Gewalt in schnöder Weise zu mißbrauchen. Denn nicht nur daß er seine Mündel durch einen unverantwortlichen Gewaltakt in der Henneberger Erbnachfolge um verbriefte und versiegelte Anrechte zu bringen suchte, auch gegen die lutherische Geistlichkeit in den ernestinischen Landen verfuhr der mehr der reformierten Lehre zugethane Churfürst mit ungemeiner Härte. Noch im Herbste des Jahres (1573) ordnete er eine Kirchen- und Schulenvisitation an in der kurz und bündig ausgesprochenen Absicht, der jenaischen Theologie mit ihrem strengen Luthertume ein Ende zu machen. 2 Professoren und 9 Superintendenten — 12 gab es im Ganzen im ernestinischen Sachsen — dazu 9 Pfarrer mußten schon vor Beginn der Visitation ihr Amt quittieren, und bei derselben kamen noch 95 andere Geistliche um ihre Stellen, so daß von der Gesamtzahl der 537 geistlichen Herren des Landes mehr als der fünfte Teil ihres Amtes entsetzt wurden[19]. Die Witwe Johann Wilhelms, die Herzogin Dorothea Susanna bat darum, daß man wenigstens in den Ämtern Camburg und Dornburg, die ihr als Wittum angewiesen waren, ihr freie Hand lassen möge in Betreff der Besetzung der

---

19) Den 25. Sept. des 1591. Jahres ist Herzog Christianus v. Sachsen Churfürst zu Dresden gestorben, welches Theologen kurz zuvor Änderungen mit der Ceremonie der Taufe vorgenommen indem sie den Exorcismum wegließen und alle dies. Pfarrherrn, so zu solcher Änderung nicht haben willigen wollen, vertrieben haben. Die Rädlinsführer solcher Händel und Veränderungen waren der Dresdnische Canzler D. Crellius, die 3 Dresdn. Hofprediger, D. Pierig zu Wittenberg, die 2 D. D. zu Leipzig als Herder und Gunderman, D. Sartorius zu Meißen 2c. Es sind auch von ihnen die Prediger der Stadt Naumburgk, M. Joh. Ortel zu Zeitz, der Super. zu Weißenfels Lischenig, der Super. zu Pegau und hin und wieder viel pastores auf dem Lande entsetzt worden. Doch ist von den Andern der mehrere Teil auf der Rädlins-Führer Seite gewesen, haben sich ihren Artikuln subskribieret und die gottlose Calvinisterey bestätigen helfen, bis Gott ins Spiel gegriffen und durch des Churfürsten von Sachsen endlichen Abgang ihre Ratschläge zu nichte gemacht und sie plötzlich gestürzt hat. Gott bewahre ferner das Haus Sachsen vor diesem gottlosen Irrtum. Amen. Chronik von Eckolstädt S. 3 und 4, eingetragen von dem damaligen Pastor Joh. Möller.

geistlichen Stellen; allein sie wurde abgewiesen. Als zur Erreichung seiner Absichten Härte sich als das am wenigsten geeignete Mittel erwies, neigte sich der Churfürst in der Folge einer von namhaften Theologen mit eben so viel Besonnenheit und Mäßigung, als Klarheit und Tiefe abgefaßten Einigungsformel zu und veranstaltete in dem Concordienbuche eine Sammlung aller evangelischen Bekenntnisschriften, die am 25. Juni 1580 feierlich promulgiert wurde.[20])

Trotzdem sein Mündel Friedrich Wilhelm I. 1583 volljährig geworden, gab der Churfürst August die Vormundschaft über ihn doch nicht auf, und hierbei wollen wir ihn nicht des Eigennutzes zeihen wie bei früheren Handlungsweisen; der junge, unerfahrene Herzog bedurfte, wie die folgenden Jahre noch zeigen, zum mindesten für diese Zeit einer weisen und verständigen Aufsicht, wenn er bei seinen zahlreichen „noblen Passionen" nicht allzufrüh abwirtschaften sollte. Denn von seinem Regierungsantritt[21]) bis zum Sommer 1590, also in 3½ Jahren hat er bei 80 000 fl. jährlichen Revenüen nicht weniger als 350 000 fl. Schulden kontrahiert. Nun waren es seine Minister, die dem Herzog Vorstellungen machten, andere Wirtschaft einzuführen. Und als im Jahre 1593 sein Bruder Johann mit Dorothea Marie aus dem Hause Anhalt sich vermählte und zur Bestreitung seines Hofhaltes die Einkünfte von den 3 Ämtern Altenburg, Eisenberg und Ronneburg sich ausbedung, im Übrigen die Regierung dem älteren Bruder allein überließ, da beanspruchte Friedrich Wilhelm auch für seinen Teil nicht mehr, als die Einkünfte von jenen 3 Ämtern betrugen[22]). Und von Stund an wurde es besser. Es wurden nicht nur die verwirkten Schulden getilgt, sondern es blieben auch noch Überschüsse übrig, vermittelst deren er sein Besitztum vergrößerte[23]).

Seinen Glauben anlangend, so huldigte Friedrich Wilhelm dem strengen Luthertum, und wie der Churfürst August seiner Zeit während seiner vormundschaftlichen Regierung über ihn auch in den ernestinischen Landen für die calvinische Lehre das Übergewicht zu gewinnen suchte,[24]) so jetzt er, zum Vormund

---

20) Er hat „auf die Formulam Concordiae, ehe sie zu Stande kommen, über 80 000 Reichsthaler barem Geldes verwendet." Glafeys Kern der Gesch. des Hohen Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen. S. 349. Vergl. die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg (von Hofprediger Sachse in Altenburg) S. 25 ff.

21) „Den 26. Juni des 1586. Jahres ist dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herzog Friedrich Wilhelm die Erbhuldigung im Ampte Dornburgk und Camburgk gethan u. geleistet worden". (Eckolst. Chronik, eingetragen von dem damal. Pastor Johann Möller.)

22) „Im Monat Julio 1593 wurde zu Weimär ein Landtag von den beden fürstlichen Brüdern gehalten, da die gewöhnliche, bis anhero gegebene schatzung noch acht Jahrelang zu geben ist bewilligt worden". (Chronik v. Eckolstädt, S. 5. von eben demselben.)

23) „Zu Ende November und Anfangs Dezember 1596 ist von dem Durchlauchtigsten Fürsten und H. H. Friedrich Wilhelm Herzog und der Chur-Sachsen Administratoren ein Landtag zu Weimar gehalten worden, der Sr. Durchlaucht die gewöhnl. Landsteuer, so bisanhero zweimal jährlich gefallen, auf 3 Fristen jährlich bewilligt, und demnach also so lange solche stehet, jedes Jahr um den halben Teil ist vermehret worden." (Chronik v. Eckolstädt wie oben.)

24) Im Oktober 1588 wurde im Churfürstentum Sachsen ein Mandat publiziert, darinnen allen Predigern auferlegt ward, sich des Strafens der Calvinisten und anderen Rotten zu enthalten. (Chronik v. Eckolstädt) desgl.

über dessen minderjährigen Sohn August Christian I. gesetzt, auch in den albertinischen Landen für die streng lutherische[25]).

Friedrich Wilhelm war zweimal vermählt gewesen, das erste Mal mit Sophie geb. Prinzessin v. Württemberg († 21. Juli 1590) und das zweite Mal (September 1591) mit des Pfalzgrafen von Neuenburg Tochter, Anna Maria, und beide Ehen waren mit Kindern reich gesegnet. Er starb 1602. Seine Länder wurden geteilt zwischen seinen Söhnen und seinem Bruder Johann in einen altenburgischen und einen weimarischen Teil. Camburg, Dornburg, Altenburg, Ronneburg und Eisenberg u. a. fielen dem ersteren Teile zu. Jena ist ungeteilt geblieben. Johann schlug seine Residenz zu Weimar auf, † 1606. Die Witwe Friedrich Wilhelms siedelte mit ihren Söhnen, Joh. Philipp, Friedrich, Joh. Wilhelm und Friedrich Wilhelm II., im Januar 1604 nach Altenburg über. „Wie Camburg eine längere Zeit hindurch den Blick auf die Residenz seines Fürstenhauses nach Westen (Weimar und Gotha) gerichtet hatte, so sollte es ihn hinfort 69 Jahre lang nach Osten (Altenburg) richten."

Von den 4 Brüdern waren die beiden mittleren, Friedrich und Johann Wilhelm, frühe gestorben, und 1639 folgte ihnen der ältere, Johann Philipp, ohne Leibeserben im Tode nach, so daß von da an Friedrich Wilhelm II., der jüngste, das Land allein besaß. In seine Zeit fiel der Tod Joh. Ernst's von Coburg (1638) und mit demselben das Aussterben der coburgischen Linie. Die coburgischen, gothaischen und eisenach'schen Lande kamen damit an die beiden anderen ernestinischen Fürstenhäuser Weimar und Altenburg zurück, und zwar die gothaischen und eisenach'schen an Weimar und die coburgischen an Altenburg.

Friedrich Wilhelm II. starb 1669 und hinterließ nur 1 Sohn gleichen Namens. Derselbe erreichte aber nur ein Alter von 15 Jahren und ging schon 3 Jahre nach seines Vaters Tode zur Ruhe ein. Mit ihm erlosch um 1672 auch die altenburgische Linie. Es blieb mithin von dem ganzen ernestinischen Stamme nur noch der weimarische Ast, seit 1644 zwischen Wilhelm und Ernst in eine weimarische und eine gothaische Hälfte gespalten, übrig. Das altenburger Land fiel zum großen Teil, man kann sagen, drei Viertel, an Gotha, Herzog Ernst den Frommen,[26]) welcher die Tochter Joh. Philipp's I. von Altenburg, Elisabeth Sophie zur Gemahlin hatte[27]). In seltener Einmütigkeit, wo man nur von ihm liest, wird dieser Herzog als Muster eines Fürsten gerühmt und

[25]) Im Jahre 1592 ist im Churfürstentum Sachsen eine allgemeine Visitation gehalten worden, welche im Juli angegangen. Die Visitatoren sind gewesen a) Theologi: D. Georg Mylius, D. Martinus Mirus, D. Egydius Hunnius, D. Burckardus, M. Josua Herbert und M. Wolfgangus Manusius (?) b) Politische: Hans Loser, der Chur-Sachsen Erbmarschall, Hans Friedrich v. Schönberg, Hofrichter zu Wittenberg, D. Joachim v. Beust, Hans Georg v. Ponicken, Wolf Albrecht v. Schleinitz, Hans v. Wertern und Caspar v. Kutzleben. (Chronik v. Eckolstädt) desgl.

[26]) Da Ernst der Fromme auch den hennebergischen Erbanteil der Altenburger erhalten hatte, so war es von dem jetzigen Herzogtum Meiningen nur ein Geringes, das er nicht besessen hätte.

[27]) Bei dieser Teilung kam auch die Saline Sulza an das Amt Camburg. Sie gehörte vorher zum Amte Roßla, welches Herzog Ernst nebst einigen andern früher altenburgischen Ämtern im Vergleiche an Weimar abgetreten hatte.

hoch gepriesen. Veit Seckendorf in seinem „Fürstenstaat", Tholuck in seinen „Lebenszeugen der lutherischen Kirche vor und während des dreißigjährigen Krieges" u. a. sind des Lobes voll. „Ein sorgsamer Gatte und Vater im Familienkreise, ein väterlicher und umsichtiger Regent auf dem Throne, ein Held auf dem Schlachtfelde und ein Beter in der Kammer, ein biederer Deutscher nach Herz und Art, ausgezeichnet als Staatsmann, gründlich gebildet in mehreren Zweigen der Wissenschaft, gerecht und mild, freigebig und sparsam, ernst und heiter, mutig und demütig, wie er war, scheint dieser Fürst diejenigen Tugenden in schöner Harmonie in sich vereinigt zu haben, welche, schon einzeln verteilt, Fürsten groß machen"[28]).

„Nach der Schlacht bei Nördlingen heimgekehrt, die Verwaltung seines Landes zu übernehmen, welches vom Kriege unsäglich verwüstet und heruntergebracht war, hat er wie ein Fürst nach dem Herzen Gottes gewaltet, und wie Kirche und Schule hat er von da ausgehend auch das gesamte übrige Gemeinwesen wieder gehoben und in gesegneten Stand gebracht". (Veit Seckendorf).

Bei seinem im März 1675 erfolgten Tode konnte Ernst der Fromme auf eine reich gesegnete Wirksamkeit zurückblicken. Von seinen 18 Kindern überlebten ihn 7 Söhne und 2 Töchter. Nach seinem Testamente sollten alle seine Söhne Erben seiner Länder sein, jedoch so, daß der älteste unter dem Titel „Regierender" das Direktorium der Landesverwaltung übernahm.

Anfangs lebten auch alle 7 Brüder in der Residenz Gotha einmütig beieinander; im Jahre 1680 aber teilten sie das Land und trennten sich in 7 Fürstenlinien, die nach den Residenzen benannt wurden. Eine davon wurde auch Eisenberg und mit den Ämtern Ronneburg, Roda und Camburg dem Bruder Christian zugewiesen. Drei, darunter auch Eisenberg (1707), starben schon mit ihren Begründern wieder aus und fielen an die übrigen zurück, Eisenberg an Gotha. Und bei ihm blieb es über 118 Jahre. Um neue Zersplitterungen zu verhüten, hatte nämlich der Herzog Friedrich I. von Gotha 1683 in seinem Hause das Erstgeburtsrecht eingeführt. Und wie richtig diese Bestimmung war, sollte sich gleich bei dem Ableben seines Sohnes Friedrich II. im Jahre 1732 zeigen; denn auch dieser hatte, wie sein Großvater, eine Nachkommenschaft von 7 Söhnen und 2 Töchtern. In Gemäßheit obiger Bestimmung kam nun die Regierung an den ältesten der 7 Brüder Friedrich III. von 1732—1772 und von ihm an dessen ältesten Sohn Ernst II. von 1772—1804. Dann an August, dessen einzige Tochter Luise, vermählt mit dem Herzog Ernst von Coburg-Saalfeld, die Mutter wurde von dem im Jahre 1893 verstorbenen Herzog Ernst II. von Coburg-Gotha und von dem seligen Albert Prinz-Gemahl der Königin Viktoria von England. Dem Herzog August, weil derselbe keinen Sohn hatte, folgte sein Bruder Friedrich IV. von 1822—1825. Mit ihm erlosch die Gotha-Altenburger Linie, nachdem sie 153 Jahre unter den Nachkommen Ernst des Frommen sich erhalten und 25 männliche Häupter von Friedrich I. bis zu Friedrich IV. gezählt.

---

[28]) Tholuck l. c. S. 50 ff.

Von den 7 Fürstenlinien, welche die Söhne Ernst des Frommen gebildet hatten, waren nur noch die Meininger, die Hildburghäuser und die Coburg-Saalfelder übrig. Unter diesen drei erbberechtigten Linien war die Hildburghäuser, als die kleinste von allen, des voraussichtlichen Zuwachses an Land am bedürftigsten. Denn hier waren die Schulden des Landes dermaßen angewachsen, daß 1769 eine kaiserliche Debitkommission eintreten mußte. Aber auch der coburg-saalfeldischen Linie that eine Aufbesserung not; denn auch sie hatte so viel Schulden kontrahiert, daß 1773 sich auch hier eine kaiserliche Debitkommission nötig machte.

In der nun am 12. November 1826 erfolgten Teilung des erledigten Landes trat

1) Der Herzog Friedrich von Hildburghausen alle seine bisherigen Besitzungen ab und bekam dafür das Herzogtum Altenburg mit Ausnahme des Amtes Camburg und derjenigen 15 Dörfer, die bisher zum Amte Eisenberg gehörten, und des Dorfes Lichtenhain, bisher zum Amte Roda gehörig, und Mosen.
2) Der Herzog Ernst von Coburg-Saalfeld trat das Fürstentum Saalfeld ab, sowie seinen Anteil an Themar und einige weitere Ortschaften aus dem hennebergischen Anteil und erhielt dafür das Herzogtum Gotha mit Ausnahme seines Anteils an der Herrschaft Kranichfeld, der sog. Oberherrschaft. (Der andere Teil, die „Niederherrschaft" war weimarisch.) Und was von diesen beiden Linien abgezweigt und von ihren Portionen ausgenommen ward, das fiel an den 3. Agnaten.
3) Der Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen erhielt demnach Hildburghausen und Saalfeld mit den Ämtern Camburg (einschließlich jener bislang altenburgischen Dörfer Thierschneck, Molau, Casekirchen, Cauerwitz, Utenbach, Seiselitz, Seidewitz, Neidschütz, Prießnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Kökenitzsch und Graitschen, und der von weimarischem Gebiete umgebenen Orte Lichtenhain und Mosen) und Kranichfeld (Oberherrschaft).

Unsere Grafschaft in dem Umfange, wie sie jetzt besteht, kam somit 1826 unter die väterliche, milde und segensreiche Regierung des Herzogs Bernhard Erich Freund, einzigen Sohnes des Herzogs Georg († 1803) und seiner Gemahlin Louise Eleonore, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg, geboren den 17. Dezember 1800; und volle 40 Jahre sollte sich Camburg seiner landesväterlichen Huld erfreuen.

Da kam das denkwürdige Jahr 1866 und mit ihm die Erhebung Preußens aus seiner untergeordneten Stellung unter dem deutschen Bund mit dem Vorsitz Österreichs; der Anfang einer neuen Zeit, herbeigeführt durch das entschiedene, zielbewußte Vorgehen des preußischen Ministerpräsidenten und späteren „eisernen Reichskanzlers" Otto v. Bismarck-Schönhausen, der völlige Bruch zwischen Preußen und Österreich, der schließlich eine Entscheidung durch

Blut und Eisen herausforderte. Am 14. Juni 1866 beschloß der Bundestag mit 9 gegen 6 Stimmen die Mobilmachung des gesamten Bundesheeres zum Kriege gegen Preußen. Und diesem Beschlusse sich unterordnend ließ Herzog Bernhard, sowie die übrigen Fürsten, mit Ausnahme des Herzogs Ernst II. von Coburg-Gotha, sein Contingent zur Besetzung der Bundesfestung Mainz ausrücken. Entwaffnet kehrten sie heim, ohne an dem eigentlichen Kriege thätigen Anteil genommen zu haben. Es ist bekannt, wie der preußische General Vogel v. Falkenstein mit seiner „Mainarmee" die mehr als doppelt so starken Bundestruppen im Westen und Südwesten Deutschlands aus dem Felde geschlagen; bekannt, wie die Österreicher und die mit ihnen verbündeten königlichen Sachsen nach erlittenen Niederlagen auf den blutigen Schlachtfeldern von Böhmen vor den siegreichen preußischen Armeen, geführt nach dem Feldzugsplan des großen Schlachtendenkers Moltke von dem Kronprinzen Friedrich und dem Prinzen Friedrich Carl, bis in die Nähe der Kaiserstadt Wien zurückweichen mußten. Am 26. Juli Waffenstillstand zu Nicolsburg, am 23. August Friede zu Prag. Unterdessen war auch eine Abteilung preußische Landwehr mit 2 Kommissaren v. Gilsa und v. Zehrzewski in Camburg eingerückt, um die Grafschaft zu occupieren. Es sollte aber davon Abstand genommen werden, wenn der regierende Herzog Bernhard die Regierung in die Hände seines (einzigen) Sohnes, des Erbprinzen Georg, Gemahls der Prinzessin Charlotte, Tochter des Prinzen Albrecht von Preußen, niederlege. Und aus Liebe zu seinem Hause und Lande brachte der fürsorgliche Landesvater das Opfer und entsagte dem Throne. Am 20. September 1866 erfolgte der Regierungswechsel. Unsere Grafschaft blieb meiningisch.

Und die Herzen der Grafschaftler, die sich Herzog Bernhard Erich Freund gewonnen, während seiner vierzigjährigen segensreichen Regierung über die Grafschaft, durch welche er bethätigt hatte, wie ernst und heilig ihm die Pflicht war, des Landes Wohl zu fördern, diese Herzen schlugen auch dem neuen Landesherrn freudig entgegen beim Antritt der Regierung und werden nicht aufhören in unwandelbarer Treue und Beständigkeit für ihn zu schlagen, so lange er unter Gottes gnädigem Aufsehen die Regierung führen wird.

Wesentliche Veränderungen im Äußern der Grafschaft sind durch den Regierungswechsel nicht eingetreten. Nur das Dorf Abtlöbnitz, bis auf seinen Zusammenhang mit dem preußischen Orte Mollschütz ringsum von meiningischem Gebiete umgrenzt, halb und halb schon preußisch, ging durch den Friedensschluß zwischen Preußen und Meiningen vollends an Preußen über[29]).

[29]) Es bestanden dort eigentümliche Verhältnisse, die noch aus dem 14. Jahrhundert herrührten. Im Jahre 1352 hatte nämlich der Markgraf Friedrich der Strenge die Ober- und Erbgerichte, im Dorfe, sowie das Patronat über die Pfarrei, Kirche und Schule dem Abte des Klosters zu Bürgel geschenkt. Daher der Name Abtlöbnitz, während Ober- und Erbgerichte in der Flur „Lobenitz", sowie Steuer und Frohne dem Amte Camburg zugehörten. (Vergl. v. Tümpling, Gesch. d. Geschlechts v. Tümpling. II. Bd. S. 62.) Desgleichen auch die Heeresfolge. Daher die Redeweise bis 1866: die Männer in Abtlöbnitz sind meiningisch und die Weiber preußisch. 1465 sind die dem Kloster zu Bürgel verliehenen Gerechtsame an das Georgenkloster in Naumburg

Auch im Übrigen nahm in den nächstfolgenden Jahren alles ohne Unterbrechung oder Störung seinen ruhigen Fortgang in dem bisherigen gewohnten Geleise. Nur die unter dem 26. Juni 1867 mit Preußen abgeschlossene Militärkonvention berief mehr junge Leute als sonst in den Kriegsdienst in Gemäßheit der in Preußen gültigen allgemeinen Wehrpflicht. Vordem wurden im Herzogtume ca. 1120 Mann zum Bundesheere ausgehoben und in vier Kompanien Füsiliere und 1 Kompanie Jäger verteilt[30]). Dagegen hatten die nun kommenden Jahre der glorreichen Wiedergeburt des deutschen Kaiserreichs nach dem sieggekrönten Feldzuge von 1870/71 eine um so größere Zahl wichtiger Veränderungen, wie in sämtlichen deutschen Staaten, so auch im Herzogtum Meiningen, das sich mit Freuden dem Ganzen eingliederte, zur Folge. Abgesehen von den vom Reiche erlassenen Gesetzen traten eine ganze Reihe landesherrlicher Verordnungen in Kraft, die das Herzogtum der Errungenschaften der Neuzeit teilhaftig machten. So wurde 1872 zur Erleichterung der Verwaltung das Land in 4 Kreise geteilt, mit Herzoglichen Landräten an der Spitze und Kreisausschüssen zur Seite[31]), zur Belebung des kirchlichen Sinnes eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung erlassen, zur Hebung des Volksschulwesens ein Volksschulgesetz gegeben, sowie zur Hebung der Industrie und Landwirtschaft Fachschulen eingerichtet; kurz Bildung, Kunst und Gewerbe, Handel und Verkehr wurden auf alle mögliche Weise gefördert.

Ein glänzender Beweis von der treuen Ergebenheit und Anhänglichkeit der Grafschaft an ihr Fürstenhaus sollte dem Herzog Georg geliefert werden, als er mit Seiner (3.) Frau Gemahlin, Freifrau von Heldburg, auf Seiner Reise durch das Land in den Jahren 1890 und 1891 auch den von der Residenz am weitesten entlegenen Teil desselben mit Seinem Hohen Besuche höchlichst erfreute, 1890 die meißnische, 1891 die thüringische Seite. Unvergeßlich schöne Tage, die Tage vom 24.—26. Juni 1890 und vom 26.—28. Juni 1891.

VI. Kapitel.

Verfassung, Gemeinde-, Heer- und Gerichtswesen.

Der engste und natürlichste Verband verwandter Personen beiderlei Geschlechtes und verschiedenen Alters ist die Familie, das Haus; es bildet mit seinen Angehörigen ein Rechts- und Friedensbereich für sich. An seiner Spitze steht der Hausherr, und alle Hausangehörigen, Weib, Kinder und Gesinde stehen in seiner Gewalt. Wegen Rechtsverletzungen, die an ihnen begangen werden, hat er zu klagen, und für Rechtsverletzungen, die von ihnen begangen

übergegangen. Im Camburger „Amtsbuche" von 1674 ist darüber zu lesen: „Im Dorfe (Abtlöbnitz) hat es zwar eine Kirche, samt Pfarr- und Schulhause allein das jus episcopale und Patronat gehört nebst den Ober- und Erbgerichten im Dorfe dem Kloster zu St. Georgen vor der Naumburg zu".

30) Die Söhne einzelner Stände und die Studierenden waren bis zum Jahre 1850 vom Militärdienste befreit und Loskauf bez. Stellung eines Vertreters gestattet.

31) Camburg wurde eine Kreisabteilung des Herzogl. Landrats von Saalfeld.

werden, hat er einzustehen; im ersten Falle ein Wergeld (von Wer, vir, der Mann, Manngeld, Mannbuße) dem angerichteten Schaden angemessen als Sühngeld zu fordern, im andern Falle zu entrichten.

Einen (weiteren) Verband von mehreren Familien bildet die Sippe (goth. sibja, ahd. sibba, angelsächs. sib, syb, das Geschlecht mit der Nebenbedeutung Friede und Freundschaft). Ihr natürliches Oberhaupt ist der Senior. Die Zugehörigkeit beruht auf Blutsverwandtschaft, — bei den Thüringern bis ins 5. Glied[32]).

Innerhalb des Geschlechtsverbandes besteht gleichfalls ein besonderer Friede, der unter den Sippegenossen jede Fehde ausschließt; aber im Falle einem solchen von einem Fremden, dem Geschlechte Nichtangehörigen, Schaden an seinem Leibe oder Leben geschieht, so ist die Sippe berechtigt, ja verpflichtet Vergeltung zu suchen, indem sie entweder zur Fehde schreitet und Blutrache übt, oder den Abschluß eines Sühnevertrags, (Zahlung eines bestimmten Wergeldes) erzwingt; den Tod eines Sippgenossen ungerecht und ungesühnt zu lassen, gilt für äußerste Schande[33]).

Ein noch weiterer Verband ist die Hundertschaft, eine Unterabteilung der zu einem Gau gehörigen Bewohner, der Gauleute, in erster Linie Zwecken des Heerwesens und in zweiter Linie Zwecken der Rechtspflege zu dienen bestimmt. An ihrer Spitze steht der Centenar, Centurio.

Und der Verband endlich, der sich über sämtliche Hundertschaften eines politisch selbständigen Ganzen, über den Gesamtgau, wie unsere Grafschaft erstreckt, ist die Gau- oder Landgemeinde. Sie gilt es, an dieser Stelle etwas näher zu beleuchten.

Die Landesgemeinde (Gaugemeinde) setzt sich zusammen aus sämtlichen freien und wehrhaften Volksgenossen. Unfreie oder Halbfreie haben in den öffentlichen Versammlungen weder Sitz noch Stimme. Alle öffentlichen Angelegenheiten gehören vor ihr Forum. Sie ist Heeresversammlung, sie ist Wahlversammlung, sie ist Opferversammlung, sie ist Gerichtsversammlung, kurz Alles, was für Land und Leute allgemeine Bedeutung hat, darüber hat sie zu raten und zu thaten. Der altgermanische Name für die öffentliche Versammlung ist „Thing", ahd. dinc, ahd. „Ding." Sie tritt zu bestimmten Zeiten, in der Regel bei Neu- oder Vollmond, das Jahr 3 oder 4mal, zusammen, und die Volksgenossen sind verpflichtet zu erscheinen (dingpflichtig) und zwar bewaffnet zu erscheinen, denn das „Ding" ist zunächst Heeresversammlung und dient zur Heerschau. Die Begriffe Volk und Heer standen bei den alten Deutschen in der engsten Verbindung zu einander. Das zum Kriege ausziehende Volk bildet das Heer, das Volk in Waffen ist das Heer, und Heerdienst sowohl Pflicht als Recht[34]). Natürlich wurde nicht zu jedem Kriege die Gesamtheit der freien und

---

32) Lex Anglorum 34: usque ad quintam generationem.

33) Brunners, deutsche Rechtsgesch. 1. Bd. S. 81. ff. u. S. 27 ff.

34) „Was die Freyen, die keine Edelleute waren, anlangt, und (mindestens) 4 Hufen Landes entweder zu eigen oder zu Lehn hatten, mußten ebenfalls mit fortziehen; die weniger hatten, mußten sich zusammen thun und von 4 Hufen einen Mann stellen". Sagittarii antiqui-

wehrhaften Unterthanen aufgeboten, sondern der Umfang des Aufgebotes richtete sich nach dem jeweiligen Bedürfnis, nach der Stärke des Gegners, den es zu überwinden galt, oder nach der Lage des voraussichtlichen Kriegsschauplatzes, oder auch nach der Leistungsfähigkeit der Unterthanen. Ein karolingisches Capitulare de causis diversis v. J. 807 z. B. verlangt von den Sachsen bei Kriegen in Spanien den 6., bei Kriegen in Böhmen den 3. Mann, während bei Einfällen der Sorben Alle ausrücken sollen.

Herrschte dagegen Ruhe im Lande und Sicherheit vor Überfällen, so kehrten die Heergenossen heim zu dem häuslichen Herde, denn es gab keinen Sold. Der Kriegsdienst war ein unentgeltlicher. Der freie Wehrpflichtige hatte nicht nur für seine Ausrüstung, sondern auch für seinen Unterhalt zu sorgen. Vermögenslose waren darum, wenn sie nicht ein Herr unter sein Gefolge nahm und unterhielt, vom Aufgebote ebenso selbstverständlich ausgeschlossen, wie körperlich Untaugliche. In den Kriegen gegen die Slaven lag die Kraft des deutschen Volksheeres noch in seinem Fußvolke. In den dichten Wäldern und sumpfigen Gegenden des Landes konnte bei der oben geschilderten Art und Weise, wie die Sorben oder Wenden ihr Vordringen bewerkstelligten, Reiterei weniger Verwendung finden. Die letzten Schlachten der Frankenkönige wurden dagegen bereits von Heeren geschlagen, deren Kern aus berittenen Vasallen bestand. Das Fußvolk hatte bereits angefangen, hinter der Reiterei zurückzutreten. War nun schon die Ausrüstung und der Unterhalt aus eigenen Mitteln für den Fußsoldaten eine Leistung, so war sie für den Reitersmann noch bedeutend kostspieliger. Die Unterhaltung von Mann und Roß ging über die Mittel des gemeinen Mannes mehrstenteils hinaus. War bislang Alles, was die Waffen zu tragen fähig und würdig war, zur Heeresfolge verpflichtet, so erlitt infolge der Veränderung der militärischen Technik das Heer Einbuße an seinem Charakter als Volksheer, indem den persönlichen Dienst zu leisten nur noch die Reicheren im Stande waren, und die Minderbemittelten zur Zahlung einer Kriegssteuer herangezogen wurden, taugliche und geeignete Mannen dafür auszurüsten. Innerhalb eines Grafengaues war letzteres das Geschäft des Grafen; ihm stand es zu, die Wehrpflichtigen zu bannen[35]) und das Aufgebot zu mustern. Er hatte den Oberbefehl über die Mannschaft seines Bezirks; unter ihm standen die Centenare als Führer der Hundertschaften, die Dekane als Führer der Zehntschaften. Die nächste Pflicht des Grafen war, von seiner Mark feindliche Einfälle abzuwehren und den Markinsassen Schutz und Schirm zu sein.

---

tates Ducat. Thuring. IV. Buch. XXI. Cap. S. 301—310. Caroli M. Capitulare I. a. 812. Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos de proprio suo, sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet ipse in hostem pergat, sive cum Seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habet et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. etc. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, et adjungantur tres qui similiter habeant et dent ei adjutorium, et ille tantum pergat. Tres vero qui illi adjutorium, domi remaneant.

[35]) Unter Bann, bannen versteht man das Recht zu gebieten und verbieten, mit der Nebenbedeutung feierlich reden.

Dazu waren die Burgen angelegt, und dazu war er vom Könige eingesetzt. Für ihn galt es demnach im besonderen die festen Plätze in gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen, mit ausreichender Mannschaft zu belegen und in der Umgegend durch Landesverteilung Kampfgenossen an sich zu ziehen, allewege zu Schutz und Wehr bereit.

Es wird noch immer darüber gestritten, ob Camburg 2 Burgen gehabt habe, eine auf dem Turmberge und eine auf dem Wachtberge oder nur eine auf dem Turmberge. Wenn wir den rechtssaalischen Höhenzug ins Auge fassen, zu dessen Füßen die Stadt liegt, so will es heute auch einem Laien vorkommen, als ob eine Burg auf dem Turmberge ohne Deckung durch den Wachtberg gar keinen Wert gehabt hätte, als ob eine Befestigung des Letzteren darum, weil er beträchtlich höher gelegen, einen weiteren Kreis der Umgebung beherrscht, eine absolute Notwendigkeit gewesen wäre. Und wenn die Geschichte von dem herrsch- und streitsüchtigen Albrecht dem Stolzen († 1195) berichtet, daß er, wie oben erwähnt, neben andern Städten auch Camburg stärker befestigen ließ, so ist wohl zunächst daran zu denken, daß er auf dem Wachtberg ein Bollwerk anlegen ließ. Denn wer den Wachtberg inne hatte, der war ohne Widerrede Herr der Situation. Hölzer schreibt auch (S. 34) ohne Weiteres: „Albrecht ließ das Schloß befestigen 1194 und auf dem Wachtberge Mauern und Türme anlegen". Allein auffallend ist nur, daß auf dem Wachtberge heute keine Spur von einstmaligen Befestigungswerken wahrzunehmen ist, während doch von allen übrigen Burgen, die wir oben aufgezählt haben, Überbleibsel, ja zum Teil großartige Ruinen vorhanden sind. Richtig ist, daß in den feindlichen Einfällen vielfach exponierten militärisch wichtigen Gegenden sich die Burgen gehäuft haben. Auch das ist richtig, daß nach Rudolphi Gotha diplomatica bei Aufzählung der Schlösser im Osterlande in Camburg 2 Schlösser genannt werden, und im Besitze des Herrn F. W. Lange in Camburg befindet sich eine alte geschriebene Chronik des Städtleins Camburg mit einem Titelbild von dem ehemaligen Camburg, auf welchem der Wachtberg mit einem Bollwerk gekrönt ist, das lebhaft an die Coburger Veste erinnert. Was jedoch für das ehemalige Vorhandensein von zwei Burgen hauptsächlich ins Treffen geführt wird: die Urkunde vom Jahre 1219 über Schenkungen des Markgrafen Dietrich von Meißen und der Osterlande und seiner Gemahlin Jutta oder Judith aus dem Camburgischen an das Kloster in Eisenberg, — so wäre diese Urkunde, wenn sie blos in lateinischer Sprache abgefaßt wäre, eher gegen als für 2 Burgen zu gebrauchen; denn in demselben ist wohl von einem superius castrum Camberc die Rede (apud superius castrum arbusta), aber diesem superius c. ist nicht ein inferius c. gegenübergestellt, sondern ein suburbium Camberc (area quo que in suburbio Camberc (mit dem Beisatz), qui erat primus locus fundationis praepositurae). Suburbium heißt aber nicht untere Burg, sondern untere Stadt, Vorstadt (Cic.), und diesem suburbium gegenüber kann superius castrum nur „die Burg darüber" bedeuten. Allein die Urkunde ist lateinisch und deutsch abgefaßt, und

in dem deutschen Original ist allerdings für jenes suburbium „untere Burg" gesetzt[36]).

So lange Grafen von Camburg ihren Sitz zu Camburg hatten, war ihre Residenz die Burg. Daselbst hatten sie ihre Leibwache mit ihrem Troß, ihre Burgmannen (milites und castellani), ihr Hofgesinde. Später, nach dem Tode des letzten Grafen von Camburg, Wilhelm v. Camburg († 1116), fiel die Grafschaft an den Markgrafen Conrad den Großen, der sie mit seinen Ländern, Thüringen und Meißen, vereinigte. Ihm standen andere Residenzen zu Gebote als Camburg. Zu Schutz und Wehr blieb aber die Burg mit Rittern und Gefolge bemannt. Ob den Castellanen der Burg Camburg auch wie in anderen Burgen ein Burggraf als Oberster vorgesetzt war, ist nicht so wahrscheinlich, wie daß sich mehrere Castellane in die Aufsicht geteilt. In Urkunden finden wir unter den Zeugen den und jenen als castellanus de Camburg oder blos de Camburch unterzeichnet: Luof oder Luf, (m. E. eine Verstümmelung von Ludolph) der Ältere und der Jüngere, von Camburg, z. B. in der Urkunde über die Verpflanzung der Klosterbrüder von Schmölln nach Pforta 1140. In dedicatione Monasterii Burgel de anno 1133 (thuringia sacra S. 766 Rupertus de Kamburg frater eius Lut. Ripertus: In diario monasterii antiquo de anno 1232 Volradus u. Heinricus, fratres de Camburg. Desgleichen in pfortaischen Urkunden von 1145 und 1154. Luf von Camburg und Reinhard v. Bobeluz (Boblas). 1239 Voltmar oder Voldemar von Camburg und Conrad v. Gozerstede. 1243 Volckmar von Camburg[37]). Als Castellane oder Burgmänner kommen vor in einer Urkunde vom Jahre 1337 Conradus und Eckardus genannt v. Gossirstete, Cuno v. Tumpling, Johann v. Beutnitz, Apecz v. Gebesee, Heinrich v. Schaf und Apecz Stelonis, ferner die von Münch und von Hageneſt[38]).

Im Kriege bilden diese Burgmänner (milites, Ritter) gewissermaßen die Leibgarde des Grafen; ohne ihn aus dem Kampfe zurückzukehren, ist Schimpf und Schande. Im Frieden bekleiden sie die Hofämter Seneschall, Marschall, Truchseß 2c. Der Herr ist für diese Dienstleistungen im Kriege und im Frieden verpflichtet, ihnen Unterhalt, Ausrüstung, Schutz zu gewähren. Ihre Thaten fördert und belohnt er, indem er ihnen Waffen, Rosse und Gewänder, Ringe und Schätze spendet. „Sie kamen dafür auch in Genuß von gewissen, von dem Grafen zu Lehen gehenden Gütern und Zinsen, d. h. von Burglehen, mit welchen als mannlehnbaren Rittergütern sie und ihre Familien später öfters

36) Auch Gust. Hertzberg schreibt in dem 19. Hefte der „Neujahrsblätter", Halle 1895, betitelt „die histor. Bedeutung des Saalethales" S. 37 von 2 Burgen bei Camburg: „Die sog. obere, auf dem Wachtberge, 1195 erbaut, ist wohl 1290 durch Rudolf von Habsburg zerstört worden. Die eigentliche Camburg dagegen, die „untere" Burg auf dem Schloß- oder Turmberge ging 1451 zu Grunde".

37) Volckmarus Camburgensis monasterio Lausnicensi prope Eisenbergam sito quaedam bona legavit. a. 1253. Thür. sacra S. 638.

38) Hölzer, hist. Beschreibung. S. 33 und Wolf v. Tümpling, Gesch. d. Geschlechts v. T. I. Bd. S. 34.

belehnt worden sind[39])". (Daher die verhältnismäßig zahlreichen Rittergüter in der Grafschaft.)

Der Drang zum Heeresdienst hatte aber um diese Zeit bereits sich so weit gelegt, daß die Zahl derer, die um Kriegs-Ruhmes, seiner Ehren und Freuden willen, in ein Dienstgefolge eintraten, immer kleiner ward, sich schließlich nur auf die adelige Jugend beschränkte. In Kriegsfällen mußten im Amte bereitstehen: 647 Mann mit 170 langen Röhren (Flinten), 137 Hellebarden, 197 langen Spießen, 143 Knebelspießen, sodann 1 Schlachtschwert, 1 Zimmeraxt und 27 Harnischen von Amtsjunkern; 27 lange Spieße und 27 Seitengewehre seitens der Vasallen[40]).

„Ferner mußten bereitgehalten werden 4 Heerwagen: Der erste von Camburg, Wichmar, Rodameuschel, Schleußkau, Kleinprießnitz, Wonnitz, Tümpling, Schieben, Abtlöbnitz, Tultewitz, Krölpa, Löbschütz, Schinditz und Posewitz; der zweite: von Sieglitz, Kleingestewitz, Crauschwitz, Leislau und Döbrichau; der dritte: von Eckolstädt und Obergosserstädt; der vierte: von Schmiedehausen, Gosserstädt, Würchhausen, Döbritschen, Stöben, Weichau und Kaatschen. Von den bisher genannten Lasten der Kriegswehr war Lutzendorf, (das im Bruderkrieg zerstört und an dessen Stelle Vierzehnheiligen gegründet wird) befreit und mußte dafür den Amtsklöpper in Camburg halten und auch Hafer dazu liefern. Die andern 15 Dörfer, früher zu Eisenberg gehörig, hatten dahin einen Heerwagen zu stellen". (Hölzer S. 50.)

Im 15. Jahrhundert wurden die Heere angeworben, nicht zu dauernder Verbindung sondern zu einer bestimmten Unternehmung. Irgend ein bekannter Hauptmann steckte seine Fahne auf und ließ die Werbetrommel rühren, um Landsknechte zu irgend einer Kriegsfahrt zu vereinigen. Die dem Rufe Folge leisteten, machten sich durch ihr gegebenes Wort zur Treue gegen die Fahne verbindlich. An die Stelle eigener Heerfolge trat für die Vasallen die Verpflichtung, ihre Rittergüter mit gerüsteten Pferden zu verdienen, d. h. sogenannte Ritterpferde zu stellen. Es ist namentlich aus einem Lehnbriefe von 1453 ersichtlich, daß den v. Tümplingen der erbliche Lehnbesitz an Tümplingen und and. Gütern zugesprochen worden ist mit der Verpflichtung es zu verdienen[41]). „Es finden sich im Amte Camburg zu Anfang des 1600. folgende Ritterpferde: 2 Rudolf v. Tümpling zu Tümpling, 1 Georg v. Weidenbach und Otto v. Elben zu Rodameuschel, 1 Wolf Christoph v. Tümpling zu Posewitz, 1 Georg und Christoph v. Münch auf Würchhausen, 1 Georg Bastian v. Osterhausen wegen Kaatschen, ½ derselbe wegen Crölpa, ½ Jan Ernst v. Beringer auf Schieben, 1 Stephan v. Brand zu Kleingestewitz und die Zeutschel daselbst und zu Crauschwitz, und Albrecht v. Tümpling zu Leislau, 1 Georg v. Nismitz zu Leislau und Bünau zu Schinditz, und ½ die Beckerschen Erben zu Zöthen[42])".

---

39) W. v. Tümpling, Gesch. I. Bd. S. 33.

40) Hölzer S. 50. W. v. Tümpling I. Bd. S. 108.

41) W. v. Tümpling, Gesch. I. Bd. S. 105ff.

42) Vgl. W. v. Tümpling I. Bd. S. 108. Hölzer, S. 50.

Im Jahre 1521 wurde eine „allzeit neuste Matrikel" aufgestellt, durch welche das alte deutsche Reich den Versuch machte, ein Reichsheer zur Verteidigung der Reichsgrenzen und Aufrechterhaltung des 1495 beschlossenen ewigen Landfriedens zu bilden. Eine vorzügliche Idee nationaler Einigung. Die Matrikel von 1521 wurde auch der Reichskriegsverfassung zu Grunde gelegt, mit deren Ausgestaltung sich die Reichstage jener Zeit beschäftigten. Allein die Reichsarmee, die sie schufen, kränkelte bis zur Auflösung des altersschwachen Reiches im J. 1805 nicht allein daran, daß ihr eine einheitliche Leitung im Frieden und im Kriege fehlte, und daran, daß die Truppen im Frieden nicht unterhalten zu werden brauchten, sondern vor Allem daran, daß jeder Kreis wohl eine bestimmte Anzahl Leute zu Fuß und zu Roß stets an der Hand haben sollte, aber bei der Fahne sie nicht hatte, und ferner daran, daß sich die Stände durch bestimmte Geldleistungen abfinden konnten, anstatt die ihnen auferlegte Truppenzahl vollständig zu stellen. Und was für Mannschaft wurde gestellt? Aus den langandauernden Kriegen jener Zeit kann man sich eine Vorstellung davon machen. Es ist bekannt, wie diese Reichsarmee schließlich zum Gespötte selbst der deutschen Brüder herabsank und zur Verteidigung der Grenzen Deutschlands und der deutschen Nationalität so gut wie nichts gethan hat. Gehörten die sogenannten Defensioner auch zur Reichsarmee, so waren sie nicht die letzten, die zu ihrem Gespötte, und nicht zu deren Ruhm und Ehre ihren Beitrag geliefert hätten[43].

In den alten Gemeinderechnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert von Eckolstädt finden sich zum Teil recht interessante Nachrichten bezüglich dieser Landesverteidiger, von denen einige hier Platz finden mögen, weil sie „das Defensionerwerk" beleuchten.

Zunächst ersehen wir aus einer (allerdings erst späten) Beilage, aus welchen Altersklassen diese Defensioner genommen wurden. Am 27. Februar 1767 ergeht nämlich vom fürstl. Amte Camburg auf Verordnung der fürstl. Kanzlei zu Altenburg ein Umlauf an die Amtsschulzen und Dorfrichter folgenden Inhalts: „Alle und jede im Orte befindliche junge Mannschaft vom 16.—36. Lebensjahre, sowohl ledige als beweibte, ohne Außenbleiben eines Einzigen, hat sich am 12. März d. J. zur Aushebung und Rekrutierung einzustellen, indem 50 Mann zum Erbprinzlichen Regiment angeworben werden sollen". Weiter ersehen wir aus den Rechnungen, nach welchem Modus die Aushebung geschah. 1697 den 26. Mai wurde die junge Mannschaft in dem ganzen fürstl. Amte Camburg besehen und auf jede 80 fl. Steuer 1 Mann ausgehoben. Dabei ist es vorgekommen, daß „das Los fiel auf einen ledigen Gesellen, den der Vater in seiner Haushaltung nicht hatte entbehren wollen, und der selber auch keine sonderliche Lust dazu (Soldat zu werden) hatte, als ward mit Zulassung des Tit. Herrn Obristen ein Anderer an dessen Stelle geworben für 43 fl. 2 g. 6 Pfg. (An andern Orten werden 15 Asso (alte Schock à 20 gr.) als Handgeld abgegeben.) Die gesamte Mannschaft, die das Amt Camburg mit dem Amte Roßla,

[43]) Vgl. das Defensionerwerk in Leonhardis Erdbeschreibung der chur- und herzogl. sächs. Lande. 1. Bd. S. 955. Hölzer, S. 50. Anm.

Dornburg, Heusdorf, Apolda und Hardisleben zu stellen hatte zu dieser Truppe, belief sich auf 250 Mann[44]), von denen auf Eckolstädt höchstens 11, mindestens 5 kamen. 1675/76 zum Exercitio der Defensioner von jedem Hause 2 gr. und jedem Hausgenossen 1 gr. thut 8 fl. 2 gr., und wieder für die Defensioner von jedem Hause 1 gr. und von jedem Hausgenossen 6 gr., thut 2 fl. 18 gr. 6 Pfg. Desgleichen 1 gr. von jedem Hause und 6 Pfg. von jedem Hausgenossen den 22. Juni 1678, als die Defensioner in Camburg exerziert wurden, und wieder den 18. August desselben Jahres[45]).

So geht es durch mehrere Jahres-Rechnungen fort, nur insofern abweichend als die Zahl der Defensioner steigt und fällt, auch einmal der Lieutenant mit 4 fl. 7 gr. 6 Pfg. und der Korporal mit 6 gr. Kommandiergeld und 8 gr. für Lunte und 16 gr. für Pulver eingestellt sind. 1691 werden sie zu Eisenberg exerziert und 1692 werden von ihnen 9 zur Fürstl. Eisenberger Leib-Kompagnie erkoren. Aller Ehren wert. In den Jahren 1734—1745 kömmt es auch vor, daß sie zum Exerzieren nach Gießen beordert werden.

Nun aber: „In diesem Jahre 1734 sind 5 junge Leute als Soldaten angeworben worden, und einmal 15 gr. für 7½ Ellen und dann wieder 16 gr. für 8 Ellen grobe Leinwand verausgabt, um den Angeworbenen Kittel zu machen; sodann „1 fl. 5 gr. 6 Pfg. für 4 Paar alte Schuhe, so der Wirt auf dem Trödel zu Jena gekauft für die 5 angeworbenen Betteljungen." Ist schon die genannte Garnitur eine nichtswürdige, was besagt dann erst die Titulatur? und zumal, wenn sie ein Gemeinde-Rechner wiederholt gebraucht? Denn uno tenore heißt es weiter: „1 fl. 1 gr. 6 Pfg. für Ungemach und Herberge dem Wirte und 6 fl. 8 gr. 9 Pfg., welche mit denen angeworbenen Betteljungen verthan worden, als dieselben dem Herrn Obristen in Altenburg vorgestellet worden". Mag immerhin ein gewisser Seebach unter ihnen nichts getaucht haben, und ein anderer, Trautmann, nicht viel wert gewesen sein, würde sich wohl trotzdem Jemand unterstanden haben, sie insgemein mit einem solchen ehrenrührigen Namen zu belegen, wenn ihr Stand Ehren verdiente und der Ehren wert gehalten wurde? Wenn wir aber weiter hören: „zu ihrer Begleitung nach Altenburg werden 3 Nachbarn mitgeben"; von einem solchen Angeworbenen sogar: „2 fl. 6 gr. für 2 Mann, welche ihn nach Altenburg bringen, und 10 gr. dem Korporal und 2 Musquetieren, welche ihn abholen" u. s. w. — und ein

---

[44]) „Nach der Fürstl. Landesverteilung 1672, durch welche jene Ämter an die Weimar. Herrschaft kamen, seindt bey dem Ambt Camburg mehr nicht als 96 Mann übrig blieben und solche uff Fürstl. Anordnung zu der Compagnia nach Roda geschlagen worden. Darüber ist der Leutnambt daselbst Daniel Gerstenberger, zum Andern ein Fenderich Trautmann, ein Feldwebel, ein Sergeant, 3 Corporalls undt 2 Trommelschläger undt ein Pfeiffer uff ein interim bestellet. Die müssen uff erfordern Ihre schuldige Auffwartung thun, werden auch in dem Übrigen von dem Leutenambt undt unter Officirn stetig in Exercitio gehalten undt bekombt jedwed Musquetirer 3 gr. zur Aufwartung täglich, undt d. Leutenambt vor seine Auslößung täglich 8 gr. Amtsbuch von 1674, pag. 253.

[45]) „Der Ausschuß oder das Defension Werk" war vom Herzog Friedrich Wilhelm II angeordnet worden. Eben daselbst zu lesen.

paar Tage darauf ist er wieder nach Hause davon gelaufen, — dann mögen die Dragoner, deren in den Rechnungen nebenbei Erwähnung geschieht, und die Musquetiere um vieles, vieles trefflicher gewesen sein als die Defensioner: aus solcher Landmiliz, solcher Reichsarmee wäre dennoch nimmer und nimmer ein Reichsheer hervorgegangen, welches bei einem Feldzuge den bangen Zurückbleibenden zu einigem Troste hätte sagen dürfen: „Lieb Vaterland, magst ruhig sein, fest steht und treu die Wacht, die Wacht am Rhein", und welches mit Aufbietung aller seiner Kräfte, — der Einzelne, wenn es nicht anders sein sollte, mit Darangabe seines Lebens, — so glänzend bewährte, was es sang, daß die Wacht am Rhein ewig unvergeßlich bleiben wird.

Auch die Aushebung der jungen Leute männlichen Geschlechtes zum Militärdienst nach dem Muster der französischen Konskription nach 1807 hat das deutsche Heer nicht auf seine Höhe gebracht; waren doch darnach einesteils die Söhne einiger Stände und einige Berufsarten eo ipso vom Militärdienst befreit und war anderntei1s durch das Loskaufs- oder Vertretungssystem dem Bemittelten die Möglichkeit gegeben, sich davon zu drücken. Erst seitdem jeder zum Heer- und Kriegsdienste Taugliche an die Gewehre, an die Geschütze u. s. w. kommandiert und unter einheitlichem Oberbefehl geführt wird; erst seitdem die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, und Jedermann es für eine Ehre hält, des Kaisers Rock zu tragen, erst seitdem haben wir gehört und sagen es weiter: „Wir Deutschen fürchten Gott, und sonst nichts auf der Welt."

Es ist oben bemerkt worden, was für eine tief und weitgreifende Bedeutung die Landesgemeinde für das Volksleben hatte. Neben ihrer Bedeutung für das Heerwesen hat es für uns Interesse, daß sie auch als Gerichtsversammlung galt, oder mit andern Worten, daß die freien Volksgenossen auch an der Rechtsprechung teilnahmen, und nicht blos teilnahmen, sondern sogar das entscheidende Wort sprachen. Wenn die rechtsförmliche Klage ihren geregelten Rechtsgang gegangen war, die Verhöre und im Falle des Leugnens Zeugenvernehmung und Eidesleistung stattgefunden hatten, und die Streitsache so klar dargelegt war, daß der „Urteilfinder" seinen Urteilsvorschlag machen konnte, dann bedurfte es des Vollwortes, der Zustimmung des „Umstandes", d. h. des die Gerichtsstätte umstehenden Kreises der Volksgenossen noch, ehe der vorsitzende Richter von Rechtswegen erkennen, das Urteil fällen konnte.

Anfänglich, d. h. so lange eine Rechtsverletzung, eine Missethat, ein Friedensbruch noch nicht als ein Vergehen oder Verbrechen gegen die Gesamtheit, gegen den Staat erachtet wurde, sondern nur als eine Unthat, ein Friedensbruch gegen den betreffenden Verletzten oder seine Sippe, so lange war der Selbsthilfe ein weites Feld geöffnet. Der Thäter samt den Seinen war der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe, der Fehde, wie man's nannte, preis gegeben, der Friede verwirkt und im Wege der Selbsthilfe Rache an jenen zu üben gestattet. „Die Fehde ist ein Recht des Verletzten und seiner Sippe; sie ist das Recht, Genugthuung im Wege der Selbsthilfe zu suchen, und

die Genugthuung, welche die Fehde sucht, ist Rache, die älteste in den Naturtrieben begründete Reaktion gegen das Unrecht[46]).

Auf „handhafter" That d. i. auf frischer That oder auf der Flucht nach der That ergriffen, konnte der die Spuren der That in der Hand tragende, der Dieb die gestohlenen Sachen, der Totschläger die blutige Waffe, der Brandstifter die Fackel, ohne Weiteres getötet werden. Und das geschah denn auch mehrstenteils. Denn nicht leicht ließ sich die Sippe zu einem Sühnenvertrage, zur Annahme eines Sühngeldes und Vereinbarung einer Buße, wie es hieß, herbei. Unter Umständen galt es sogar für schimpflich, sich die Rache um Geld und Geldeswert abkaufen zu lassen. War der beleidigte Teil zur Aussöhnung bereit, so durfte er auch nicht den leisesten Verdacht aufkommen lassen, als ob Furcht vor dem Gegner der Beweggrund seiner Handlungsweise sei.

Nachmals, als eine Unthat gleich einem Friedens- oder Rechtsbruch gegen die Gesamtheit des Volks aufgefaßt und behandelt wurde, konnte der Missethäter nicht blos, sondern er sollte, weil er Feind des Volkes war, von jedermann verfolgt werden. Wer ihn tötete, handelte im Interesse und im Namen der Gesamtheit, er vollstreckte deren Willen. Wie der freie Volksgenosse zum Heerdienst gegen die äußern Feinde, ebenso war er zum Polizeidienst gegen die innern Feinde des Volksfriedens, gegen die Verbrecher berufen und verpflichtet. „Im Laufe der Zeit gestaltete sich das Verfahren um handhafte That mehr und mehr zum Rechtsverfahren. Die alte Volksjustiz — vom Standpunkte heutiger Gesittung aus könnte man sie Lynchjustiz nennen — wurde regelmäßig durch amtliche Justiz ersetzt; die allgemeine Befugnis der Tötung zur Befugnis der Festnahme eingeschränkt". Nur für besondere Fälle erhielt sich das alte Recht der Blutrache[47]). Unter den Karolingern, Karl dem Großen voran, wurde der Weg der rechtlich geregelten Selbsthilfe immer enger begrenzt, schließlich ganz verboten, um überall gerichtliche Verfolgung und Strafe zur Anwendung zu bringen, bis es endlich gelang den aufstrebenden Gedanken: „Der Staat als solcher sei berufen, die Missethat zu bestrafen", durch immer schärfere Ausprägung und strengere Durchführung in die That umzusetzen und die Strafgewalt und den Strafvollzug völlig an sich zu ziehen.

Und der Mann, der überhaupt vom König in eine Mark berufen und eingesetzt war, um sie nach außen gegen feindliche Einfälle zu verteidigen und im Innern über Ruhe und Frieden zu wachen und der, um Solches prästieren zu können, mit militärischer Gewalt ausgerüstet ward, der Graf, er war auch der geeignetste Mann für das Amt des obersten Richters in der Mark. Er war überhaupt derjenige, in dessen Hand Alles, was die Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung, die Sorge für Recht und Frieden, mit Einem Worte, was das Bestehen und Gedeihen eines Staatswesens als dringendes Bedürfnis erheischt, vereinigt war: Justiz und Verwaltung. Als oberster Beamter war er Vorsitzender in allen „Dingen", in den „echten" sowohl als auch in den

---

46) Brunner, deutsche Rechtsgesch. I. Bd. S. 158.

47) lex Anglorum et Warinorum (h. e. Thuringorum) c. 39.

„gebotenen". „Echte Dinge", wurden diejenigen allgemeinen Gerichtsversammlungen genannt, die für gewisse Zeiten, Frühjahr und Herbst, und in bestimmter Anzahl feststunden, „gebotene", welche nach Bedürfnis einberufen und gehalten wurden. Zu beiden war die Gesamtheit der freien Volksgenossen zu erscheinen verpflichtet (dingpflichtig). Daneben gab es aber auch kleinere, Bezirksgerichtsversammlungen, Versammlungen der Hundertschaften, für welche, wie der Name sagt, blos die Hundertschaft dingpflichtig war, und für welche der Graf auch öfters den Vorsitz einem Stellvertreter übertragen konnte, dem Centenar. Wurden auf jenen ersten die schwereren Verbrechen, wo es sich um Hals und Kopf handelte, abgeurteilt, so auf diesen die minder schweren und die die einzelne Hundertschaft betreffenden. Gerade diese Teil-Gerichte gewannen aber in der karolingischen Zeit schon so ungemein an Bedeutung, daß man sagen darf, es ruhte schließlich der Schwerpunkt der Rechtspflege in den Hunderten-Gerichten. Aus Rücksicht gegen die ärmeren Freien, um ihre Dingpflicht nicht zu oft in Anspruch zu nehmen, verbot nämlich ein Kapitulare Karls des Großen Vollgerichte mehr als 2, höchstens 3 im Jahre zu halten. Je seltener nun diese zusammen traten, um so häufiger mußtens jene thun; und da Kriminalfälle sich am wenigsten auf die lange Bank schieben lassen, so fielen mehr und mehr auch diese, kurzum ein erheblicher Teil dessen, was ursprünglich den Vollgerichten angehörte, den Hunderten-Gerichten zu. Dies hatte weiter zur Folge, daß das Gericht einer Hundertschaft kompetent wurde für den ganzen Grafschaftsgau, und daß die vor einer Hundertschaft begonnene Verhandlung bei jeder andern Hundertschaft fortgesetzt werden konnte. Nachweislich ist, daß streitige Rechtssachen aus der Grafschaft vor dem Eisenberger Gericht, vor dem „Dingstuhle" oder der „Dingbank" zu Schkölen verhandelt wurden. Solcher „Dinge" geschieht Erwähnung (in Hölzer's hist. Beschreibung S. 52) eines im Jahre 1197 und eines im Jahre 1256, des letzten, und (in Gschwends Eisenberger Chronik S. 549) eines im Jahre 1253, unweit Schkölen, auf welchem Volkmarus von Camburg den Vorsitz führte in eigener Übereignungsangelegenheit gewißer Güter an das Nonnenkloster zu (Kloster)-Lausnitz[48].

Sei es, daß sich eine Müdigkeit der Dingpflichtigen verspüren ließ, oder sei es, daß aus andern Gründen nicht mehr so streng darauf gehalten wurde, daß alle Pflichtigen zu den Gerichtsverhandlungen anwesend waren, es genügte, wenn nur die majores natu sich einfanden, und darunter mögen nicht sowohl die Älteren, als vielmehr die Angesehneren, Begüterteren unter den Volksgenossen zu verstehen sein. Später wurde Niemand weiter geladen, als wer in irgend einer Eigenschaft bei dem Gerichte etwas zu thun hatte und noch später eine Anzahl Freie als ständige Glieder bei jeder Verhandlung. Und das führte

48) In späteren Zeiten wurden über geringere Sachen, „welche keine große Weile forderten," Gericht gehalten auch in den Dörfern vor der Kirche oder auf freien Plätzen unter Linden oder Eichen, „gestalt auch an dens. noch die Hals-Eisen fest gemachet seyn, worin die Missethäter haben stehen müssen. Bisweilen findet man auch dabey alte runde Steine, so anstatt des Tisches gebrauchet werden, und deren man sich auch noch wol bey den Heimbürgen sitzen bedienet." Sagittarii Antiqu. Ducat. Thuring. S. 263.

zur Einrichtung des Schöffentums. Die Schöffen wurden von königlichen Sendboten (Missis) unter Mitwirkung des Grafen und des Volkes aus den Besseren (melioribus), Grundeigentümern gewählt, auf Lebenszeit und mußten einen Amtseid schwören, in welchem sie versprachen gerecht zu urteilen. Es gehörte nunmehr, nachdem Karl d. Gr. schon hatte angefangen, die Volksrechte sammeln und niederschreiben zu lassen, zum Amte der Schöffen als Urteilsfinder einige Gesetzeskenntnis. Das Recht in hiesiger Gegend war zu jener Zeit sehr verschieden; es gab römisches, fränkisches, flämisches und sogar wendisches Recht, und jeder scheint die Freiheit gehabt zu haben, sich zu halten, an welches er wollte. Im Jahr 1181 verkauften z. B. zwei Brüder, Heinrich und Werner v. Stechau, nachdem sie sich vorher mit ihrem 3. Bruder Gerhard abgefunden hatten, ein Gut zu Porstendorf bei Dornburg an das Kloster Pforta nach fränkischem Rechte, weil sie und ihre Vorfahren demselben immer gefolgt wären. Dies geschah in Gegenwart des Markgrafen Otto von Meißen und des Landgrafen Ludwig von Thüringen, in deren Gebiete das Gut gelegen war. Bald nachher erschien der 3. Bruder Gerhard und gab vor, er wäre dem römischen Rechte zugethan, der Besitz des Gutes sei demnach nach römischem und nicht nach fränkischem Rechte zu beurteilen. (Schultes, Direct. dipl. II. p. 270). Der Streit ward in demselben Jahre zu Altenburg vom Kaiser Friedrich I. zum Nachteil Gerhards v. Stechau geschlichtet, aber nicht, weil er dem römischen Rechte zugethan war, sondern weil er sich vor dem Verkaufe des Gutes mit seinen Brüdern verglichen hatte. — Bei den Rechtshändeln ging man nach wie vor von dem Grundsatze aus, eine Strafe sei nicht darum zu verhängen, um dem Gesetze, sondern um dem beleidigten Teil genug zu thun. Der allgemeine Begriff von Strafe war Schadenersatz, der meist in Geld oder in Geldeswert geleistet wurde. In der Regel waren es der Schöffen 7, und diese Zahl hat sich erhalten Jahrhunderte lang. Nachgerade kam es vor, daß in den gebotenen Gerichten außer den Parteien nur die Richter und Schöffen (Schöppen[49]) zugegen waren. Kirchen, Witwen und Waisen, Hilfsbedürftige, die ihre Sache nicht selber führen konnten, ließen sich durch Advokaten vertreten. Aus den Advokaten wurden Vögte. Kirchliche Institute, wie Klöster, in der Regel mit größerem Grundbesitz ausgestattet, hatten ihre ständigen Vögte, Fürsten und Herren ihre Reichs- und Landvögte. Die zur Wahrnehmung ihrer Rechte von Auftraggebern ihnen befohlenen Bezirke bekamen den Namen Vogteien.

Aus den Richtern in den Landdingen gingen die Landrichter hervor, wie denn ein solcher schon auf dem Landding zu Schkölen im Jahre 1197 erscheint[50]). Die Landdinge löften sich allmälig auf, entweder in Vogtsdinge (Advokatieen), durch einen Vogt geleitete Gerichte, oder in selbständige Ämter, mit einem Amtmann an der Spitze.

---

49) Schöppen, Scabini, vor Alters auch Rachenburgii und Rathinburgii genannt. Siehe Casp. Sagittarii antiquitates etc. Alte Thür. Herzogtum IV. Buch X. Kap. S. 250ff.

50) Hölzer, hist. Beschr. S. 52.

Solchen Vogtsdingen begegnen wir schon ganz im Anfange des 15. Jahrhunderts, einem zu Schkölen und einem zu Camburg[51]). Dort ist die Dingbank mit 4, hier mit 7 Schöppen besetzt, dort wird neben dem Vogte der Richter, der Frone (markgräfl. Gerichtsbote) und der Gerichtsschreiber genannt, hier ist der Vogt mit den 7 Schöppen allein[52]). Und diese Schöppen des Amtes Camburg saßen nach der eben genannten Quelle auf den Schöppengütern Schmiedehausen, Tultewitz, Crölpa und Lachstädt, und Hölzer weiß S. 55 aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu berichten: „Die Landrichter sprachen Recht unter Beteiligung der Amtsschöppen. Deren waren 7 im Amte: 1 erblicher auf dem früher zum Amte Camburg gehörigen Freigut zu Lachstädt, 1 zu Schmiedehausen, 1 zu Tultewitz, 1 zu Krölpa, 1 zu Sieglitz und die übrigen 2 waren zu Camburg".

Die Zeit, wo Camburg zum ersten Male als Amt bezeichnet wird, läßt sich in Ermangelung zuverlässiger Nachrichten nicht genau bestimmen. Wir meinten oben: im Jahre 1450, nachdem die letzten Vasallen, die Vitztume vertrieben worden waren[53]); und diese Meinung hat Manches für sich. Denn „schon 1513 kommt Heinrich v. Lichtenhayn als Amtmann von Camburg vor und 1541 von Wolframsdorf". (S. Hölzer S. 54, jedoch ohne Quellenangabe.) In W. v. Tümplings Gesch. werden diese beiden Herren, so oft ihrer auch Erwähnung geschieht, niemals mit diesem Titel genannt, ersterer vielmehr als derjenige, dem Camburg von 1508—1513 vom Herzog Georg verpfändet war. Füldner schreibt: „Der 1. Amtmann war 1503 Heinrich v. Bünau. Ihm folgte 1505 Hans v. Landwüst, und in demselben Jahre wurde auch der Ritter Hans Goldacker Amtmann. Nach diesem kam 1508 der Amtmann Heinrich v. Lichtenhayn. Rudolf v. Bünau war 1510 Amtmann zu Camburg und Dornburg. Sein Nachfolger war 1517 Eustachius v. Draxdorf, dann Andreas Pflugk 1522, Thomas v. Molau, Hans v. Wolframsdorf 1526". Und weiter: „Aus dem Verzeichnisse der Amtleute, und aus den Naumburger und Zeitzer Verträgen von 1554 und 1567 ergibt sich, daß Camburg im 16. Jahrhundert ein eigenes Amt war. So findet sich auch in Müllers Annalen (S. 89 u. a. O.), daß im Jahre 1585 die zwischen den Ämtern Camburg und Dornburg an einem und den Herren Schenken zu Tautenburg am andern Teile entstandenen Irrungen durch einige Churfürstl. und Fürstl. Räte zu Naschhausen bei Dornburg verglichen worden sind, woraus ebenfalls die Selbstständigkeit des Amtes hervorgeht." (Hist. Beschreibung der Stadt und des Amtes Camburg v. Füldner. S. 162ff.) Vom Jahre 1618 liegt ein Anschreiben d. d. Altenburg, d. 25. Juni 1618 und unterzeichnet Wolf Tzschelzsching (das folgende Wort ist wegen der vielen Schnürkel unleserlich, jedenfalls der Titel) im Auftrag

---

51) Die markgräfl. Vogtei Eisenberg hatte nebenbei bemerkt, 4 Dingstühle (Rügegerichte) und zwar: 1 zu Eisenberg, 1 zu Skölen, 1 zu Bürgel und 1 zu Weißenborn. (W. v. Tümpling I. Bd. S. 99. Hölzer S. 58.)

52) 7 die gewöhnliche Zahl. lex Salica tit. 52 und 60. W. v. Tümpling, Gesch. des Geschlechts v. T. I. Bd. S, 98 und 99, 100.

53) Brückner, Landeskunde 1. Th. S. 24.

des Herzogs Joh. Philipp an den fürstlich sächs. Amtsschösser Lorenz Faber in Camburg vor. Hier begegnen wir also dem Titel „Amtsschösser“ für die erste Amtsperson in Camburg. Schösser kommt ohne Zweifel her von Schoß, Geschoß, d. i. Abgabe, Steuer. Ein Amtsschösser ist mithin eine Amtsperson, die es mit der Einnahme von dergleichen Gefällen zu thun hat, ein Steuer-, ein Verwaltungsbeamter nach unseren heutigen Begriffen[54]). Mag dies immer sein Haupt- und Lieblingsgeschäft sein, es ist aber nicht das einzige. In dem erwähnten Reskript wird der Amtsschösser aufgefordert ein Verzeichnis aufzustellen von dem, „was jeder vor eigentümliche gutere (Besitzungen) unterm Ambt hat, sei er (von Adell) uff Canzley-, oder sei er uff Ambts schriftgesessen“[55]).

Das wäre heute eine Aufgabe für den Grundbuchsführer, oder mehr eine Sache für einen Verwaltungs- als für einen Justizbeamten. Wo sollte da bei so vielen Verwaltungsgeschäften, zumal er auch, bis nach dem Aussterben der Herzoglichen Linie zu Altenburg 1672 Dornburg an Weimar fiel, letzteres mit seinen verschiedenen Kammergütern Wetzdorf, Wilsdorf u. a. zugleich mit zu verwalten hatte, dem Amtsschösser Zeit übrig bleiben zur Rechtspflege, zur „Handhabung der Gerechtigkeit?“ Aus einem Aktenbande von 1571 geht sogar deutlich hervor, daß das Amt die Güter von Camburg und Dornburg selbst bewirtschaften ließ. Und doch lag Justiz und Verwaltung in des Amtsschössers Hand. Er muß mithin Leute unter sich gehabt haben, unter welche er die auf ihm ruhenden Geschäfte verteilte. So lesen wir denn auch im „Amtsbuche“ von 1674 S. 237: „Zur Verwaltung der Gerichte und anderer herrschaftlicher Amts Geschäffte werden von fürstl. Herrschaft gehalten:

Ein Beambter,
Ein Ambtschreiber,
Ein landt Richter,
Sieben Schöpfen,

---

54) Der Schössertitul ist vor diesem sehr gebräuchlich gewesen und denen Beamten beigelegt worden, welche die Lehngelder, Steuern einzuziehen hatten.

55) „Schriftsassen, (Canzley-Schriftsassen) sind, welche unmittelbar bei der Regierung zu Lehen gehen, und deren Güter eigentliche Rittergüter, mit Ritterpferden belegte Güter sind, und welche die Rescripte oder andere Befehle unmittelbar von der Landesregierung erhalten, und nur vor derselben, oder vor den Ober- und Hofgerichten zu Recht stehen. Amtssassen (Amts schriftgesessene) sind Besitzer solcher Güter, welche den Ämtern untergeordnet sind und von diesen ihre Befehle erhalten, wie auch vor denselben zu Recht stehen müssen.“ Leonardi 1. Bd. S. 99.

„Folgende vom Adel sind der Cantzeley schrifftsässigkeit zugethan und verwandt

1) Philipp Heinrich von Tümplingks, Weilandt Fürstl. Sächs. Hofmarschalks zu Altenburg, uff Tümplingk nachgelassene vier Söhne,

2) Wolff Albrecht vom Creutz uff Kraipitz, wegen der im Ambt Camburgk habender Dörffer Kartzschen, Krölpa und Löbschitz, (von denen) die beyden letzten an dem von Creutz neulich durch einen Erbkauff von denen von Osterhausen daselbst gekommen“. Amtsbuch a. f. 1674 p. 189.

Zehn Schultheißen,
Ein Scharff Richter
Ein Gerichts Knecht, Und
Ein Ambtsbothe."

Auf den folgenden Blättern, Rückseite 237—241 findet sich auch die Dienstinstruktion für die Einzelnen, und sie wäre interessant genug zum Abschreiben; allein für jetzt sei an dieser Stelle nur darauf aufmerksam gemacht: der Amtsschösser bezeichnet sich kurzweg als den Beamten; nächst ihm steht der Amtsschreiber, und erst an dritter Stelle folgt der Landrichter. Und dieser Rangordnung entspricht auch, was ein jeder „zu seiner ergötzlichkeit an Besoldung zu genießen hat." Der Amtsschösser und der Amtsschreiber bekommen „an Geld" gleich viel, nämlich 35 fl., und der Landrichter 20 fl. Er ist dafür auch „zugleich Forstknecht mit." Wie anders lautets doch im fürstl. Amte Eisenberg. Da heißt's „Landrichter und Forstkommissarius[56]). Schöffen und Schulzen bekommen keinen festen Gehalt „sondern (erstere) die hervorgebrachten, auch in der Taxordnung verordneten Accidenzien, und (letztere) haben zu ihrer ergötzlichkeit zu genießen, daß sie aller Frohndienste befreyet seindt, und wegen der Steuer-Einnahme vom fl. $3^1/_2$ Pfg. und wegen einsamblung des Frohngeldes vom fl. 3 Pfg." erhalten[57]).

Von des Scharfrichters Dienstinstruktion 2c. ist in dem Amtsbuche nichts zu befinden. Daß in seine Hände nicht blos fiel, wer Menschenblut vergossen, beweisen folgende Beispiele. „Den 20. Januar 1598 ist Hans Müller, Valtin Müllers Sohn von hier, sonst „braver Hans" genannt, zu Dornburg gerädert worden, weil er geraubt und etliche Pferde gestohlen hatte." (Eckolstädter Kirchenbuch S. 107.) „Anno 1682, am 22. Aug. wurde George Schuster von Priesnitz bei Weida, ein Pferdeknecht, welcher mit des Hirten Weibe zu Boblas Ehebruch getrieben, hier (zu Eisenberg) enthauptet. (Eisenberg. Chronik von Gschwend. S. 407.) —

Unter den Nachfolgern jenes erst genannten Amtsschössers Lorenz Faber sind es noch der Sohn gleichen Namens, Joh. Balthasar Heubler (1626), Joh. Reichard (1630), Alex. Hartwig, Georg Kayser, Gottfried Schmiedichen (1652 bis 1683) und Joh. August Gotter[58]) (1723), die den Titel „Amtsschösser" führen.

---

56) Eisenberg. Chronik v. Gschwend. S. 146.

57) Die der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gebührenden Schulden einfordern, haischen, mag wohl der Schultheißen, Schulzen (Scultais, Sculdahis, Sculdasius) vornehmliches Amt gewesen sein; „jedennoch ist gewis, daß der Schuldheiß auch mit geringeren Rechtssachen zu schaffen gehabt. Sagittarii antiquitates c. XI. S. 257. ff.

58) „Er hatte 6 gelehrte Söhne: 1. Joh. Friedrich G., Dr. jur. und Bürgermeister zu Altenburg. 2. Joh. Gottfried G., erst Amtsadjunkt und nach des Vaters Tode Amtsschösser in Camburg. 3. Joh. August G. Dr. jur. und Bürgermeister zu Zeitz. 4. Joh. Jacob G., Dr. med. zu Langensalza. 5. Joh. Anhard G., Dr. med. und Bürgermeister zu Dresden. 6. Joh. Christian G., Dr. med. und Bürgermeister zu Camburg. Der Bürgermeister G. zu Dresden legierte 1710 1000 fl. zu Stipendien für studierende Söhne und zur Ausstattung für heiratende Töchter der Familie Gotter. Der Bürgermeister G. zu Zeitz fügte 1724 1500 fl. zu gleichem Zweck hinzu."

In der Herrschaft Eisenberg verlor er sich schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts; an seine Stelle tritt der Titel Amtsverwalter. Die mit der Oberaufsicht über das Amt Betrauten hießen Amtshauptmänner[59].) — Dem Joh. August Gotter folgte von 1723—28 Joh. Gottfried Gotter, sein Sohn, als Amtsadjunkt zuerst; nach ihm bis 1760 Heinr. Ernst Haumann als Amtmann[60]). Ihm folgen 1761—1780 Christian Gottlieb Thomae und bis 1797 Mich. Ehrenfried Kühnel als Rat und Amtmann; und nach seinem Tode kam das Amt an den Geh. Regierungsrat Joh. August Friedrich v. Brave als Oberhauptmann bis 1817 und von 1818—1829 an den Hofrat Conrad Ludwig von Gerstenberg als Amtmann. Ihm waren beigegeben Christian Wilhelm Weise als Amts-Kommissär, Heinrich Ludwig August Oldenbruch als Aktuar und Christian Wilhelm Bratfisch als Amtskopist. Die Kammereinkünfte werden von dem Rentamte berechnet, welches der Amtsvogt Joh. Wilhelm Grobe verwaltet[61]). Von da ab traten die Amtsvorstände von Camburg als Oberamtmänner und Landrichter auf. So Joh. Gottfried Schüler von 1830—1837 mit dem Titel Rat; Otto Giesecke von 1838—1866 mit dem Titel Hofrat († 23/5. 1866) und Dr. jur. Max Hermann Trautmann von 1866—1870. Am 15. Dezember d. J. wurde er zum Rate im Vorstande der Herzoglichen Landeskreditanstalt ernannt unter Verleihung des Titels Justizrat und am 15. Oktober 1873 zum Regierungsrat und vortragenden Rat im Herzoglichen Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen.

In 10 Ämtern des Herzogtums waren Justiz und Verwaltung bereits durch das Edikt vom 21. Januar 1829 von einander getrennt; für alle Zweige der Landesverwaltung sollte im Gegensatze zur Rechtspflege von da ab eine eigene Stelle unter der Benennung „Verwaltungsamt" bestehen, und die Verwaltungsämter zusammen gesetzt sein aus dem Oberamtmann, einem Amtsverwalter, einem Sekretär und nach Bedürfnis einem oder zwei Assistenten. In Gemäßheit einer landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1870 sollte vom 1. Juli d. J. ab diese Trennung nun auch im Amte Camburg sich vollziehen.

(Hölzer S. 54.), so daß einer, der studierte, 150 fl., einer, so ein Handwerk lernte 50 fl., und eben so viel eine Tochter bei ihrer Verheiratung erhalten sollte.

59) Als solch einer findet sich schon zu Ende des 15. Jahrhunderts „Joh. Münch, ein edler Thüringer, auf Würchhausen a. d. Saale, welcher nebst dem Eisenbergischen noch über das Jenaische, Bürgelische, Gleisberger und Windsberger Amt unter der Regierung Herzog Wilhelms III. und nach dessen am 17. Sept. 1482 erfolgten Ableben Churfürst Ernst's v. Sachsen Anno 1485 die Aufsicht gehabt." Cf. Beier, Geogr. Jenensis c. 32. (Gschwend. S. 124. Hölzer. S. 59.)

60) H. E. Haumann wird als ein weiser und milder Amtmann gerühmt. Er ist geboren den 19. Oktbr. 1687, besuchte die Schulen zu Naumburg und Eisenberg, studierte 3 Jahre zu Jena Rechtswissenschaft; trat dann in Kriegsdienste unter das Churbayerische Dragoner Reg., später unter die Chursächs. Truppen; bei der Belagerung von Malplaquet 1709 im spanischen Erbfolgekrieg verwundet, kehrte er zurück und überkam 1710 das Landrichter- und Amtsschreiberamt. 1719 wurde er Amtsverweser, 1723 Amtmann und 1734 erhielt er den Titel Rat. Kläger und Beklagte wurden zu seiner Zeit von 3 Advokaten Mylius, Trautman und Rothmaler in Camburg bedient.

61) Füldner, S. 166 ff. Hölzer S. 54 f.

Das bisherige Verwaltungsamt Camburg wurde aufgehoben und mit dem Verwaltungsamte Saalfeld vereinigt, und dem letzten der 4 Kreise, (mit dem Amtssitze in Saalfeld), in welche das Herzogtum zum Zwecke der Verwaltung (L. V. vom 1. Dezbr. 1868) eingeteilt wurde, zugewiesen, unter Vorbehalt, ob und mit welchen Kompetenzen der Bezirk des Verwaltungsamtes Camburg als besondere Kreisabteilung zu konstituieren sei. Der mit der Verwaltung des Verwaltungsamtes beauftragte Regierungsassessor G. Berlet unterzeichnet zunächst seine Bekanntmachungen und Verordnungen: Camburg, Herzogliches Verwaltungsamt Saalfeld. J. A. Berlet. Vom 1. August 1872 führten laut L. V. vom 12. Juli d. J. die Vorstände der 4 Kreise Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld und der gleichnamigen Verwaltungsämter den Amtstitel „Landrat" und zeichnen die von ihnen ausgehendeu Schriftstücke „Der Herzogliche Landrat." Infolge dessen zeichnet nun auch der Regierungsassessor Berlet: Camburg, den u. den. Der Herzogliche Landrat. Saalfeld. J. A. Berlet.

In Saalfeld war zu der Zeit Friedrich Johannes Oberamtmann und von 1872 an Landrat; am 16. März 1874 wurde er als Landrat nach Meiningen versetzt und an seine Stelle trat Hofrat Hermann Schneider, bisher Oberamtmann in Salzungen. Berlet wurde am 16. Juni 1874 als Regierungsassessor nach Sonneberg versetzt und an seine Stelle kam der Amtsassessor Dr. jur. Bernhard Schmidt. Ersterer wurde den 20. Novbr. 1877 Landrat in Hildburghausen und trat 1. April 1896 in den Ruhestand und letzterer ist jetzt Justizrat in Meiningen.

In Gemäßheit Höchster Entschließung wurde vom 1. Dezbr. 1876 an dem Herzoglichen Landrate ein Amtsgehülfe in der Person des seitherigen Amtsschreibers Rosenhauer in Saalfeld mit dem Amtssitze in Camburg bestellt, welcher befugt ist, alle Anbringen und Anträge, welche dem Geschäftskreise des Landrats angehören, ingleichen auch Kirchen-, Kreisschul- und Forstamts-, sowie Ablösungssachen anzunehmen, schriftliche Eingaben zu erbrechen und sodann an den Landrat so schleunig als möglich abzusenden, minderwichtige oder dringliche Sachen selber nach Kräften zu erledigen. Verfügungen und Zufertigungen des Herzoglichen Landrats in den Bezirk Camburg gehen durch seine Hand[62]). So viel über die Verwaltung seit 1870.

Die richterlichen Sachen, soweit sie rücksichtlich ihrer Schwere nicht an das Herzogliche Kreisgericht in Saalfeld gewiesen oder zu weisen waren, gingen in die Hände des langjährigen Kreisgerichtsaktuars Justizassessors Friedrich Abesser in Camburg über, der am 15. August 1871 zum Gerichtsassessor und am 28. März 1872 zum Landrichter ernannt wurde. Bei der Veränderung, die mit dem 1. Oktober 1879 in sämtlichen Gerichten des Herzogtums vor sich ging, indem sämtliche Kreis- und Landrichter, sämtliche Kreis- und sonstige Gerichtsassessoren schwanden und dafür eitel Amtsrichter erstanden, erfolgte die Ernennung des Landrichters Abesser zum aufsichtsführenden Amtsrichter in Camburg und des derzeitigen Gerichtsassessors Rudolf Seige in

[62]) Reg. Blatt Nr. 274 v. 23. Nov. 1876 enthält die Dienstinstruktion.

Saalfeld zum 2. Amtsrichter in Camburg und die Versetzung des bisherigen Gerichtsassessors Sillich von hier als Amtsrichter nach Salzungen. Amtsrichter Seige wurde mit dem 1. Oktober 1888 unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und unter gleichzeitiger Verleihung des Prädikats „Amtsgerichtsrat“ in den Ruhestand versetzt, zog hierauf nach Saalfeld zurück und starb dortselbst. Es folgte ihm in der Amtsrichterstelle auf sein Nachsuchen Amtsrichter Julius Müller am 16. Oktober 1888, bisher in gleicher Eigenschaft in Gräfenthal.

Mit dem 1. Juli 1890 wurde der inzwischen zum Amtsgerichtsrat ernannte Landrichter Fr. Abesser unter Anerkennung ersprießlicher Dienste und Verleihung des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzogl. Sächs. Ernestin. Hausordens in den wohlverdienten Ruhestand versetzt, den er aber kaum ein paar Monate genießen sollte. Mit dem 1. September dess. Jahres trat der bisherige Amtsrichter bei dem Herzoglichen Amtsgerichte in Schalkau Ludwig Krause in die Stelle als aufsichtsführender Amtsrichter hier ein und der derzeitige Amtsrichter in Camburg Julius Müller kam als aufsichtsführender Amtsrichter nach Kranichfeld.

Das Amtspersonal zu Camburg bilden z. Z., Juni 1895, folgende Herren:

a) beim Amtsgerichte:

1. Amtsrichter: Ludwig Krause.
2. Gerichtsschreiber: Ernst Anschütz.
3. Gerichtsschreibersgehülfe: Friedrich Birkenstein.
4. Hülfsschreiber: Carl Franke.
5. Gerichtsdiener: Reinhold Lauterbach und
   „ August Iwan.

b) bei der Amtseinnahme:

6. Amtsverwalter: Wilhelm Freyburg.
7. Revisions-Assistent: Ludwig Wölfel.

c) für den Landrat:

8. Amtsgehülfe: Bernhard Rosenhauer.

Wie stand es während der letzten Jahrhunderte mit dem gerichtlichen Instanzenzuge?

„Als Obergericht für Camburg,“ schreibt Hölzer S. 52, „galt das 1483 von Churfürst Ernst und Herzog Albrecht errichtete Oberhofgericht zu Leipzig. Nach der 1485 erfolgten Landesteilung zwischen Ernst und Albrecht errichtete Albrecht für seine thüringischen Landesteile und also auch für Camburg das Hofgericht zu Eckartsberga. Nach Aufhebung desselben wurde Camburg wieder an das Oberhofgericht in Leipzig gewiesen.“ Hölzer befindet sich darnach nicht ganz im Einklang mit Leonhardi's Erdbeschreibung der Churfürstl. und Herzogl. Sächs. Lande. 1. Bd. S. 138, insofern es darinnen heißt: „Das Oberhofgericht zu Leipzig ist vorzüglich für Abstellung des damals gewöhnlichen Appelationsunfuges an die Reichsgerichte, anstatt der zu Dresden, Eckartsberga

und Leipzig vorhanden gewesenen Provinzialgerichte als den hohen Gerichtsstellen von Meißen, Thüringen und dem Osterlande, vom Herzog Albrecht dem Beherzten auf Ansuchen seiner Stände auf dem Landtage 1487 im Jahre 1488 errichtet worden". Nach dieser Angabe wäre das Obergericht zu Eckartsberge als Provinzialgericht für Thüringen, also auch für Camburg, älter als das Oberhofgericht zu Leipzig, und Camburg wäre demnach im Instanzenzuge früher nach Eckartsberge als nach Leipzig gewiesen gewesen. Auch bei dem quellenkundigen Wolf v. Tümpling I. Bd. S. 64 ist zu lesen wie bei Hölzer: „Für die Grafschaft Camburg, welche zur Pflege Eisenberg gehörte, galt als Obergericht das 1483 von Ernst und Albert errichtete Oberhofgericht zu Leipzig." Sei dem, wie ihm wolle, so viel steht fest: eine Zeitlang — ob nun bei dem einen oder bei dem andern ein paar Jahre früher, ist nicht von Belang — hatte Camburg sein Recht in oberster Instanz bei dem Hofgerichte in Eckartsberge und eine Zeitlang bei dem Oberhofgerichte in Leipzig zu suchen, nach der Wittenberger Capitulation 1547 aber, wo Camburg an die Ernestiner kam, bis 1603, wo es an Altenburg fiel, bei dem Hofgerichte in Jena. Von 1603 bis zum Aussterben der Altenburger Linie 1826 und der darauf erfolgten Teilung des Landes, bei welcher die Grafschaft an Meiningen fiel, war Camburg an die Regierung in Altenburg gewiesen; dann von 1826—1879 an das Appellationsgericht in Hildburghausen und an das Oberappellationsgericht zu Jena; nunmehr aber nach Errichtung verschiedener Landgerichte in Thüringen und des Oberlandesgerichts für sämtliche Thüringische Staaten zu Jena, statt des früheren Oberappellationsgerichts daselbst an die Landgerichte zu Rudolstadt und Gera und an das Oberlandgericht zu Jena und als letzte Instanz an das für das ganze deutsche Reich eingerichtete Reichsgericht zu Leipzig.

Wenn über unser Gerichtswesen in der Grafschaft an dieser Stelle noch Eins der Erwähnung dringend bedarf, so ist es dies: Nicht Alles, was im Amtsbezirke lag, war der Gerichtsbarkeit des Amtes zuständig. Eine Anzahl Rittergüter, sowie einzelne geistliche, kirchliche Stifte hatten in ihren Orten oder Fluren, manchmal auch in beiden zusammen, Ober= und Erbgerichte. Nicht selten langet ihre Gerichtsbarkeit bis an den Ort, aber nicht hinein; häufiger aber ist es umgekehrt. Und ebenso verhält es sich mit der Gerichtsbarkeit des Amtes. Der Domprobstei zu Naumburg waren z. B. die Ober= und Erbgerichte im Dorfe Eckolstädt zuständig „mit folge, steuer und fröhne; im feldte war es dagegen dem hiesigen Ambte anbehörig." Die v. Tümplinge hatten hinwiederum in Wonnitz und Tümpling im Ort und Flur die Gerichte, während sie ihnen in Posewitz und in Zöthen nur im Orte zustanden; in Feld und Flur übte sie das fürstliche Amt aus. Anderenteils kam es auch vor, daß die Gerichtsbarkeit des Amtes über die Grafschaft hinausging. So hatte z. B. „das Amt Camburg im Dorffe Lachstädt einen hoff mit denen Gerichten Sowohlen in dessen Feldt undt (als auch) Fluhr, zu großen Häringen (Großheringen) nur im Felde. Es gehörten aber sonsten beyde Dörffer in das löbliche Fürstenthumb Zeitz, als Lachstädt in das Ambt Saaleck, undt Großen Häringen in

das Ambt Tautenburgk." (Ambtsbuch v. 1672). Die Ober- und Erbgerichte, d. h. die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (mit Erbschaftsangelegenheiten hatten letztere nichts gemein) standen dem Landesherrn, bez. dem Fürstl. Amte zu

a) im Orte und im Felde

in Sieglitz, außer in 9 Schenkischen, Höfen, über die das Amt Tautenburg den Zins- und Lehenszwang hatte,

in Schmiedehausen, Crauschwitz, Wichmar, Weichau, Tultewitz, Kleinprießnitz, Schleuskau, Döbrichau, Kleingestewitz, außer „7 Höfen, welche der Frau von Rockhausen'schen Wittbe zugehören, und haben mehr nicht als umb 5 gr. zu strafen", in Behmitz, Münchengosserstädt und Vierzehnheiligen.

b) nur im Felde

in Camburg; in der Stadt standen die Erbgerichte bis auf 2 v. Münchische Häuser, die das Amt angekauft, und die auf dem Amts- und Vorwerkshofe erbauten, dem Stadtrate zu,

in Schindwitz, im Orte dem Oberst v. Copy,

in Posewitz u. Zöthen, in den Orten denen v. Tümpling,

in Döbritschen, im Orte denen v. Münch,

in Rodameuschel, im Orte der v. Elben und der Frau Niednerin.

Auf der Saale hatte das Amt die Obergerichte, soweit sie durch sein Bereich floß; die Erbgerichte hatten die anliegenden Rittergüter Würchhausen, Tümpling und Stöben u. die Besitzer von Kaatschen u. Weichau.

Zu Kaatschen, Crölpa und Löbschütz war mit den Ober- und Erbgerichten vom Landesherrn begnadet

Wolf Albrecht v. Creutz auf Kreipitsch,

zu Schieben Ludwig v. Tümpling,

zu Tümpling und Stöben und Wonnitz, Philipp Heinrich v. Tümpling's Lehnsfolger,

zu Leislau Christoph Friedrich v. Meusebach

und zu Würchhausen die v. Münch.

Alle diese Vorrechte der Rittergüter und geistlichen Stifte, gegen welche die Bewegung des Jahres 1848 ankämpfte, Patrimonialgerichtsbarkeit, Steuer- und sonstige Abgabenfreiheit, wo sie bestanden, wurden (z. T. gegen eine geringe Entschädigung) 1849 eingezogen und die Rittergüter den Gemeindeverbänden einverleibt.

Wir können endlich das Kapitel nicht schließen, ohne zuvor noch die in den gerichtlichen Verhandlungen neben dem Eide als Beweismittel in Anwendung kommenden Ordalien oder Gottesurteile kurz zu berühren, zumal die Herbeiziehung solcher Mittel zur Beweisführung auch von kulturhistorischer Bedeutung ist. Die Gottesurteile gründen sich auf den Glauben, daß die Götter ihr Wissen um die freie Sache bei gewissen Handlungen offenbaren, und bestehen in der Befragung der Elemente, Feuer und Wasser. Obgleich die Kirche und die Staatsgewalt schon früher eine ablehnende Haltung gegen alle oder einzelne

Ordalien einnahmen und aus dem offiziellen Rechtsleben, aus der Gesetzgebung und aus dem öffentlichen Gerichtsverfahren zu verdrängen suchten, so lebten sie doch im Volke fort und kamen zur Anwendung nicht auf Grund eines gerichtlichen Beweisurteils, sondern unter freien Leuten als gewillkührte oder schiedsrichterlich auferlegte Beweisformen, unter Knechten als gebotene und erzwingbare Untersuchungsmittel und Beweisformen.

Als solche Gottesurteile sind zu nennen:[63])

Der Kesselfang oder Kesselgriff. Er bestand darin, daß Wasser in einem Kessel zum Sieden gebracht und ein Ring oder Stein hineingeworfen wurde, den der Beweisführer mit entblößtem Arme herausholen mußte. Erschienen nach Ablauf einer bestimmten Frist Hand und Arm als heil, so war das Ordale gelungen. Der Kesselfang erscheint hauptsächlich als Reinigungsmittel der Knechte. Freie Leute greifen höchstens dann in den Kessel, wenn sie in Ermangelung von Eideshelfern das Eidesrecht nicht ausüben können, oder wenn sie das Eidesrecht verwirkt haben.

Die Eisenprobe. Sie bestand darin, daß der Beweisführer ein glühendes Eisen von bestimmtem Gewichte auf eine bestimmte Entfernung (9 Schritte weit) mit bloßer Hand tragen oder daß er über 9 glühende Eisen, die je 1 Schritt weit von einander gelegt waren, nackten Fußes hinwegschreiten mußte.

Die Eisenordale finden sich als Reinigungsmittel für Knechte und Bescholtene.

Die Wasserprobe. Der Beweisführer wurde mit gebundenen Händen und einem Seil um den Leib, auf den Wasserspiegel gelegt. Blieb er schweben, verweigerte die reine Flut ihn aufzunehmen, so galt er für schuldig, sank er unter, so galt er für schuldlos.

Das Kampfordale, der Zweikampf war das verbreitetste und vornehmste, weil dem Freien vorbehaltene Gottesurteil. Er ist ein solches, wenn er von beiden Seiten mit der Absicht vorgenommen wird, ihn zu einem solchen zu gestalten, d. h. die Einwirkung der Gottheit auf den Ausgang herbeizuführen. Denn daß Gott der Wahrheit und dem Rechte den Sieg verleihen werde, ist die Auffassung, der Glaube. Die Waffen, mit denen er geführt wird, sind Schild und Kampfstock, die altfränkische Waffe die Franziska. Mit Ludwig I. kommt als neue Form des gerichtlichen Zweikampfes der Kampf zu Roß und mit den Reiterwaffen Schild und Lanze auf und wird nachmals ein Vorrecht des Adels und des Rittertums.

Der gerichtliche Zweikampf findet statt in praesentia populi und unter Beisein von Kampfrichtern und dauert nicht länger als bis zum Untergange der Sonne fort. Ist es bis dahin dem Herausfordernden nicht gelungen, den Gegner zu besiegen, so hat letzterer das Ordale bestanden. Ist der Beweisführer ein Freier, so geht der Ordalhandlung ein Eid voraus, dessen Wahrheit er durch das Ordale erhärten soll.

Ein spezifisch christliches, vom Klerus erfundenes Ordale, das nur vorübergehende Bedeutung erlangte, war das Kreuzordale. Es bestand darin,

---

[63]) Vergl. Felix Dahn, Urgeschichte 2c.

daß die Prozeßgegner oder deren Vertreter mit ausgestreckten Armen an einem Kreuze stehen mußten. Wer zuerst zusammenbrach, oder die Arme sinken ließ, war beweisfällig. Es galt nur als Notbehelf für furchtsame und schwächliche Leute, die nicht kämpfen konnten oder wollten. Ludwig I. verbot es als eine Entheiligung des Leidens Christi.

Über den Kesselfang oder Kesselgriff, die Eisenprobe und die Wasserprobe hat die Zeit den Stab gebrochen, über den Zweikampf aber noch nicht das letzte Wort gesprochen, als Ordale wohl, dagegen als nobles ehrenreinigendes Mittel, zur Satisfaktion, wird vor allem in den vornehmeren Kreisen heute noch das Duell beliebt.

VII. Kapitel.

Umfang und Grenzen.

Den größten Umfang an Land hatte die Grafschaft Camburg zu der Zeit, als diesem Landesteile die Benennung Grafschaft recht eigentlich zukam, d. h. zu der Zeit, da die bisherigen Gaue in Grafschaften umgewandelt und als Verwaltungs- und Regierungsbezirke besonderen königlichen Beamten überwiesen wurden, und derjenige unter ihnen, in dessen Händen die leitenden Zügel zusammen liefen, den Titel comes, zu deutsch „Graf" führte. Namentlich der auf dem rechten Ufer der Saale gelegene Teil der Grafschaft überschritt vorzugsweise nach Norden und Süden hin um ein Bedeutendes seine heutigen Grenzen, selbst wenn die Herrschaft Gleisberg (mit der Kunitzburg), welche, wie oben bemerkt, unter Gero an Camburg fiel, sich nicht soweit erstreckt haben sollte, wie wir dort die Vermutung ausgesprochen haben[63]). Jedenfalls befaßte sie das Land zwischen dem Unterlauf der Ilm und weiter nördlich der mittleren Saale bis zu dem Wethau-Bache in die Breite, und von Naumburg und der Rudelsburg das Saalgebiet aufwärts über Dornburg hinauf bis zur Kunitzburg in die Länge. Dagegen wurden die Grenzen der Grafschaft auf der rechten, meißnischen Seite nach dem Mittelpunkt immer mehr zurückgedrängt, als mit dem Tode Wilhelms, des letzten Grafen von Camburg, unter dem Wettiner Conrad dem Großen Camburg als selbstständige Grafschaft aufhörte und zu einem bloßen Amte 1485 herabsank. Bei der mannichfachen Wandlung, die dasselbe durch Verpfändung, Verleihung, Vererbung in den folgenden Jahrhunderten durchmachte, bröckelte ein Stück nach dem andern von der ehemaligen Grafschaft ab. 15 Dörfer wurden unter der altenburgisch-gothaischen Regierung zum Amte Eisenberg geschlagen, und Dornburg, welches urkundlich zu Zeiten von dem Amtsschösser in Camburg mit verwaltet wurde, zu einem unmittelbaren weimarischen Amte 1640 gemacht. In dieser Zeit ist in den Urkunden zum öfteren von einer „Pflege" Camburg die Rede. Als sich des Amtes Grenzen am engsten zusammen gezogen hatten, liefen sie, wenn wir einem von Amtswegen unternommenen und im Amtsbuche von 1674 genau beschriebenen Grenzumzuge

---

[64]) Sie findet indeß ihre Bestätigung in Limmer's Gesch. des Marggrafenthums Osterland 1. Bd. S. 183.

folgen, von der südlichsten Spitze rechts der Saale beginnend, von dem Grimpelborne bei der Wichmarschen Papiermühle den Graben, das Schußchen genannt, hinauf bis zum Röblitzer Holze, unter dem Cunitzhölzchen hinweg bis zur Frauenprießnitzer Flur; zwischen Rodameuschel und Thierschneck hindurch zu einem Malstein in der Schleußkauer Flur, der das Amt Eisenberg, das Amt Camburg und die Herrschaft Frauenprießnitz scheidet. Von Thierschneck aus geht es in nördlicher Richtung nach Kleinprießnitz, Sieglitz und Crauschwitz, bis zu dessen Flur das damalige eisenbergische, jetzt preußische Meyen die seinige heranrückt, von dannen halblinks nach Kleingestewitz und Leislau, über die Naumburger Straße hinüber, im Fuhrwege fort nach Crölpa und Löbschütz, woselbst das Amt Camburg mit Schulpforta grenzet. Aus der Löbschützer Flur gehet unter der Hegesäule ein breiter Rasenweg ans Dorf Freirode, über den Lischkau, wie das Holz dazwischen genannt wird, an der Kreipisch—Rudelsburger Grenze vorbei in südwestlicher Richtung hinunter in die Tultewitzer Flur, und von da auf der Grenzscheide der Ämter Camburg und Saaleck in westlicher Richtung beim Holze, die Hainecke genannt, vorbei an der Steindorfer Flur den Schutzgraben hinein aufs Naschwitzer Holz bis zur Saale hinab. Unten im Thale, auf dem rechten Ufer bei Kleinheringen grenzet das Amt Camburg mit dem Amte Saaleck, über der Saale drüben, auf dem linken Ufer bei Großheringen, mit Sulza und der Herrschaft Tautenburg. Von der Großheringer und Weichauer Flur zieht sich in südlicher Richtung die Grenze den Berg hinauf, an Lachstädt vorbei auf der weiten Hochebene zwischen dem Saal- und Ilmthal nach der Schmiedehäuser Flur hin. Schied sie bis dahin Camburg von den Sulzaer Gerichten, so scheidet sie in ihrem weiteren Verlauf in einem Bogen nach Westen an den Sulzaer Feldern vorbei, zu denen des eingegangenen Ortes Reußen hin, das Camburger Amt von dem Tautenburger Amt Niedertrebra und weiterhin von dem fürstlich altenburgischen, jetzt großherzoglich weimarischen Amte Roßla. Innerhalb dieser Grenzlinie stößt die Schmiedehäuser Flur mit der Eckolstädter zusammen, in welche die Reußener Felder einverleibt sind.

Die im Westen gelegenen (weimarischen), ins Amt Roßla gehörigen Orte Escherode (Schäferei vom Rittergute Trebra), Pfuhlsborn und Wormstädt weisen den Camburger Amtsgrenzen an der Eckolstädter Flur eine südliche Richtung an bis in die Nähe des zu Dornburg gehörigen Ortes Wilsdorf. Bevor sich aber dessen Flur nach der flachen Mulde, in welcher das Dorf liegt, hinabzuneigen beginnt, biegt die Eckolstädter Flurgrenze in einem rechten Winkel nach Osten über den Dornburger Weg zu der nordwestlichen Ecke des Lohholz zwischen Hirschrode und Eckolstädt ab, geht um das Holz herum bis zu der Ecke, wo es ins Hirschrodaer Thal hinabfällt. Von da ab weisen die Mal- und Lagsteine gerade durch das Lohholz hindurch zur Lohwiese und das enge Thal entlang bis kurz vor seiner Ausmündung zwischen Döbritschen und Würchhausen ins Saalthal. Da wendet sich noch einmal der Grenzlauf in südlicher Richtung aus dem Thale den Berg hinauf, um oben auf der Kante hin die größtenteils mit Holz bestandene, nach Würchhausen und dem Saalthale ab-

fallende Bergwand von den Hirschrodaer Feldern auf der Hochebene zu scheiden und dann auf dem halben Wege nach Naschhausen bei Dornburg ins Thal hinabzugleiten, um auf dem oben genannten Ausgangspunkte am Grimpelborne bei der Wichmarschen Papiermühle über der Saale wieder anzulangen.

Innerhalb dieser vorbezeichneten Amtsgrenzen liegen zunächst 2 Dörfer, die schon Jahrhunderte lang eine Ausnahmestellung innerhalb des Amtsbezirks eingenommen hatten, und die nun völlig zu Preußen geschlagen worden sind. Das eine ist das im vorigen Kapitel bereits erwähnte Abtlöbnitz, das schon vor seiner gänzlichen Einverleibung in Preußen im Jahre 1866 halb und halb preußisch war, und über welches schon vordem die Ober- und Erbgerichte im Dorfe dem Fürstlich Sächsischen Kloster St. Georgen zu Naumburg zustanden, und das andere ist Mollschütz, an das schon früher das Amt Camburg außer der freien Landstraße (Camburg—Naumburg) keinen Anspruch hatte, sondern das mit Allem und Jedem, mit Folge, Steuern und Gerichten ins fürstliche Amt Tautenburg gehörte. Von Lachstädt an der weimarischen (Sulzaer) Grenze zu geschweigen, welches bis auf 1 Haus, das 1674 Elias Dietsch besaß, gleichfalls dem Kloster St. Georgen vor Naumburg mit Ober- und Erbgerichten im Dorfe zustand. Nur dieses 1 Haus und die Flur von Lachstädt war der Gerichtsbarkeit zu Camburg unterstellt. Außer den 2 oder, wenn man will, 3 genannten Dörfern finden sich neben der Stadt Camburg im hiesigen Amtsbezirke folgende vor. Das mehrerwähnte Amtsbuch von 1674 teilt sie in Amtsdörfer und in „derer vom Adel Dörfer“. Und wenn wir sie hier aufzählen nicht blos der Reihe, sondern auch der Gliederung nach, wie sie dort verzeichnet stehen, trotzdem heute kein Unterschied unter ihnen mehr zu machen ist, so geschieht es lediglich um des geschichtlichen Interesses willen.

1.

„Die ambtsdörffer seind“, so heißt es pag. 7:

1. Eckolstedt,
2. Schmiedehausen,
3. Gosserstedt,
4. Vierzehnheiligen[65]),
5. Wichmar,
6. Schleißkau,
7. Kleinen Gestewitz,
8. Döbrichau,
9. Kleinen Prießnitz,
10. Sieglitz,
11. Crauschwitz,
12. Tultewitz,

[65]) Vierzehnheiligen liegt außerhalb des Gebietes, dessen Grenzen wir eben angegeben haben; c. 6 km. weiter westlich auf der Hochebene zwischen Ilm- und Saalthale, ringsum von Weimarischen eingeschlossen.

13. Abtlöbnitz[66]),
14. Weichau,
15. Obergosserstädt[67]),
16. Behmnitz[68]).

2.

„Derer vom Adel Dörffer seind:

1. Rodemeuschel, Hans Abraham von Elben und der Niederischen Wittben angehörend.
2. Katzschen, 3. Crölpau, 4. Löbschitz, — Wolff Albrechten von Creutz.
5. Leißlau, Christoph Friedrich von Meusebach.
6. Schieben, Veit Ludewigen von Tümplingk.
7. Schinditz, H. Obristen und Kommandanten zu Hamburg, Johann von Copy, itzt dessen Sohne Johann Carol von Copy.
8. Tümplingk, 9. Wonnitz, 10. Stöben, — H. Philip Heinrich von Tümplingks Lehensfolger.
11. Wirrichhausen, 12. Döberitzschen — Heinrich Gerhardten und Christoph Wilhelm Münch.
13. Bosewitz, 14. Zöthen, — Adam Friedrichs von Tümplingk Lehensfolgern".

Von diesen Adelsdörfern ist keines dem Amte entzogen, keins verheert, oder durch irgend eine elementare Gewalt zerstört worden. Aber wundersam, kein einziges von den Rittergütern darinnen hat sich in den genannten adeligen Familien bis auf unsere Tage fortgeerbt, sie sind vielmehr sämtlich in bürgerliche Hände übergegangen, denn auch das eine, das erstgenannte, welches zur Zeit von Alvensleben besitzt, hat er erst im vorletzten Jahre von einem Bürgerlichen käuflich erworben.

Auffallend ist, daß in keinem der beiden Verzeichnisse des Dorfes Freirode gedacht ist, obwohl es auf dem Grenzumzug berührt und erwähnt wird. Ein Versehen kann hier nicht obwalten. Es muß seine besondere Veranlassung haben, warum der Ort in den Verzeichnissen nicht mit aufgeführt

---

66) Abtlöbnitz ist in das Verzeichnis mit aufgenommen, jedenfalls um deswillen, weil bis 1866 dem Amte Camburg „die Ober- und Erbgerichte im Felde, neben Folge, Steuer, Mühlfröhne und -Zwang, Zinsen und Triftgerechtigkeit dortselbst zugehörten.

67) Obergosserstädt ist seltsamer Weise hier noch mitaufgezählt, obschon gleich weiter unten darüber bemerkt ist, daß es vor 30 oder 40 Jahren im deutschen (dreißigjährigen) Kriege zerstört worden sei.

68) Behmnitz, gewöhnlich Behmitz, ein kleiner Ort von 2 oder 3 Häusern unterhalb Tümpling, ist spätestens im vorigen Jahrhundert ausgestorben und eingegangen. Die Grundstücke zum Teil Bürgelsches, zum Teil Meißensches Lehen, davon die von Tümplinge schon zu Ausgang des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts wesentliche Teile zu Lehen trugen, gingen 1817 völlig durch Kauf an das Rittergut Tümpling über. Wolf v. Tümpling, Gesch. des Geschlechts v. Tümpling 1. Band S. 99. 221. 228 u. a. m.

wird. Die Sage geht, Freirode wäre reichsunmittelbar gewesen. Wir werden unten im 2. Teile bei dem Orte darauf zurückkommen.

Was seiner Zeit die Grafschaft an ihrer Ausdehnung nach Osten hin an Altenburg, bezw. Eisenberg eingebüßt hat, das sollte ihr im Jahre 1826 nach dem Aussterben der Altenburger Linie und der hierauf erfolgten Teilung des Landes unter die drei Agnaten des ausgestorbenen Hauses, die Herzöge von Meiningen, Coburg und Hildburghausen wieder zukommen. 15 Dörfer wurden bei dieser Teilung von dem Amte Eisenberg weg- und dem Camburger Amte zugeschlagen, und damit der ganze östlich von der von Schleußkau bis Löbschütz gezogenen Grenzlinie gelegene Teil des jetzigen Amtsbezirks bis an die Wethau einverleibt, ein Strich Land, gut und gern noch um die Hälfte größer als der ganze thüringische Teil der Grafschaft, mit den Ortschaften Heiligenkreuz, Janisroda, Prießnitz, Neidschütz, Boblas, Casekirchen, Köckenitzsch, Seidewitz, Cauerwitz, Utenbach und Seiselitz, Aue und Graitschen, Molau und Thierschneck. Dazu kam noch vom Amte Roda das durch sein Bier berühmte Lichtenhain bei Jena, ebenso wie Vierzehnheiligen ringsum vom Weimarischem eingeschlossen, aber noch einige Kilometer weiter von der Amtsstadt entfernt.

Mit Ober- und Unterneusulza, die vordem zu dem Altenburger Amte Roßla gehörig, seit der Teilung des Altenburger Landes unter die beiden Hauptlinien Gotha und Weimar im Jahre 1672 aber dem Amte Camburg zugewiesen sind, beschließen wir die namentliche Aufzählung der Camburger Ortschaften, um im zweiten, besonderen Teile jeder einzelnen unter ihnen eine eingehendere Beschreibung folgen zu lassen. Zuvor drängen sich noch einige Dinge hervor, die die Grafschaft im Allgemeinen und großen Ganzen berühren und für sämtliche Ortschaften in ihr ihre Bedeutung haben. Sie wollen deshalb ins Licht gestellt sein und ihre Beleuchtung noch im allgemeinen Teile erfahren.

VIII. Kapitel.

Des Fürstlichen Amtes Grundherrlichkeiten und der Amtsunterthanen Grundlasten.

Zu des Amtes eigentümlichen Gütern gehörten nach dem Amtsbuche von 1674 (S. 16.)

„1) Das Amtshaus mit einer Amts-, 2 Wohn- und einer Schulstube, 8 Kammern, 1 Brief- und 2 anderen Gewölben und einem Keller, „befindet sich wandelbar und ist ein Alt und Sehr Baufällig gebäudt".
2) Das Rollhaus, worauf das Getreide geschüttet wird.
3) ein dergleichen Schutthaus mit 2 Keltern im unteren Stock.
4) ein Ställchen für 2 Pferde.
5) eine Scheune mit einem Bansen.
6) ein Häuslein zur Wohnung für den Landsknecht mit einem darunter befindlichen Gefängnis.
7) 3 Schweinskoben."

Zuvor ist von einem Vorwerke und einer Schäferei die Rede, welche daneben stunden und gleichfalls zu des Amtes Gütern gehörten. Leider fehlt aber Blatt 15 in dem Amtsbuche, auf welchem die Zugehörungen im Einzelnen verzeichnet gewesen sein mögen. Hölzer zählt S. 60ff nach einer Rechnung im Jahre 1549 nicht allein die Bestandteile, sondern auch die Gerechtsame des Vorwerks und der Schäferei auf. Danach gehörten 1) an Gebäuden a) zum Vorwerk: 1 Wohnhaus, 2 Scheuern, 2 Schutthäuser und 4 Ställe; b) zur Schäferei: 1 Wohnhaus, 2 Scheuern und Ställe. 2) an Ländereien a) zum Vorwerk 13½ Hufen, genau 161 kleine Altenburger Acker (d. Ar. zu 160 achtelligen Quadratruthen) an Artland und 35 Acker Wiesen bei Tümpling, 37 bei Camburg und 3 bei der Mühle; b) zur Schäferei Holz und Weidig und das Triftrecht in Gosserstädt, Schmiedehausen, Stöben, Abtlöbnitz, Weichau, Mollschütz, Tultewitz, Crauschwitz, Krölpa und Löbschütz, Leislau, Kleingestewitz, Sieglitz, Döbrichau, Kleinprießnitz, Schleußkau, Zöthen, Posewitz, Wonnitz, Rodameuschel und Wichmar, eine Weide für 1000 Stück Schafe.

„Der Vorwerks- oder Amtshof war um und um mit einer Lehmwand verwahrt und hatte ein steinernes Thor zur Einfahrt, wie auch eins desgl. bey des Landsknechts Häußlein nach der dahinfließenden Saale[69]). Im Jahre 1658 „seind Vorwerk und Schäferei in die fürstliche Vererbung mitgekommen, jedoch das Wohngebäude von dem fürstl. Vorwerk, desgleichen 2 Häuser, welche zu Aufschüttung des Ambts-Getreidigs zu gebrauchen samt der Kelter- und andern Gebäuden ausgezogen und zum Ambthause gebraucht worden."

Das jetzige Amthaus wurde 1716—1719 erbaut und zwar nicht auf demselben Platze, auf dem das vorige stund, sondern weiter herunter, d. h. nach Nordwest[70]); und an die Stelle der alten Vorwerksgebäude wurden 1722 von dem Rat und Amtmann Haumann und dem Strumpfverleger Döhler 4 neue Häuser gesetzt, welche mit noch 6 anderen unter dem Namen Fürstengut noch bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts von Steuern, Wachen und Frohnen befreit waren. In der Mitte des Amtshofes, jenen 4 Häusern gegenüber wurde im Jahre 1742 ein großes Gebäude aufgeführt, dessen unterer Raum zur Weinkelter, der obere aber zu Schuttböden für das herrschaftliche Getreide diente. Es ist dies das nach mancherlei daran vorgenommenen und bis in die letzten Jahre fortgesetzten Umbauten ansehnlich gewordene herrschaftliche Gebäude, in dessen unteren Räumen links die Herzogliche Amtseinnahme und rechts das Bureau des Landratsgehülfen, sowie Gefängniszellen sich befinden, und im oberen Stocke die Amtswohnung des Amtsverwalters.

In den alten Amts- und Vorwerkshof war vom Schönberge(?) her ein Brunnen geleitet und darüber ein Bornmeister gesetzt, der jährlich 6 fl. bekam,

---

69) „Die Gebäude umfaßten den Raum von dem jetzigen Amthause nach Süden bis an das Böttgersche Haus im Amtshofe laufend, von da nach Osten bis an die alte Frohnfeste neben dem Wasserthore und von da nördlich bis vor an die Saalbrücke und von da östlich laufend bis an das Eckhaus (das jetzt Töpfersche). Der große Garten lag südlich hinter den Gebäuden, wo jetzt die Ziegelei. (Hölzersche Anm. S. 61.)

70) Füldner, Beschreibung der Stadt Camburg. S. 54. Hölzer, S. 102.

„dazu der Schösser, weil er im Ambthause wohnte, 2 und die übrigen 4 fl. das Fürstliche Ambt gab". Die Röhren und Büchsen und was sonst zur Erhaltung dieses Röhrbrunnens erforderlich war, hatte gleichfalls das Fürstliche Amt zu liefern. „Die Frohne aber zu diesem Röhrbrunnen, wie auch zu den Ambts-gebäuden, ingleichen zu Brücken und Straßen seindt nachbeschriebene Ambts- und derer von Adeldörffer mit Handt und Pferden zu Fröhnen schuldig". Allermaßen nach folgender Designation giebt: Schmiedehausen, Eckolstedt, Gosserstedt, Stöben, Weichau, Wichmar, Tultewitz, Krölpau und Löbschütz, Leislau, Sieglitz, Crauschwitz, Kleinprießnitz und Schleiskau. „Diese alle Fröhnen mit der Handt und Pferden, und bekommbt Ein Pferdfröhner täglich 1 gr. und Ein Handt-fröhner 6 Pfg. Camburgk (fröhnt) allein mit der Handt, weile daselbst kein Pferdefröhner ist, und bekommt Jeder täglich 6 Pfg. Frohngeldt. Eckolstedt hatt den viertenteil von der Handt- und Pferdtfröhne zu verrichten, und be-kommen täglich 2 gr. ein Pferdt- und 1 gr. ein Handtfröhner".

Nächst dem Vorwerk und der Schäferei in der Stadt besaß das Fürstl. Amt auch ein Gut (Vorwerk) in Kleinprießnitz[71]) von 7½ Hufen oder 90 Acker „undt zu dem Kleinprießnitzer ackerbau und das daselbst erwachsene Ge-treidig einzuführen, waren hiebevor (d. h. bis zur Vererbung) im Jahre 1658 nachgesetzte Dörffer zu fröhnen schuldig gewesen (Amtsbuch fol. 35 Rückseite), als: Sieglitz mit 10, Crauschwitz mit 12, Kleinprießnitz mit 5, Schleißkau mit 8 Pflügen und Wichmar mit 2 Pferdten (Pflügen), je 1 Tag zur Winter- und 1 Tag zur Sommersaat. Zu dem Ackerbau im Vorwerke in der Stadt hatten zu fröhnen Schmiedehausen mit 22 Pflügen 2 Tage jährlich, Stöben und Weichau mit 2 Pflügen 2 Tage jährlich und Gosserstädt mit 2 Pflügen 1 Tag jährlich".

Wie störend schon diese genannten Fröhne für die Amtsunterthanen in ihrer eignen Wirtschaft waren und wie drückend dieser Zwang auf ihnen ruhte, geht aus einem Bittgesuch der betreffenden Gemeinden an die Fürstliche Regierung hervor, in welchem sie um eine Verwandlung der lästigen Fröhne in Geld einkommen[72]). Es waren aber dies noch lange nicht alle. Denn außer den genannten Besitztümern hatte das Fürstliche Amt noch eine Anzahl anderer, und fast auf einem jeden ruhten Lasten, Fröhne.

„Nebenst dem Fürstlichen Vorwerk und Ambthause (fol. 18) ist auch die zu dem Ambte gehörige Mühle vorhanden (bestehend aus einer Mahlmühle) mit 6 Mahlgängen, desgl. einer Öhlmühle und einer Schneidemühle an der Saale (nach Füldner auch mit einer Walk- und Lohmühle), einesteils uff Stab-werck und anderenteils uff Bantzer Art befindlich". „Dann folget das in der

---

71) „Mag hiebevor von denen von Adel (wovon man aber in dem Ambte keine nach-richtigung finden kann) dem fürstl. Hause Sachsen anheim gefallen und apert geworden sein." Amtsbuch fol. 35b. und 289 Rückseite.

72) Das Begleitschreiben der darauf erfolgten Antwort ist insign. Altenburgk den 18. Mart. 1722. Fürstl. Sächs. zur Kammer verordnete Räte daselbst, unterzeichnet: Freiesleben. Zu finden in der Gemeindelade zu Eckolstädt. Der eigentliche Wortlaut der Zufertigung ist aber verloren gegangen.

Saale behuffende Mühlwehr, 339 Ellen lang und 17 breit, sambt dehme darinnen befindlichen Lachsfange. In dieser Ambtsmühle seindt von Alters her zu mahlen gezwungen und müssen zu den Mühl- und Wehrgebäuden fröhnen:

Städtlein Camburg, Stöben, Weichau, Krölpau und Löbschitz, Tultewitz, Leißlau, Crauschwitz, Sieglitz, Kleinprießnitz, Schleißkau. Schieben hat nur den Mühlzwang. Die vermeldeten Dorfschaften müssen mit der Hand und mit Pferden zu den obberührten Gebäuden fröhnen, so oft es sie betrifft und bekommen die Pferdefröhner jeder 1 gr. und die Handfröhner jeder 6 Pfg. pro Tag aus dem Amte.

Außerdem sind Zwangdörfer zur Mühlen und frohnbar: Döbrichau und Abtlöbnitz, mit Pferden und mit der Hand, ersteres mit den Pferden, so oft es an dasselbe kommt, und letzteres mit seinen gesamten Pferden 1 Tag jährlich. 1 Pferdfröhner erhält des Tages 2 gr. und 1 Handfröhner 1 gr. zu Frohngeld.

Tümpling, Zöthen, Wonmitz, Rodameuschel, Schinditz, Posewitz, Kleingestewitz. Diese Dörfer fröhnen jährlich nur 1 Tag mit der Hand zur Mühle und zum Wehr und Lachsfang „bei jeden Vorfallungen,“ und jeder Fröhner bekommt täglich 1 gr. aus dem Amte. „Nutzung der Ambts-Mahlmühle 194 fl. 19 gr. 4 Pfg.; der Mahlmühle 8 fl. 12 gr. 11¼ Pfg.“ nach zwölfjährigem Durchschnitt.

Neben den genannten herrschaftlichen Gütern hatte das Amt weiter einen Besitz von über 410 Ackern Holz, nämlich

181½	Acker	65	Ruthen	über Steudnitz im Tautenburger Forste,
81½	„	53	„	das Mühlholz,
9	„	—	„	das dazu erkaufte Ratzmannsche Holz,
71	„	16	„	der Luchsberg,
67	„	16	„	der Klosig bei Kleinprießnitz.

Das sämtliche Holz (außer dem Ratzmannschen), meistenteils Buschholz gab in 16 Schläge eingeteilt, in den sechziger und siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts 106 fl. 11 gr, jährlich, später 220 fl. 20 gr. 5 Pfg.; davon kamen 136 fl. 8 gr. 10 Pfg. auf den Tautenburger Schlag; vom Mühlholz ging der Oberwuchs größtenteils zu Reparaturen an dem Mühlenwerk, Wehr und Lachsfang auf; der Klosig (56 fl.) und der Luchsberg (28 fl. und einige Groschen) geben das übrige.

Ferner besaß das Amt c. 25 Acker Weinberge, die von verschiedenen Winzern gegen die Hälfte des Ertrages bearbeitet wurden. Einer dieser Weinberge hieß der König, ein zweiter der Kröhnbacken, ein dritter der Radeberg, ein vierter der Wurströther Berg ꝛc., 5 lagen in der großen Neusetze, andere, wie die Pöllnitzer, zerstreut bei Gosserstädt und Eckolstädt, 1 bei Tümpling. Einen „der Baderei gegenüber und sehr zum Abfall kommen“ mit einem Flächengehalt von 3 Ackern, hatte die Fürstliche Herrschaft „weil sich Niemand dessen anmaßen wollen“, im Jahre 1656 von denen von Dißkau zu Zölichau für 100 fl. gekauft.

zusammen 14 Fleck, klein und groß[73]). „Zur Verbesserung dieser Weinberge müssen vermöge des Fürstlichen Vererbungsbriefes 43 Fuder Mist vor die Weinberge verschafft werden, als 10 Fuder aus dem Forberge (Vorwerk), 20 Fuder aus der Mühlen und 13 Fuder von den Käufern der vererbten Forbergsgüter von 13 Hufen. Insgleichen seint die Besitzer berührter Güter nach Anzahl der Hufen die Fuhren zu thun schuldig und müssen überdies in der Weinlese das Gereifte zur Kelter, gegen 1 Krug Most und eine Gelten voll Weinbeere, führen lassen. Ingleichen in dem übrigen seint die Ambtsbespannten schuldig den Most nach Jena, auch die Hopfstangen und die Weinpfähle, welche von dem fürstlichen Ambte zu verschaffen, über- und anzuführen". Durchschnittlicher Ertrag 80 Eimer 7 Stübchen 5 Kannen, der Eimer zu 1 Thlr. = 24 gr. = 1 fl. 3 gr. gewürdert; davon der getroffenen Vereinbarung gemäß die eine Hälfte dem fürstl. Amte, die andere den Weinbergsbearbeitern zuständig. Als Reingewinn sind jedoch nur 40 fl. in die Amts-Rechnung eingestellt. Weiter besaß die Fürstliche Herrschaft 3 Hopfberge bei der großen Wiese bei dem Gosserstädter Wassergraben. Bearbeitet wurden diese Berge ums Tagelohn. Die Hopfenstangen wurden vom Fürstl. Amte verschafft; aber die Anfuhr derselben, sowie die Abfuhr des erbauten Hopfens nach Altenburg mußten auf Begehren von den Amtsunterthanen geschehen. Der Ertrag schwankt zwischen 30 und 80 Scheffeln, in Geld angeschlagen durchschnittlich 40 fl.

Endlich sei auch noch des Fischwassers in der Saale Erwähnung gethan, welches in einer Länge von 630 Ruthen und unterschiedlicher, 8–13 Ruthen Breite von der Ecke des Clausberges, allwo sich das derer von Tümpling zu Tümpling wendet, bis unter Döbritschen, wo es auf das derer von Tümplinge zu Posewitz stößt und des Fischwassers in der Mühllache, welches 101 Ruthe lang und bis 4 Ruthen breit noch dem Fürstl. Amte gehört. „Weiln aber die Fischweide wegen der Scheitflöße und Eisfahrten je länger je mehr verwüstet worden, so ist vor itzo diese Fischerey höher nicht als uff 20 fl. zu bringen gewesen". Unter dieser Fischweide ist die Ausbeute an gewöhnlichen (kleineren) Saalfischen zu verstehen. Über den Lachsfang wird im Besonderen geklagt. „Von Lachsen, welche zu Camburg in den Lachsfang eingingen, hat es, zuvorn der Lachsfang zu Dessau reparieret worden, nach den früheren Amtsrechnungen öfters ein „ehrliches" eingetragen. Nachdem aber vor Jahren die Verbesserung des Lachsfanges daselbst nicht allein beschehen, sondern auch über dieses zu Weißenfels das Wehr mit Horden besetzet, und weniger nicht denn 2 neue Lachsfänge allda gebauet worden, so hat dahero der hiesige Lachsfang nicht sonderliches ergeben können." Oder an einer andern Stelle im Amtsbuche von 1674 (fol. 298 Rückseite) heißt es: „Was den Lachsfang betrifft, so stehet das Werk uff dem Glück und Segen des lieben Gottes, welcher zumalen mittelbar

---

[73]) Angelegt sind die Weinberge zu Camburg (sowie die auf seinen in den Fluren von Jena, Kirchberg und Eisenberg zerstreuten Gütern), von dem alten „Dynasten Louve von Camburg, wie solcher in einer Altenzeller-Kloster Urkunde von Marggraf Dietrich dem Bedrängten unterm Jahr 1196 erwähnt wird." Limmer, Gesch des Osterlandes 1. Bd. S. 189.

daher erscheinet, wenn Frühlingszeit über sich die Elbe stark vergrößern thut, und darauf der Lachs aus der See sich nach dem frischen Wasser begeben kann, auch wann darauff die Saale von der Witterung und anhaltenden Regen von Frühling an und so lang der Lachs zu streichen pfleget, alle Monat vollufrig ist, hingegen wenn bey dürren Jahren die Fastenwasser wegbleiben und die Saale gänzlich hineinfallen thut, also daß der Lachs nicht übersteigen kann, gestalt denn daher bey nassen Jahren von 700—950 Stücke eingegangen, hingegen aber bey dürren Jahren und in mangelung des Wassers bisweilen auch nur 2 Stück gefangen worden, umb deswillen thut es sich bey solcher Beschaffenheit gar nicht vergleichen". In den 12 Jahren 1559—1570 (incl.) sind laut Amtsrechnung 121 Stück in Camburg gefangen worden mit einem Gewichte von 2043 Pfd., mithin durchschnittlich 10 Stück pro Jahr, das Stück zu 17 Pfd. Das Pfd. zu 3 gr. im Preise macht 170 × 3 gr. = 510 gr. = 8½ Sch. (Neuschock[74]). Davon gingen ab für Reußen und für den Fang 14 fl. 33 gr. 3 Pfg. in den 12 Jahren, macht fürs Jahr 1 Sch. 12 gr. 9 Pfg., Reingewinn 7 Sch. 17 gr. 3 Pfg., nach unserem Gelde nicht ganz 32 Mk.

Im Vorstehenden wurden die Liegenschaften und was sonst das Fürstliche Amt vor 2 und 3 Jahrhunderten besaß, nach vorhandenen Urkunden aufgezählt; auch ihr Ertrag und Abwurf in Geldeswert hie und da beigefügt. Darin bestand jedoch das Einkommen des Amtes nicht allein; es flossen ihm vielmehr Gefälle und Geschosse unter unterschiedlicher Benennung und Gestalt, in größerer oder geringerer Menge, aus stärkeren oder schwächeren, ausdauernden oder zeitweilig ausbleibenden Quellen, aus den Amtsdörfern allen, aus den Adelsdörfern von 4, Crölpa und Wonnitz, Leislau und Stöben, zu. Unter den ersteren sind es in der Regel Crauschwitz und nächst ihm Sieglitz, die fast bei allen Arten von Zinsen die größten Posten zu liefern haben.

Hölzer berichtet (S. 65) aus einem (lateinisch und deutsch abgefaßten) Zinsverzeichnis vom Jahre 1378 im Dresdener Staatsarchiv, daß damals schon nachgenannte Dörfer aus der Grafschaft allerlei Abgaben an das Vorwerk zu Camburg zu entrichten hatten:

„Tulczewitz Geschoß 1½ Schock vorgeschlagener Groschen, 4 Scheffel Getreidig, do is jehnis Mos, 5 Scheffel Hafer, 1 Schopsbauch, 3 mandul Eier.

Lobirschwitz (Löbschütz) 9 Scheffel Getreidig;

Kralup gibt Geschoß Michaelis 33 Schock Pfennige, 3 Scheffel Getreide und eben so viel Hafer;

Molsitz gibt 7½ Scheffel Getreide.

Lizlo (Leißlau) gibt ein Schock Eier und 1 Schopsbauch.

Kruschewitz gibt Geschoß jährlichen 4 Schock vorgeschlagener Groschen, auch 1 Schock Pfennige, 11 Scheffel Getreidig, 11 Scheffel Hafer, 9 Hunre, 1½ Lemgen (Lämmchen)-Bauch, 1 Schock Eier.

Segelitz gibt 2½ Schock vorgeschlagener Groschen und 5½ Pfennige, 9 Scheffel Getreidig, 9 Scheffel Hafer, 2 Lemgen-Bauch, 1 Schock Eier, 8 Hunre.

Sluzkau 8 Scheffel Getreidig;

[74]) Neuschock gegenüber dem asso (Altschock); dieses betrug 20 gr., jenes 3 mal soviel, 60 gr.

Wonnitz 15 Schock Pfennige.

Gossirstete gibt 19 Schock Pfennige, 1½ Schock Eier, 1 Schopsbauch, 4 Hunre, 1 Schops.

Lusow (Lischwig) 1 Scheffel Getreidig.

Stebe 6 Scheffel ein Viertel Getreidig.

Heringin ein Schock vorgeschlagener Groschen, 3 Viertel Getreidig.

Oelsitz drei Scheffel Getreidig.

Bresenitz 3 Scheffel 3 Viertel.

Kow (Kölben) 3 Scheffel Getreidig.

Schintiz drei Scheffel Getreidig.

Die Quelle, aus der das Nachfolgende geschöpft ist, ist fast 200 Jahre später, am letzten Oktober 1571, von dem damaligen Amtsrechner Johann Pfreunden in Camburg in einem starken Aktenbande gefaßt, sie ist so mächtig und führt so viel Material aus der Amtshaushaltung in den letzten 12 Jahren von 1559—1570 (incl.) mit sich, daß wir nur den geringsten Teil davon aufzufangen und unterzubringen im Stande sind.

Von der Stadt Camburg und 16 Dörfern, unter ihnen Frauenprießnitz, Obertrebra und Romstedt, drei außerhalb seiner Grenzen gelegenen Ortschaften, sind an das Fürstliche Amt fällig 92 fl. 16 gr. 6½ Pfg. „Erb- und Probstzinsen"; darunter Crauschwitz mit 19 fl. 2 gr. und Sieglitz mit 13 fl. 7 gr. und 10 Pfg. am stärksten herangezogen. Von 7 Dörfern 10 fl. 19 gr. 2 Pfg. „Geschoß" unterschiedlich von 10 gr. 6 Pfg. (Gosserstädt) bis 2 fl. 18 gr. (Crauschwitz und Sieglitz); von 5 Dörfern 10 fl. 18 gr. „Voigtsgedinge", von 1 fl. 9 gr. (Tultewitz und Crölpa) bis zum doppelten (Crauschwitz und Sieglitz.)

Von Camburg und 14 Dörfern 390 Michaelishühner. Am stärksten sind hierbei beteiligt Camburg und Wichmar, jedes mit 1 Schock 52½ Stück, am schwächsten Tultewitz, nämlich mit nur 2 Stück. Das Huhn war angeschlagen zu 16 Pfg., machen die Michaelishühner zusammen in Geld 24 fl. 16 gr. Von Camburg und 5 Dörfern 108½ Fastnachtshühner, Camburg 75 Stück, Schmiedehausen 3 Stück, à Stück 2 gr., macht 10 fl. 7 gr.

Von Sieglitz extra 2 Kapaunen à 3½ gr. = 7 gr. Von Camburg (7½), Kleinprießnitz (4½), Wichmar und Vierzehnheiligen (je 2) 16 Gänse; à 6 gr. = 4 fl. 12 gr. Von 6 Dörfern 7 Schock 10 Stück Eier; die höchste Zahl, 2 Schock 12 Stück, Sieglitz, die niedrigste, 50 Stück, Crauschwitz à Stück 1 Pfg. = 1 fl. 14 gr. 10 Pfg.

Von Camburg und 7 Dörfern 16 Lammsbäuche; Sieglitz 5, Tultewitz Leislau und Behmnitz je 1, Camburg, Crauschwitz, Kleinprießnitz und Vierzehnheiligen je 2; das Stück zu 12 gr. macht 9 fl. 3 gr.

Von Camburg und Wichmar 3 Stein 13⅞ Pfd. Unschlitt; Camburg 3 Teile, Wichmar 1. à Pfd. 2 gr. = 7 fl. 14 gr.

Von Camburg und 5 Dörfern 10 Pfd. Wachs; Camburg 4½ Pfd., Wonnitz ¼ Pfd.; à Pfd. 6 gr. = 2 fl. 18 gr.

Von der Papiermühle „im Grümpel" bei Wichmar ½ Ballen Papier = 5 fl.

Von der Amtsmühle 130 fl. baar, nebst 150 jenaische Scheffel Korn Pacht.

Außerdem 10 fl. 10 gr. 6 Pfg. von der Feldmeisterei (Cavillerei).
8 „ — „ — „ Schutzgeld von der Stadt und 14 Amtsdörfern à 10 gr. 6 Pfg.
24 „ 4 „ 11 „ Lehngeld[75]),
34 „ — „ — „ Gerichtsbußen.
25 „ — „ — „ Braupfannenzins,

von dem Brauhause in Camburg, das früher der Herrschaft eigentümlich, aber gegen eine Abgabe von 12 gr. von jedem Gebräu dem Rat und der Bürgerschaft etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts überlassen worden war.

148 fl. 5 gr. — Pfg. Geleitsgeld[76]).
59 „ — „ — „ Floßzoll, von jedem Floß 8 gr.
18 „ — „ — „ wiederrufliche Zinsen als 10 fl. von 200 fl., welche auf dem Rittergute in Tümpling, und 8 fl. von 200 fl., welche zur Hälfte auf dem Rittergute in Würchhausen und zur Hälfte auf dem „Vorwerke“ in Döbritschen standen.

Sehen wir uns endlich noch darnach um, ob in den Jahren 1559—1570 die Dörfer auch „Getreidig“ auf die Herrschaftlichen Fruchtböden zu „schütten“ hatten, — ein wesentlicher Artikel in dem Zinsverzeichnis von 1378, — so finden wir von jenem frühen Jahrhundert bis ins laufende herein eine ganze Reihe von Dörfern reichlich damit bedacht.

1. An Getreide-Erbzinsen:

a) an Weizen 2 Scheffel.
2 Scheffel Crauschwitz.

b) an Korn 43 Scheffel 1/4 Maß, als
16 Scheffel Crauschwitz,
19 1/4 „ Sieglitz,
7 „ 3 1/4 M. Wichmar,
1/2 „ 1 „ Schmiedehausen,
4 „ — „ Kleinromstädt.

c) an Gerste 18 Scheffel 1 1/2 Viertel, näml.
10 Scheffel Crauschwitz,
7 1/4 „ Wichmar,
3/4 „ Schmiedehausen,
— „ 1 1/2 M. Sulza.

---

75) Bezüglich der Lehensware wurden unterschieden Kauflehen und Erblehen, und was die ersteren anlangt, so war Herkommens 5 von 100. Ausgenommen davon waren diejenigen Güter, welche Geschoß, Voigtsgedinge und Frohngeld zu entrichten hatten; ferner die Güter in Tultewitz, welche nach Naumburg zinseten; sie gaben nur 3 von 100, und endlich die Kloster- und Probstgüter zu Wichmar, Schleußkau, Schmiedehausen u. a.; von ihnen wurde gar kein Kauflehen erhoben, sondern nur 2 Schreibschillinge (2 gr. 8 Pfg.) verrechnet. Eben so war es bei Güterverebung nach Sterbefällen. Nur der Hofmarschallin von Tümpling war es gestattet, auf Grund alter, mit ihren Vorfahren abgeschlossener Verträge auch in solchen Fällen Lehensgelder zu nehmen.

76) Darüber Näheres im Kap. „Öffentlicher Verkehr.“

d) an Hafer 33 Scheffel 1½ Viertel von 8 Dörfern, darunter der höchste Betrag 11 Scheffel — Wichmar, der niedrigste 1 Scheffel — Döbrichau und Schleußkau.

2. An Getreide-Geschoß:

a) an Korn 34½ Scheffel von 6 Dörfern und zwar
je 10 Scheffel von Sieglitz und Crauschwitz,
5 „ „ Tultewitz,
4 „ „ Crölpa,
4½ „ „ Gosserstädt,
1 „ „ Döbrichau.

b) an Hafer 33½ Scheffel von denselben 6 Dörfern in demselben Verhältnis, nur Gosserstädt giebt 1 Scheffel weniger.

Weiter werden noch aufgeführt:

a) von Getreide-Erbzinsen 27 Scheffel 2½ Viertel, und zwar 13 Scheffel von Vierzehnheiligen von 3¼ Lehnhufen, welche gegen diesen Zins hiebevor vererbet worden[77]), 12 Scheffel von Tultewitz Frohnhafer und 2 Scheffel 2½ Viertel von Mosen.

b) Kauf- und Hufenhafer 80 Scheffel von 13 Dörfern. „Es wird aber der jenaische Scheffel mit 12 gr. aus dem Amte bezahlt.“

c) endlich 17 Scheffel 1 Viertel 2½ Maaß „als sogenanntes Hundekorn welches hiebevorn zu Haltung der Jagdhunde in geringen Körnern bestanden, nachmals aber reduzieret und zu guten Körnern gemacht worden“.
6 Scheffel zu Stöben vom Siedelhof,
7 „ „ Schleußkau bei der Gemeinde,
1¾ „ „ Schinditz vom Rittergute,
¾ „ „ Wonnitz,
1¾ „ 2½ M. zu Wollschütz.

So trieb denn auf dem durch die damaligen Zeiten rauschenden Strome aus den Bauernhöfen der Grafschaft ein Erkleckliches dem Fürstlichen Amte und seinen Schuttböden zu. Allein trotz der beiden Vorwerke mit 251½ Ar Artland, 75 Ar Wiesen, 410 Ar Waldung, 25 Ar Weinberge und 3 Hopfbergen und der fast unentgeldlichen Bearbeitung des Bodens und Verrichtung der Saat- und Erntegeschäfte, neben dem Hut- und Triftrecht in 22 Fluren und dem umfangreichen Mühlenwerke mit den verschiedenen Arten von Mühlen, darunter die „vordere und hintere“, sogenannte Jungfernmühle, Mahlmühlen mit 6 Gängen, die übrigen Öl-, Loh- und Schneidemühlen, sowie den ansehnlichen Zinsen und Gefällen, trotzdem und alledem berechnete sich die Gesamtnutzung nach Abzug aller Bürden und Unkosten aufs Jahr nicht höher als auf durchschnittlich 1532 fl. 19 gr. 8 Pfg. in den Jahren 1559—1570. Und das weicht nur um ein Geringes ab von dem Anschlag des Amtes, wie er in dem „Portion-Buche de anno 1572“ gemacht ist, nämlich zu 31825 fl. 14 gr. 11½ Pfg.

---

77) Hier ist angegeben, wofür die Erbzins zu entrichten war; in allen übrigen Fällen ist darüber nichts zu finden.

Denn zu 5% trägt diese Summe 1591 fl. 5 gr. 8½ Pfg. jährlich. „Hiervon seind aber zu ziehen (in der Folgezeit) 921 fl. Kapital an 43 fl. 17 gr. jährlicher Nutzung, welche a. 1619 und 1658 von Herzog Johann Philipp und Herzog Friedrich Wilhelm an Nachfolgende vom Adel vererbet, als

1) 6 fl. 18 gr. an 6 Scheffel Korn zu Löbschitz,
2 „ — „ Pachtgeld von den Erbgerichten uff der Saale beim Dorfe Weichau,
15 „ — „ vor Ober- und Erbgerichte zu Crölpau und Löbschitz, womit die von Osterhausen zu Kreipitsch inhalts gnädigsten Befehligs den 24. April 1619 laut Amtsbuch vom Jahre 1619 fol. 507, und
2) 20 „ — „ vor die Ober- und Erbgerichte zu Tümpling, Stöben, Wonnitz und Leislau, womit der H. Philipp Heinrich von Tümpling vermöge Befehligs vom 18. Juni 1658 inhalts Amtsbuches von 1664 fol. 209 begnadet worden. Wenn nun obstehende 921 fl. von denen 31825 fl. 14 gr. 11⅓ Pfg. abgezogen werden, verbleiben 30904 fl. 15 gr. 1⅓ Pfg. 1 Heller. Diese tragen 1545 fl. 4 gr. 8⅓ Pfg. jährliche Nutzung".

An Staats- oder Landessteuern waren im Fürstentume Altenburg nach einem im Jahre 1583 geschehenen Anschlage „anderthalb Pfennig auf ein Neuschock = 60 gr. = 3 asso (alte Schock) = 2 fl. (à 21 gr.) 18 gr. angesehen gewesen. Hernachmals aber, als die Kriegsbeschwerung angefallen, ist solches anfänglich das Neue Schock auf 3 Pfg. und nach diesem bei überhäufter Kriegsbeschwerung auf 6 Pfg. erhöht worden". Soviel nun den a. 1664 revidierten Steueranschlag betrifft, bestand derselbe auf

26905 Nßo. (Neue Schock) 5 gr.. als
2013 „ 15 gr. zu Camburgk,
5040 „ 15 „ „ Eckolstedt,
3850 „ 25 „ „ Schmiedehausen,
2464 „ 50 „ „ Sieglitz,
1273 „ 50 „ „ Wichmar,
774 „ — „ „ Crauschwitz,
1162 „ 50 „ „ Gosserstedt,
1347 „ 25 „ „ Abtlöbnitz,
982 „ — „ „ Crölpau und Löbschitz,
501 „ 20 „ „ Kaatzschen,
937 „ — „ „ Vierzehnheiligen,
781 „ — „ „ Leislau,
888½ „ — „ „ Kleinen Prießnitz,
360 „ 10 „ „ Schleuskau,
399 „ 30 „ „ Schieben,
649 „ 35 „ „ Weichau,

354	Nßo	20	gr.	zu	Kleinengestewitz,
504	„	30	„	„	Döbrichau,
631	„	—	„	„	Tultewitz,
201	„	40	„	„	Rodemeuschell,
228	„	—	„	„	Döbritzschen,
74	„	—	„	„	Wirrichhausen,
30	„	—	„	„	Zöthen,
11½	„	—	„	„	Bosewitz,
929	„	25	„	„	Stöben,
304	„	30	„	„	Wonnitz,
104	„	—	„	„	Tümplingk.

Diese tragen, uffs Nßo. 6 Pfg., zu einem gantzen Termin 640 fl. 13 gr. (fol. 250.) Davon sind zu ziehen an Kollektur-Gebühren, Botenlohn u. s. w., 21 fl. 1 gr. 9 Pfg. (Amtsbuch von 1674 fol. 250). Von der Landessteuer ist in dem Amte Camburg Niemand befreit als

1. Die Rittergüter, „welche jedoch, wenn es auf den Bedarf von der Landschaft bewilligt und auf Fürstliche Befehlung angeordnet wird, die präsenta entrichten. Was aber 2. die geistlichen Güter belangt, so denen Pfarr- und Schuldienern zustehen, davon wird nichts entrichtet. So sind auch 3. diejenigen Vorwerksgüter zu Camburg und Kleinprießnitz inhalts Fürstl. Kontraktes Michaelis 1658 gänzlich von der Steuer befreit, und zwart dahero, weile solche zuvor als Fürstl. Gut diese Freiheit seit undenklichen Jahren gehabt, die Käufer auch ein hohes Kaufgeld davon entrichtet. „Dergleichen Steuerbefreiung haben und genießen auch 1. das Rathaus zu Camburg, 2. alle und jede im Amte befindlichen Brauhäuser, weiln davon dem Amte die Tranksteuer zukommt, 3. die Hirtenhäuser und 4. die Gemeindebackhäuser zu Gosserstedt und Schmiedehausen und zwar darum, weil das erstere zu dem Mannlehen Gute nach Gosserstedt gehörig gewesen und hernach an die Fürstl. Rentkammer nach Altenburg vererbet worden, das zweite zu Schmiedehausen, weil's der Gemeinde von dem Kloster Lausnitz als geistliche Stiftung vererbet worden". (Amtsbuch fol. 252).

Tranksteuer. „Soviel 1. die Biersteuer betrifft, ist Jedwedern nach Beschaffenheit der Braupfannen und -Bottiche hievorn ein Gewisses gesetzt worden, nämlich Camburg 18, Eckolstedt und Schmiedehausen je 30, Gosserstedt 15, Sieglitz 14, Tümpling 13½, Wichmar 12, Schinditz 10½, Rodemeuschel 10, Schieben 9, Leislau und Kleingestewitz je 8, Kleinprießnitz 7½ und Vierzehnheiligen 6 Eimer; und von jedem Eimer, so viel deren gebraut werden, werden 6 gr. Steuern gegeben. „Jedoch ist ein Unterschied hierunter, nemblich dieser, daß Eckolstedt und Schmiedehausen um gewisser Ursachen willen, deswegen weiln sie ihr Bier uff das Fürstl. Salzwerk nach neuen Sulza in großer Anzahl verkaufen und darüber viel Freizettel dem Ambte einliefern, nur 4 gr., die andern aber alle 6 gr. entrichten thun". Was die Abgaben der Gebühren belanget, so wird von jedem Gulden dem Untereinnehmer 1 gr. gegeben. (fol. 251.)

„Was 2. die Weinsteuer betrifft, deswegen wird die 10. Kanne abgestattet".

„3. von der Brandweinsteuer. Je nachdem diejenigen, so sich dessen gebrauchen, große oder kleine Blasen haben, auch den Brandwein stark oder schlechterdinge brennen, auch ein und anderer wenigen Vermögens ist, wird von einer Blasen 10 gr. 6 Pfg., auch 5 gr. 3 Pfg. terminaliter entrichtet".

Tranksteuerfreiheit (das ist von späterer Hand hinzugesetzt) genießen die von Adel und die Beamten; die Pfarrherren jeder 8, die Schulbedienten jeder 4, der Rektor und Kantor zu Camburg jeder 6, der Amtsschösser 12, der Amtsschreiber 6 und der Landrichter 4 Eimer terminaliter.

So standen die Sachen bis zum Jahre 1658. Heute sind fast sämtliche Branntweinbrennereien in der Grafschaft außer Betrieb gesetzt, und auch die Bierbrauereien in den genannten Ortschaften sind bis auf die städtische und einige wenige auf dem Lande eingegangen, nachdem rings umher Aktien- und Dampfbrauereien erstanden, an deren Stoff man mehr Geschmack fand als an dem bisherigen Gebräu. Nur noch vor und in der Erntezeit stieg in den letzten Jahren aus den Schornsteinen Rauch auf und quoll aus Fugen und Lucken der alten Brauhäuser würziger Dunst und Dampf heraus, die übrige Zeit standen Öfen, Kessel und Bottiche kalt; und jetzt haben's die Kontrolleure aus Erfurt, wohin seit dem Anschluß der Herzogtümer an den Zollverein (1834) von jedem Zentner Malz 2 Mk. Steuern zu entrichten waren — eine Zeit lang zogen daneben auch die (inländischen) Herzogl. Steuerämter noch 80 Pfg. — fast meist nicht mehr nötig zu revidieren; sie finden nur leere, oder Lager-Räume für andere Dinge.

Zwecks Erhebung von Beiträgen zur Bestreitung der Ausgaben für die Landeskirchkasse wurden laut Nr. 26 des Regierungsblattes vom 14. Feb. 1896 die Kirchgemeinden des Amtsbezirks (dem obigen Steueranschlag von 1583 bezw. 1664 gegenüber) folgendermaßen eingeschätzt.

Camburg mit den eingepfarrten Orten (Stöben, Tümpling, Schinditz, Posewitz, Wonnitz)	20873	Mk.	12	Pfg.
Eckolstädt	6167	„	13	„
Schmiedehausen	4224	„	47	„
Münchengosserstädt mit Döbritschen	2448	„	58	„
Würchhausen	841	„	17	„
Sieglitz	3857	„	56	„
Schleuskau mit Kleinprießnitz, Zöthen und Döbrichau	2678	„	89	„
Wichmar	1750	„	94	„
Rodameuschel	1235	„	20	„
Löbschütz mit Crölpa	3754	„	36	„
Leislau	1992	„	64	„
Kleingestewitz mit Crauschwitz	2980	„	03	„
Tultewitz mit Schieben	2487	„	08	„
Kaatschen ist eingekircht nach dem preußischen Kleinheringen, Weichau nach dem weimarischen Großheringen				
Vierzehnheiligen	999	„	66	„
	56290	Mk.	83	Pfg.

Von den übrigen, 1826 hinzugekommenen Orten betrugen die Kirchensteuerstöcke:

Heiligenkreuz	1219 Mk.	98 Pfg.
Janisroda	2109 „	72 „
Prießnitz	4667 „	25 „
Neidschütz	3038 „	21 „
Boblas	2436 „	54 „
Molau	3025 „	81 „
Thierschneck	1445 „	92 „
Aue	2249 „	46 „
Graitschen	1709 „	77 „
Casekirchen	1913 „	77 „
Seidewitz	1794 „	61 „
Utenbach mit Cauerwitz und Seiselitz	2178 „	99 „
Köckenitzsch	1690 „	60 „
Lichtenhain	2341 „	33 „
	31821 Mk.	96 Pfg.

Ober- und Unterneusulza gehören zur Kirchgemeinde Stadt Sulza. —

Dies ist dem Ertrag an Staats- und Landessteuern vom Jahre 1664 in jährlichem Betrag von 640 fl., (den fl. zu 21 ggr.) und 13 gr., nach unserem Gelde 1682 Mk. 62½ Pfg., von den 28 alten Camburger Ortschaften gegenüber — der Ertrag in gegenwärtiger Zeit von sämtlichen 46 Orten; wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß in dem folgenden Verzeichnis in der Rubrik „Grundsteuer" der terminliche, nicht der jährliche Ertrag eingestellt ist, weil die Zahl der Termine wechselt. Sind nun, wie unten bemerkt, für die Finanzjahre 1894—1896 5½ Termine gesetzlich bestimmt, so ist die eingestellte terminliche Summe mit 5½ zu multiplizieren, um die jährliche zu erhalten.

Die terminlichen bezw. Jahressteuerstöcke des Amtseinnahmebezirks Camburg für 1896.

Lauf. Nr.	Ortschaften.	Grundsteuer (terminl.) M	₰	Gebäudesteuer (jährlich.) M	₰	Einkommensteuer (jährlich.) M	₰	Bemerkungen.
1	Camburg.	137	59	3259	68	12794	20	Nach dem Gesetze vom 20. Februar 1894 werden in jedem der Finanzjahre 1894, 1895 und 1896 erhoben 1. die Grundsteuer mit 5½ Termine, 2. die Gebäudesteuer mit 12 Terminen zu je $1/12$ der Jahressteuer, 3. die Einkommensteuer ebenfalls mit 12 Terminen zu je $1/12$ der Jahressteuer.
2	Aue.	212	18	169	20	1014	70	
3	Boblas.	233	43	243	48	862	10	
4	Cauerwitz.	32	99	118	20	294	20	
5	Crauschwitz.	178	37	167	64	726	40	
6	Crölpa—Löbschütz.	229	46	192	84	1487	30	
7	Döbrichau.	50	57	18	60	37	60	
8	Döbritschen.	29	56	79	56	358	80	
9	Eckolstädt.	492	74	633	96	2713	20	
10	Freiroda.	51	34	143	64	380	10	
		1648	23	5026	80	20668	60	

Lauf. Nr.	Ortschaften.	Grundsteuer (terminl.) M	₰	Gebäudesteuer (jährlich.) M	₰	Einkommensteuer (jährlich.) M	₰	Bemerkungen.
11	Graitschen.	151	81	213	36	644	70	
12	Heiligenkreuz.	151	22	183	72	594	20	
13	Jannisroda.	176	99	243	84	848	10	
14	Kaatschen.	34	94	64	92	171	30	
15	Kasekirchen.	145	02	200	04	960	30	
16	Kleingestewitz.	59	11	101	28	602	60	
17	Kleinprießnitz.	103	66	152	04	728	—	
18	Köckenitzsch.	128	65	192	60	702	80	
19	Leislau.	138	10	222	84	842	60	
20	Lichtenhain.	46	38	692	28	1627	—	
21	Molau.	256	81	281	76	1128	10	
22	Münchengosserstädt.	137	44	278	88	785	60	
23	Neidschütz.	185	61	327	72	1814	20	
24	Oberneusulza.	3	96	272	64	4558	50	
25	Posewitz.	34	12	37	80	127	20	
26	Prießnitz.	332	94	460	20	2250	10	
27	Rodameuschel.	91	99	128	64	523	50	
28	Schieben.	101	29	117	72	770	80	
29	Schinditz.	60	44	39	60	115	10	
30	Schleuskau.	84	34	117	84	504	70	
31	Schmiedehausen.	385	51	505	92	1528	10	
32	Seidewitz.	118	13	199	08	884	30	
33	Seiselitz.	43	25	38	76	269	70	
34	Sieglitz.	237	76	318	60	1323	20	
35	Stöben.	77	75	126	60	342	50	
36	Thierschneck.	100	74	194	52	673	20	
37	Tümpling.	98	13	180	36	1359	80	
38	Tultewitz.	80	10	141	72	345	80	
39	Unterneusulza.	1	97	22	25	577	50	
40	Utenbach.	61	59	146	52	492	50	
41	Vierzehnheiligen.	68	54	141	12	468	90	
42	Weichau.	44	78	46	80	136	—	
43	Wichmar.	120	89	251	04	1032	—	
44	Wonnitz.	38	77	65	40	217	70	
45	Würchhausen.	64	11	81	48	402	10	
46	Zöthen.	31	83	51	24	202	60	
	Sa.	3998	67	6841	13	30555	30	
	Transp.	1648	23	5026	80	20668	60	
	Ganze Sa.	5646	90	11867	93	51223	90	

IX. Kapitel.

Veräußerungen des Amtes an Gütern und Gerechtsamen, Käufe und Ablösungen seitens der Amtsunterthanen.

Das Erste, was das Fürstliche Amt von seinen Gütern veräußerte oder, wie es im vorigen Kapitel hieß, in Vererbung that, war das Gut oder Vorwerk in Kleinprießnitz. Im Jahre 1658 gab es die Herzogl. Kammer zu Altenburg dasigen Bauern gegen einen jährlichen Erbzins in Erbpacht. Und das Vorwerk samt der Schäferei und sonstigen Zugehörungen zu Camburg sollte kurz darauf dem Kleinprießnitzer im Veräußertwerden nachfolgen.

Die Rentkammer hatte sich berechnet, daß sie bezüglich ihrer Einnahmen mehr erziele, wenn sie statt des bisherigen Verpachtens auf eine beschränkte Zahl von Jahren ihre Liegenschaften an zahl- und leistungsfähige Liebhaber gegen einen feststehenden jährlichen Zins zu bleibendem Eigentum vergäbe, oder aber um einen angemessenen Preis verkaufe. Von langen, langen Jahren her hatten nach dem Amtsbuche von 1619 die Pächter des Gutes oder Vorwerks von Kleinprießnitz, wie bereits oben vermerkt, 60 Scheffel Korn, 30 Scheffel Gerste 35 Scheffel Hafer und 2 Scheffel Erbsen, jenaisches Gemäß, als jährlichen Pacht zu entrichten gehabt. So oft aber Mißwachs eingetreten, oder durch Wetterschlag oder Kriegszüge Schaden geschehen, „hörte das Supplieren der Pachtleute nicht auf, bis ihnen die Hälfte oder Zweidritteil gnädigst remittieret und nachgelassen ward". „Unter sothanen Umständen hat die Fürstliche Rentkammer diese getreydig — interaden a. 1658 uff einen bessern Fuß gesetzt, indehm umb 40 Scheffel Korn, 20 Scheffel Gerste und 20 Scheffel Hafer berührter Ackerbau denen Inwohnern erblich ausgethan worden. Dieses besteht nunmehr bey gewissen Besitzern, und hat das Fürstl. Ambt weiter keine Gefahr und ist bei denen Unterthanen, welche wohlbegütert stehen, genugsam versichert. Überdies bekombt das Fürstl. Ambt die Kauflehenwaar, 5 von 100, bey ein und der andern Veralienation".

Ebenso hatten der oder die Pächter, — im Jahre 1630 hatte es der Herzogliche Stallmeister von Weidenbach in Pacht, — von dem Vorwerk in Camburg 14 Scheffel Weizen (à 1½ fl.), 65 Scheffel Rogen (à 1 fl. 3 gr.), 41½ Scheffel Gerste (à 18 gr.), 70 Scheffel Hafer (à 12 gr.), 3 Scheffel Erbsen (à 1½ fl.), zu geben; das machte in Geld 175 fl. 7 gr. 6 Pfg. Dazu kamen von der Viehnutzung, von Hühnern und Eiern noch 56 fl. 4 gr., thut in Summa 231 fl. 11 gr. 6 Pfg.

Der Schäferei-Pacht betrug „von undenklichen Jahren hero 249 fl."; Vorwerk und Schäferei brachten mithin zusammen dem Amte 480 fl. 11 gr. 6 Pfg. ein.

In selbem Jahre 1658 geschah nun auch die mehrgenannte Vererbung dieser beiden Stücke, d. h. sie wurden zusammen verkauft an Camburger Bürger, und zwar das Vorwerk mit c. 13 Hufen Artland und 36 Acker Wiesen, Holz und Weidig um 8700 fl. und Vorwerks- und Schäferei-Gebäude, soweit sie nicht ausgezogen worden waren, für 930 fl. Die große Wiese bei Tümpling, 35 Ar, kaufte Hofmarschall von Tümpling zu seinem Rittergute für 1750 fl.

Das machte mithin zusammen 11 380 fl. Kapital und bei dem gewöhnlichen Zinsfuß, 5 von 100, 569 fl. Zinsen, gegen den früheren Pachtertrag ein Mehr von 88 fl. 10 gr. 6 Pfg. Und dabei hatte noch das Amt bei dem Verkaufe ein Krautland auf der Insel zwischen der Saale und dem Mühlgraben, das „Mühlwehrig“ 5 Acker enthaltend, und das „Kelberwehrig“ mit ½ Acker für den Schösser und den Amtsschreiber zur Bewirtschaftung und 3 Acker Wiesen bei der Mühle für den Mühlenpächter ausgezogen. Dazu kamen aber nun noch 45 fl. 12 gr. Erbzins von dem vererbten Ackerbau nebst Wiesen und Häusern;“ (Amtsbuch fol. 262. Rückseite); 169 fl. 9 gr. Ablösungsgelder für die obengenannten unterschiedlichen Fröhne auf den beiden Vorwerken

a) zu dem „Ackerbau“, nämlich

27 fl.	9 gr.	von	Schmiedehausen,
2 „	18 „	„	Gosserstedt und Stöben,
8 „	— „	„	Sieglitz,
13 „	15 „	„	Crauschwitz,
6 „	18 „	„	Kleinprießnitz,
18 „	6 „	„	Schleußkau,
4 „	12 „	„	Wichmar.
Sa. 81 fl.	15 gr.		(fol. 270. Rückseite.)

b) zu den Gebäuden (auf dem Vorwerk und der Schäferei)

2	fl.	von Camburg,
9	„	„ Eckolstädt,
6	„	„ Schmiedehausen,
5	„	„ Sieglitz,
2½	„	„ Crauschwitz,
14	„	(je 2 fl.) von Wichmar, Kleinprießnitz, Stöben und Weichau, Gosserstädt, Crölpa und Löbschütz, Tultewitz, Leislau,
1½	„	von Schleußkau.
Sa. 40	fl.	(fol. 263. Rückseite.)

c) „Das Heu uff den Schäfferey-Wiesen uff den Stall zu führen; ingleichen dasjenige Heu und Geströhte, welches man uff der Schäfferey nicht erbaut, sondern kaufen muß, herbeizuführen; vor solches haben die unterthanen 47 fl. 15 gr. jährlich Michaelis zu entrichten versprochen, nämlich:

13 fl.	15 gr.	Sieglitz,
9 „	3 „	Crauschwitz,
4 „	4 „	Wichmar,
4 „	12 „	Kleinprießnitz,
9 „	3 „	Krölpau,
4 „	12 „	Tultewitz
2 „	— „	Leislau.
Sa. 47 fl.	15 gr.	(fol. 270.)

Endlich 187½ fl. für das eingestellte Triftsrecht der Amtsschäferei, und zwar

	30 fl.	von Sieglitz,
	25 „	„ Schmiedehausen,
	15 „	„ Leislau,
	12 „	„ Kleinprießnitz,
	14 „	„ Crauschwitz,
je	10 „	„ Gosserstädt, Tultewitz, Schleußkau und Wichmar,
	8 „	„ Abtlöbnitz,
	7½ „	„ Crölpa und Löbschütz,
	7 „	„ Stöben,
	6 „	„ Kleingestewitz,
	5 „	„ Weichau,
	4½ „	„ Döbrichau,
je	4 „	„ Zöthen und Posewitz,
je	2 „	„ Mollschütz und Wonnitz,
	1 „	„ Rodameuschel,
	— „	10½ gr. Schinditz.
Sa.	187 fl.	10½ gr. (Amtsbuch von 1674 fol. 263.)

Stellten sich demnach die Einnahmen des Amtes nach der „Vererbung" der vorgenannten Besitzungen im Jahre 1658 auf 569 fl. + 45 fl. 12 gr. + 169 fl. 9 gr. + 187½ fl. = 971½ fl., so war das allerdings gegen die frühere, im Betrag von 480 fl. 11 gr. 6 Pfg., eine Vermehrung der Einkünfte um 490 fl. 20 gr. 6 Pfg. Von dieser letztgenannten Summe „kombt die Lehenwaare 5 von 100 von demjenigen, was an Ackerbau, Wiesen und angebauten Häusern durch verkauff alienirt wird, welches dann dem Fürstl. Ambte nach und nach gar nützlich erscheinen thut." (fol. 290 u. 291).

„Behmitz mußte zur Frohne die Wolle der Schäferei binden und zahlte für Befreiung jährlich 8 Sgr." (Hölzer S. 65.)

Nächstdem verkaufte das fürstliche Amt nach und nach die ihm wenig eintragenden, an 14 Flecken zerstreut liegenden Weinberge; so 1711 einen für 48 Thlr. 3 Sgr., 1714 die 10 auf der thüringischen Seite für 756 Thlr. 21 Sgr., die söllnitzer Berge in Münchengosserstädt und Eckolstädt für 895 Thlr., die 3 Weinberge auf der Meißnischen Seite für 533 Thlr. 18 Sgr. und die Kelterbefreiung zu Wichmar für 87 Thr. 12 Sgr.[78]), und schlug daraus ein Kapital von 2329 Thlr. 24 Sgr.

Im Jahre 1817 kam es auch zu Verhandlungen über Kauf und Verkauf der Mühle, die in den Amtsrechnungen von 1549 an als Eigentum der Fürstlichen Herrschaft aufgeführt steht, während sie in früheren Zeiten Eigentum des Klosters Pforta und von diesem 1531 an Urban Zesewar um einen Preis von 300 fl. abgetreten worden war[79]). Ob sie von letzterem direkt in das

[78]) Hölzer, histor. Beschreibung S. 62.

[79]) Bertuch, pfortens. Chroniken S. 35.

Eigentum des Landesherrn überging, nach Hölzer's Meinung wieder überging, — er hält sie von Anfang an für „ein Pertinenzstück des Vorwerks", — das lassen wir dahin gestellt sein; desgleichen auch, ob sie die von Bresenitz Ausgangs des 14. Jahrhunderts besessen haben. Wir halten uns einzig und allein an die verbriefte Urkunde von 1549. Daraus entnehmen wir auch, daß sie seit jener Zeit von der Herzoglichen Kammer immer in Pacht gegeben war.

Die Amts- und Adelsdörfer, mit wenigen Ausnahmen von dem ganzen damaligen Amtsbezirk, mögen schon lange, lange den Mahlzwang und die Baufrohnpflichtigkeit, die ihnen der Mühle gegenüber höchst wahrscheinlich bei deren Anlage und Gründung auferlegt worden waren, als lästig bitter empfunden haben; aber es fehlte an einem Manne, der es verstand, die vielen Köpfe unter Einen Hut zu bringen und zu einem gemeinsamen Vorgehen und Unterhandeln mit dem Amte zu bewegen. Zwei Wege standen offen, um sich von dem lästigen Druck zu befreien: entweder die Lasten ablösen, oder die Mühle kaufen. Die Zwangspflichtigen entschieden sich für das Letztere. Unter dem 27. Januar 1818 kam folgender Kauf- und Überlassungsvertrag zu stande:

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr August Herzog zu Sachsen ꝛc. geruhet auf unterthäniges Ansuchen des Königl. Sächs. Kammerjunkers Hildebrand von Einsiedel auf und zu Leislau als resp. Haupt- und substituierten Bevollmächtigten der Besitzer der Rittergüter Tümpling, Stöben, Leislau, Kleingestewitz, Zöthen, Posewitz, Rodameuschel und Schinditz, Crölpa und Löbschütz, auch in gleicher Eigenschaft und resp. als After-Syndikus der Gemeinden Rodameuschel, Schleußkau, Kleinprießnitz, Sieglitz, inkl. der dasigen Schenkenhöfe, Crauschwitz, Kleingestewitz, Döbrichau, Leislau, Crölpa und Löbschütz, Tultewitz, Schieben, Weichau, Posewitz, Zöthen, Stöben, Tümpling, Wonnitz, der Stadt Camburg inkl. der dasigen Freyhäuser:

1) Die der zeither. Herrschaftl. Mühle zu Camburg zustehende Mahlzwangspflichtigkeit gegen Übernahme einer jährlichen Naturalabgabe von 200 Scheffel Korn und 107 Scheffel Gerste zum Herrschaftlichen Fruchtboden zu Camburg,

2) Die derselben zuständige Frohnpflichtigkeit gegen einen zur Herzogl. Amtskasse zu Camburg zu zahlenden jährlichen Canon von 50 Thlr. Conv. Geld, alsdann aber

3) die Mühle selber nach Wegfall dieser beiden Gerechtsamen um ein Kaufgeld von 36 000 Thlr. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen erb- und eigentümlich zu überlassen.

Der darüber ausgefertigte, 24 Paragraphen enthaltende Vertrag, abgedruckt in Füldners Beschreibung der Stadt Camburg S. 113—140, ist unterzeichnet: Geschehen zu Camburg am 27. Januar 1818. Die zu gegenwärtigem Geschäfte von Herzogl. Sächs. Kammer zu Altenburg verordnete Kommission.

Joh. Carl Immanuel Buddeus, Herzogl. Sächs. Kammer-Prokurator,
Christian Friedrich Hase, Herzogl. Kammer-Rentmeister.
Hildebrand v. Einsiedel als Generalbevollmächtigter sämtlicher Acquirenten.

Beglaubigt durch Unterschrift und Beidrückung des Kammer-Siegels.

Altenburg am 8. April 1818.

Herzogl. Sächs. zur Kammer verordnete Präsident, Vizepräsident und Räte.

Friedrich von Stutterheim.

Und allerhöchst genehmigt und ratifiziert durch eigenhändige Unterschrift und Beifügung des Herzoglichen Siegels.

Gotha, am 22. April 1818. August, Herzog z. S. G. u. A.

Namentlich aufgeführt sind in diesem Vertrage § 15. auch diejenigen dem Amte zugehörigen und der Mahlzwang- und der Baufrohnpflichtigkeit unterworfenen Orte oder Personen, die sich an dem Kaufgeschäfte nicht beteiligt haben, als

a) das Dorf Abtlöbnitz,
b) das Rittergut Schieben,
c) das Dorf Schmiedehausen und
d) der Pfarrer zu Sieglitz;

und „weil sie dem Kaufgeschäfte nicht beigetreten sind, so werden darum auch den Acquirenten diese beiden Gemeinden und erwähntes Rittergut, samt dem genannten Pfarrer als bei der Mühle ferner mahlzwangpflichtig überwiesen; rücksichtlich der Mahlzwangpflichtigkeit der Dörfer Abtlöbnitz und Schmiedehausen und des Pfarrers zu Sieglitz aber wird den Acquirenten keine Gewähr geleistet; es bleibt jedoch vorbehalten, diese sub a. b. c. d. Genannten gegen eine Vergütung von der Mahlzwangpflichtigkeit frey zu lassen.“

Auch der nächstfolgende § ist bedeutsam genug, um ihm einen Platz hier zu gönnen: „Dabey behalten sich die Acquirenten ausdrücklich vor, in einem künftigen Kaufvertrag die Bedingung einzuschalten, daß falls die eine, oder die andere der hierdurch von dem Mahlzwang befreyten Personen, Rittergüther und Ortschaften in Zukunft in einer andern, als der Mühle zu Camburg mahlen sollten, dieselben in jene Mühlen ihr Getraide selber schaffen, und in diese Ortschaften kein Treibvieh eines andern Müllers, außer das der Mühle zu Camburg, lassen und dasselbe beladen dürfen.“

Dem Vertrage angefügt sind endlich eine Reihe von Bestimmungen, auf welche Art die beträchtlichen Kosten gedeckt, bez. die Kaufsumme aufgebracht werden soll. Dabei ist nicht unbemerkt geblieben, daß letztere keineswegs zu hoch gegriffen, wie denn z. B. für die Baufröhne mit der Hand und mit Pferden nur um einen jährlichen Canon von 50 Thlr. als Zinsen eines Kapitals von 1000 Thlr. stipuliert wären, während sich für die Pferdefrohne und die Beyträge zu den Baukosten bis 2400 Thlr. und für die Handfrohne bis 600 Thlr. in Wirklichkeit berechnen ließen. Wir überschlagen, was darauf Bezügliches in Füldner's mehrgenanntem Werkchen S. 142—160 weiter zu lesen ist, bis auf die beiden letzten Sätze, daß nämlich der damalige Pachtmüller Sander 1100 Thlr. jährlich Pacht zu geben hatte, und daß nach einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung in dieser Mühle jährlich gegen 16000 Camburger oder 51200 Berliner Scheffel Getreide gemahlen und geschroten wurden.

Um, was weiter mit der Mühle sich zugetragen, gleich vorweg zu nehmen und bis auf heute zu verfolgen, sei bemerkt, daß kaum 3 Jahre nach ihrem Erwerb seitens der vorgenannten Acquirenten der Besitzer des Rittergutes Tümpling, Kaufmann Vogt zu Naumburg, 1821 die Mühle um den Preis von 16 400 Thlr. käuflich an sich brachte, und daß sie aus dem Vogtschen Besitz nach Ablösung der jährlichen Naturalabgaben von 200 Scheffel Korn und 107 Scheffel Gerste zum herrschaftlichen Fruchtboden für Beseitigung des Mühlenzwanges, und des jährlichen Canons von 50 Thlr. an die herrschaftliche Amtskasse für Aufhebung des Frohnzwanges, beides um 13 428 Thlr. 17 Sgr., 1847 für 36 500 Thlr. an Johann Christian Luft zu Camburg überging.

Im Besitz der Luftschen Familie, unter den rührigen Händen von Vater und Sohn, hat das ganze Mühlenwerk eine totale Umänderung erfahren. Die Schneidemühle wurde 1870 und die Ölmühle 1874 eingelegt, um die vorhandene Wasserkraft ausschließlich für die Mahlmühle zu verwenden und deren Mahlgänge, der treibenden Kraft entsprechend, zu vermehren. Bis 1871 in der Hauptsache Lohnmühle, wurde sie von da ab und ist jetzt nur noch Handelsmühle. 1876 wurde die vordere Mühle neugebaut und 1888 in eine sogenannte Kunstmühle umgewandelt. 1880 hatte auch schon die hintere, die Jungfernmühle, wie sie genannt wurde, der älteste Teil der Anlage, einen Umbau erfahren. Überhaupt ist nach Mittheilung der Mühlknappen selten ein Jahr vergangen, in welchem nicht Umbauten vorgenommen worden wären, wie sie die Fortschritte der Technik und der Maschinenindustrie erforderten. Von den bis auf 10 vermehrt gewesenen Mahlgängen hat sie jetzt nur noch 5, daneben aber 13 Paar Walzen, durch welche 10—12 % mehr Mehl aus den Körnern gewonnen wird, als auf dem bisherigen Wege durchs Zermahlen mittelst Mühlsteinen, ohne es zugleich zu erwärmen und ihm überdies dadurch, wenn auch nur um ein Geringes, um 1 oder 2 %, an seinem Werte Eintrag zu thun. Früher dienten 5 Wasserräder (2 in der vorderen und je 1 in der Jungfern-, Öl- und Schneidemühle) zu ihrem Betrieb, jetzt nur noch Turbinen. So ist denn das ganze Mühlwerk in einen derartigen Stand versetzt, seine Leistungsfähigkeit auf eine solche Höhe gebracht, daß bei günstigen Voraussetzungen, (rechtem Wasserstand vor allem), innerhalb 24 Stunden 17 000 Kilo Roggen oder Weizen verarbeitet werden könnten. Das Absatzgebiet der Luft'schen Mühle ist zunächst Thüringen diesseits und jenseits des Waldes, hier über Naumburg hinaus bis nach Leipzig, dort über Sonneberg, Coburg, Bamberg und weiter nach Bayern hinein. Es gehen aber auch Mehlsendungen von Camburg in der einen Richtung bis nach Berlin, in der andern bis nach Mühlhausen im Elsaß.

Weiter ging das Fürstliche Amt in seinen Veräußerungen an den Verkauf der ihm eigentümlichen Hölzer: 1820 des sogenannten Mühlholzes, an der Bergwand auf dem rechten Ufer der Saale zwischen Döbritschen und Camburg, mit dem dazu gekauften Ratzmann'schen Holze fast 91 Ar umfassend, für 3130 Thlr. bar und 31 ½ Thlr. jährl. Erbzins an Frau Generalin von Voß, geb. von Trebra auf Rodameuschel; des Luchsberges, 71 Ar 16 □R

haltend, für 1100 Thlr. an Blötner in Wonnitz, und was bei der Vererbung des Vorwerks zu Kleinprießnitz von dem Glosig ausgeschlossen war, an den Rittergutsbesitzer zu Posewitz; 1835 endlich auch des Camburger Holzes im Tautenburger Forste über Steudnitz, 181 ½ Ar 65 □R haltend, für 8000 Thlr. an Freiherrn Ludwig von Holleben. Von ihm erkauften es (3) Tautenburger Ortseinwohner um einen Preis, den sie bei der Urbarmachung allein aus dem Holze löſten, wie mir von einem glaubwürdigen Teilnehmer versichert worden ist.

Nachdem sich dergestalt die Herrschaft ihrer Holzbesitzungen entäußert hatte, wurden auch die fiskalischen Jagdgerechtsame, vierwöchentliche Vorhatz und die Koppeljagd in den meisten Fluren, verpachtet, um Summen, die in ihrer Gesamtheit ein Kapital von 11 200 fl. repräsentieren, laut ministerieller Äußerung dat. Meiningen, den 19. Juli 1848. 1844 hatten die Rittergutsbesitzer einen Kaufpreis von 6500 fl. dafür geboten. Aus Rücksichten gegen die Gemeinden war jedoch der Verkauf der Jagden an die Rittergutsbesitzer unterblieben. Unter obigem Datum bot die Herzogliche Landesregierung, unterzeichnet v. Wechmar, infolge von den Gemeinden zu Stöben, Schmiedehausen, Aue für sich und andere Camburger Gemeinden angebrachten Vorstellungen den Verkauf der fiskalischen Jagdbefugnisse, wie solche seither dem Domänenfiskus zustanden, den Gemeinden an, mit dem Bedeuten, daß sie, die Herzogliche Landesregierung, nicht nur auf jenem gebotenen Kaufpreis nicht bestehen, sondern auch, im Falle der Kauf perfekt geworden und innerhalb 5 Jahren im Wege der Gesetzgebung die fiskalischen Jagden an die Gemeinden oder einzelne Grundstückbesitzer übergehen sollten, — das Schreien danach ging ja durch alle Lande, — dem Käufer das eingezahlte Kaufgeld wieder zurückerstatten wolle. In Gemäßheit dieser hohen Zuschrift wurden die Gemeinden zu einem Termin auf den 1. August 1848 vor das Amt zu Camburg geladen, um ihre Gebote für die bisherigen Jagdgerechtsame der Herrschaft in ihren Fluren zu thun.

Für	Eckolstädt	bot der Schultheiß	Müller	210	fl.
„	Schmiedehausen	„ „ „	Hildebrand	175	„
„	Münchengosserstädt	„ „ „	Hesche	72	„
„	Schieben	„ „ „	Heineck	36	„
„	Wichmar	„ „ „	Kutschbach	60	„
„	Graitschen	„ „ „	Landgraf	70	„
„	Abtlöbnitz	„ „ „	Weise	45	„
„	Döbrichau	„ „ „	Sachse	21	„
„	Crauschwitz	„ „ „	Zeutschel	55	„
„	die Oelschflur mit Prießnitz	„ „ „	derselbe	25	„
„	Thierschneck	„ „ „	Blüthner u. Sachse	75	„
„	Oelschflur	„ „ „	dieselben	25	„
„	Schleußkau	„ „ „	Sachse	100	„
„	Kleingestewitz (Bauernfelder)	„ „ „	Graul	10	„
„	Heiligenkreuz		Theophilus Zeutschel	60	„
			Sa.	1039	fl.

		Transport	1039 fl.
Für Tultewitz		Wilhelm Eschenbach	36 „
„ Weichau		Tischendorf	25 „
„ Sieglitz	bot der Schultheiß	Brehme	100 „
„ Leislau	„ „ „	Zeutschel	60 „
„ Casekirchen	„ „ „	Feuker	50 „
„ Seidewitz	„ „ „	Becker	50 „
„ Köckenitsch	„ „ „	Herrmann	10 „
„ Aue	„ „ Advokat	Härtel	55 „
„ die Wüstenhainer Flur	„ „	derselbe	16 „
„ Cauerwitz bleibt das Gebot wegen mangelnder Vertretung ausgesetzt.			
„ Utenbach			14 „
„ Seiselitz			12 „
„ Vierzehnheiligen	bot der Schultheiß	Siebritz u. Gräfe	30 „
		Sa.	1497 fl.

Wenig genug war es, was die Gemeindevertreter boten, im Vergleich zu dem Gebot der Rittergutsbesitzer, wie auch im Vergleich zu den jetzigen jährlichen Pachtsummen der einzelnen Gemeinden, aber auch dieser geringen Zahlungsleistung wurden die Gemeinden überhoben. Schon am 1. des folgenden Monats erschien das Gesetz, nach welchem das dem Domänenfiskus bisher zustehende Jagdrecht auf fremden Grund und Boden an den Eigentümer desselben ohne Entschädigung überlassen wurde.

Gleichwie diese fiskalischen Jagdgerechtsame, so kamen alle grund- und gutsherrlichen Lasten, Privilegien, Vor- und Ausnahmerechte mit und nach dem damit räumenden Jahre 1848 auf gesetzlichem Wege in Wegfall; z. T. ohne Entschädigung, z. T. durch eine Abfindungssumme, ein Ablösungskapital. Solches bestand:

1) bei den Zehenten, Gülten, Geld- und Naturalienerbzinsen in dem 18fachen,
2) bei den Lehengeldern und dem Theuersthaupt in dem 15fachen,
3) bei den Frohnen, Frohngeldern, ingleichen bei den sog. Kauf-, Zoll-, Amtmanns-, Wald-, Zehntschoppen- und Heerhafer und bei der Hundeatzung in dem 12fachen Betrag der einfachen Jahresrente.[80])

Nachdem somit die vorgenannten Zugehörungen des Fürstl. Amtes Camburg, worin sie auch bestanden und wie sie auch geheißen haben, in vorgedachter Weise veräußert worden sind, besteht der Herrschaftliche Besitz in Camburg z. Z. nur noch in dem zweistöckigen Amtsgerichtsgebäude, das untere Stock Gerichts- und Arbeitszimmer für das Amtspersonal, das obere Amtswohnung für den Amtsrichter enthaltend, nebst Nebengebäuden mit daran stoßendem Garten, 2 Wiesen und 1 Stück Feld, und in dem aus dem Frucht-

[80]) Gesetz v. 6. Juni 1848 und v. 5. Mai 1850. Abänderungen und Nachträge dazu: Gesetz v. 11. Juni 1859, vom 18. Juni 1862 und v. 12. Juni 1865 u. a.

boden und der Kelter von ehemals jetzt zur Amtseinnahme und Amtswohnung (im oberen Stock) für den Amtsverwalter, sowie zum Bureau für den Amtsgehülfen des Herzogl. Landrates mit daneben befindlichen Zellen für vorübergehende, zeitweilig in Gewahrsam zu bringende, unfreiwillige Gäste, gänzlich umgewandelten, ansehnlichen Gebäude unter dem Amthause mit kleineren Gärten auf den beiden Giebelseiten.

X. Kapitel.

Nahrungszweige.

Der Hauptnahrungszweig der Grafschaftler war und ist von Alters her Ackerbau und Viehzucht. Noch im Jahre 1674 finden sich[81]) in Schleußkau, Döbrichau, Posewitz, Crölpa und Löbschütz gar keine Handwerker; in Weichau, Döbritschen, Münchengosserstädt, Würchhausen, Schinditz, Tümpling, Rodameuschel und Kleingestewitz je 1; in den beiden ersten Dörfern je 1 Leinweber, in den 6 letzten je 1 Brauer; in Crauschwitz, Tultewitz, Wonnitz, Leislau je 2 im ersten 2 Böttcher, im zweiten 1 Leinweber und 1 Schneider, im dritten 2 Leinweber und im vierten 1 Brauer und 1 Böttcher; in Stöben, Kleinprießnitz und Vierzehnheiligen je 3, dort 2 Brauer und 1 Schneider, in Kleinprießnitz 1 Brauer und 2 Schneider und in Vierzehnheiligen 1 Brauer, 1 Böttcher und 1 Schneider; in Sieglitz und in Schieben je 4, dort 1 Brauer, 2 Leinweber, 1 Hufschmied, hier 1 Brauer, 1 Leinweber und 2 Schneider; in Wichmar 5, nämlich 1 Brauer, 1 Leinweber, 2 Böttcher und 1 Schneider. Größer ist die Zahl der Handwerker in den beiden größten Dörfern der Grafschaft, in Eckolstädt und Schmiedehausen; in Eckolstädt 11, und zwar 1 Bäcker, 1 Brauer, 2 Leinweber, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 2 Hufschmiede und 2 Böttcher, und in Schmiedehausen 12, nämlich 1 Bäcker, 1 Brauer, 1 Leinweber, 3 Zimmerleute, 3 Maurer, 1 Böttcher und 2 Schneider. Am größten in der Stadt Camburg; **hier finden sich nämlich schon damals 46 Handwerker, und zwar 1 Müller, 1 Bäcker, 1 Brauer, 5 Fleischer, 6 Leinweber, 1 Weißgerber, 5 Schuster, 2 Zimmerleute, 3 Maurer, 3 Schreiner, 3 Hufschmiede, 1 Schlosser, 2 Wagner, 4 Böttcher, 1 Korbmacher, 1 Bader, 1 Seiler, 2 Bortenwirker (Posamentierer) und 3 Schneider.** Wir stoßen somit bei 106 Feuerstätten und 487 Seelen in der Stadt Camburg in je 7 Häusern auf 3 Werkstätten und in jedem 10. Einwohner auf 1 Handwerker, während wir zur selben Zeit z. B. in Eckolstädt bei 366 Einwohnern noch nicht in jeder 33. Person 1 Handwerker begegnen und heute noch im ganzen Niederdorfe mit seinen 16 (bewohnten) Wohnhäusern erst ½ Werkstatt antreffen. Woher nun die geringe Zahl von Handwerkern auf dem Lande im Allgemeinen und die Beschränkung der Handwerke auf einige wenige im Besondern? Das Höchste auf den Dörfern umher sind ihrer 8 (in Eckolstädt) und die gewöhnlichsten: Lein-

[81]) Tabelle der Dorfschaften und deren Handwerker im Amtsbuche S. 41 u. 42.

weber, Schneider, Brauer, Böttcher. So unentbehrlich wie die Schneider sind doch auch die Schuster, allein in sämtlichen Dörfern der Grafschaft findet sich keiner außer in Eckolstädt; so notwendig wie die Böttcher sind die Wagner, allein bei Bedarf von Schiff und Geschirr sind sämtliche Ortschaften an die Stadt gewiesen. Ich höre die Antwort: „Das ist ja von jeher so gewesen; die Stadt vertritt Handel und Gewerbe, und das Land den Ackerbau und die Viehzucht, das ist ja von Natur so eingerichtet; ein Dorf besitzt dazu schon verhältnismäßig mehr Land, als eine Stadt." Diese Antwort trifft nur z. T. das Richtige. Waren in einer Familie auf dem Lande mehrere Söhne, so würde der eine oder der andere schon um einer Zerteilung des väterlichen Gutes vorzubeugen, ein Handwerk ergriffen haben, das ihn nährte, am liebsten ein solches, das in seinem Orte noch nicht vertreten, gleichwohl aber ein Bedürfnis war. Allein er konnte nicht, die Hände waren ihm gebunden durch das Zunftwesen mit seinen vielverzweigten Bann- und Zwangsrechten, welches, um die Gewerbe anzulocken, vorzugsweise in der Stadt groß gezogen ward. An ein paar Beispielen[82]) wird es deutlich werden. Auf der ganzen meißnischen Seite der Grafschaft begegnen wir nach obigem Register keinem Bäcker. Das hat seinen Grund darin, daß dort in jedem Orte jedes Haus seinen Backofen hat, und ein jedes Haus sich desselben nach seinem Belieben bedienen kann. In Eckolstädt hatten nachgenannte Hauswirte: Hans Bornschein, Hans Georg Bornschein, Christoph Kisteritz, Hans Georg Winzer, Hans Christoph Kisteritz's Erbe, Michael Schönherr, Thomas Kisteritz, Peter Bornscheiu, Hans Michael Kisteritz und Cyriax Bornschein in ihren Häusern auch Backöfen seit 40, 50 Jahren, z. T. von ihren Vätern ererbt. Aber es machte Johann Christoph von Münch s. d. Münchengosserstädt, den 9. Juni 1741 folgende Eingabe an das Domprobstei-Gericht zu Eckolstädt:

„Hochedler, Vest- und Hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr Licentiat," (Georg Friedrich Beyer, p. t. Gerichtsverweser).

Ew. HochEDL werden sich meines gethanen Anbringens wegen der neuerbauten Backofen zu Eckolstedt erinnern, und wie etliche Inwohner zu Eckolstedt unter dem Vorwandte, daß sie solche zum Obstbacken brauchten errichtet, mithin mir ein praejudicium zuziehen können, daß sie sich gar mit der Zeit unterstehen dürften, heimlich Brot darinnen zu backen, da sie doch in mein in Besitz habendes Backhaus (zu Eckolstedt) gezwungen sind. Allermaßen um denen principiis von mir zu begegnen und nichts einzuräumen sein will, zudem der Eckolstädter Beginnen als ein neues Werk ansehen muß, die löblichen Domprobstey-Gerichte aber um so weniger dieses neuerliche Unternehmen billigen werden, als bekanter ihnen ist, daß ich über 25 fl. jährliche Steuern auch andere Lasten habe, nächst 3 fl. Schutzgeld an dieselben löblichen Domprobstey Gerichte erlegen muß. Also habe ich Ew. HochEDL hierdurch schuldigst ersuchen sollen, diese Privat-

[82]) Lose Aktenblätter in der Gemeindelade zu Eckolstädt.

Backofen demoliren zu lassen, oder Gerichtswegen zu demoliren und einzuhacken, denen Besitzern aber, daß sie zu ihrem Obstbacken sich der gewöhnlichen Backhorten bedienen, anzudeuten. Ich verspreche eine gerechte und promte Willfahrung, damit nicht genötigt werden müßte, höheren Orts Hülfe zu suchen; mit aller Consideration verharre

Ew. HochEDL
Meines Hochverehrtesten Herren
Licentiaten
ganz ergebenster
Johann Christoph Münch."

Auf vorstehendes Schreiben wurde Gerichtswegen resolvieret, im ganzen Dorfe von Haus zu Haus visitieren zu lassen, ob und wer von den Unterthanen sich Backöfen gebaut. Zu welchem Ende der Gerichtsschöppe Michael Wolff nebst dem Gerichtsfrohn solches zu verrichten abgeordnet wurden, welche dann in reditu (nach der Rückkehr) referiret, daß sie bei den oben Genannten Backöfen angetroffen.

Dieselben werden den 15. ds. Mts. gerichtlich vernommen, und alle sagen einmütig aus, daß sie die Backöfen in ihren Häusern vorgefunden, oder auch vor 15 und 20 Jahren selber gebaut hätten, um Obst darinnen zu welken, negieren aber Brot und Kuchen darinnen zu backen, indem sie wohl wüßten, daß des Herrn v. Münch's sogenanntes Gemeinde-Backhaus allein das Recht habe, daß darinnen gebacken werden müsse.

Iudicium remonstriret: „weil solches dem Gemeinde-Backhauses Besitzer zum präjudiz gereiche, und demselben gar leichte etwas zum Nachteil vorgenommen werden könnte, zu geschweigen, daß auch Feuersgefahr daraus zu besorgen wäre, die Backöfen binnen 8 Tagen wegzuschaffen."

Indeß die Suppe wurde nicht so heiß gegessen, wie sie eingebrockt war. Der Herr Kriegskommissarius Joh. Christoph Münch von Münchengosserstädt erklärte sich im weiteren Verlauf des Termins dahin, daß, wofern vorstehende Interessenten eidlich eingeloben würden, in ihren Backöfen zum Nachteil seines Gemeindebackhauses weiter nichts als nur Obst zu backen, hiernächst die bis itzo aufgelaufenen Gerichtskosten allein übernehmen würden, er für seine Person geschehen lassen wolle, daß die bereits gebauten Backöfen stehen bleiben möchten.

Die Backöfenbesitzer wendeten dagegen ein, „daß, wenn sie sich auch zum Zweck legen und vergleichen wollten, sie dennoch vor der Gemeinde solches nicht thun dürften, indem ihnen von besagter Gemeinde mit einer Klage gedroht worden wäre, wenn sie sich in Güte setzen würden; wie dann die Gemeinde vorgegeben, daß sie insgesamt Backöfen aufzurichten gesonnen, und solches zu thun berechtigt wären. Wenn ihnen nun von dem Herrn Kriegskommissario und denen Gerichten solches verstattet würde, so könnte allenfalls ein Vergleich getroffen werden."

Es kömmt aber nicht dahin. Der Herr Kriegskommissar Joh. Christoph Münch stirbt über dem Streit ab. Heinrich Gehrhard Münch nimmt ihn für sich und seine Gebrüder auf und setzt ihn fort, und je länger er währt, um so hitziger wird er geführt. Die Gerichte sollen von den inkompetenten und inpertinenten Sachen[83]) die Gegner abzubringen suchen. Man weiß nicht, ob dieser Vorwurf der Inkompetenz und Inpertinenz der Gemeinde gemacht werden kann, die da forderte, daß das von Münch'sche Backhaus ebenso wie jedes Bauernhaus in Eckolstädt an den Gemeinde-Abgaben und Anlagen contribuire, oder nicht vielmehr denen Herren Gebrüdern v. Münch zu Münchengosserstädt, die auf Grund ihres Backhausprivilegiums sogar eine Abstellung der Bratöfen oder Bratröhren in den Häusern forderten, indem die Leute ihr Fleisch in das Backhaus schicken und dort braten lassen müßten. Da wird ihnen denn im Termine am 9. Oktober 1766 von Rechtswegen zu Gemüte geführt, daß das Backhausprivilegium sich doch nicht soweit erstrecke, daß denen Nachbarn nicht vergönnt sein sollte, ihre Braten in ihren eigenen Häusern braten zu können. Nach langen Jahren wird endlich der Streit dadurch geschlichtet, daß die Gemeinde Eckolstädt das v. Münch'sche Backhaus daselbst käuflich erwirbt. Der Kaufbrief ist ausgefertigt unter

Altenburg, den 14. Oktober 1779 und unterzeichnet

Fürstl. Sächs. verordnete Kanzler,

Räte u. Assessoren das.

J. Freyherr v. Rothkirch.

Ein weiteres Bild. In sämtlichen Ortschaften der Grafschaft auf der thüringischen Seite sowohl, wie auf der meißnischen, findet sich ferner im vorigen Jahrhundert kein einziger Fleischer. Wie die Herren von Münch den Backhauszwang in Eckolstädt, so hatte die Fleischer-Innung zu Camburg das Fleischbank-Privilegium in der ganzen Grafschaft. Und daß diese ihr Privilegium nicht minder weit auszudehnen suchten wie jene, geht aus folgender Eingabe an Herzog Friedrich zu Sachsen Gotha vom 5. Dezember 1735 von der Gemeinde zu Eckolstädt hervor:

„Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht in tiefster Submission fürzustellen, können wir nicht umhin, was maßen wir vernehmen müssen, daß die Fleischhauer zu Camburg wiederum vor einiger Zeit deswegen, da einer oder der andere unter uns bei Schlachtung eines Rindviehes dem andern Mitnachbar im Fall der Not ein ganzes Viertel davon oder auch Pfundweise verkauft, bei Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Beschwerde geführt und darauf gnädigsten Befehl an unsere Obrigkeit, die Domprobstey-Gerichte allhier, ausgewirkt, daß wir uns dessen enthalten sollen.

Nachdem aber gedachte Camburger Fleischhauer niemaln wider uns ein jus prohibendi, worinnen sie die unstreitige quasi possession wider

---

[83]) Quale petitum et pondus verborum! lautet eine Rand-Bemerkung dazu.

unser Schlachten und Verkauf einiges Fleisches gehabt, anzuführen und zu behaupten vermögend sind, wir auch von undenklichen Jahren her, in unstreitiger quasi possessione dieser Freiheit und Gerechtigkeit bestanden; also gelangt an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch unterthänigst gehorsames Bitten, Sie geruhen uns bey unserer quasi possessione dieser Freiheit und Gerechtigkeit, ungehindert zur Notdurft Vieh schlachten und dem Mitnachbar im Fall der Not Fleisch Pfundweise zukommen zu lassen, gnädigst zu schützen und die Fleischhauer zu Camburg mit ihrem unstatthaften Suchen ab- und zur Ruhe zu weisen. Wir getrösten uns gnädigster Erhörung und verharren

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Eckolstädt, den 5. Dezember 1735. Sämbtliche Gemeinde daselbst."

Die erwünschte Verfügung des Herzogs hierauf an „Herrn Geh. Legations-, auch Hof- und Justizrat und Schloßhauptmann zu Altenburg, ingleichen Amtshauptmann zu Camburg, Ernst Friedrichen Freyherrn von Seckendorf, auch Rat und Amttmann Heinrich Ernst Haumann zu gedachtem Camburgk," und von Letzterem an die Gemeinde zu E. erfolgte am 11. Januar 1736.

Weiter liegt auch über die vorerwähnte Schlachtfreiheit eine Urkunde vom 13. September 1735 und eine gleiche vom 13. Juli 1743 vor: „Wir Richter und Gemeindevorsteher allhier thun hiermit kund und bekennen durch unser Attest im Namen Einer Erbaren Gemeindte, daß zeithero und von undenklichen Jahren her hiesiges Dorff und Gemeinde die alte Gerechtigkeit gehabt, daß jeder, der sich unterstehen wollen, Kühe, Schweine, Kälber oder Schafe zu schlachten, solche Pfundweise zu verkaufen, solches demjenigen niemals ist verwehrt worden, viel weniger von denen benachbarten Städten, darinnen zünftige Fleischhauer, gekränkt oder gehindert worden wäre" u. s. w.

Noch ein anderes Bild: Am 27. Januar 1765 waren des Nachmittags 3 sogenannte Breitgleiser (Landfuhrleute) mit Fracht für Naumburg nach Eckolstädt gekommen. Eingefallenen schlechten Wetters und Weges halber war ihre Wagenladung für ihre Bespannung zu schwer geworden, und sie sahen sich deswegen genötigt, einen Teil ihrer Fracht daselbst abzuladen und ein Geschirr zu gewinnen, welches ihre Überbürde mit an ihren Bestimmungsort bringen sollte. Darüber überraschte sie die Nacht und es blieb ihnen nichts anders übrig, als auszuspannen und für die Nacht ein Unterkommen in der dasigen Schenke zu suchen. Zwei Tage darauf reichte der Gast- und Schenkwirt Joh. Friedrich Leidthold im Fürstenkeller zu Camburg bei dem dasigen Fürstl. Amte eine Klage wider die Gemeinde und den Schenkwirt Hans Christian Heydner zu Eckolstädt ein, weil Letzterer am 27. d. M. sich unterfangen hätte, die Gastgerechtigkeit zu exerciren und Ausspannung einiger Breitgleiser zu halten und selbige zu beherbergen, was der Stadt und Bürgerschaft sehr nachteilig wäre, in ganz besonderen Betrachte aber ihm wegen seines privilegierten Gasthofes, von welchem er seines Gewerbes wegen alle Steuertermine 22 gr. Hochfürstlicher Landesherrschaft zu entrichten hätte; nicht weniger aber auch dem dasigen Ratskeller oder sog. Oberen Gasthofe. Er sähe sich genötigt, dieser

Turbation wegen um Schutz und Hülfe zu bitten. — In dem darüber anberaumten Verhöre vor dem Fürstlichen Amte legte der beklagte Schenkwirt Heydner von Eckolstädt die näheren Umstände dar, welche die vermeintliche Beeinträchtigung der privilegierten Gastgerechtigkeit des Klägers Leidthold herbeigeführt hätten. Die Beherbergung wäre aus reiner „Mitleidenheit" geschehen. Die Breitgleiser, 3, nicht 5, wie in der Anklageschrift angegeben, wären am vorgestrigen Tage nach Eckolstädt gekommen und hätten wegen allzuschwerer Ladung und auf den Hals kommender Nacht nicht weiter fahren können; da habe man sich ihrer erbarmt und sie mit ihrem Geschirr teils in der Schenke, teils bei den Nachbarn aufgenommen. Darauf hin wurde zwar die Klage des Fürstenkellerwirtes von Amtswegen als eine unberechtigte abgewiesen, jedoch nicht ohne den Syndicis und Vorstehern der Gemeinde Eckolstädt, insgleichen dem Schenkwirt Heydnern daselbst späterhin zu „insinuiren, man sehe sowol aus derer Eckolstädtischen bis itzo continuirlichen Beeinträchtigung, als auch aus dem von denen Domprobstey=Gerichten erstatteten Berichte, weil diese sich nicht gescheut, das Dorf Eckolstedt sogar aus der (Bann=)Meile zu setzen, daß ihre Absicht dahin gehe, wie sie nach und nach die Gastgerechtigkeit dahin bringen und sich diesfalls durch verschiedene actus in den Posseß setzen möchten; was aber wegen derer allhiesigen privilegierten Gasthöfe ganz ungleich auszulegen wäre. Dat. Camburg, den 29. November 1765, unterzeichnet:

Christian Gottlieb Thomä.

Aus den wenigen angeführten Thatsachen, die wir nach dem, was Nachkommen alter Meister zu erzählen wissen, sicher und bestimmt verdoppeln und verdreifachen können würden, wenn uns die Innungsladen der alten Zünfte zugänglich wären, geht hervor, wie die Gewerbe und Handwerke von vorne herein für die städtische Bevölkerung ausersehen und berechnet waren[83a]), und wie ihren vielen Vorrechten gegenüber auf dem Lande außer den unbedingt notwendigen und von Gottes= und Rechtswegen nicht zu unterdrücken gewesenen Professionen keine aufkommen konnte; wie mithin der Landbewohner, auch wenn er von dem alten Herkommen hätte abweichen wollen, doch im Grunde in nichts Anderem, als im Ackerbau und dem was damit zusammenhängt, seine Nahrung zu suchen hatte. Und ihre im Verhältnis zur Bevölkerung größeren Fluren ermöglichten es.

Die alten Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für landwirtschaftlichen Betrieb, wie wir solche vom Fürstl. Amte Camburg aus den Jahren 1559—1570 vor uns liegen haben, zeugen freilich von keinem sonderlichen Ertrag der Felder in der damaligen Zeit. Denn was will es heißen, wenn von Weizen bei 6 Scheffeln und 2 Vierteln Aussaat nur 17 Scheffel und 2 Viertel, von Roggen bei 15 Scheffeln Aussaat nur 76 Scheffel, von Gerste bei 9 Scheffeln Aussaat nur 51 Scheffel, von Hafer bei 19 Scheffeln Aussaat

[83a]) Unterm 20. Jan. 1379 erteilt Landgraf Balthasar mehreren Städten im Orlagau das Meilenrecht, ein Recht, vermöge dessen Niemand in den umliegenden Ortschaften, wenn solche nicht über eine Meile Wegs von der Stadt entfernt lagen, weder Handwerke treiben, noch Schenkstätten (Kretschmars) anlegen durfte. Gesch. des Orla=Gaues v. Fritzsche. S. 104 f.

nur 91 Scheffel geerntet wurden?[84]) Nur Erbsen ergaben bei 5fachem Ertrag eine Ernte, gegen welche, wie ich von praktischen Landwirten höre, die jetzige im zwölfjährigen Durchschnitt nicht viel besser sein soll, während bei den Getraidearten jetzt im Großen und Ganzen der zehn- und zwölffache Ertrag angenommen werden könne. Hunderterlei Dinge reden mit herein und geben Aufklärung über die verschiedenen Ernteergebnisse zwischen sonst und jetzt. Hölzer ist der Meinung, und wir haben keinen Grund ihm eine andere gegenüber zu stellen, das Klima sei ein anderes, rauheres gewesen. Man säete viel Gemangkorn, schreibt er (S. 77), wie die Saatregister des Vorwerks im Camburg von 1549 auswiesen, wahrscheinlich weil der Roggen wegen des damals rauheren Klimas dem Ausfrieren mehr ausgesetzt war als jetzt, zumal auch die damaligen Ackergeräte nur ein flaches Lockern des Bodens ermöglichten und dem Samen mithin keine zureichende, schützende Decke gewährten, wie jetzt. In dem Wirtschaftsbuche, wie ich das mir zu Gebote stehende, um zehn Jahre jüngere, Amtsbuch mit seinen Rechnungen von 1559—1570 über Einnahme und Ausgabe bei dem Vorwerke nennen möchte, finde ich nur die oben genannten Getraidearten rein, ohne Gemangkorn, verzeichnet. Ebenso geschieht des Rübsenbaues keine besondere Erwähnung[85]).

Aus dem eben angegebenen Aussaatquantum in den einzelnen Halmfruchtarten läßt sich nicht nur bemessen, der wievielte Teil vom Vorwerkslande jährlich bestellt wurde, sondern auch ein Schluß ziehen auf die damalige Bewirtschaftungsweise. Rechnen wir nämlich für Weizen und Roggen je $^1/_2$ Scheffel Aussaat auf den Acker, so bekommen wir $6^1/_2 \times 2 = 13 + 15 \times 2 = 30$ Acker, zusammen 43 für Winterfrucht (Winterfeld), und von Gerste $^1/_2$ Scheffel und $1^1/_2$ Metzen pro Acker, so machen 9 Scheffel eine Aussaat für nahezu 17 Acker, und von Hafer, bei 3 Viertel Aussaat pro Acker, 19 Scheffel über 25 Acker, also wiederum nahezu 43 Acker für Sommerfrucht (Sommerfeld). Nehmen wir dazu 11 oder 12 Acker für Erbsen, Rübsen, Flachs, Waid[86]), so bleiben von den 161 Ackern Artland, welche das Vorwerk zu Camburg besaß, zwischen 53 und 54 Acker für die Brache, und damit ergiebt sich eine Dreiteilung des Artlandes, oder eine Dreifelderwirtschaft, die wir wohl von dieser Wirtschaft aus als nunmehrige Norm für die landwirtschaftliche Betriebsweise der ganzen Grafschaft nehmen dürfen, gegenüber der früheren Zweifelderwirtschaft, bei

[84]) Amt Camburg Anschlag und Beschreibung. CXCVII. No. 363 Repert. Arch. Th. I. Th.

[85]) Hölzer, histor. Beschreibung S. 77.

[86]) Waid, Färberwaid (isatis tinctoria L.) eine Pflanze, die mit geringerem Boden fürlieb nimmt und über das ganze gemäßigte Europa verbreitet ist, wurde in Deutschland und vorzugsweise in Thüringen (Waiddörfer in der Vogtei Gebstedt bei Buttstädt) gebaut, nicht sowohl als Futterpflanze, wie heute noch in manchen Gegenden Frankreichs und Italiens, als vielmehr wegen ihres zum Blaufärben dienenden Saftes, der aus ihren Blüten gepreßt und vor Einführung des Indigo im 17. Jahrhundert teuer bezahlt wurde. Steine, wie große Mühlsteine, mit gezahntem Rande, wie sie sich da und dort in Dörfern noch finden, z. B. in dem benachbarten Wormstädt unter der Linde auf dem freien Platze hinter der Kirche, wurden zum Zerquetschen und Auspressen der Blätter gebraucht.

welcher man Jahr um Jahr zwischen Bestellen und Brachliegenlassen einer Anzahl Acker einfach wechselte.

Ein Mangel an Wiesen, wie er gegenwärtig in vielen Fluren auf der Höhenfläche diesseits und jenseits der Saale fühlbar ist, mag vor Jahrhunderten, wo das Land noch nicht so frei und offen und ohne Schutz gegen das Austrocknen durch Sonnenbrand dalag, sich auch nicht so geltend gemacht haben, wie jetzt, nachdem durch das Ausroden und Abtreiben der Hölzer und Gebüsche dem „Wieswachs" sein Element, die Feuchtigkeit entzogen ist. Finden sich doch heute noch, wie bereits im ersten Kapitel erwähnt worden, in den Flurkarten verschiedener Orte da und dort, Bezeichnungen wie „Seen, Wassertränken" u. a., die kaum noch eine Spur von dem flüssigen Elemente zeigen, das ihnen ihre Namen gegeben hat, und die Mulden und Thäler allüberall, die in ihren Anfängen jetzt trocken sind und in ihrem Verlaufe nur noch schwache Rinnsäle bilden, sie zeugen durch tiefe Risse, Schluchten und Buchten, daß sie vor Zeiten eine natürliche Bewässerung hatten und große Wassermengen der Saale, Ilm und Wethau zugeführt haben. An Nahrung für das Vieh hat es darum neben den brachliegenden Feldern zur Weide für Rinder, Schafe, Schweine nicht gefehlt, trotz des Mangels an Klee und Hackfrüchten. Denn erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde durch Bahnbrecher, wie Hölzer deren zwei in seinem Buche (S. 70) nennt, Schubert, den nachmaligen Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeld. Geheimrat, Edler v. Kleefeld († 1787) und Christian Friedrich Streicher, Pastor zu Aue († 1806), der Kleebau in hiesiger Gegend eingeführt.

Dagegen nahm der Flachsbau, von alten Zeiten her in Deutschland sehr im Gange, mit jedem Jahre mehr ab, und jetzt sieht man, wenn man im Sommer durch die reich gesegneten Fluren wandelt, weit und breit kein blau blühendes Flachsfeld mehr, nur hie und da eine verfallene Flachsröste, erinnernd an die Zeiten, wo noch jedes Bauernhaus seinen Bedarf an Leinen selber aus dem Boden zog, und in jedem an den langen Winterabenden die Spinnräder schnurrten und die Weifen schnappten, und in Kränzchen und Familienfesten die Hausfrau ihre Lade und Truhe aufschloß und mit einem gewissen Stolze und Wohlbehagen ihren Gefreundinnen und Nachbarinnen ihr „Selbstgesponnenes" Hausleinen vorwies.

Auch der Hopfen- und Weinbau sind nicht blos sehr zurückgegangen, sondern vom ersteren ist in der ganzen Grafschaft keine Spur mehr vorhanden; es wäre denn, daß da und dort im Schutze einer Hecke sich noch ein Hopfenwildling emporranke, mit seinen troddelnähnlichen Fruchtträubchen, Fruchtköpfchen von den Vorübergehenden aber kaum noch beachtet, wiewohl die 3 zum Fürstl. Amte gehörigen Hopfenberge, — „von denen zwar keine gewisse Ackermessung vorliegt" — nach dem Amtsbuche von 1674 doch ihre 40, nach einer Lesart sogar 80 Scheffel Hopfen jährlich trugen und der Scheffel 1 fl. = 21 gr. galt, ein Ertrag, der für die damalige Zeit den vorerwähnten Ernteergebnissen an anderen Früchten gegenüber, immerhin der Mühe lohnte und zu der Frage berechtigen dürfte, ob bei der jährlichen Zunahme an großen Brauereien und

großem (Durste) Bierkonsum bei einigermaßen guter Waare und gutem Preise der Hopfenbau für immer zu quittieren sei.

Wo sich noch Weinberge finden, wie an den südlichen Geländen bei Camburg, Wichmar, Eckolstädt, da hat sie vorzugsweise erhalten einesteils die Anhänglichkeit an das von den Vätern Ererbte, anderntheils Liebhaberei, der es weniger um besondern materiellen Gewinn, als um angenehme Erholung von den alltäglichen Geschäften zu thun ist. Von den meisten früheren Weinbergen ist nichts mehr als der Name geblieben.

Dagegen hat sich ungemein gehoben der Obstbau. Wo nur in amtlichen Urkunden des 17. Jahrhunderts, wie z. B. in Verzeichnissen von Pfarrländereien, von Gärten und von Obstbäumen darinnen überhaupt die Rede ist, da heißt es: „einige Kirschbäume." Ebenso ist zu lesen in dem Amtsbuche von 1674 S. 276 unten: „In den Forwergks Garten, worinnen daß Obst meist in Sauern Kirschen besteht, hat die Fürstl. Rent Cammer außgezogen und zu Kirschmuß und gewelkten Kirschen, wann ist was darinnen erwachsen, vor die Fürstl. Hofküchen zu Altenburg einzuliefern behalten. — 2 fl. jährlich ungefähr." Wundersam! wenn wir verschiedentlich hören oder lesen, wie erst jüngst wieder in G. Herzbergs Schrift „Die historische Bedeutung des Saalethales" S. 34., daß die Pförtner Mönche in dem ausgedehnten Wirtschaftsgarten des dem Kloster Pforta angehörigen nahen Gutes Porstendorf, (Vorsindorf), zwischen Jena und Dornburg, schon im 12. Jahrhundert (seit 1170) die jetzt als Borstorfer bekannte und beliebte Äpfelsorte gezüchtet haben. Wie würden jene alten Pfarrherren und Amtleute, die Ahnen insgesamt, die Augen aufreißen, wenn sie jetzt ihre Gärten wiedersähen in der Baumblüte im wunderschönen Monat Mai, oder in der Obstreife an einem schönen Herbsttage!

Wo sonst nichts war als öder Raum,
Ist jetzt gepflanzet Baum an Baum,
Ums Dorf im Kranz, die Straß' entlang,
Auf flacher Heid, am Berges Hang.

Vorzugsweise die gemeine Hauspflaume, blaue Zwetsche oder Zwetschge. Die Frucht geht jetzt zum großen Teile schon vor erlangter Reife massenhaft, in ganzen Wagenladungen nach England, wie es heißt, zur Spiritusfabrikation; in reifem Zustande wird sie dagegen entweder nach Berlin und andern großen Städten verladen[87]), oder in Musfabriken und Obst-Darren in der Nähe ge-

[87]) Im Monat September 1895 hat ein hiesiger Handelsmann nur von hier und fast ausschließlich von Gemeindeanlagen (nicht von Privaten) 800—900 Zentner nach Camburg zur Bahn gefahren. Und in der 1. Hälfte Oktobers — das hatte sich ein Güterexpedient privatim notiert, — wurde von einem andern Handelsmann Tag für Tag, mit Ausnahme des Sonntags, eine Wagenladung von 100 Zentnern an ein Haus in Berlin verfrachtet. — Über die weiteren Sendungen bis in den November hinein, konnte ich keine gewisse Auskunft erhalten, weil die darüber geführten Bücher an die Königl. Eisenbahn-Direktion nach Erfurt zur Revision eingeschickt waren. Nachtrag. Soeben, den 27. Febr. 1896, erhalte ich noch von dem gefälligen Stations-Vorstand einen ausführlichen Auszug über den Obstversand in den Monaten September und Oktober des Jahres 1895 an 48 verschiedene Bahnstationen des Inlandes von Camburg aus, in Summa 338 349 Kilogramm oder 6766 Zentner 98 Pfund.

bracht oder auch daheim gekocht und gewelkt, und die gewelkte (gedörrte oder gebackene) Zwetsche bildet bekanntlich einen gesuchten Handelsartikel.

Der auf Gemeindeareal erwachsene Anhang wird gewöhnlich in öffentlich ausgeschriebenen Verkaufsterminen ums Meistgebot an „Oebster“ vergeben, und in guten Jahren fließt ein ansehnlicher Erlös daraus, in mir bekannten Gemeinden 500—700 Mark, als zufällige Einnahme in die Gemeindekasse. Hölzer schreibt: „In obstreichen Jahren konnte man den Ertrag dieser Frucht in dem angegebenen Kreise (der Grafschaft) mindestens auf 50 000 Thlr. schätzen.“ Auf mehrere Jahre hinaus hatte der harte, anhaltende Winter von 1870 auf 1871 der Obst-, vorzüglich Zwetschenernte in hiesiger Gegend erheblichen Eintrag gethan, indem viele Bäume erfroren und eingingen. Durch fortgesetzte Nachpflanzungen sind indeß die entstandenen Lücken wieder ausgefüllt und die damaligen Befürchtungen glücklich beseitigt.

Neben den Zwetschen- erfreuen uns jedoch auch an den Straßen nicht selten große, lange Kirschbaumalleen, oder an den Bergabhängen, bergigen Geländen, Kirschbaum-Plantagen. Aber es ist nicht mehr die alte kleine Vogel- oder Sauerkirsche, sondern darauf veredelte, großfrüchtige süße Herz-, Knorpel- und Glaskirschen von der hellsten bis zur dunkelsten Färbung, oder angenehm säuerliche, dunkle Weichseln und hellrote Amarellen sind es, die uns von ihren schwanken Ästen herab auf unsern Wegen anlachen und den Mund wässerig machen. Und als ob dies der Öbster kenne, schlägt er seine Kirschbude mit langer Tafel und Bank davor am Wege auf und ladet zum Genuße ein.

Äpfeln und Birnen ist ihr Platz mehr in Gärten und ehemaligen Weinbergen angewiesen, und da stehen sie in langen Reihen (im Wechsel) oder auch bunt durcheinander; Riesen-Margarethen- neben mittelhohen Butter-Birnbäumen, flachgekrönte Calvillen neben sparrigen Reinetten, altes bewährtes Wirtschaftsobst neben dem feinsten Tafelobst. In vielen Ortschaften angelegte und von geeigneten Männern, Geistlichen und Lehrern gepflegte Baumschulen sorgen für dem Klima, dem Boden und der Lage angemessene, erprobte und bewährte, ergiebige Sorten; und wenn erst die von der Landesregierung angestrebten und hie und da schon eingerichteten Kurse mit praktischen Unterweisungen im Veredeln, Beschneiden und Behandeln der Obstbäume der Bevölkerung mehr Interesse, die ihnen gebührende Beachtung abgewonnen haben werden, dann werden unsere Obstmärkte nicht nur den einheimischen Bedarf völlig befriedigen, sondern statt der jeweiligen Einfuhr auch noch eine Ausfuhr ermöglichen.

Verhältnismäßig spät ist man in hiesiger Gegend zum Anbau von Hackfrüchten, Kartoffeln und Rüben geschritten. Kartoffeln waren durch Franz Drake bereits 1586 nach England gebracht und nach dem dreißigjährigen Kriege fanden sie auch ihren Weg nach Deutschland; angepflanzt zuerst im Voigtlande durch den Bauer Hans Rogler, erhielten sie eine größere Verbreitung 1717 durch den Generallieutenat von Milkau; und da eine verwandte Familie gleichen Namens im benachbarten Wormstädt residierte, die sogar Besitzungen (den

Edelmannsberg) in Eckolstädt hatte[88]), so unterliegt es keinem Zweifel, daß um diese Zeit die Erdbirnen (der Name in der hiesigen Gegend für Kartoffeln, während sie sonst Erdäpfel genannt werden), auch hier bekannt wurden. Die Erntefeste werden indeß in der ganzen Umgegend heute noch alsbald nach der Getreideernte, im August, gefeiert, ohne Rücksicht auf die später folgende Kartoffelernte; ein Zeichen, daß die Kartoffel unter den Feldfrüchten hier nicht den Rang einnimmt, dessen sie sich im weitaus größeren Teile unseres engeren Vaterlandes erfreut, obschon sie einen höheren Ertrag liefert als jede andere Frucht, wenn bis 100 Zentner auf den Morgen gerechnet werden können. Die Landleute klagen, daß die Nachfrage nach Kartoffeln eine zu geringe, und ihre Verwendung in der eigenen Wirtschaft als Futter für die Schweine, bei deren niedrigem Preise für fette Waare, nicht lohnend genug sei. Wohl wahr; — denn bei den Ansprüchen, die zur Zeit von allen Seiten an den Landwirt gestellt werden, kann sein Haushalt nicht bestehen, wenn er bei den niedrigen Getreidepreisen nicht wenigstens aus diesem Zweige seiner Wirtschaft einen größeren Gewinn ziehen soll, als z. B. bei der viermonatlichen Schweinemast in der Amtsmühle zu Camburg nach der Amtsrechnung von 1559—1570 herausgekommen ist. Dort wurden im Jahre durchschnittlich 16 Schweine zur Mast aufgestellt, von denen das Stück beim Einkauf 2 fl. 14 gr. und beim Verkauf 6 fl. im Durchschnitt kostete, mithin an einem Stücke nur 3 fl. 7 gr. nach 4 Monaten Fütterung erzogen worden sind. An einem so geringen Profit konnte man sich wohl genügen lassen zu einer Zeit, wo man in einer „Gemeinde-Ordnung"[89]) für nötig erachtete einen Ortsnachbar mit einer Buße von einer Ohmen-Kanne Bier zu drohen, wenn er in einer Gemeinde-Versammlung „nicht anständig gekleidet, vielleicht barfuß erscheinet;" allein diese vielgepriesene gute alte Zeit ist vorüber.

Die mit der Landwirtschaft in früherer Zeit verbundenen technischen Gewerbe, wie z. B. die Schnapsbrennerei in Würchhausen, die nicht nur einen guten Stoff produzierte, wie Solche versichern, denen zu besonderen Gelegenheiten noch ein Tropfen vom „alten" kredenzt worden, sondern auch die ganz

[88]) Am 4. Juni 1821 verkauften die Frauen Clementine von Mandelsloh, geb. v. Milkau und Auguste Louise v. Staff, geb. v. Milkau mit Genehmigung des hohen Lehnshofes zu Altenburg den genannten nach dem Ableben des Junkers v. Milkau zu Wormstädt (1819) ihnen erb- und eigentümlich zugefallenen Berg, „ohngefähr 11 Acker alter Messung haltend" nebst anderen verschiedenen Lehnstücken unter Herzogl. Altenburg. Landes- und Lehnshoheit als einem Holze Döbritscher und Würchhäuser Flur, der Koppeljagd in Eckolstädter und Vierzehnheiliger Flur u. s. w. an den Einwohner Carl Friedrich Bornschein zu Eckolstädt um die Kaufsumme von 810 Thlr. Conv. Geld.

Der Kaufbrief, sign. Altenburg, den 4. Juny 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landesregierung wohlverordnete Canzler,
Vicekanzler und Räthe das. A. v. Trütschler.

[89]) Signatum, Camburg den 13. November 1805.

Herzogl. Sächs. Amt daselbst.
Joh. Friedrich August v. Brawe,
Oberamtshauptmann.

herunter gekommene Wirtschaft des Rittergutes durch den Betrieb des Branntweinbrennens durch Forstmeister Werther wieder in Flor gebracht und von dessen Sohn darinnen erhalten,[90]) sind wieder eingegangen. Auch die Zuckerfabrik in Tümpling, die der Rittergutsbesitzer Landkammerrat Vogt auf Tümpling in der sturmbewegten Zeit 1848 und 1849 angelegt hatte und damit die goldenen Gänse, die nach der Volkssage in den Rittergutskellern zu Tümpling verborgen sein sollten, erlöste,[91]) hat der Konkurrenz mit anderen, die unschätzbaren Fortschritte der Technik und des Maschinenwesens verwendenden und namentlich in der Magdeburger Gegend, man kann fast sagen, wie Pilze aus der Erde emporschießenden Zuckerfabriken, nicht Stand gehalten, ist vielmehr i. J. 1877 abgebrochen worden, nachdem sie in den letzten Jahren nicht sowohl direkten, als vielmehr indirekten Nutzens wegen, um der Melioration des Grund und Bodens willen durch die Rübenkultur gearbeitet hat. Ein Verdienst, das nicht blos dem eigenen Besitztum des Fabrikbesitzers zugute gekommen ist, sondern durch Erpachtung und Bearbeitung von Rübenland in benachbarten Fluren auch manchem Andern. Namentlich sollen auch die ausgepreßten (nicht auf chemischem Wege ausgezogenen) Rückstände der Rüben ein gutes Futter für das Vieh gewesen sein. Inzwischen sind auch Molkereien und Käsereien entstanden (zu Camburg und Molau), wenn auch nicht für weitere Kreise, so doch für die nächste Umgebung bezüglich der Milchverwertung von Vorteil. Was aber der Landwirtschaft weit über die Grenzen unserers Gebietes hinaus materiellen Gewinn gebracht, ja was dem ganzen Feldbau ein anderes Gepräge aufgedrückt hat, das ist die Anlage der neuen Zuckerfabrik bei Camburg. Seitdem sie in Betrieb gesetzt worden ist, steht die Grafschaft 3—4 Monate im Jahr im Zeichen der Rübe. Schon die Frage: Sollen wir eine Zuckerfabrik gründen, bauen oder nicht? hat Rumor in der Gegend gemacht und die Gemüter beschäftigt. Manche Versammlung haben die landwirtschaftl. Vereine ringsum anberaumt, für welche sie auf der Tagesordnung stand; manche Wege haben sich eifrige Beförderer des Planes kosten lassen und manche Reden halten müssen, ehe die im Großen und Ganzen zähen Anhänger am Alten dafür gewonnen wurden. Erst, nachdem einige in landwirtschaftl. Kreisen hervorragende, einflußreiche Persönlichkeiten „gezeichnet“ hatten, bekamen auch Andere Mut.

Die Fabrik wurde im Jahre 1882 von c. 200 Landwirten der Grafschaft und Umgegend mit einem Aktienkapital von 700 000 Mk., die Aktie zu 1000 Mk., gegründet. Der Bau kostete c. 1 Million. Im Laufe der Jahre sind aber noch für Neuerungen und Umbauten unter der Leitung des in technischer, wie in handelsgeschäftlicher Beziehung gleich tüchtigen, ausgezeichneten Direktors Dr. Prelle noch 200 000 Mk. verwendet worden, um die Verarbeitung der Rüben, die ursprünglich auf täglich 5000—6000 Ztr. bemessen war, auf 7000—8000 Ztr. zu erhöhen, und jetzt ist man daran, die Leistungsfähigkeit der Fabrik für die nächste „Campagne“ sogar auf täglich 10 000 Ztr. zu steigern.

[90] u. [91]) Hölzer, S. 80.

Der Inhaber einer Aktie ist verpflichtet, 4 Morgen (1 Hektar) Rüben jährlich zu bauen und um einen von der Versammlung der Aktionäre jährlich festzusetzenden Preis für den Ztr. an die Fabrik zu liefern. Statt der 2800 Morgen werden aber jährlich 5000 Morgen für die Fabrik angebaut, indem nicht nur die meisten Aktionäre über ihr obengenanntes Quantum hinausgehen, sondern auch viele Nichtaktionäre sich des Rübenbaues befleißigen, so daß in 1 „Campagne" 700 000—800 000 Ztr. Rüben verarbeitet werden. Man kann sich darnach einen ungefähren Begriff machen, wieviel Kräfte angespannt werden müssen, um eine solche Menge von Rüben zu bauen, auszuroden, einzumieten und, wenn die Zeit an Einen kommt, zu verladen und abzufahren. Die während der Campagne in der Fabrik beschäftigten 180 Arbeiter — in der übrigen Zeit des Jahres etwa 40 — sind der geringste Teil von denen, deren Hände und Füße die Fabrik regt und bewegt. Angelegt an dem denkbar günstigsten Platze, in unmittelbarer Nähe der den Bedarf an Wasser liefernden Saale, sowie der die An- und Abfuhr des Rohmaterials und des fertigen Produktes rasch, leicht und verhältnismäßig billig vermittelnden Station der Saalbahn, in welche überdies jetzt noch die Zeitz-Camburger-Bahn nahebei einmündet, in ihrm ganzes Getriebe den Fortschritten der Technik und Maschinerie gemäß eingerichtet, hat die Fabrik so geschickt gearbeitet, daß sie schuldenfrei dasteht, und daneben, selbst bei niedrigen Zuckerpreisen, ihren Gründern noch eine Dividende hat gewähren, zu dem Bau der letztgenannten Bahn einen Zuschuß von 70 000 Mk. verwilligen können und noch über bare Reserven im Betrage von 250 000 Mk. verfügt.[92]) Freilich solches Alles hätte die Fabrik nicht ausrichten, solchen Aufschwung nicht nehmen können, wenn sie in der ersten Zeit keine besseren Jahre gesehen, als in der letzten; namentlich in dem vergangenen Jahre, dem ungünstigsten seit ihrem Bestehen, gab es nichts zu verteilen oder gar zurückzulegen. Die Aktionäre mußten vielmehr ihre Rüben um 25 und noch mehr Prozente unter dem verabredeten Preise liefern, um den Nichtaktionären für die Kaufrüben ihr Versprechen einhalten zu können.

So lange das Rohmaterial besteuert wurde, war der Ztr. Rüben mit 80 Pfg. belegt, seitdem das fertige Produkt versteuert wird, kommen auf den Ztr., wie es aus der Fabrik in die Raffinerien versendet wird, c. 8 Mk. Staatssteuern, — eine kolossale Summe aus dieser einen Fabrik. Daneben ist aber auch ihre Gründung für weitere Kreise von Vorteil. Die Zuckerfabrik bezw. der Anbau von Rüben hat den Fingerzeig gegeben auf den Wert künstlicher Düngemittel und auf eine ausgedehntere Verwendung derselben. Ging bislang die Meinung bei einem überwiegenden Teile der Landwirte dahin: Man nehme das Geld aus der einen Tasche und stecke es in die andere, so wurde man jetzt eines Andern belehrt, der Unterschied im Ertrag zwischen einem damit gedüngten und nichtgedüngten Acker fiel dermaßen ins Gesicht und Gewicht, daß frühere Gegner ihre oppositionelle Stellung aufgaben und Anschluß an einen

[92]) Thatsachen, deren Kenntnis der Verfasser gefälligen Mitteilungen des verehrl. Direktoriums verdankt.

Verein zu gewinnen suchten, der seinen Vorteil berechnend gemeinsam und im Ganzen seinen Bedarf bezieht und durch seine Verbindung mit der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Jena[93]) eine Garantie bietet gegen falsche Ware oder Handel.

Und weiter leuchtete es ein, wenn Kunstdünger für eine Frucht so günstig wirkt,[94]) so kann eine Verwendung von solchem, rechter Art und auf rechte Weise, auch auf andere Früchte nicht ohne Erfolg bleiben. Kleinere Versuche mit erwünschtem Resultate führten zu größeren, die Anwendung des einen Mittels zum Probieren anderer, von Fabriken und Händlern mit Gebrauchsanweisung unter Rekommandation von landwirtschaftl. Größen bekannt gegebener und angepriesener Düngerarten. Phosphor- und Kalihaltige auf allen, auch fetten Böden und zu jeder Frucht, Ammoniak—Superphosphat, in Verbindung mit Thomasschlacke, auf magerem, ausgehungerten und abgewirtschafteten, kalkhaltige auf kaltem (kalkarmen) Boden, Cainit und citratlösliche Phosphorsäure in Form von Thomasphosphatmehl auf Wiesen und Moorböden. Alle Getreidearten, Hackfrüchte, kraut- und kohlartige Gewächse (Stickstoffzehrer) bedürfen stickstoffreicher Düngung; dagegen für alle Schmetterlingsblütige, Leguminosen genannt, wie Erbsen, Wicken, Bohnen, Esparsette, Luzerne und alle Kleearten (Stickstoffsammler aus dem großen Stickstoff-Magazin in der Luft) wäre Stickstoff, auch Stallmist und Jauche, eine Verschwendung. Leichtlösliche Mittel verwendet man zur Frühjahrs-, schwerlösliche zur Herbstbestellung, diese zum Unterpflügen und Einkrimmern, jene zur Kopfdüngung u. s. w. Und siehe da, für derartige Belehrungen in landwirtschaftl. Vereinen empfängliche und andere anregende Geister wurden gar bald gewahr, daß das für Kunstdünger aufgewandte Geld[95]) seine reichen Zinsen trägt, indem neben den Rüben und trotz derselben an anderen Früchten jetzt nicht weniger geerntet wird, als zu der Zeit, da der Rübenbau noch weit im Felde lag. Die Düngung ist es indeß nicht allein, welche den Acker ergiebiger macht; es trägt dazu bei die tiefere Lockerung und die Reinigung des Bodens von Unkräutern durch die Rübenkultur, was den nachfolgenden Früchten auf viele Jahre hinaus zugute kommt.

---

[93]) Die landwirtschaftlichen Vereine zahlen alljährlich einen Beitrag von je 9 Mk. an das genannte Institut und dafür steht ihnen zu, ihre Dünge- und Futtermittel, Sämereien auf ihren Gehalt und Wert, bez. ihre Reinheit vor Abschluß eines Geschäfts dort untersuchen zu lassen.

[94]) Für Rübenfelder wird Chili und Guano-Superphosphat verwendet und man rechnet auf den Morgen 1 ½ Ztr. von Ersterem und 2 Ztr. von Letzterem.

[95]) Auf der thüring. Seite der Grafschaft giebt es Orte, die jährlich bis zu 6000 Mk. dafür anlegen. Der landwirtschaftl. Verein zu Eckolstädt hat allein zur Frühjahrsdüngung für dieses Jahr wiederum 390 Ztr. 18% Superphosphat à Ztr. zu dem Vorzugspreis von 2 Mk. 90 Pfg. und 373 Ztr. Chili à 8 Mk. 35 Pfg. und Ammoniak 110 Ztr. à 6 Mk. 36 Pfg. für seine Mitglieder bestellt. Auf wieviel Hunderte von Ztrn. mag sichs nun erst belaufen, was über die Saale hinüber auf die meißnische Seite kommt, hinter welcher, wie Brückner in seiner Landeskunde des Herzogtums Meiningen, S. 705 und 706, schreibt, „in der Landwirtschaft jene mehr zurück ist," und welche, wie andere behaupten zu können meinen, in „Aufwand" wirklich Großes leistet!

Eins, was wir schon oben angedeutet haben, ist nicht in Abrede zu stellen: Der Rübenbau erfordert Leute, viele Leute. Allein wo wäre jetzt ein Gehöft auf dem Lande ohne Remise für Maschinen? Mit Maschinen wird gesäet, mit Maschinen wird gemähet, mit Maschinen wird gedroschen. Wozu sonst Knechte und Mägde und Tagelöhner Tage, Wochen und Monate lang gebraucht wurden, — was 1 Mann in 1 Tage verrichtet, verrichtet eine Maschine in einer Stunde. Und nicht blos Leute werden dadurch entbehrlich oder für andere Arbeiten verwendbar; Dampfpflüge und Dampfdreschmaschinen machen auch Gespanne da und dort entbehrlich und zu anderen Arbeiten abkömmlich, die abgethan sein wollen und abgethan werden können, ehe die Rübenfuhren beginnen.

Wir würden, um den gäng und gäben Ausdruck zu gebrauchen, uns einer Unterlassungssünde schuldig machen, wenn wir das Kapitel schließen wollten, ohne der wesentlichen Förderung der Landwirtschaft durch die „Separation" gebührende Erwähnung zu thun. In landwirtschaftl. Vereinen hatte man bereits vorgearbeitet und Stimmung für eine Zusammenlegung der Grundstücke gemacht, einesteils durch den Hinweis auf die Zeit, welche vertrödelt würde, wenn Menschen und Vieh bei der Saat und bei der Ernte von einem kleinen Flecke, manchmal von einem Ende der Flur zum andern ziehen müßten, anderenteils auf die Beschränkung der Freiheit durch die anstoßenden Grundstücke, sein Feld nach eigenem Gutdünken zu bebauen, nicht selten in Ermangelung eines Weges auf das eigene, ohne was sonst noch hinderlich war und eine Beseitigung wünschenswert machte. Da erschien das Gesetz vom 29. Mai 1855. Fand dasselbe trotzdem anfänglich seine Gegner, sträubte man sich gegen eine Zusammenlegung der Grundstücke z. T. aus Anhänglichkeit an von den Vätern Ererbtes, z. T. um minder respektabler Ursachen willen, so ist doch in der Grafschaft schon seit Jahren keine Flur mehr, in welcher die Separation nicht ausgeführt worden wäre, und kein Mensch mehr, welcher die alten Zustände zurückwünschte. Selbst der kleine Bauer steht mit einem gewissen Wohlbehagen auf seinem „Plane." Es kommt auch kein Fremder mehr, der zur Zeit der Ernte seine Hand auf die zehnte Mandel legte und spräche: „Die gehört mir." Was der Ackermann an Früchten des Feldes gebaut hat, er führt es in seine Scheune, und was er drischt, es bleibt bis auf das letzte Korn sein eigen.[96])

XI. Kapitel.

Verkehrs-Mittel und Wege.

Gedenken wir bei dem Worte „Verkehr" zunächst nicht sowohl an den Umgang oder an sonstwelche Verbindung der Dörfer unter sich oder mit der

[96]) Die darauf bezüglichen, am Fuße des IX. Kap. S. 77 angeführten Gesetze, vorzugweise die erstgenannten, sind recht eigentlich zu Gunsten der Abgabepflichtigen zugeschnitten, die Bezugsberechtigten, fast nur Kirchen und fromme Stiftungen, Pfarreien und Schulen übel dabei bedacht. S. Hölzers histor. Beschreibung pp. S. 81 und 82. Für eine teilweise Entschädigung der momentanen Stellinhaber trat der Staat ein.

Stadt, als vielmehr an Beziehungen der Grafschaft durch Handel und Wandel über ihre Grenzen hinaus, und folgen wir hierbei den (uns wenigstens) bekannten ältesten schriftlichen Denkmälern, so werden wir an erster Stelle auf die Wasserstraße hingeleitet, mittels deren die Grafschaft mit Reußen und Preußen in Connex gezogen wurde, und in dem sie heute noch steht. Der Holzhandel und die Holzflöße auf der Saale sind die Bindemittel zwischen dem an Wäldern reichen Oberlande und der daran Mangel leidenden hiesigen Gegend, namentlich, was Bauholz heute noch betrifft. Durch den Aufschluß der Kohlen- und Torflager in z. T. nicht weiter Ferne, und durch die verbreitete Verwendung ihres verhältnismäßig billigeren Materials zur Heizung, ist zwar der Bedarf an Brennholz nicht mehr der beträchtliche frühere, und die Scheitholzflöße infolge dessen seit 1868 ganz eingestellt. Allein anfangs der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts waren nach Füldners Angabe (S. 212) — und Andere werden sich noch späterer Jahre erinnern, — blos auf dem Scheitplatze zu Camburg 1000—1500 Klafter zum Verkauf ausgezogen und ausgesetzt; und solcher Plätze waren, abgesehen von den, oberhalb Camburg, zu Jena auf der Landveste und zu Dorndorf angelegten, noch in Unterneusulza,[97]) in Kösen u. a. Orten bis Weißenfels und Halle hinab.

An dem jetzt noch mit der Saalbahn von den Stationen Eichicht, Probstzella u. a. O. herab beförderten Lang- und Pflöckholz und an dem bereits zu Latten oder Brettern geschnittenen, können wir zwar, wenn wir es zusammen legen, mit dem, was vor Palmarum vom Camburger Wehre bis nach Döbritschen die Saale bedeckt, und Wochen-, Monate lang noch nachgeliefert wird, zur Not bemessen, was für eine kolossale Menge nur von sogenanntem Nutzholze das Jahr über die Saale herabgeflößt worden sein mag: von der früheren Menge des Brenn- oder Scheitholzes aber kann sich das jetzige Geschlecht keinen Begriff mehr machen. Der Wasserweg ist zwar immer der verhältnismäßig billigste, (und das auf ihm beförderte Bauholz soll überdies durabeler und nicht so leicht dem Feuchtschwamm und dem Wurm ausgesetzt sein, als das trocken auf der Achse zugeführte); allein es sind nicht blos die Flößer, die für ihr nicht ungefährliches Gewerbe ihren Lohn fordern, schon im Mittelalter wurde von der Herrschaft ein Floßzoll erhoben, und die Mühlenbesitzer ermangelten auch nicht für den Durchlaß durch ihre Schleußen an ihren Wehren ihren Tribut zu verlangen, desgleichen auch die Besitzer der an der Saale gelegenen Wiesen für das Anlegen und Anbindenlassen der Floße, — (zu welchem Zwecke eichene starke Pfähle eingerammt wurden,—) und für die Beschädigung der Ufer; und endlich sollten auch geistliche Stiftungen, Kirchen und Pfarreien dabei nicht unbedacht bleiben. Füldner berechnet in seiner mehrerwähnten Beschreibung der Stadt und des Amtes Camburg (S. 294) die Unkosten von Rudolstadt bis Kösen für ein Floß Bauholz von 45 Stämmen, 50—60′ lang,

---

97) Den dasigen Platz, bei welchem sich der „Rechen" befand, durch den das Flößholz aufgehalten wurde, hatte sich bei der Länderverteilung i. J. 1826 die Altenburger Regierung vorbehalten; beim Bau der Thür. Eisenbahn wurde er zum Bahnhof Großheringen angekauft.

auf 25 Thlr., für ein Floß Bretter von 10 Schock auf 30 Thlr. und für ein Floß Latten und Bretter auf 32—33 Thlr. So war es denn immerhin ein nennenswertes Geschenk, welches der Markgraf Heinrich der Erlauchte dem Kloster Pforta vermachte, indem er es bezüglich seines Holzbedarfes (1208) von dem Saalzoll befreite.[98])

200 Jahre später (1410) setzten die beiden Söhne Friedrichs d. Strengen († 1380), Friedrich d. Streitbare und Wilhelm d. Reiche, wegen des in ihren Landen eingerissenen Holzmangels diesen Zoll herunter, aber es war noch immer von jedem Floß bis Jena 1 fl. rhn. und unter Jena bis Weißenfels 2 fl. rhn. als Herrschaftszoll zu entrichten.[99]) Während seiner Vormundschaft über die beiden unmündigen Söhne Herzogs Joh. Wilhelm von Weimar, Friedrich Wilhelm I. und Johann, schloß der Churfürst August von Sachsen 1582 eigenmächtig (angeblich, um der Holzflöße auf der Saale aufzuhelfen) einen Vertrag mit der Stadt Halle ab, demgemäß er ihr zum Salzsieden jährlich 8000 Klafter Scheitholz um einen bestimmten Preis zu liefern versprach. So lange seine beiden Mündel minderjährig waren, vollführte er denn auch auf seine Rechnung dieses Geschäft. Sobald aber der ältere der beiden Brüder Friedrich Wilhelm I. mündig gemacht worden war und die Zügel der Regierung selber in die Hand nahm, verbat er sich den Eingriff des Churfürsten in sein Regal, und nur aus Achtung vor seinem Durchlauchtigsten H. Vormund gewährte er ihm in einer darüber gepflogenen Verhandlung die fernerweitige Anflößung des Holzes ein Jahr um das andere, jedoch auf Vorbehalt der Zustimmung seines Bruders Johann, des Herzogs von Gotha. Weimar schloß darauf selbst den Vertrag mit Halle ab. Dies ist der Anfang der Communflöße, welche in späteren Jahren zwar erweitert, aber was die Scheitholzflöße anlangt, nur noch auf Kontrakte (bis 1868) betrieben ward. Mit der genannten Jahres erfolgten Einstellung derselben wurde auch der herrschaftliche Floßzoll aufgehoben. Der Communflöße gegenüber stand die Privatflöße, die mit der ersteren Jahr um Jahr wechselte, sich aber meistenteils auf Langholz beschränkte. Von ihr konnte jeder Unterthan der an der Saale liegenden Lande Gebrauch machen, und der Handel mit dem Holze trug ihm manchen schönen Batzen ein.[100])

Zur Aufrechterhaltung der Flößordnung war eine besondere Kommission eingesetzt. Dieselbe bestand in einem Floßmeister, einem Kontrolleur und zwei Floßschreibern, einem in Cahla und dem andern in Camburg. Für die Scheitholzflöße war ein Rechen in Unterneusulza angebracht, der erst dann geöffnet wurde, wenn der diesseitige Bedarf davon entnommen war. Für den Langholz-

---

[98]) Telonium, quod de lignis ad usum Portae deducendis in Sala prope Camburgk dandum fuerat, Ecclesie mera et libera voluntate donavit, volens eam ab eo in perpetuum esse absolutam. Princeps Henricus cogn. Jllustris, descriptus opera studioque J. H. Horni. S. 105 § 10.

[99]) Leonhardi I. T. S. 48.

[100]) „Der Holzhandel auf und an dem Saalstrome ist für das Altenburg. Land sehr bedeutend, indem durch ihn jährl. wenigstens eine halbe Million Thaler in Umlauf gesetzt und der größte Teil davon von dem Auslande in das Land gezogen wird." Füldner. S. 208.

handel war die eigentliche Messe zu Ostern und Johanni in Kösen und erst anfangs der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts ist es der Floßcommune gelungen, zu Palmarum eine Holzmesse in Camburg abzuhalten.

Von den Landstraßen, die durch die Grafschaft führen und den Verkehr mit weiteren Kreisen vermitteln, nennen und zeigen uns die Alten:

1. Die Nürnberger Straße; sie ging von Nürnberg nach Coburg, Neustadt, Judenbach, Gräfenthal, Saalfeld, das Saalthal entlang über Camburg und Naumburg bis nach Weißenfels und von da nach Leipzig.

2. Die Weinstraße: von Schleusingen über Ilmenau auf Blankenhain, Magdala, Vierzehnheiligen, Eckolstädt und Gosserstädt. Auf der Gosserstädter Flur teilte sie sich in zwei Arme, von denen der eine über Schmiedehausen und Lachstädt bei Großheringen in das Saalthal führte, der andere bei Camburg; von da über die große Saalbrücke auf Leislau, Naumburg, Weißenfels, Leipzig.

3. Die Regensburger Straße. Sie zog sich über Hof, Plauen, Hermsdorf, durch die sogenannte Abtei über Wetzdorf, Thierschneck, Molau, Prießnitz nach Naumburg und mündete da in die Leipziger Straße.

4. Die Salzstraße: von Sulza über Schmiedehausen nach Camburg und von da nach Frauenprießnitz, Wetzdorf u. s. w.

Wie von den zu Wasser, so wurde auch von den zu Lande beförderten Waren ein Zoll, Geleite an verschiedenen Stellen erhoben,[101]) (im hiesigen Bezirke zu Thierschneck, Leislau und Gosserstädt) einesteils um die Brücken in baulichen Zustande und die Wege zum Fortkommen herzustellen und zu erhalten,[102]) mehrstenteils aber um des Geleites, der Begleitung willen, die wegen der Unsicherheit der Wege vor räuberischem Gesindel den Fuhrleuten von Amtswegen beigegeben wurde.

---

101) Aufgebracht haben soll das sog. Chausseegeld der Graf Friedrich zu Wettin, Landvogt in Sorben (84). „Der Geiz ritte ihn, daß er einen Zoll auf die Landstraße legte und wie die, so durch sein Land reiseten, solchen als etwas neues und ungewöhnliches nicht erlegen wollten, den Weg abgrube und feindlich bewachen ließe“ pp. Sächs. Heldensaal v. Bircken, Fellern u. Horn I. T. S. 147.

102) Für die Brücken- und Straßengebäude sind im Amtsbuche Kap. XII. „von den Ambts Bürden und Beschwerden“ S. 284 jährlich 25 fl. (à 21 gr.) in die Amtsrechnung eingestellt. „Die unterthanen aber sind mit Hand und Pferdten daran zu fröhnen schuldig. Eckelstedt hatt den Vierthentheil an der Hand u. Pferdt fröhne zu verrichten und bekommen täglich 2 gr. 1 Pferd-, 1 gr. 1 Handfröhner; Schmiedehausen, Gosserstedt, Stöben, Weichau, Wichmar, Tultewitz, Krölpa u. Löbschütz, Leislau, Sieglitz, Krauschwitz, Klein-Prießnitz, Schleiskau, diese alle fröhnen mit der Hand und Pferdte, u. bekombt Ein Pferdtfröhner tägl. 1 gr., Ein Handtfröhner 6 Pfg., Camburgk Allein mit der Hand, weile daselbst keine Pferdt(fröhne ist von and. Hand ergänzt) ist, u. bekombt Jeder täglich 6 Pfg. frohngeldt. Vorher beschriebene Alle versehen 3 theile an Hand- undt Pferdtfröhne, u. Eckelstedt den 4then theil, Gestalt es hiebevor Also getheilet worden. Hierüber muß Dobrichau nach Anzahl der Huefen, gleich andernmit zur Brücken fröhnen, zu den Andern gebäuden aber nicht. Der Dorffschaften, so die Landstraßen im Ambte zu bessern schuldig, u. welche straßen jedes Dorff bessert,

So „hat sich daß hochlöbliche Chur- undt Fürstliche Haus zu Sachsen vor langen Jahren hero mit einander verglichen umb des gleits halben eine Seule, welche sich allernächst über den Dorff Leißlau, gegen Naumburg zue, in des hiesigen Amts Jurisdiction befinden thut, setzen zu lassen, dergestalt daß jedesmahl in denen Leipzigschen und Naumbg. Messen der Gleitsmann zu Saalfelt daß Geleit biß an solche seule haben thut; von solcher seule nun wirdt von den Naumbg. aus daß geleite daselbst angenommen und sodann nach Naumbg. undt Leipzig von den Churfürstl. Sächs. gebracht."

„Was nun von denen Räuberischen Leuten sonderlich beim Kriegswesen, den Fuhrleuten begegnet, daß wirdt von jedem Chur- und Fürstl. Theile, alß von dem Fürstenthumb Altenburgk biß an diese Seule, von dem Hochlöbl. Churfürstenthumb aber von dieser Seul biß nach Leipzig hin justificirt undt abgestraft." (Amtsbuch v. 1674. S. 250.)

Im vorstehenden Vergleiche ist der Satz, daß der Geleitsmann zu Saalfeld das Geleite bis an die genannte Säule habe, leicht so zu verstehen, als ob blos Einem die Obhut anvertraut gewesen wäre. Das ist nicht richtig. Wir können uns nicht denken, daß das obere Saalthal eine größere Sicherheit gegen Wegelagerer und Strauch-Diebe geboten hätte, als die hiesige Gegend; und gerade von Jena, Dornburg, Camburg u. s. w. hören wir im Folgenden, daß eine ganze Anzahl Musquetiere einen Zug Fuhrleute begleitet haben.

Aus dem Jahre 1640 wird uns nämlich in der schon oft zitierten Hauptquelle (Amtsbuch, Rückseite 247) ein Fall berichtet, daß unter den jenischen musquetirern von Dornburgk und Camburgk, welche die Leute convoirt (begleitet), Uneinigkeit entstanden, und von den Camburgischen einer Todt geschossen worden sei. Nur aus solcher starken Bedeckung erklärt sich der für den damaligen Zustand der Wege hohe Zoll, der erhoben wurde: 8 gr. von einem Wagen mit Gütern, der Wolle mit 4 oder 5 Pferden fährt;

12 gr. von einem Wagen mit Wolle, volle Last,
8 „ „ „ zweispännigen Karren mit Wolle,
6 „ „ „ desgl. „mit Gewandt",
8 „ „ „ Wagen „mit Gewandt" von 3 oder 4 Pferden,
8 „ „ „ „ rauher Felle,

---

1) Städtlein Camburgk muß bessern den Weg von Camburgk biß nach dem hohen Thurm hinaus, Item den holen weg von Camburg bis über schinditz hinaus,

2) Sieglitz, Döbrichau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Leislau, Löbschitz, Crölpau und Tultewitz Müßen bessern die Straßen von Mollschitz an über das Brücklein Jenseit Leislau,

3) Klein Prießnitz und Schleißkau bessern die straße über und unter Rodameuschel bis an das Wirrichhäuser feldt am graben,

4) Wichmar muß bessern von der Grümpel Mühlen am Berge ahn bis zu ende Ihres Flures und an Steudtnitz,

5) Gosserstedt bessert den Holen Weg übern Lischwa und in Ihren Fluhr, darvon wird ihnen kein Frohngeldt gegeben, weil sie ohne deß schuldig, ihren Fluer zur bessern.

6) Eckolstedt bessert den Holen weg von Lischwa herein."

Amtsbuch Rückseite 248 und Blatt 249.

4 gr. von einem Wagen mit Most,
5 gr. von einem Fuder allerlei Hausgeräte u. s. w.

Aber auch die Einheimischen mußten teuer genug daran, wenn z. B. „von 1 Karren, so getreyde, Korn, gerste oder Haber, gelahden, 1 gr. entrichtet" werden mußte, „und das Getreyde absonderlich", d. h. für jeden Scheffel extra 4 Pfg.; 6 Pfg. von einem Kästlein oder Fäßlein mit Kramwaare, 1 gr. von 1 Hafen Butter, 4½ Pfg. von 1 Stein Wolle, 6 gr. von einem Faß Naumburger Bier, „so es zu Camburgk eingelegt, 4 gr., so es durchgeführt wurde." Auch von jedem Stück Vieh, das des Weges getrieben wurde, Ochsen (1 gr.), Stier (6 Pfg.), Kuh (4 Pfg.), Schaf (3 Pfg.), Schwein (gemästet 4, mager 2 Pfg.) wurde ein Zoll erhoben, der zur Zeit des Chausseegeldes kaum höher gewesen.

Jener Fall, daß Einer von den Camburgischen Musquetieren totgeschossen wurde, hatte noch ein Anderes im Gefolge. „Alldieweile sich solches zugetragen, hat sich darauf die fuhre gewendet, und ist hernach von Dornburgk uff Steudnitz gekommen, undt also (an) Camburgk und dem daselbst habenden Geleite vorbey gegangen, wodurch zwart die hiesigen gleits intraden nunmehr in 33 Jahren sehr geschwächet worden, Jedochweilen dem im Ambte Eisenbergk zu Dörznick (Thierschneck) habenden Geleit ein solcher Abgang zugewachsen, So hat daher die Fürstl. Herrschaft und zu Camburgk Verordneten (das Geleite war um 150 fl. jährlich verpachtet) (S. 250) nichts weiteres desiderirn können, undt ist dieß also biß dato bey solchem Zustande gelassen worden."

Dadurch, daß „die Fuhre sich gewendet," haben offenbar auch die fliegenden Schenken an der Nürnberger und Leipziger Straße zur Zeit der Messen Einbuße erlitten; allein sie wurden immer wieder aufgeschlagen; und manches Großmütterchen erzählt noch ihren Enkeln von einer solchen auf der „Kehre" bei Wichmar, dahin sie mit ihren „Kameräden" zum Tanze gegangen sei. Einer meint aber auch, die Gebeine, welche bei der Anlage von Gräben und Wegen bei der Separation in der dortigen Gegend zu Tage gekommen, seien Knochen von denen, welche auf jenen Volksfesten erschlagen worden wären.

Nun man sich einmal aus dem Thale auf die Höhe bei Frauenprießnitz und Thierschneck hinaufgewürgt, ist man auch oben geblieben und hat die gerade Richtung nach Leipzig über Graitschen, Aue, Köckenitsch, Stößen u. s. w. beibehalten. Weil jedoch dieser Weg nur im Sommer und bei trockener Witterung fahrbar war, auch an verschiedenen Punkten über Berg und Thal führte, so ist man schon seit langer Zeit wieder davon abgekommen. Die Bewohner der thüringischen Seite der Grafschaft können sich einen Begriff machen von der Anlage und Beschaffenheit der damaligen Wege und der Plage für Menschen und Vieh, wenn sie den alten Weg von Dornburg an die „Brücke" gehen; oder die Camburger, wenn sie den Stieg der alten Straße sich beschauen von dem bei der Meisterei vorbeigehenden Graben gerade hinauf auf die Höhe.

Wie gut für uns, daß die hohe Staatsregierung seit ein paar Generationen den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrswege von einem Dorf zum andern und von einer Stadt zur andern mit Energie betrieben und ge-

fördert hat und noch immer das Augenmerk ihrer eigens dazu angestellten Organe, Bauräte und Straßenbauverwalter, darauf richten läßt[103]). Noch im Jahre 1821 klagt Füldner (S. 222), „daß die Chaussee nur 3/8 Meilen weit von Camburg bis gegen Wichmar fertig, und die Straße von Camburg nach Naumburg an einigen Stellen z. B. jenseit Leislau und oberhalb Heiligenkreuz so grundlos ist, daß sie oft im Herbst und Frühjahr ohne mehrere Vorspann-Pferde nicht befahren werden kann." Seit mehreren Jahrzehnten erfreuen wir uns außer den beiden genannten einer chaussierten Straße von Camburg über Münchengosserstädt und Eckolstädt nach Apolda, einer desgl. über Schmiedehausen nach Sulza, einer dritten von Camburg über Stöben nach Großheringen, einem Knotenpunkt der Thür. Eisenbahnen, einer vierten von Camburg über Sieglitz, Molau, Aue nach Schkölen, oder über Casekirchen nach Osterfeld zu den reichen Torf- und Braunkohlengruben, und nach allen Seiten hin seit dem 1. Juli 1891 der Aufhebung des Chaussee- und Brückengeldes im Herzogtum und bis auf ein paar kleine in allen deutschen Staaten.

Erst nachdem die Landstraßen in einen bessern Zustand versetzt waren, konnte an eins der wirksamsten Beförderungsmittel des geistigen und materiellen Verkehrs, der fahrenden Posten, gedacht werden. Ältere Leute werden sich noch der sogenannten Felleisenreuter erinnern, Postillone zu Pferde mit einem großen Felleisen auf dem Rücken desselben, in welchem die Briefe von einer Station zur andern befördert wurden; später, weil die Felleisen zu schwer geworden, der ein- und zweispännigen Kaleschen; noch später der sowohl Briefe und Pakete als auch Personen befördernden „Diligencen", gelben Kutschen, die von Naumburg über Camburg nach Jena fuhren. Das Churfürstentum Sachsen, Brandenburg u. a. richteten bald ihr eigenes Postwesen in ihren Landen ein; die sächsischen Herzogtümer, die beiden Hessen, Bayern, die beiden Schwarzburg, Reuß, Lippe, Waldeck u. a. dagegen, fast den 4. Teil von Deutschland, hatte, und zwar als Erbmannthronlehn, (in postalischer Beziehung) das Fürstliche Haus Thurn und Taxis. Das Herzogtum Meiningen schloß, bezw. erneute einen Erbpostlehnvertrag mit ihm i. J. 1829. Eine Postexpedition wurde darauf hin auch in Camburg errichtet. Die Expedition ließ freilich zu wünschen übrig; denn nur 1 Assistent (Schwedhelm) und nur 1 Postbote oder Briefträger (der alte Böttcher, später Peter) stand dem Postverwalter und Posthalter (Rohkrämer) zur Seite.

Der Briefträger hatte 3 Touren, von denen er jede zweimal in der Woche begehen sollte. Nicht selten, so wird wenigstens erzählt, vermittelte er aber die Beförderung der eingegangenen wenigen Postsachen durch an den besuchten Wochenmärkten in die Stadt gekommene Landleute. Eine tägliche Fahrpost wurde eingeführt in Camburg nach Naumburg, Sulza und Jena. Da kam das Jahr 1866 und mit ihm statt des gelben Fräckchens mit blauen oder rothen, und des hellblauen mit gelben Kragen, Aufschlägen und Vorschuß der preußische Rock und nach der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches die

[103]) Gesetz v. 19. März 1875. Eine Übersicht über die in den 4 Kreisen des Herzogtums an den Straßen ausgeführten Neu- und Umbauten, sowie Reparaturen wird alljährlich im Regierungsblatte veröffentlicht.

Reichspost und — der Generalpostmeister Stephan, dessen große Verdienste eine berufene Feder an einem anderen Orte schreiben mag. Hier nur ein kurzer Überblick über den namentlich seit Eröffnung der Saalbahn (1. Mai 1874) und Inbetriebstellung der Zuckerfabrik (Herbst 1883) stetig gewachsenen Verkehr bei dem Kaiserlichen Postamte zu Camburg, das seit dem 1. September 1876 überdies auch mit einer Telegraphen-Anstalt verbunden ward. Bis zum Jahre 1874 waren daselbst nur 2 Beamte und 1 Stadt- und 2 Landbriefträger angestellt; gegenwärtig neben dem Vorsteher 3 Beamte, 3 Orts- und 9 Landbriefträger. Früher wurden von Camburg aus sämtliche Ortschaften der Grafschaft, wie oben erwähnt, nur zweimal in der Woche, später einmal täglich, und gegenwärtig werden sie zweimal jeden Wochentag von den Postboten begangen, nur an Sonn- und Festtagen einmal. Auch der Wohlthat für die Landbewohner wollen wir nicht geschweigen. Früher mußte für jeden Brief 1 gr. besonderes Bestellgeld von Camburg auf das Land entrichtet werden, jetzt nur noch für Paket- und Geldsendungen. Früher waren mit geringen Ausnahmen sämtliche Orte der Grafschaft an das Camburger Postamt gewiesen, gegenwärtig sind diejenigen unter ihnen, welche andern Postämtern, wie Sulza, Kösen, Naumburg, Schkölen näher liegen, der bequemeren, raschen Beförderung wegen diesen zugeteilt, so daß der Landbestellbezirk des Camburger Postamtes nur noch 29 geschlossene Ortschaften mit 5 in der Stadt und 19 Briefkasten auf dem Lande umfaßt. Und trotzdem zeigt ein Vergleich der Verkehrsstatistik zwischen den Jahren 1885 und 1895 nicht eine Ab-, sondern eine ununterbrochene Zunahme der Geschäfte in den ein- und abgehenden Postsachen.

Es hatte nämlich das Postamt Camburg zu expedieren:

	1885.		1895.	
	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.
1. an Briefsendungen:				
a) eingegangene	156366	—	235014	—
b) aufgegebene	120510	—	171860	—
2. an Paket- und Geldsendungen:				
a) eingegang. Pakete ohne Wertangabe	13968	—	19202	—
b) " " mit "	144	—	199	—
c) " Briefe " "	744	—	977	—
d) aufgegebene Pakete ohne Wertangabe	8244	—	13760	—
e) " " mit "	342	—	450	—
f) " Briefe " "	1044	—	1401	—
3. Postnachnahmesendungen:				
a) eingegangene	1494	12708	2620	36680
b) aufgegebene	1656	7416	1875	13699
4. Postauftragsbriefe:				
a) eingegangene	727	48008	732	59292
b) aufgegebene	84	—	112	—

	1885.		1895.	
	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.
5. Postanweisungen:				
a) aufgegebene	10315	550709	17016	840941
b) ausgezahlte	4658	225358	6995	339471
6. Zeitungen:				
a) abgeholte und bestellte	106954	—	158317	—
b) von der Verlags-Postanstalt beim Verleger bestellte	11019	—	18645	—
7. Porto- und Telegrammgebühren,	—	15275	—	23305
8. Etatsmäßige Einnahmen, ...	—	16768	—	26014
9. „ Ausgaben, ...	—	9270	—	17135
10. Telegramme:				
a) aufgegebene	867		1871	
b) angekommene	1010		1964	

Die Unfallversicherungs-, Invaliden- und Altersversorgungs-Gesetze beschäftigten im vergangenen Jahre das Kaiserl. Postamt zu Camburg mit der Ausgabe von 11013 Mk. und dem Verkauf von Versicherungsmarken im Betrag von 22347 Mk.

Hatte sich der rege Verkehr der 4- und 6spännigen und bei zu überwindenden Steigungen noch um ebenso starke Vorspann vermehrten, großen, hochbeladenen Fuhrmannswagen auf den gewöhnlichen Landstraßen bereits durch die Thüringer-Bahn sehr gemindert, ja nach und nach eingestellt, so sollte auch das auf eisernen Schienen durch das Saalthal sausende, feurige Dampfroß mit seinem langen Schweife thalaufwärts die von Camburg nach Jena und thalabwärts auf dem Umwege über Großheringen die von Camburg über Schmiedehausen nach Sulza fahrende Post ausstechen und übereilen, und der schrille Ton der Dampfpfeife den zarten, weichen, von stimmungsvollen, blasseligen „Schwagern" eingehauchten Ton des Posthorns übertäuben. Ein gleiches Schicksal steht endlich auch mit der Eröffnung der Camburg-Zeitzer Bahn in der nächsten Zeit der letzten zwischen Camburg und Schkölen verkehrenden Post bevor.

Auf der Station Camburg wurden nach dem Geschäftsbericht der Direktion der Saal-Eisenbahn vom Jahre 1894 befördert:

1. an Personen:
   a) Ank. 31609,
   b) Abg. 32988,

durchschnittlich im Tage 86, bez. 90.

2. an Gepäck:

Ank. 67 Tonnen Voll- und 23 Tonnen Übergewicht (die Tonne 1000 kg = 20 Zentner).

Abg. 66 Tonnen Voll- und 22 Tonnen Übergewicht.

3. an Privatdepeschen:
Ank. 142,
Abg. 86.
4. an Vieh (einschließl. Hunde, Gänse):
Ank. 802,
Abg. 860 Stück.
5. an Gütern:
zusammen:
Ank. 51 103 Tonnen,
Abg. 20 248 „
Durchschnittlich im Tage:
Ank. 140 Tonnen,
Abg. 55 Tonnen.
Einnahme-Anteil aus dem Personen- und Güterverkehr: 95 831 Mk.

XII. Kapitel.

Kirchliche und schulische Sachen und Zustände.

Im 5. Kapitel mit der Überschrift „Die Landesherren," haben wir bereits einen Einblick gewonnen in die kirchlichen Zustände vor und unmittelbar nach der Einführung der Reformation. Es ist dort (S. 22, 25—27) erwähnt, wie die regierenden Häupter sich zu der Kirchenverbesserung gestellt, und was sie für oder gegen dieselbe gethan haben. Als besonders verdienstlich um die Ausbreitung der neuen Lehre ist der Bemühungen des Herzogs Heinrich des Frommen gedacht, seinem streng am Alten hängenden Bruder Georg gegenüber. Denn nicht nur, daß er alsbald nach der Übernahme der Regierung 1539 in seinen Landen eine Kirchenvisitation veranstaltete, um sich über den Stand der Dinge unterrichten zu lassen, und dazu Theologen und Laien herbeizog, die als Mitarbeiter des großen Reformators Dr. Martin Luther sich einen Namen gemacht (Justus Menius, Weber, Goldacker, Vollrad v. Watzdorf und Friedrich v. Hopfgarten); er hat auch die von den hervorragendsten Theologen der gesamten Herzogl. Sächs. Lande (Justus Jonas, nachmal. Hofprediger in Coburg und Superintendenten in Eisfeld, Spalatin, Super. und Prediger in Altenburg, Cruziger in Wittenberg, Myconius, Super. in Gotha, Menius, Super. in Eisenach, und Weber) verfaßte Agende oder Kirchenordnung bei der zweiten Kirchenvisitation 1542 allen Pfarrherren nachdrücklich anbefehlen lassen und ihr dadurch eine allgemeine Verbreitung in den albertinischen und ernestinischen Landesteilen gesichert. Bis ins folgende Jahrhundert hinein blieb diese erste vollständige Sächs. Agende in Gebrauch. Welcher Superintendentur oder, wie es damals hieß, Superattendentur die Diözese Camburg unterstellt war, läßt sich aus den Akten nicht erweisen. Es waren Superattendenturen im Thüringer Kreise zu Salza (Langensalza), Weißensee, Weißenfels, Sangerhausen, Eckartsberga errichtet. Die Nähe spricht für letztere. Als höhere Instanz, so lange es noch keine Konsistorien gab, galt die Superattendentur zu Leipzig. Es dauert aber nicht lange, so hören wir von Konsistorien zu Weimar und Alten-

burg. Nachdem der in der Schlacht bei Mühlberg (1547) geschlagene und gefangene Churfürst Joh. Friedrich der Großmütige aller seiner Länder verlustig erklärt worden war, von seinen Söhnen der jüngere Joh. Wilhelm aber schließlich den größeren Teil davon, Weimar und Gotha, wieder erlangt hatte, wurde das Kirchenwesen des Amtes Camburg der Superintendentur zu Jena zugeteilt und mit ihr als oberster Instanz dem Konsistorium zu Weimar zugewiesen. Wie hart der anfangs mehr der reformierten Lehre zugethane Churfürst August von Sachsen während seiner Vormundschaft über die Söhne Johann Wilhelms von Weimar und Gotha und Joh. Friedrichs des Mittleren von Coburg gegen die streng lutherischen Geistlichen verfuhr, haben wir gleichfalls schon gehört (S. 25). Ebenso haben wir auch vernommen (S. 26), wie viel er nach der in ihm vorgegangenen Wendung sich's hat kosten lassen, um der immer tiefer gehenden Meinungszerklüftung und dogmatischen Zerrissenheit in der Aufstellung einer Eintrachtsformel einen Damm entgegenzusetzen und „den mit sich selbst lehruneinigen Protestantismus durch ein dogmatisches Friedenswerk vor Zerfall und Auflösung zu bewahren." Daß der Churfürst August, nachdem er nach vieljährigen inneren Lehrstreitigkeiten am 25. Juni 1580, als am 50. Jahrestage der Augsburgischen Konfession, die Concordienformel feierlich publiziert hatte, ihr nun auch volle symbolische Geltung zu verschaffen suchte, war naturgemäße Folge davon. Allein sein eigener Sohn Christian I. teilte den Eifer seines Vaters für die Formula concordiae nicht. Unter ihm trug sich zu, was in der Fußnote 19), die übrigens S. 25 nicht an ihrem rechten Platze[104]) steht, berichtet wurde. In Jena wurden die Geistlichen der Ephorie, also auch die des hiesigen Amtsbezirks, dazu angehalten, die Concordienformel zu unterschreiben. Wer nicht unterschrieb, wurde abgesetzt. „Im Monat Mai 1590 wurde ein neuer Superintendent D. Samuel Fischer nach Jena verordnet, als kürzlich zuvorn M. Andreas Nehrkorn, wegen der Calvinisterei suspectu seinen Abtritt zwischen zweien Tagen genommen." (Eckolst. Chronik).

Im J. 1593, Freitag nach Exaudi, wurden die Geistlichen des Amtes Camburg von der Ephorie Jena entlassen und der Superintendentur Eisenberg überwiesen, und bei ihr sind sie verblieben bis 1708. Nur die Pfarreien auf der Thüringer Seite der Grafschaft wurden von 1660—1672 der neuen Superintendentur in Apolda, welches damals zum Fürstentum Altenburg gehörte, zugeteilt. Als aber 1672 nach dem Aussterben der Altenburg. Regentenfamilie Apolda an Weimar fiel, kamen auch diese Ortschaften zur Eisenberger Ephorie wieder herüber. Der Superintendent Georg Crauser, ein geborener Eisfelder, der zu gleicher Zeit zur neuen Superintendentur nach Apolda berufen worden war, wurde schon 1667 von dort nach Eisenberg versetzt.[105]). Nach dem Tode seines Nachfolgers Johann Nikolaus Franke 1708 wurde die Unterpflege, das Amt Camburg, von der Eisenbergischen Ephorie getrennt, und eine besondere Ephorie bez. Kircheninspektion zu Camburg errichtet, und der damalige Pfarrer, Adjunkt M. Nathanael Mylius zu Camburg, zum Ephorus und geistlichen Mitgliede derselben ernannt. Wie Füldner unter Berufung auf Schultes

104) Ihre rechte Stelle findet diese Note zwischen der 24. und 25., am Fuße der folg. 26. Seite.
105) Gschwends Eisenberg. Chronik S. 246.

diplomatische und historische Nachrichten von Eisenberg S. 140 schreibt, soll die Geringfügigkeit der Camburgischen Inspektion — es waren außer der städtischen blos 8 Pfarreien — den Herzog bestimmt haben, sie nach dem Ableben des M. Nath. Mylius wieder mit der Eisenbergischen zu vereinigen. Dagegen läßt sich einwenden, daß vom Fürstl. Konsistorio ein Reskript an die Kircheninspektion zu Camburg vorliegt, datiert Altenburg, den 14. Januar 1755. Angesichts dieses amtlichen Schreibens könnte ein kühner Streiter wider die herrschende Meinung behaupten, daß das Amt eines Ephorie-Inspektors zu Camburg auch auf den Nachfolger des mehr erwähnten M. Nath. Mylius, auf den Adjunkt Theophilus König zu Camburg bis 1755 übergegangen sein müsse. Das wäre aber auch die äußerste Grenze, bis zu welcher er gehen dürfte. Denn aus des M. Johann Christoph Serfflings Zeit, der in die 30 Jahre, von 1746 an, die Eisenbergische Inspektion versah, gehen Verfügungen auch über die Camburger Diözes aus, wie z. B. am 26. Novbr. 1776 betreffs des Präceptors Gerstenberger zu Stöben, — ein Beweis, daß um jene Zeit Camburg keine selbständige Ephorie mehr bildete[106]). Und wie hier die Kircheninspektion über eine reine schulische Sache ihre Anordnung trifft, so sind es gerade Schulensachen anlangende Erlasse derselben Behörde aus früherer Zeit, von denen sich ein ganzes Fascikel im Archive des Oberpfarramts zu Camburg findet. Wir sehen daraus, daß, obwohl der eigentliche Name für diese geistliche Unterbehörde Kircheninspektion lautet, doch nicht eitel kirchliche Angelegenheiten zu ihrem Ressort gehörten, sondern auch schulische, und zwar innere und äußere. Sie ist darum auch, gleichwie die späteren Kirchen- und Schulenämter, zusammengesetzt aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede, dem Ephorus oder Superintendenten und dem betreffenden Verwaltungsbeamten oder Amtsadjunkten; wie denn auch andere Amtsschreiben, z. B. das vom 26. Juni 1715, — wiederum in einer rein schulischen Sache, die Rektorats-Wohnung zu Camburg betr. — von derselben Oberbehörde an beide Mitglieder adressiert sind. Die Oberbehörde unterzeichnet: Altenburg (den und den), Fürstlich Sächs. zum Konsistorio verordnete Räte und Assessoren das., mit der Unterschrift des jeweiligen Präsidenten. Vom Anfall des Amtes Camburg, mit den zum Eisenberger Ephoriesprengel gehörigen 15 Ortschaften an das Herzogtum Meiningen i. J. 1826, bis zur Wiederaufrichtung einer eigenen Ephorie Camburg, verwaltete Adjunkt Abraham Worms daselbst das Ephorie-Vicariat. 1831 wurde Pastor Erdmann in Schmiedehausen zum (wirklichen) Ephorus ernannt und bildete von da ab bis 1837 mit dem Oberamtmann und Landrichter Rat Joh. Gottfried Schüler und von 1838 bis zu seiner Versetzung als Superintendent nach Sonneberg im Januar 1851 mit dem Oberamtmann und Landrichter Hofrat Giseke des Herzogl. Kirchen- und Schulenamt Camburg. Dem Super. Erdmann folgte als geistliches

[106]) Nachgerade lese ich im Camb. Kirchenbuche, daß der Adjunkt Theoph. König 1749 bei dem Ephorus u. Super. Serfling in Eisenberg um Zustimmung zur nochmaligen Taufe eines Kindes nachsucht, weil bei dessen Nottaufe durch die Hebamme die Einsetzungsworte und die Verheißung Jesu nicht gesprochen worden waren. Also war damals schon Camburg von Eisenberg wieder abhängig und keine selbständige Ephorie mehr. Demnach wird es wohl mit Füldner's Angabe seine Richtigkeit haben.

Mitglied des Herzogl. Kirchen- und Schulenamtes von 1851—1861 der Super. Joh. Sebastian Kircher daselbst. Nach dessen Ableben wurde vom Oktober 1861 bis zur Wiederbesetzung der Superintendentur im August 1862 durch den Oberpfarrer Emil Köhler der Ephorie-Vikar Pfarrer C. Hölzer in Münchengosserstädt mit der Verwaltung des Postens betraut. Sup. E. Köhler bekleidete das Amt des geistlichen Mitgliedes im Kirchen- und Schulenamte zunächst noch 4 Jahre mit dem weltlichen Mitgliede Hofrat Giseke bis zu dessen Tode am 23. Mai 1866, dann wieder 4 Jahre bis zum 15. Dezember 1870 mit dessen Nachfolger Dr. jur. Trautmann.

Als dann die Trennung der Justiz und der Verwaltung in Gemäßheit einer landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1870 sich endlich auch im Amte Camburg vollzog, und das bisherige Verwaltungsamt daselbst aufgehoben und gleich denen von Kranichfeld, Pößneck und Gräfenthal mit dem Verwaltungsamte Saalfeld vereinigt wurde, bekam das weltliche Mitglied des Herzogl. Kirchen- und Schulenamtes Camburg seinen Sitz in Saalfeld und führte nach der Vereinigung oben genannter Verwaltungsämter in den Kreis Saalfeld als oberster Verwaltungsbeamter des Kreises vom 1. August 1872 an den Amtstitel „Herzoglicher Landrat." Was die Grafschaft bei diesem Vorgange verlor, machte sich in seiner ganzen Schwere nicht gleich fühlbar, indem die Herzogliche Landesregierung für den Oberamtmann (1870—1872) bezl. Landrat (1872 bis 1874) Fr. Johannes einen Vertreter in Camburg einsetzte in der Person des Regierungsassessors G. Berlet und 1876 für einen Teil der Sachen, welche dem Geschäftskreise des Landrats angehören, einen Amtsgehülfen (Rosenhauer) bestellte. Am 16. März 1874 wurde zum Landrat in Saalfeld der bisherige Oberamtmann in Salzungen (Geh.) Hofrat H. Schneider berufen und verordnet. Dem Ephorus und — seit dem 2. April 1871 mit dem Prädikat „Kirchenrat" geehrten — Superintendenten E. Köhler war es beschieden, nicht blos während des Überganges mit dem Assessor die Geschäfte des Kirchen- und Schulenamtes zu besorgen, sondern auch noch volle 16 Jahre mit dem Landrat thätig zu sein. Nach seiner Emeritierung wurde Kirchenrat Pastor Eduard Bulle zu Leislau am 1. Januar 1891 zum Superintendenten und Ephorus der Diözese Camburg, sowie zum geistlichen Mitgliede des Herzogl. Kirchenamtes ernannt und nach dessen Emeritierung am 8/16. Juli 1895 Oberpfarrer Dr. O. Hoffmann zu Camburg. Die Kirchen- und Schulenämter waren ausschließlich Verwaltungsbehörden. In denselben fand kollegialische Verhandlung statt. Die Geschäftsleitung stand dem weltlichen Beamten zu (Reskr. v. 16. Juni 1846); der Rang ward nach dem Dienstalter bestimmt. Die Termine wurden gemeinschaftlich, oder, vorkommenden Falls, auch von einem Mitgliede allein gehalten. Die Verfügungen mußten jedoch immer von beiden ausgefertigt und unterschrieben sein. Konnten sie sich über eine Beschlußfassung nicht einigen, so hatten sie es der Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Das geistliche Mitglied bearbeitete die das Innere betreffenden Angelegenheiten, die mehr das Äußere berührenden, das Rechnungswesen, Bauwesen, Besoldungsangelegenheiten u. a. der weltliche Beamte. In rein lokalen Angelegenheiten wurde auch der Bürgermeister zu

den Sitzungen stimmführend hinzugezogen. Hölzer schreibt (S. 73), nach der Meiningischen Gesetzgebung wäre auch dem weltlichen Mitgliede Einfluß auf Lehre und Kultus eingeräumt gewesen, oder doch von vielen Amtleuten beansprucht worden. Dem ist entgegenzustellen, daß dem Ephorus als solchem Kraft seines Amtes ein großer Teil der inneren Angelegenheiten, die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Lehrer, über den kirchlichen Zustand der Gemeinden (so lange nicht eigentliche aktenmäßige Verhandlungen hierüber einzuleiten waren, — in welchem Falle das Kirchen- und Schulenamt eintrat), Lehre, Kultus, Liturgie, Prediger- und Lehrer-Konferenzen, Predigt- und Schulamtskandidaten in seelsorgerisch pastoraler Weise zukam.[107]) Daher konnte er auch allein, ohne den Oberamtmann, Kirchen- und Schulenvisitationen abhalten, während er selber rücksichtlich seines Pfarr-, wie seines Ephoralamtes von dem Generalsuperintendenten visitiert wurde. Dergleichen Ephoral-, wie Generalvisitationen, als auch Schulvisitationen durch die Pfarrer als Lokalschulinspektoren, waren schon in der Casimirianischen Kirchenordnung v. J. 1626 angeordnet, und wenngleich diese nicht die volle Rechtsgültigkeit hatte im Camburgischen, wie die nachmalige Altenburgische Landesordnung und deren Beifugen, so konnte man sich doch subsidiarisch auf sie berufen[108]). Das 24. Kapitel derselben „von der Visitation bei den Kirchen und Schulen" umfaßt nicht weniger als 30 Folioseiten. Die „Sammlung verschiedener von Zeit der publicierten Länder-Ordnung des Fürstentums Altenburg ergangenen Gesetze, Verordnungen" 2c. schreibt Kirchen- und Schulenvisitationen vor und enthält unter Lit. B. (S. 5—38) „Instruktion vor die Superintendenten und Adjunkten" eine Reihe von Punkten, auf welche bei der Visitation zu achten.

So liegen denn auch Berichte über abgehaltene Kirchenvisitationen und Schulexamina in der Stadt und auf dem Lande schon v. J. 1691 im Ephoralarchiv zu Camburg vor (Schulberichte in größerer Anzahl), die aber häufiger zu Ungunsten als zu Gunsten über den Befund sich äußern. M. Nathanael Mylius klagt 1713: „Was einem Inspektori vor Last und Verantwortung auf dem Gewissen liege, das ist nicht genugsam zu beschreiben. Izzo will ich nur wiederholen, was vor große und unterschiedliche Klagen wegen hiesiger Schule lange Jahr her geführt werden." — „Was die Musik anlangt, ehe solche gar eingehen lassen können und sollen, habe ich seither einen Praeceptorem gehalten, welcher solche befördert, daß gottlob Ehrliebende Christen ihre Freude daran gehabt, und der Gottesdienst wohl bestellet worden." — „Alles kömmt mir auf Förderung Göttlicher Ehre bei dem Gottesdienste, wie der pietät, civilität und Lernen der Jugend in den Schulen an, wie solches nach der Landesordnung beobachtet sein will." — „Ich finde auf den Dörffern bei denen Visitationibus gelehrtere und höflichere Kinder."

Der Adjunkt Abraham Worms berichtet Camburg, den 9. Januar 1816: Die hiesigen Schulen traf ich bey meinem Amtsantrittt im Februar 1815

---

107) D. Schaubach, Übersicht über die im Herzogtum S. Meiningen in Ansehung der evang. Landeskirche erschienenen Gesetze und Verordnungen S. 15 u. 14.

108) Schaubach, Übersicht, S. 8.

in einem nicht lobenswerten Zustande an. Sowohl in der Knaben- als Töchterschule fand ich eine große Anzahl 10—14jähriger Kinder, welche teils nur äußerst schlecht, teils gar nicht lesen konnten, teils die Buchstaben gar nicht kannten. Eine unverzeihliche nachgesehene Schulversäumnis war allerdings eine vorzügliche Ursache, aber eine fehlerhafte Unterrichtsmethode trägt auch einen großen Teil der Schuld.

Vom Rechnen wußte man in der Töchterschule gar nichts. In der Knabenschule konnten nur die rechnen, welche den Privatunterricht benutzten. Im Schreiben wurde zwar Unterricht erteilt, allein bei weitem nicht alle nahmen daran Anteil, und die meisten konnten die Buchstaben nicht nennen, die sie als Figuren nachgezeichnet hatten. Ich habe für beide Schulen einen Unterrichtsplan entworfen, und beide Lehrer haben ihn auch willig angenommen und wenden ihn auch treu an. Vorzüglich zeichnet sich hierinnen H. Kantor Apel aus. Es ist auch schon in beiden Schulen vieles besser geworden, aber noch lange nicht, wie es sein könnte und sein sollte.

Die erbärmlichste Schule traf ich in Löbschütz, wo fast kein Kind leidlich lesen kann, und leider ist auch wenig Besserung zu hoffen, da der Schullehrer bejahrt ist und es ihm auch an den nötigen Fähigkeiten fehlt. In Tultewitz traf ich einen fähigen und Fleiß anwendenden jungen Mann in dem Präceptor Joh. Gottfried Schmidt, und seine Schule zu meiner Zufriedenheit; nur klagte er, daß er häufige Versäumnisse nicht genug verhüten könne. In Sieglitz entsprach der Zustand der Schule meinen Erwartungen gar nicht; aber leider erfuhr ich nachher, daß H. Cantor H. von Pfingsten an den ganzen Sommer über gar keine Schule hält und wegen eigener Feldwirtschaft und übernommener vieler Vormundschaften auch im Winterhalbjahre oft aussetzt.

In Schleuskau traf ich einen jungen Präceptor, der erst seit kurzem hingekommen war und klagte, daß er die Kinder sehr versäumt übernommen habe, wollte aber alle Mühe anwenden, die Schule in einen besseren Zustand zu bringen.

In Wichmar habe ich die Schule nicht übel und den H. Schullehrer Wögel sehr thätig und bereit gefunden, des Guten so viel wie möglich zu wirken.

Vorzüglich lobenswert und in Allem zur Zufriedenheit traf ich die Schule zu Kleingestewitz. Dem würdigen Greis, H. Schullehrer Wölfel, der wie ein Vater unter den Kindern wandelt, und von diesen wie ein Vater geehrt und geliebt wird, wolle Gott zum ferneren Wohl der Gemeinde und ihrer Kinder eine lange Reihe zu den Jahren seines nützlichen Wirkens noch zusetzen."

Wer läse aus diesen Berichten nicht heraus, daß sie aus der Feder eines Mannes fließen, der mit festem Schritte und offenem Auge seine Visitationswege geht und mit ebenso klarem Verständnis und sachlicher Kenntnis, als regem Eifer eine durchgreifende Verbesserung des Schulwesens in seinem Aufsichtssprengel sich zum Ziele gesetzt hat?[109]) Als vornehmste Ursache des

109) In unserer Diözese waren 3 solcher, Lokaladjunkten unterstellten, Sprengel. Der Lokaladjunkt zu Camburg hatte die Parochieen des alten Amtes auf der meißnischen Seite, während die Parochieen auf der Thüringer Seite und diejenigen, welche vor 1827 zum Amte Eisenberg gehörten, einen zweiten und dritten bildeten. S. Hölzer S. 75.

niedern Standes der Schule rügt er zunächst „eine unverzeihlich nachgesehene Schulversäumnis." Und in der That, was Adjunkt Worms betreffs seiner Visitation in Sieglitz schreibt, ist dazu angethan, uns wo möglich in größeres Staunen zu versetzen, als die Klage des 1. Rektors Rost in Camburg, daß die Eltern die größeren Knaben meistenteils den ganzen Sommer über zu Gänse- und Kühhüten halten und darum nicht zur Schule schicken, oder wenn die Knaben kaum das 11. Jahr erlangt haben, daß sie die Eltern nach ihrem Belieben aus der Schule herausnehmen und auf das Handwerk gehen lassen. Dieses ist ein trauriges Vorkommnis im 17. Jahrhundert, jenes im 19., hier ist es dem beschränkten Unterthanenverstande der Eltern zur Last zu legen, dort einem unverzeihlichen Außerachtlassen und Hintansetzen der ersten Bürgerpflicht.

Weiter schreibt Worms in seinem Visitationsbericht: „Aber eine fehlerhafte Unterrichtsmethode trägt auch einen großen Teil der Schuld an dem „nicht lobenswerten Zustande der Schule." Wir können zu jener Zeit überhaupt nicht mehr an jene Schulhalter denken, die neben ihrer Werkstatt Kinder sitzen hatten, denen sie das Abc und den Katechismus einlernten[110]); bei den beiden Camburger Lehrern aber erst recht nicht; waren doch beide, der Rektor und der Kantor, studierte Leute. Allein pädagogische Seminare auf den Universitäten waren damals noch nicht eingerichtet. Auch die Landesseminare sind Anstalten jüngern Datums — das Altenburgische älter als das Meiningische und spätere Hildburghäuser.

So mag denn die Unterrichtsmethode damals in Wahrheit nicht berühmt gewesen sein. Allein was der Adjunkt Worms überhaupt nicht für gut befinden konnte, das war die Beschränkung des Unterrichts auf so wenig Unterrichts-Gegenstände, Katechismus, Lesen, Schreiben und im günstigsten Falle — wöchentlich 2 Stunden — Rechnen.

„Die Dienstverrichtung des Rektoris als Schuldiener" — so lautets in einer Matrikel von 1805 — „bestehet in der Ertheilung des Unterrichts von 7—10 Uhr Vormittags täglich an die Größeren und von 12—3 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an die Kleinen. An diesen beiden Tagen werden beide Klassen Vormittags zusammen genommen.

[110]) Die Altenburger Landesordnung hat auf ihrer 1. Seite einen „Konsistorial-Abschied, datiert Altenburg, den 27. August 1627, die Schulmeister so auf denen Dörfern Handwerk treiben betr." Das Schusterhandwerk zu Altenburg hatte sich bei dem Fürstl. Sächs. Consistorio das. klagend beschwert, „daß der Schulmeister zu Göllnitz, Hannß Pinnßler, ihrer Innung zuwider sich unterfangen, nicht allein seine Schuster-Arbeit zu treiben, sondern auch die Märkte zu besuchen und derwegen gebeten, ihm deßhalber Verweiß zu thun und solch Beginnen abzuschaffen." Was maßen Ihro Fürstl. Gnaden sich darauf solchergestalt in Gnaden resolvieret: „Weil dieselbe so viel vermerkten, daß die Schuldiener gemeiniglich geringe Besoldung hätten, daherodenn oftermals Handwerks-Leuthe zu solchen Diensten gebraucht werden müßten, so sollten die klagenden Schuster, wie auch andere Handwerks-Leuthe dahin gewiesen werden, daß sie die armen Schuldiener an ihrer geringen Arbeit nicht hindern. Dargegen aber die Schuldiener sich denen General-Artikuln gemäß bezeugen, ihr Handwerk nicht außerhalb auf denen Höfen oder sonsten, sondern allein daheim in ihren Häusern zur Notdurft vor nicht zu feilem Kauf, den umliegenden Städten und Meistern desselben Handwerks zu Nachteil, treiben sollen."

„Der Unterricht bestehet im Lesen mit den Größeren und Erlernen der Buchstaben mit den Kleineren. Außer diesem hat er die Knaben in den Lehren der christl. Religion dergestalt zu üben, daß sie nicht nur den Katechismus recht in das Gedächtnis fassen, sondern auch verstehen lernen. Auch erteilt er Unterricht im Rechnen und Schreiben; und damit die Kinder richtig schreiben, diktiert er ihnen zuweilen etwas. Die Größeren kann er auch im Briefschreiben oder in andern schriftlichen Ausarbeitungen üben."

Das waren die Unterrichtsfächer des Rektors in der Stadtschule zu Camburg i. J. 1805. In älteren Matrikeln wurde nicht einmal so viel verlangt.

In einem „Schul-Methodus" aus früherer Zeit — Datum und Jahr fehlen — werden zuerst „Regulae generales" bekannt gegeben:

I. Die untere Ordnung hat das Abc, buchstabiert und lernet das, was im Abc-Buche befindlich; auch die Psalmen, Sprüche und Gebetlein mit a). Die mittlere Ordnung lieset, schreibet, lernet den Katechismus mit der Erklärung, wie auch die Psalmen, Sprüche und Gebetlein mit b). Die obere Ordnung lieset, schreibet, rechnet, lernet die Fragen im Catechismo, Psalmen, Sprüche und Gebete mit c).

II. Kein Kindlein lernt die Psalmen, Sprüche und Gebete mit b), es habe denn zuvor die mit a) gelernt. Es lernet auch Keines die mit c), es habe denn zuvor die mit b) gefaßt.

III. Die Morgen- und Abendsegen, Tischgebete, Vater unser und Glauben, sind jedesmal nur durch ein Kind, bald von einem Knaben, bald von einem Mägdlein laut, langsam und deutlich herzubeten."

Aus der darauf folgenden Vorschrift „Lehrstunden der einzelnen Wochentage" läßt sich ersehen, wie die Regulae generales zur Ausführung kommen. Hören wir, wie's geschieht.

Montag Vormittag.

I. „Der Anfang der Schule wird gemacht:
   1. mit einem Morgen-Gesange,
   2. mit dem Morgen-Segen, Vater unser und Glauben, welche jedesmal nur von Einem nach der Ordnung zu beten."

II. „Die erste Stunde. In der ersten Claß beten aus der Obern Claß nach der Ordnung zwey Knaben das 1. Hauptstück des Catechismi mit den Fragen Caselii und aus der Haustafel das erste Membrum (§ 27). Hernach lesen sie. Indessen hört die II. und III. Claß zu (§ 29).

III. „Die andere Stunde wird in der ersten Claß geschrieben und in der andern Cl. gelesen im Catechismo u. and. nützlichen Büchern; die in der III. Cl. sagen das Abc auff und buchstabieren (§ 30)."

IV. Die 3. Stunde lernen die in der I. Cl. auswendig im Catechismo die Fragen; in der andern Cl. wird der Catechismus mit der Auslegung Lutheri durch öfters Hersagen gelernt eine halbe Stunde und in der III. Cl. ohne Auslegung vorgebetet eine halbe Stunde (§ 31)."

V. Der Beschluß der Schule geschiehet:
   1. werden 3 Sprüche wiederholt, aus jeder Ordnung einer,

2. ein Gesang von der Zeit gesungen,
3. wird das Vater unser und Glaube auch nur von einem nach der Ordnung gebetet.

Montag Nachmittag.

I. Der Anfang der Schule wird gemacht mit dem Gesange, welcher früh beim Beschlusse gesungen worden.

II. Die erste Stunde. In der ersten und andern Claß wird geschrieben; die obere vor sich, die andere nach Anleitung (§ 33). Claß III. aber Abc und Syllabiret (§ 34).

III. Die andere Stunde. Die I. Cl. lernt den Catechismus auswendig mit Fragen, und die andere Cl. lieset. (§ 35). Die 3. Cl. Abc und Syllabiret.

IV. Die 3. Stunde. In der ersten und andern Cl. wird gelesen; in der 3. Cl. wird der Catechismus ohne Erklärung getrieben.

V. Der Beschluß wird gemacht
1. mit Wiederholung eines Psalmes nach der Ordnung,
2. mit dem beim Eingange gesungenen Gesange.
3. wird der Abendsegen, Glauben und Vaterunser nur von einem gebetet."

Wir haben mit diesem 1 Tage mit geringen Variationen den Hergang für alle Tage; nur daß an jedem folgenden Tage das folgende Hauptstück mit den folgenden Stücken aus der Haustafel gebetet wird, so daß mit dem, was am Sonnabend noch daran kömmt, der ganze Katechismus mit der Haustafel und den Beichtfragen jede Woche durchgebetet ist. Am Dienstag und Freitag Nachmittag wird in der andern Stunde auch das Einmaleins und etwas Rechnen daran genommen.

Hat es dem geneigten Leser gefallen, von einem alten städtischen Lehrer sich sagen zu lassen, wie er sein Tagewerk einst angefangen und verrichtet hat, so wird er mir auch seine Begleitung zu einem Präceptor in einem benachbarten Ort nicht abschlagen, um von ihm zu hören, was er treibt, und wie er seine Sache angreift. Johann Georg Friedrich Bagehorn in Stöben giebt's uns schriftlich. Datum und Jahr hat er vergessen.

„Wenn die Kinder in die Schule kommen, so wird ein Morgen Lied gesungen und der Morgen Segen Gebetet, nachdem gebe ich ihnen ihre Sprüche und Psalmen und Reim Gebetlein auf und lasse A) die Großen in der Bibel Lesen und B) die Andern, die noch nicht fortkommen können im Evangelio Buchstabieren und Lesen, und C) die gantz kleinen lasse ich die Buchstaben hersagen und bete den kleinen den Wochen Spruch vor. Nach dem wird wieder ein Lied Gesungen und das Schul Gebet gebetet. Und nach dem geth die Schreibe Stunde an; da laß ich eine Vorschrift Schreiben und den kleinen Schreibe ich vor und weise sie an, wie sie es machen sollen".

Nachmittag: „Wenn die Kinder zusammen kommen, so wird wieder ein Lied Gesungen und Tisch gebeth gebetet und lasse die Großen in der Bibel lesen und die kleinen auffsagen. Und nach dem werden Fragen gebetet und das

alle Tage und die Gantze Woche durch, und den kleinen sage ich den Wochen Spruch vor, und nach dem wird ein Abend Lied Gesungen und der Abend Seegen gebetet und nach dem wird Schreibestunde gehalten."

Dasselbe wiederholt der Präceptor Vagehorn alle Tage. Nur Dienstags und Freitags Vormittags erleidet sein Stundenplan eine kleine Veränderung, indem der Lehrer, statt nach Vorschriften schreiben zu lassen, „da den Großen etwas vorsagt aus einem Buche, das müssen sie nachschreiben", und Mittwochs ist nach dem Schulgebete Rechenstunde, „die es lernen und die kleinen schreiben."

Es war natürlich, daß der Adjunkt Worms eine durchgreifende Verbesserung des Schulwesens nur damit beginnen konnte, daß er solchem „Schul-Methodus" gegenüber einen neuen Unterrichtsplan, wie er's gethan, aufstellte. Berechnete er denselben zunächst für die Schule zu Camburg, so läßt sich's nicht anders erwarten, weil er hier bald Früchte reifen sah, als daß er auch für die andern Schulen seines Inspektionsbezirkes dem Aehnliches anordnete.

Der in einem „Bericht des Pfarramts Camburg, den geteilten Unterricht in den Schulen betreffend" enthaltene Lehr- und Unterrichtsplan ist auf Ersuchen des Herzoglichen Kirchen- und Schulenamtes unter dem 24. Juni 1834 vom Adj. Worms entworfen und später erweitert und verbessert worden. Zunächst war wegen der Überfüllung der Knaben-, wie der Mädchenschule eine Teilung der Kinder in eine vormittägliche und eine nachmittägliche Abteilung nötig. Die Elementarklasse war bereits getrennt. Die vormittägliche befaßte in der Knabenschule 48 Kinder und erhielt wöchentlich 18 Stunden, und zwar

2 Stunden Bibellektion,
1 " Religionslehre,
1 " Gedächtnisübung in Aufgaben aus dem Katechismus.
1 " Religionsgeschichte,
1 " Weltgeschichte,
3 " Rechnen,
2 " Sprachlehre,
1 " Naturgeschichte,
2 " Schreibeübung,
1 " Zeichnen,
1 " Geographie,
2 " Gesangübung.

Die nachmittägliche Abteilung befaßte 54 Knaben und erhielt wöchentlich 16 Stunden Unterricht und zwar

2 Stunden biblische Geschichte,
4 " Rechnen,
2 " Leseübung,
1 " Katechismus. Gedächtnisübung,
4 " Schreibeübung,
3 " Sprachlehre.

In der Mädchenschule erhielt die vormittägliche Abteilung 16 Stunden Unterricht und zwar

2 Stunden Religionslehre,
2 " biblische Geschichte,
1 " Bibellektion,
2 " Übung im Richtigschreiben,
1 " " in schriftlichen Aufsätzen,
2 " " im Schönschreiben,
2 " " im Rechnen,
2 " Lesen und Erklären der Sonntags-Evang. und Episteln,
1 " Naturgeschichte,
1 " Geographie.

Die nachmittägliche Abteilung erhielt gleichfalls 16 Stunden und zwar:

2 Stunden Religionslehre,
2 " biblische Geschichte,
2 " Schönschreiben,
2 " Richtigschreiben,
3 " Rechnen,
2 " Leseübung,
2 " Gedächtnisübung in Aufgaben aus dem Katechismus,
1 " Naturgeschichte.

Die Bestätigung der hohen Oberbehörde blieb nicht aus.

Als Oberbehörde für Kirchen- und Schulen der Diözese Camburg fungierte eine kurze Zeit, wie oben erwähnt, das Fürstl. Sächs. Konsistorium zu Weimar und seit Überweisung an die Eisenberger Superintendentur 1593 ununterbrochen bis zum Anfall der Grafschaft an Meiningen das Fürstl. Sächs. Konsistorium zu Altenburg. Zu jener Zeit hatte das Herzogtum Meiningen sein Konsistorium noch ein paar Jahre in der Residenz und zeichnete Herzogl. Konsistorium in Meiningen zur Elisabethenburg. Vom 1. April 1829 bis zum 14. September 1848 nahm es aber seinen Sitz zugleich mit dem Oberlandesgericht zu Hildburghausen.

Das Konsistorium zu Altenburg bestand aus einigen weltlichen Räten, deren einer die Direktion im Kollegio führte, und 2 oder 3 Geistlichen, als dem Generalsuperintendent und noch einigen aus dem Ministerio[111]).

Das Konsistorium zu Meiningen bestand aus einem rechtsverständigen Direktor und aus 2 weltlichen und 2 geistlichen Räten und hatte zu seinem Geschäftskreis:

1. Die kirchlichen Einrichtungen aller Konfessionen, die inneren Verhältnisse und religiösen Grundlagen der Kirchenvereine, die Liturgie und Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes;
2. Die Prüfung und Anstellung der Geistlichen und Lehrer, sowie die Aufsicht über deren Lebenswandel und Fortbildung.
3. Die Besetzung der geistlichen Stellen,
4. Die sämtlichen Landschulen, einschließlich des Seminars.

111) s. Altenb. Landesordnung p. 23—40. Realrepertorium sämtlicher Landes-Gesetze 2c. S. 122—129.

5. Die gelehrten Schulen, Prüfung der Reife zum Besuch der Universität.
6. Die kirchliche Disziplin in religiöser und sittlicher Hinsicht, Dispensationen von kirchlichen Verboten aller Art; wenn hingegen das Hindernis nicht in weltlichen Gesetzen und Erkenntnissen seinen Grund hatte, mußte die Dispensation bei dem Oberlandesgericht oder der Regierung gesucht und erteilt werden.
7. Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Dotationen der Schulen, unter Rücksprache mit der Landesregierung.
8. Beschwerden über Geistliche und Lehrer in ihrer Amtsführung, wenn nicht wirkliche Rechtsverletzung behauptet und wegen der Genugthuung der förmliche Rechtsweg betreten wurde[112]).

Alle diese Geschäfte sind in Gemäßheit der Verordnung vom 14. September 1848 auf das Herzogl. Staatsministerium, Abt. IV., für Kirchen- und Schulensachen, übergegangen. Die kirchlichen Angelegenheiten werden in der Art kollegialisch behandelt, daß die vortragenden Räte dieser Abteilung nicht blos eine beratende, sondern eine entscheidende Stimme ausüben, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Abteilungsvorstandes den Ausschlag giebt. (Art. 11). Jeder Abteilungsvorstand führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig (Art. 7.) und hat unmittelbar dem Landesherrn Vortrag zu thun. Eingreifende Veränderungen, weniger im Geschäftskreis der oberen Behörde als bei den unteren bemerkbar, wurden durch die Trennung der Kirchen- und Schulensachen herbeigeführt durch das Volksschulgesetz vom 22. März 1875 und durch das Gesetz vom 4. Januar 1876, enthaltend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung. Nach Abschnitt V. des Volksschulgesetzes, „Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen", werden die Schulangelegenheiten in den Gemeinden von deren gesetzlich geordneten Behörden verwaltet. An der Spitze des Ortsschulwesens steht der Schulvorstand, welcher allgemein die untere Schulbehörde bildet und hinsichtlich der ihm obliegenden nächsten Fürsorge für die Interessen der Ortsschule aus seiner Mitte einen Ortsschulaufseher (auf 3 Jahre) zu wählen hat. (Art. 74—79). Die staatliche Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Kreise wird, was die äußeren Angelegenheiten der Schule betrifft, von dem Herzogl. Landrathe, außerdem vom Kreisschulamte ausgeübt. Letzteres wird gebildet von dem Herzogl. Landrat und dem Kreisschulinspektor. (Art. 81). Was zur Zuständigkeit des Kreis-Schulamtes und des Kreisschulinspektors im Einzelnen gehört, besagen die Art. 82, 84, 86. Die Oberschulbehörde des Herzogtums ist die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulensachen. Ihr steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens im Herzogtum zu. (Art. 88). Das Referat für Schulsachen in der Oberschulbehörde hat regelmäßig der Schulrat. Über seine sonstigen Obliegenheiten s. Art. 89.

Zum 1. Kreisschulinspektor für die Kreise Sonneberg und Saalfeld wurde am 1. April 1876 der Pastor Christian v. Nesse zu Molau ernannt

112) Edikt vom 21. Januar 1829.

(s. Weiteres über ihn unter den Pfarrern von Molau und Prießnitz im 2. T. der Schrift). Ihm folgte für den Kreis Saalfeld vom 1. Oktober 1883 bis 1. April 1887 der Schuldirektor Ludwig Andrae, bisher in Salzungen, und von da ab Isidor Rockstroh, zuletzt Schuldirektor in Saalfeld. Für seine Verdienste wurde er am 2. April 1895 mit dem Ritterkreuze 2. Klasse beehrt.

Alle Angelegenheiten der Kirchgemeinden zu leiten, steht dem Kirchenvorstande zu. Gesetz v. 4. Januar 1876 § 5. Seine Zusammensetzung bestimmen die §§ 13—15. Als nächste staatliche Aufsichtsbehörden über die Kirchengemeinden gelten die Ephorie und das Kirchenamt. Durch die Ephorie ist vorzugsweise das innere kirchliche Leben, durch das Kirchenamt insbesondere die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in ihrer äußeren Beziehung zu beaufsichtigen und zu fördern. § 34[1]). Die obere Kirchenbehörde wird gebildet durch die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulensachen, deren weltlichen Mitgliedern 2 oder 3 Geistliche als geistliche Räte (Oberkirchenräthe) zur Beratung und Abstimmung zugeordnet werden. Ihre Beschlüsse erläßt sie unter der gesetzlichen Bezeichnung als Oberkirchenrat.

In den Schulen war im Gebrauch der kleine Katechismus Luthers, in Druck gegeben von Dr. Martino Caselio, Fürstl. Sächs. Generalsuperintendent und Hofprediger zu Altenburg, und die biblische Geschichte von Rost, Diakonus zu Eisenberg; in den Kirchen als Agende die Allgemeine Sammlung liturgischer Formulare der evangelischen Kirchen von D. Seiler, und als Gesangbuch das alte Gothaische und neuvermehrte Altenburgische, welches „durch Fleiß und Aufsicht M. Wolfgang Friedrichs von Roda, Pastoris und Adjuncti zu Zschernitzsch gefertigt und durch Carl Andreas Redel, Fürstl. Sächs. Konsistorialrat und General-Superintendent zu Altenburg vermehrt worden ist", und später von 1807 bis heute noch das Altenburgische, redigiert von H. G. Demme, einem seiner Nachfolger. Von Demme selbst verfaßte oder umgeänderte Lieder enthält das Gesangbuch 90 Nummern. Nach Demme's Plan sollten nur umgeänderte Lieder in die Sammlung aufgenommen werden. Glücklicher Weise fand beim Staatsministerium zu Gotha, vornehmlich bei dem Minister von Frankenberg sein Plan keinen Beifall. Lieder wie: Durch Adams Fall ist ganz verderbt 2c., Es ist das Heil uns kommen her 2c., Nun freut euch lieben Christen 2c., wie sie in das neue Gesangbuch für die evangelische Landeskirche im Großherzogtum Sachsen z. B. wieder aufgenommen sind, waren nicht für Demme's Richtung. Aber auch nach einer ganzen Anzahl Kernlieder suchen wir in unserem Gesangbuche vergebens. Wiederum haben wir in ihm eine Reihe von Liedern (namentlich für die kirchlichen Feste mit unsingbaren oder schweren, eigenen Melodieen), welche in andere Gesangbücher keine Aufnahme gefunden haben.

1643 wurden die Katechismus-Examina mit den Erwachsenen angeordnet, wie jetzt die kirchlichen Unterredungen mit der Schuljugend und den 2 letzten Jahrgängen der Konfirmierten und die Kindergottesdienste. 1659 wurde eine jährliche Kirchenkollekte für baufällige Kirchen und Schulen des Landes vorgeschrieben, der später eine zweite folgte. Es sind dies unsere Frühlings- und Herbstkollekten. Die Konfirmations- und Reformationskollekte wurde erst

seit 1824 eingeführt, und die Osterkollekte für die innere Mission und die Pfingstkollekte für die Bibelanstalt sind noch jüngeren Datums. Mit dem Cymbel, der in den meisten Kirchen jetzt abgestellt worden ist, weil die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlagen (Kirchensteuer) bestritten werden, ist eine der ältesten, für die Kirchkasse nutzbringenden Einrichtungen in Wegfall gekommen; hier in Eckolstädt 1894, gerade in dem Jahre, in welchem sie ihr 325jähriges Jubiläum hätte feiern können. In letzterer Zeit ist auch die alte gesetzliche Bestimmung (Kindtaufs-Ordnung § 13) abgethan worden, daß bei ehelichen Kindern nur 3 Gevattern genommen werden dürfen. Bei unehelichen Kindern ist es bei 1 Taufpathen geblieben, während in früheren Zeiten (1700) 5 gebeten wurden.

Zur Erläuterung der diesem Hefte beigegebenen zu Heft 20 pag. 11 ff. gehörigen Abbildungen dienen nachstehende Erläuterungen, die unser rühmlichst bekannter Prähistoriker Hofrat Dr. G. Jacob gab. Die 5 ersten Tafeln stammen aus der Straßenbauverwalter Heim'schen Sammlung, die 6. aus der Eckolstädter Schulsammlung. Das Größenverhältnis der Abbildungen ist etwa wie 1:3, d. h. die Objekte sind ca. 3mal größer als die Bilder.

Tafel I.

1 Netzsenker zum Beschweren der Fischnetze.
2 3 Steinwaffe mit Schaftgriff.
4 Schaber.
5 Unvollendetes Steingerät.

Tafel II.

1—3 Knochenpfrieme.
4 Schaber von Knochen.

Tafel III.

1 Spiralfibel.
2 Ohrring oder Armspange.
3 Bronzekelt.
4 Armring.
5 und 8 Fingerringe.
6 Armring.
7 Halsring.

Tafel IV.

1 Netzsenker.
2 Kleine Axt.
3 Cylindrische, durchbohrte Steinperle (Schmuck).
4 Knochenspalter.
5 Brechstück einer durchbohrten Steinwaffe.
6 Steinhammer.
7 Desgleichen.
8 Schmalmeisel von Stein.

Tafel V.

1	2	3—4.
2 Doppelaxt.	2 Steinhammer.	Durchbohrte Beile.
1 durchbohrte	1 durchbohrter,	5—8 Thonwirtel.
	1 2mal angebohrter,	9—11 Feuersteinspäne (Messer).
		12—13 Glattesteine.
		14 Bruchstück eines Steinmeisels.

Tafel VI.

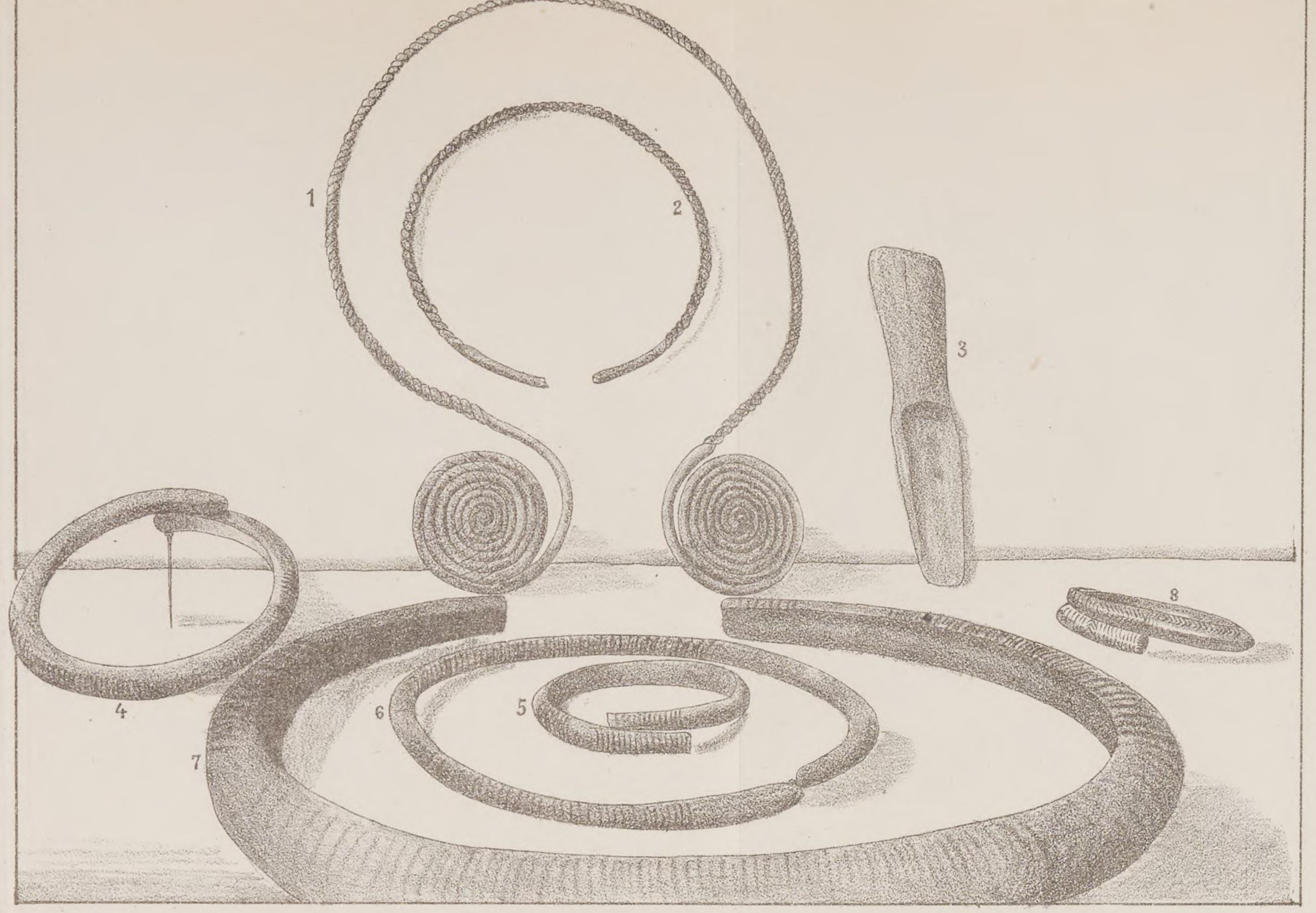
1 breiter Steinmeisel.
2 Steinkeil.
3 Waffe oder Instrument zum Knochenspalten.
4 Zersprungenes Steinbeil.
5 Steinaxt.
6 Angebohrter Steinkeil.
7 Nicht bestimmbar.
8 9 12 13 Spinnwirtel von Thon.
10 Bohrzapfen, Kern des Bohrlochs eines Steinbeils.
11 Steinsäge.

Druck von F. W. Gadow & Sohn in Hildburghausen.

Tafel I.



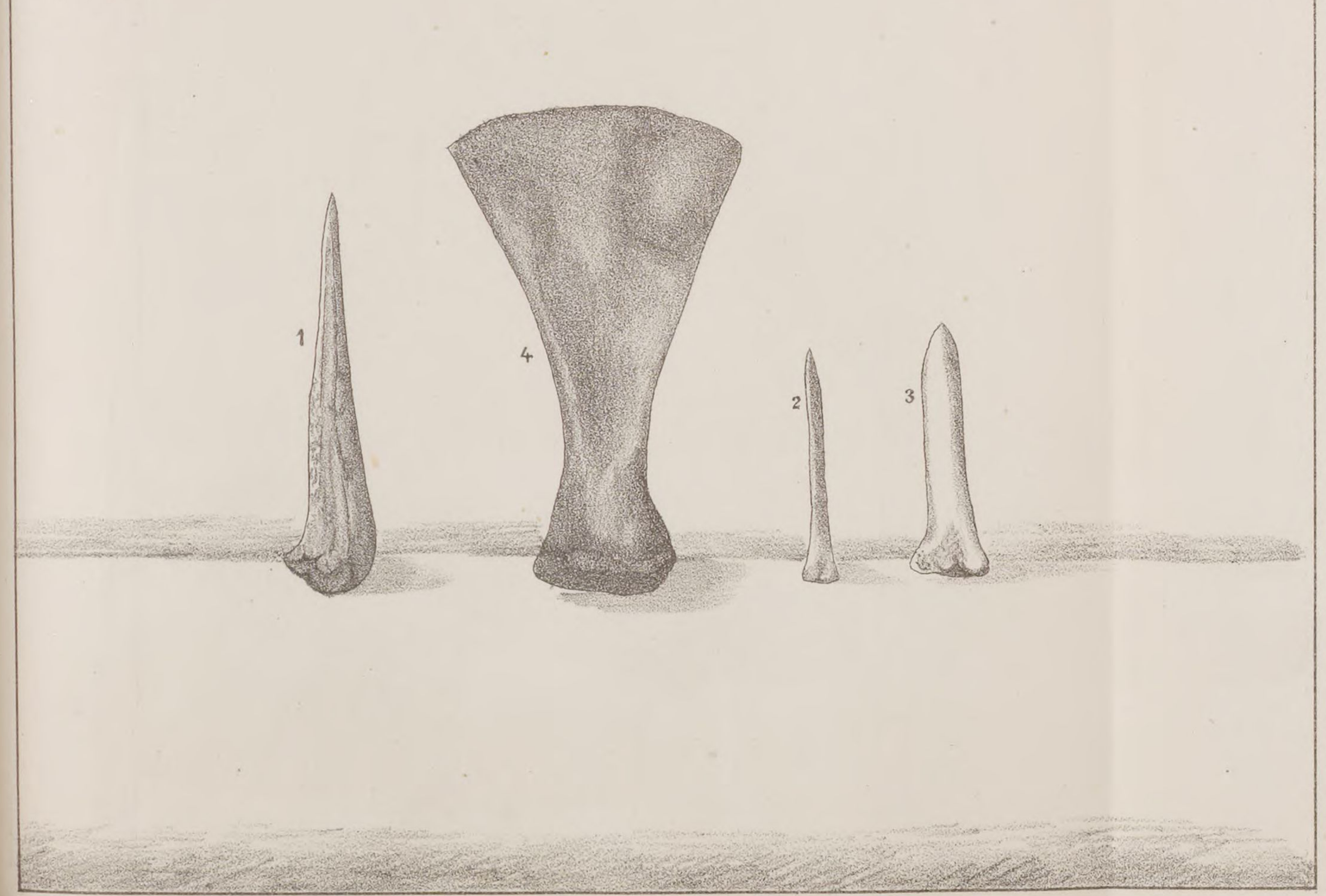
Tafel III.



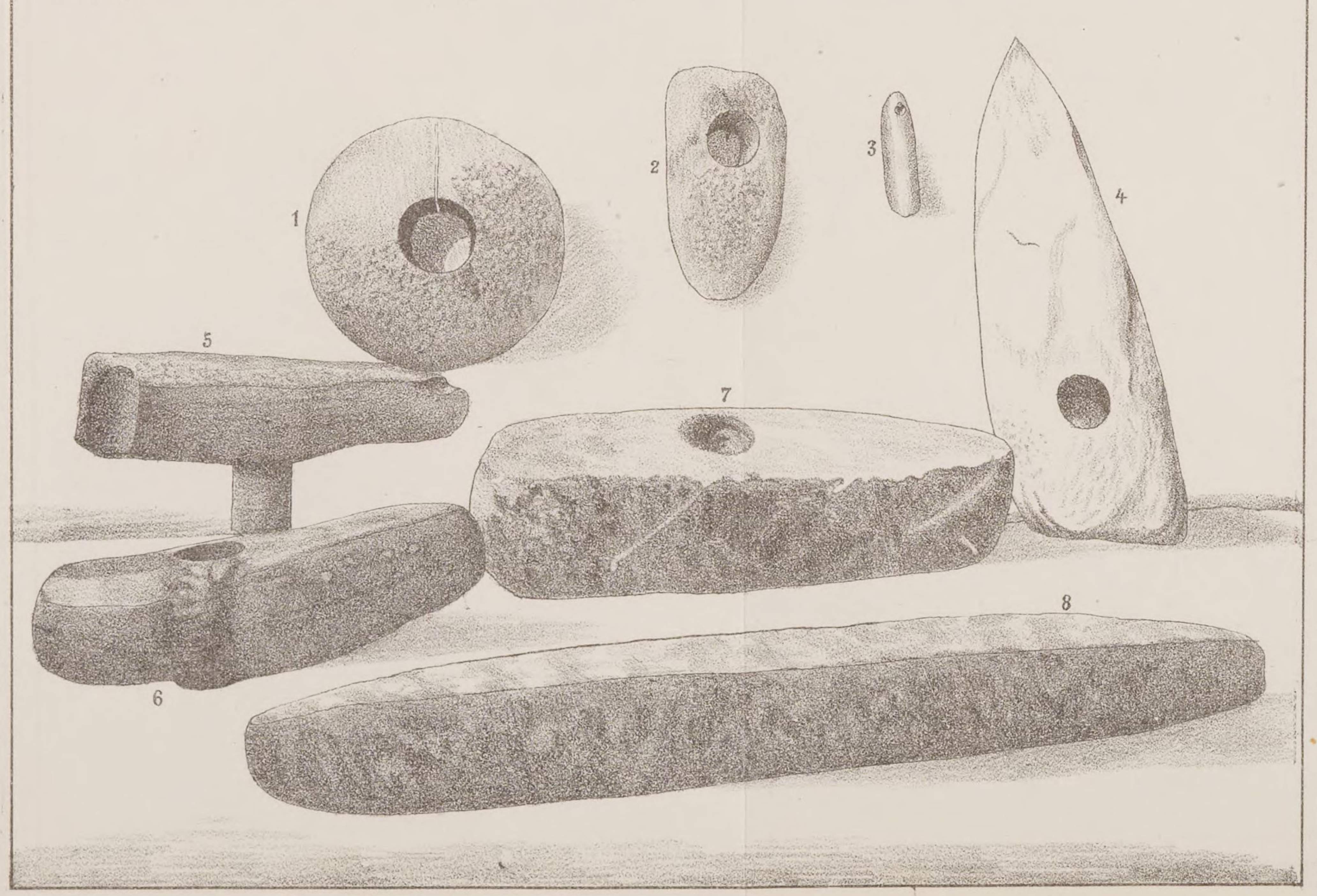
Tafel V.



Tafel II.

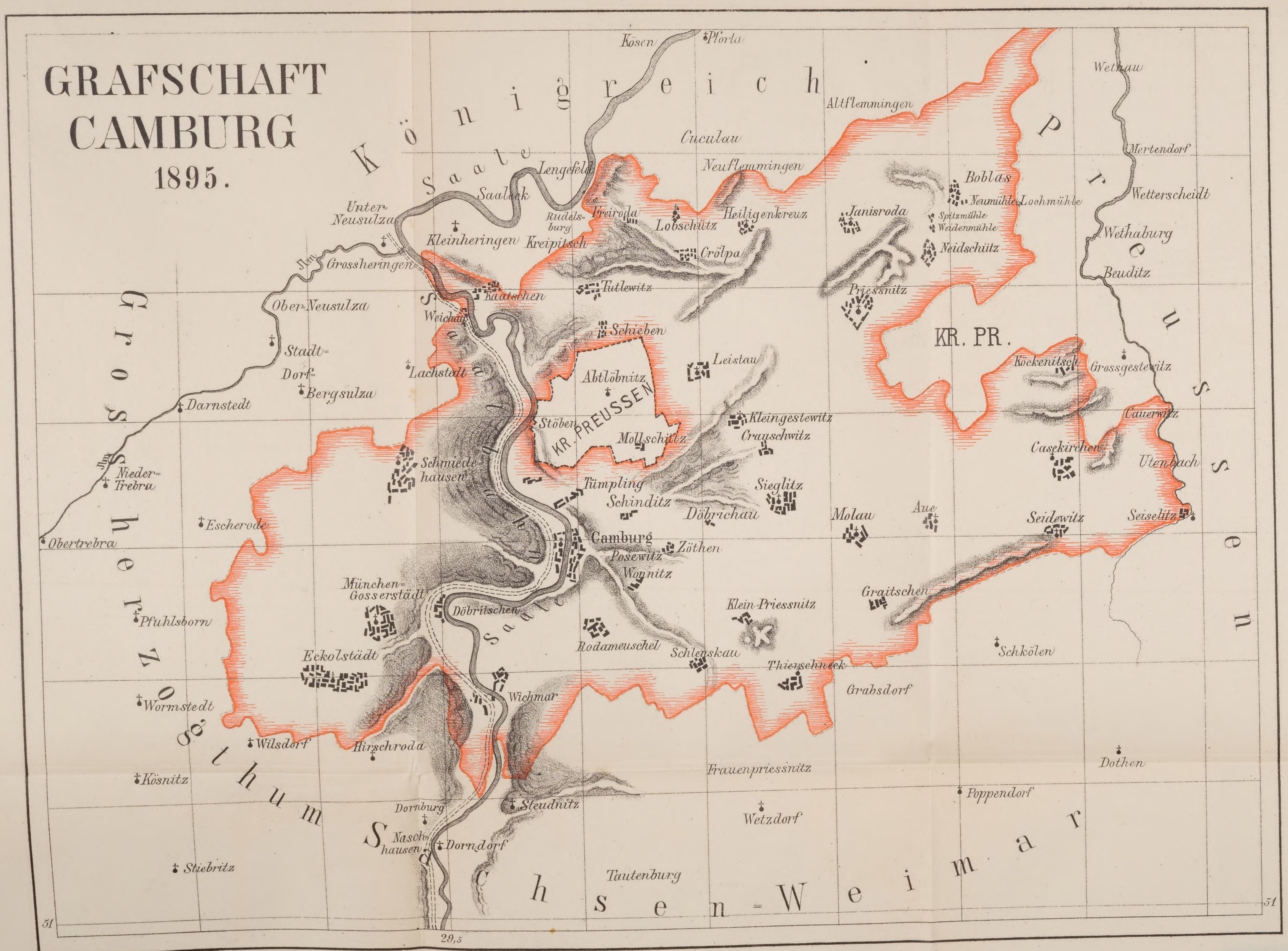


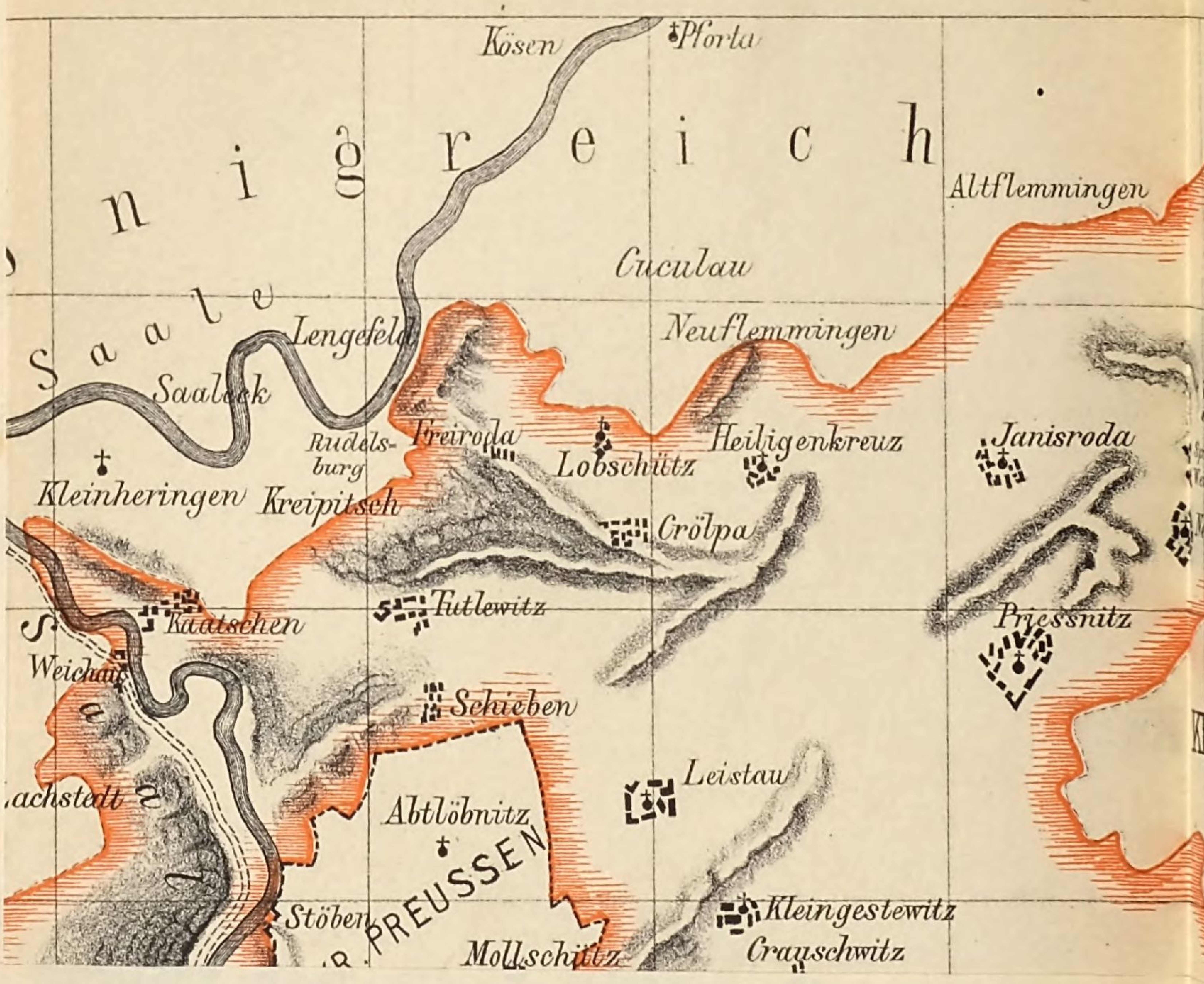
Tafel IV.

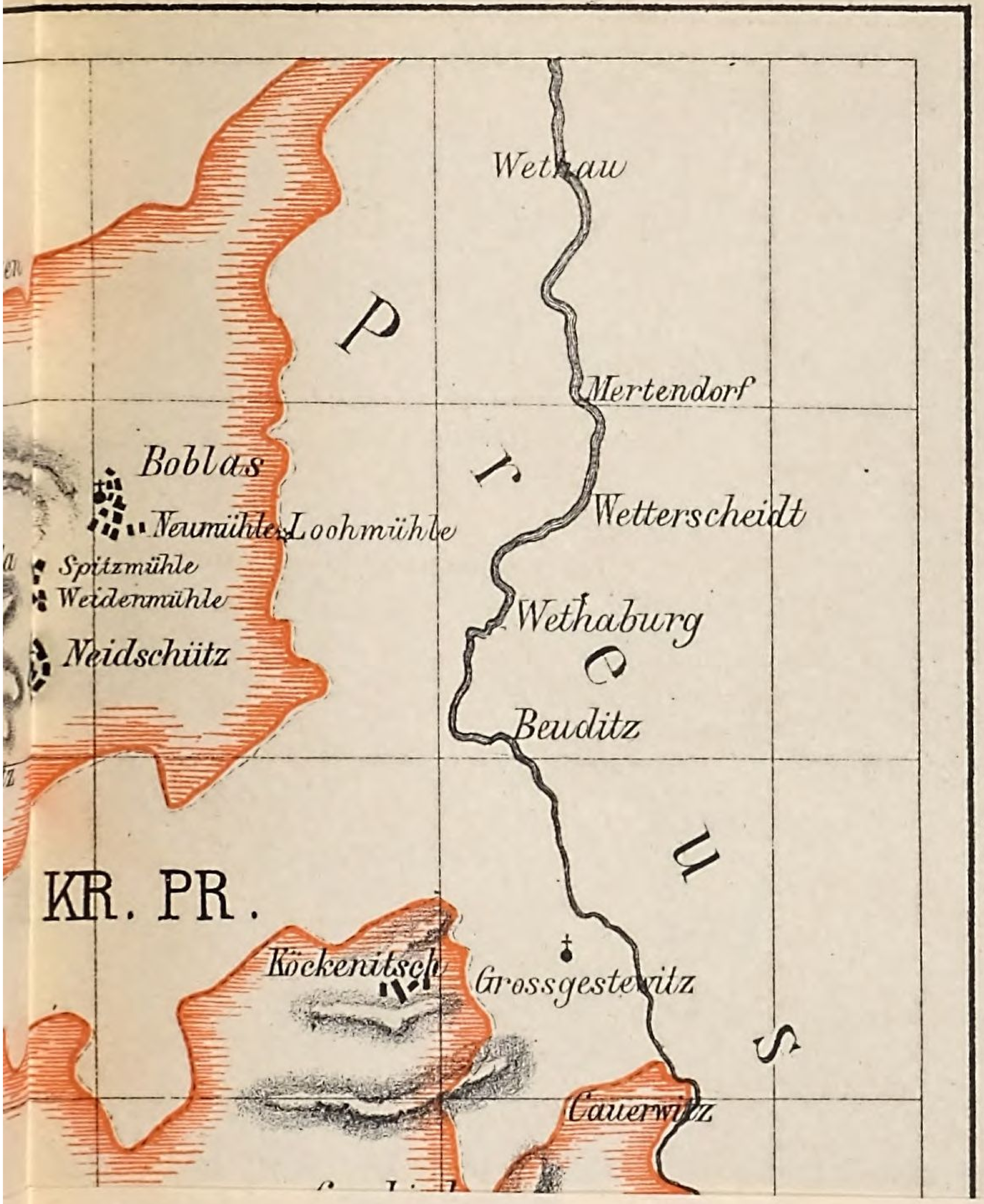


Tafel VI.




GRAFSCHAFT
CAMBURG
1895.
Königreich Preussen
Grossherzogthum Sachsen-Weimar
Saale
Kösen
Pforta
Altflemmingen
Cuculau
Neuflemmingen
Lengefeld
Saaleck
Unter-Neusulza
Rudelsburg
Freiroda
Lobschütz
Heiligenkreuz
Janisroda
Boblas
Neumühle
Loohmühle
Spitzmühle
Weidenmühle
Neidschütz
Wethau
Mertendorf
Wetterscheidt
Wethaburg
Beuditz
Kleinheringen
Kreipitzsch
Crölpa
Grossheringen
Ilm
Kaatschen
Tultewitz
Priessnitz
Ober-Neusulza
Weichau
Schieben
Stadt-Dorf-Bergsulza
Lachstedt
Abtlöbnitz
Leistau
KR. PR.
Köckenitzsch
Grossgestewitz
Darnstedt
KR. PREUSSEN
Stöben
Mollschütz
Kleingestewitz
Crauschwitz
Cauerwitz
Caasekirchen
Utenbach
Nieder-Trebra
Schmiedehausen
Tümpling
Schinditz
Sieglitz
Döbrichau
Molau
Aue
Seidewitz
Seiselitz
Escherode
Obertrebra
Camburg
Posewitz
Zöthen
Wonnitz
München-Gosserstädt
Döbritschen
Klein-Priessnitz
Graitschen
Pfuhlsborn
Rodameuschel
Schleuskau
Schkölen
Eckolstädt
Thierschneck
Grabsdorf
Wichmar
Wormstedt
Wilsdorf
Hirschroda
Dothen
Frauenpriessnitz
Kösnitz
Poppendorf
Dornburg
Steudnitz
Wetzdorf
Naschhausen
Dorndorf
Stiebritz
Tautenburg
51
29,5
51


Kösen
Pforta
nigreich
Altflemmingen
Cuculau
Saale
Lengefeld
Neuflemmingen
Saaleck
Rudelsburg
Freiroda
Lobschütz
Heiligenkreuz
Janisroda
Kleinheringen
Kreipitsch
Crölpa
Kaatschen
Tutlewitz
Priessnitz
Weichau
Schieben
Leistau
Abtlöbnitz
PREUSSEN
Stöben
Kleingestewitz
Mollschütz
Crauschwitz



Wethau
P r e u s s
Mertendorf
Boblas
Neumühle
Loohmühle
Wetterscheidt
Spitzmühle
Weidenmühle
Wethaburg
Neidschütz
Beuditz
KR. PR.
Köckenitsch
Grossgestewitz
Cauerwitz

An Vereinsschriften wurden bis jetzt ausgegeben:

Heft 1: **Meininger Ortsnamen und Bauwerke auf Münzen und Marken.** Ein Abriß der Münzkunde des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Von Otto F. Müller. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 2: **Zur Vorgeschichte Meiningischer Orte und Gegenden.**
1. Spuren vorgeschichtlicher Ansiedelungen in der Umgegend von Pößneck. Von R. Loth.
2. Rotemulte, Rotmulti (Römhild) und seine Nachbarorte Milz, Mendhausen, Sülzdorf im Streiflicht der Geschichte und Vorgeschichte. Von G. Jacob. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 3: **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld von Friedrich Trinks. 1. Teil: Die Alumneumsstiftung, die Andreäische, die Mansfeldische und die Keltzische Stiftung. 1888. (Preis 3 Mark.)

Heft 4: **David Voit, Verfasser der ersten Landeskunde des Herzogtums Sachsen Meiningen.** Ein Lebensbild von Albin Voit. Mit einem Vorwort von Ernst Koch und dem Bilde D. Voits. 1889. (Preis 0,25 Mark.)

Heft 5: **Herzog Karl von Sachsen Meiningen und A. L. Schlözer.** Von Friedrich Motz. 1889. (Preis 1 Mark.)

Heft 6: **Zur Vorgeschichte der Stadt Pößneck und ihrer Umgebung.** Bemerkungen von August Fischer. 1889. (Preis 0,25 Mark)

Heft 7: **Die Stiftung Kaspar Trylllers vom 29. September 1617 und der Stammbaum der Tryller.** Von Ernst Koch. 1889. (Preis 3 Mark.)

Heft 8: **Die Münzen auf Meininger Privatpersonen.** Mit 4 Tafeln Abbildungen. Von Otto F. Müller. 1890. (Preis 3 Mark.)

Heft 9: **Ein Brief an Johann Christian Reinhardt von Thekla Podleska.** Von Friedrich Motz. 1890. (Preis 0,75 Mark.)

Heft 10: **Christian Junckers Beschreibung des Rennsteigs (1703).** Von Paul Mitzschke 1891. (Preis 1 Mark.)

Heft 11: **Die Pfarrei Langenschade** Mit einem Bild in Lichtdruck. Von August Röhrig. 1891. (Preis 4 Mark.)

Heft 12: **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld von Friedrich Trinks. 2. Teil: Die Schneideweinsche und Bonersche Stiftung. 1892. (Preis 3 Mark.)

Heft 13: **Der Marktflecken Vibra.** Eine Darstellung seiner politischen und kirchlichen Entwickelung. Festschrift zur Feier der 400jährigen Grundsteinlegung der Kirche, den 17. Juli 1892, verfaßt von Heinrich Hartmann. 1892. (Preis 5,50 Mark.)

Heft 14: **Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Sachsen Meiningen-Hildburghausen.** Von Ferdinand Trinks. 1893. (Preis 3 Mark.)

Heft 15: **Dr. phil. Friedrich Reinhardt,** weil. Rektor des Lyceums zu Saalfeld und erster Professor am Gymnasium zu Hildburghausen. Von Armin Human. 1893. (Preis 2,50 Mark.)

Heft 16: **Johann Gerhardt in Heldburg.** Vortrag, gehalten am 30. August 1893 zu Heldburg von Ferdinand Schmidt. 1893. (Preis 1 Mark.)

Heft 17: **Die Wasunger Mundart** dargestellt von Edinhard Reichard, Ernst Koch und Theodor Storch. 1895. (Preis 4 Mark)

Heft 18: 1. **Die französische Kolonie in Hildburghausen.** Von A. Human.
2. **Eine Kontrajagd bei Naundorf 1821.** Von Heuschel.
3. **Konfirmation des Centgerichtes Römhild a. 1498 durch Kaiser Maximilian.**
4. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums S. Meiningen.** Von M. Kleemann. (Preis 2 Mk. 50 Pfg.)

Heft 19: 1. **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse** (III. Teil). Vom Amtsgerichtsrat Friedrich Trinks in Saalfeld.
2. **Carl Freiherr Wolff von und zur Todenwarth,** Hof- und Landrat zu **Hildburghausen.** Ein Lebensbild von Stiftsdame Lydia von Todenwarth.
3. **Die Sedans-Jubelfeier im Herzogtum S.-Meiningen am 1. und 2. Sept. 1895 und die große Zeit von 1870/71.** Von Dr. A. Human.
4. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums S.-M.** Von Prof. Dr. M. Kleemann. Preis Mk. 2,50.

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Vereinsschriften:

Heft 20: 1. **Die Grafschaft Camburg.** Von Dr. Ewald Eichhorn, Pfarrer in Eckolstädt.
2. **Verzeichnis der Studierenden aus dem Herzogtum S.-Meiningen, die in der Zeit von 1502—1560 die Universität Wittenberg besuchten.** Von Dr. Gottlieb Jacob, S.-M. Hofrat in Bamberg.
3. **Professor Dr. Max Kleemann.** Ein Lebens- und Charakterbild von Dr. A. Human.
4. **Landeschronik auf das Jahr 1895.** Von Dr. A. Human.
5. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Meiningen.** Von weil. Prof. Dr. Max Kleemann.
6. **Vereinsbericht nebst Mitgliederverzeichnis auf 1895.** Vom Vereinsvorstand. (Preis 4 Mark.)

Heft 21: **Heinrich, Herzog von Römhild 1676—1710.** Lebens-, Charakter- und Zeitbild von Dr. Jacob, S. M. Hofrat in Bamberg. (Preis Mk. 2,50.)

☞ Die hier angeführten Schriften können zu den beistehenden Preisen durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Mitglieder des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde erhalten für einen Jahresbeitrag von 3 Mark die im betreffenden Jahr erscheinenden Vereinsschriften, ohne zu weiteren Zuschüssen verbunden zu sein.

Die Vereinsschriften früherer Jahrgänge werden an Mitglieder des Vereins, welche dieselbe zu erwerben wünschen, gegen Nachzahlung von je drei Mark für einen Jahrgang abgegeben.